4°41.173
/2

Dienst-Reglement

für die

kaiserlich-königliche Cavallerie.

Zweyter Theil.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerey.

1808.

G. n. 3108

4° 41.173/2

Bayerische Staatsbibliothek München

25

Inhalt des zweyten Theils.

Erstes Hauptstück.

Disciplinar- Vorschriften und Gesetze.

Erster Abschnitt.

Seite.
Kriegsartikel und Eid. 1

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Von der Gottesfurcht. 15
§. 2. Von der Subordination. 15
§. 3. Von der Mannszucht. 17
§. 4. Von der Einigkeit oder Harmonie. 17
§. 5. Vom Esprit de corps. 18
§. 6. Von der Auswahl und Bildung der Officiere. 19

Dritter Abschnitt.

§. 1. Von der Conservation des Mannes und des Pferdes. 21
§. 2. Von Hemmung der Desertion. 21
§. 3. Von der Werbung und Remontirung. 22
§. 4. Vom Spital. 24
§. 5. Von der Vorstell- und Abdankung. 25
§. 6. Von aggregirten Stabs- und Oberofficieren. 25

Vierter Abschnitt.

Seite.
§. 1. Begräbniß-Ordnung. 26
§. 2. Von der Musterung oder Revision. 28
§. 3. Von der Standartweihe. 32

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Von dem Verhöre. 35
§. 2. Von dem rechtlichen Erkenntnisse, und von dem Kriegsrechte. 36
§. 3. Von dem Standrechte. 41
§. 4. Von dem außerordentlichen Rechte. 42
§. 5. Vom Citiren. 43
§. 6. Vom Anschlagen des Nahmens an den Galgen. 44
§. 7. Von der Execution. 44
§. 8. Vom Arquebusiren. 46
§. 9. Vom Gassenlaufen. 47

Sechster Abschnitt.

§. 1. Von den Rechten des Regiments-Inhabers, und andern dem Militärstande besonders zustehenden Begünstigungen. 49

Zweytes Hauptstück.

Feld-Verhaltungen.

Erster Abschnitt.

Seite.
§. 1. Von den Märschen überhaupt. 53
§. 2. Von der Marschordnung. 56
§. 3. Vom Lager überhaupt. 63
§. 4. Vom Lageraussteckеn. 64
§. 5. Vom Lagereinrücken. 70
§. 6. Vom Lagerdienst. 77
§. 7. Von der Ausrückung vor der Generalität. 83
§. 8. Von der Mittagsbethstunde. 84
§. 9. Verhalten der Standart-Stabsoffiziers- und Regimentswachen. 89

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Von dem Gottesdienste im Felde. 93
§. 2. Von Ausgebung der Parole und Befehle, und von Einnehmung der Rapporte. 95
Seite.
§. 3. Von den Generals-Stabs- und Extra-Wachen. 97
§. 4. Von Ehrenbezeigungen. 100

Dritter Abschnitt.

§. 1. Von detaschirten Commando's. 102
§. 2. Von Piquets oder Feldwachen. 103
§. 3. Vom Bereitschafts-Piquet. 109

Vierter Abschnitt.

§. 1. Vom Allarm. 111
§. 2. Von der Schlacht. 112
§. 3. Vom Te Deum Laudamus. 117
§. 4. Ausmarsch aus einem Lager. 117

Drittes Hauptstück.

Garnisons-Verhaltungen.

Erster Abschnitt.

§. 1. Von der Einrückung in eine Garnison. 121
§. 2. Casernen-Ordnung. 122
§. 3. Vom Auf- und Abziehen der Wachen. 124
§. 4. Wachverhaltungen. 126
§. 5. Von Ehrenbezeigungen. 130
§. 6. Von den ordinären Trompetenstößen. 130
§. 7. Von Ausgebung der Parole und der Befehle. 131

Zweyter Abschnitt.

§. 1. Von der Sperrung der Thore. 133
§. 2. Von Oeffnung der Thore. 134
§. 3. Von den Ronden. 135
§. 4. Von den Patrullen. 137

Dritter Abschnitt.

§. 1. Von einem entstehenden Feuer. 139
§. 2. Von einem feindlichen Allarm. 141

Vierter Abschnitt.

§. 1. Von der Kirchen-Parade. 142
§. 2. Vom Fronleichnams-Tag. 142
§. 3. Ehrenbezeigung vor d. Hochwürdigen. 143

Fünfter Abschnitt.

Von Postirungen, Cantonirungen und Quartieren. 145
Formular 1. Quittirungs-Revers.
— 2. Quittirungs-Eingabe.
— 3. Decret zur Ertheilung des Straf- und Begnadigungsrechtes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erstes Hauptstück.

Disciplinar-Vorschriften und Gesetze.

Erster Abschnitt.

Kriegsartikel und Eid.

Unser Kriegsvolk soll Uns Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, Galizien, Lodomerien, Kroatien, Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich rc. rc. folgenden Eid schwören: — Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner Majestät, unserm Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhmen, Galizien, Lodomerien, Kroatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich rc. rc. treu und gehorsam zu seyn, auch Allerhöchstihren Generalen, und allen unsern übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Gebothen und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer es immer seyn, und wo es Seiner kaiserlichen Majestät Wille immer erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bey Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit, und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten, unsere Truppen, Fahnen und Standarten in keinem Falle zu verlassen; uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständniß einzulassen, uns immer so, wie es den Kriegsgesetzen gemäß ist, und braven Kriegsleuten zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. — So wahr uns Gott helfe. Amen!

I.

Wer den Gehorsam mit gewaltthätiger Widersetzung gegen den Vorgesetzten im Dienste verletzt, es mag eine Verwundung des Vorgesetzten dabey geschehen seyn oder nicht, soll sowohl in Kriegs = als Friedenszeiten mit dem Tode durch Pulver und Bley gestraft, und wenn diese Subordinations = Verletzung des höchsten Grades öffentlich und dergestalt erfolgt ist, daß sie auf die Gemüther der andern einen dem Dienste nachtheiligen Eindruck machen könnte, standrechtmäßig behandelt werden.

II.

Wer sich den Dienstbefehlen seiner Vorgesetzten zwar nicht gewaltthätig, jedoch mit Außerachtlassung der schuldigen Ehrerbiethung durch ein ungestümes Betragen widersetzt, oder wer dieselben aus böser Absicht oder großer Sorglosigkeit nicht vollzieht, soll immer sehr scharf, in Kriegszeiten aber nach Verhältniß des Schadens, welcher aus dem Ungehorsam für den Dienst entstanden ist, besonders dann, wenn böse Absicht obwaltete, mit dem Tode durch Pulver und Bley bestraft werden.

Der Gehorsam gegen die Dienstbefehle, wozu dieser Artikel verpflichtet, erstreckt sich nicht allein auf alle gewöhnlichen Dienste eines Soldaten, sondern auch auf solche, die er durch ein Handwerk oder eine Kunst, oder eine andere Geschicklichkeit zum Nutzen seines Monarchen leisten kann.

Ferner verbindet dieser Kriegsartikel den Untergebenen zur schuldigen Ehrerbiethung gegen seinen Vorgesetzten in allen Gelegenheiten, auch außer dem Dienste.

Nur dann, wenn die Befehle eines Vorgesetzten offenbar wider den Dienst und die beschworne Treue gegen den Monarchen laufen, oder klar eine andere schlechte Handlung zum Gegenstande haben sollten, ist es erlaubt, und sogar Schuldigkeit, dagegen Vorstellungen zu machen, und selbst diese Befehle nicht zu vollziehen. Allein auch in diesem Falle müssen die Vorstellungen stets mit Bescheidenheit und Ehrerbiethung geschehen.

III.

Derjenige Vorgesetzte, welcher durch ein ungerechtes, unmenschliches oder rohes Betragen eine Subordinations-Verletzung veranlaßt hat, ist nach Wichtigkeit der Umstände auf das schärfeste zu bestrafen.

IV.

Wer eine Meuterey erregt, oder Theil daran nimmt, oder sich Worte, Schriften oder Handlungen erlaubt, woraus eine Meuterey entstehen könnte, soll nach der Sache Wichtigkeit scharf, zu Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Bley bestraft, und wenn der Aufruhr ausgebrochen wäre, oder auf dem Ausbruche stünde, so wohl in Kriegs = als Friedenszeiten standrechtmäßig behandelt werden.

Das Verbrechen der Meuterey wird verübt, wenn man bey Zusammenkunft mit vielen oder wenigen wider die Vorgesetzten, gegen den Dienst oder den Staat und Monarchen nachtheilige Reden führt, und solche Urtheile fällt, welche in den Gemüthern einen bösen Eindruck machen; ferner, wenn man Gefangene zu befreyen, eine Execution zu verhindern trachtet; wenn vorsätzlich mehr als zwey Mann zu ihren Obern gehen, um Abhülfe einer Beschwerde zu erlangen; wenn sich einer oder mehrere in Reihen und Gliedern und auch bloß in Gegenwart anderer gegen den Obern mit solchem Ungestüme beschweren, daß hierdurch die übrigen leicht zur Theilnahme verleitet werden können.

V.

Wer sich des Verbrechens des Hochverraths schuldig macht, ist so wohl in Kriegs = als in Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

Dieses Verbrechen begeht jeder, der die persönliche Sicherheit des Monarchen verletzt, oder etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung zu verhindern oder anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, wird gleich dem Hochverräther selbst bestraft.

VI.

Wer sich mit dem Feinde in Einverständniß einläßt, so wie auch alle Kundschafter und Verräther mit ihren Theilnehmern, sind mit dem Strange hinzurichten.

In Folge dieses Artikels, welcher eigentlich von verrätherischen Mittheilungen an den Feind, sie mögen nun schriftlich, mündlich, durch Zeichen, oder auf was immer für eine Art geschehen, redet, ist auch die Correspondenz in den gleichgültigsten Sachen ohne vorhe-

rige höhere Bewilligung verbothen und sträflich. Es müssen daher sowohl alle an den Feind abgehenden, als von ihm herkommenden Briefe dem Vorgesetzten vorgezeigt werden. Wider diesen Kriegsartikel handeln ferner diejenigen, die durch Verbreitung übler Nachrichten den Soldaten oder den Bürger und Landmann zaghaft machen, dann alle jene, welche von einer Verrätherey Wissenschaft haben, und sie nicht anzeigen.

VII.

Wer sich Worte oder Handlungen erlaubt, welche auf eine lästerliche Art die schuldige Ehrfurcht gegen Gott verletzen, und ein öffentliches Aergerniß geben, ist sehr scharf zu bestrafen.

Dieser Kriegsartikel erstreckt sich auch auf jede Herabwürdigung der Religion, sey es durch Spötterey oder Muthwillen an gottesdienstlichen Sachen oder durch Verbreitung von Grundsätzen oder Schriften, die dazu geeignet sind, die Religion und Sittlichkeit zu untergraben, oder sey es endlich durch muthwillige Veranlassung von Gehässigkeit zwischen verschiedenen Glaubensgenossen.

VIII.

Wer einen falschen Eid schwört, soll mit scharfer Strafe belegt werden, und wer insbesondere in der Absicht, um jemanden eines nicht begangenen Verbrechens zu beschuldigen, einen solchen Eid ablegt, soll, wenn er durch den abgeschwornen falschen Eid verursacht hat, daß der Beschuldigte mit dem Tode bestraft worden ist, selbst am Leben bestraft werden. Gleiche Strafen sind gegen denjenigen zu verhängen, der einen andern vorsätzlich zu einem falschen Eide verleitet hat.

Auch diejenigen, welche den im Kriegsrechte abgelegten Eid verletzen, und das Urtheil vor der Kundmachung verrathen, sind scharf zu bestrafen.

IX.

Wer sich einer Wache, Patrulle, Ronde oder Salvaguardia gewaltthätig widersetzt, soll schärfestens, und nach Umständen in Kriegszeiten auch mit dem Tode durch Pulver und Bley bestraft werden.

Auch diejenigen sind scharf zu bestrafen, welche den ihnen auferlegten Arrest nicht annehmen, auf Anrufen der Schildwache unbescheiden, oder aus Vorsatz gar nicht antworten, oder der Wache auf was immer für eine Art die gebührende Achtung versagen, in ihrer Gegenwart oder Nähe ein ungestümes Geschrey oder einen Lärm oder Raufhändel anfangen.

X.

Wer der Wache, wenn er mit Arrest belegt ist, entläuft, soll, wenn kein anderes Mittel ihn anzuhalten vorhanden ist, niedergeschossen, sonst aber angehalten, und auf das schärfeste bestraft werden; auch derjenige ist niederzuschießen, der eine Wache gewaltthätig verletzt und davon läuft, oder der an gefährlichen Posten, und besonders in Feindes-Gefahr sich verdächtig macht, und auf Anrufen der Schildwache ohne zureichende Antwort entflieht.

In Folge dieses Artikels soll jeder Escorteführer nicht nur die möglich größte Vorsicht anwenden, um jedem Versuche der Arrestanten zu entfliehen, zuvor zu kommen, sondern er soll auch bey der Uebernahme der Arrestanten denselben den vorstehenden Kriegsartikel jedes Mahl ausdrücklich in Erinnerung bringen.

XI.

Wer einem Arrestanten zum Entweichen Gelegenheit gibt, insbesondere die Wache, welche einen Gefangenen entfliehen läßt, soll scharf bestraft, und nach Wichtigkeit der Umstände, besonders wenn es vorsätzlich geschehen, und der Arrestant als ein Staats- oder sonst gefährlicher Verbrecher bekannt, oder der Wache als solcher empfohlen worden ist, mit der Todesstrafe durch Pulver und Bley belegt werden.

Auch der Wache-Commandant, wenn er von der Wichtigkeit eines gefährlichen Gefangenen die Wache nicht unterrichtet, sondern selbst sorglos ist, nicht nachsieht, und die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, ist nach dem Sinne dieses Kriegsartikels sehr sträflich.

XII.

Wer auf der Schildwache schläft, oder eigenmächtig davon abgeht, bevor er

abgelöst wird; wer sich auf der Wache berauscht, oder betrunken auf dieselbe kömmt; ferner, wer die Wache oder andere Posten versäumt, oder nicht pflichtmäßig versieht, soll auf das schärfeste, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände und des Nachtheils, der für den Dienst daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Pulver und Bley bestraft werden.

Wenn einer Schildwache etwas zustößt, oder wenn man sie in der gehörigen Zeit abzulösen vergessen hätte, soll sie an die zunächst stehende Schildwache, und diese weiter bis auf den Posten rufen, welcher die Ablösung veranlaßt.

Jede Schildwache muß sich die erhaltene Losung wohl merken; würde dieselbe einer Ronde oder Patrulle eine falsche Losung geben, so soll sie sogleich abgelöst, und nach Umständen, besonders wenn es in Feindes-Gefahr sich zutrüge, auf das schärfeste bestraft werden.

Uebrigens darf sich auch eine Schildwache ohne Beyseyn des Aufführers keineswegs ablösen lassen.

Der vorstehende Kriegsartikel bezieht sich ferner auch auf die Ober- und Unterofficiere, und überhaupt jeden Wache-Commandanten. Keiner darf sich ungestraft von seinem Posten oder Commando, ohne einen besondern Befehl dazu erhalten zu haben, entfernen, oder seinen Bezirk überschreiten. Er ist sträflich, wenn er bey Visitirungen schläft, und nicht sogleich ins Gewehr zu treten vermag. Er ist noch sträflicher als der Gemeine, weil man auf ihn als einen Vorgesetzten ein größeres Vertrauen setzen muß, und weil seine Aufführung und sein Beyspiel für den Dienst von der größten Wichtigkeit sind. Die Trunkenheit ist endlich nicht nur auf der Wache, sondern alle Mahl, und in jedem Dienste verbothen und sträflich.

XIII.

Der Commandant, welcher einen festen Platz ohne geleistete äußerste Gegenwehr übergibt, so wie die mit einer solchen treulosen Uebergabe einverstandenen Officiere, sind als ehrlos mit dem Strange hinzurichten; auch von der Truppe, wenn diese daran Schuld trägt, ist der zehnte Mann aufzuhängen.

Diejenigen, welche überzeugt sind, daß der Commandant einen festen Platz zaghaft oder treulos zu übergeben gedenkt, vorzüglich aber diejenigen, welche dem Commandanten am nächsten im Range sind, sollen demselben anfänglich mit der gehörigen Ordnung und Bescheidenheit die nachdrücklichsten Vorstellungen machen; wenn diese aber fruchtlos seyn sollten, und mit Grunde vermuthet würde, daß die Uebergabe entweder ohne Noth, oder aus Verrätherey beschlossen worden wäre, dieselbe nicht gestatten, sondern

den Commandanten arretiren, und unter dem neuen Commando desjenigen, dem es nach der Dienstordnung gebührt, den Platz mit vereinten Kräften zu behaupten trachten.

XIV.

Wer von der Uebergabe eines festen Platzes zaghafte oder gefährliche Reden führt, soll nach Wichtigkeit der Umstände kriegsrechtlich oder standrechtmäßig behandelt, und den Augen seiner braven Kameraden entzogen werden.

XV.

Wer gegen den Feind zu streiten verweigert, während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt, oder wohl gar davon läuft, ist mit dem Strange hinzurichten. Auch ist der Officier in den Fällen, wo die schändliche Feldflüchtigkeit eines Soldaten von augenblicklicher Gefahr für die Armee seyn könnte, bey seiner Ehre verbunden, einen solchen treulosen Untergebenen auf der Stelle niederzumachen.

XVI.

Wenn ganze Truppen bey einem Treffen ihre Schuldigkeit nicht thun, Feldschanzen, Redouten, feste Plätze, und andere Posten ohne geleisteten äußersten Widerstand zaghaft verlassen, oder abtrünnig werden, soll von denselben der zehnte Mann, so wie auch jeder Officier, der etwa daran Schuld trägt, mit dem Strange hingerichtet werden, die feige Truppe, welche zu fechten sich weigert, auch bis zu ihrer nächsten Auszeichnung die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber unter andere Regimenter vertheilet werden.

XVII.

Wer sich in feindlichen Gelegenheiten, bevor es befohlen oder erlaubt wird, auf Plünderung verlegt, soll auf das schärfeste bestraft, bey einreißender Plünderung aber standrechtmäßig behandelt, und wenn derselben nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beyspiel Einhalt gethan werden kann, von dem Officier auf der Stelle niedergemacht werden.

XVIII.

Derjenige, welcher eidbrüchig und treulos entweicht, und durch das Militär eingebracht wird, soll nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn er schon wiederholt entwichen ist, mit dem Strange hingerichtet, bey einreißender Desertion aber, oder wenn sich derselbe dem zum Nachsetzen beorderten Militär oder Landmann mit irgend einem, zum Tödten geeigneten Werkzeuge thätlich und in mörderischer Absicht widersetzt, standrechtmäßig behandelt werden.

Selbst derjenige, der sich, ohne die Absicht zu desertiren, eigenmächtig entfernt, und längere Zeit ausbleibt, auch der sich entfernende Recrut, der noch nicht zur Fahne geschworen hat, ist, obgleich nicht als Deserteur, doch immer sträflich.

Ferner begreift der vorstehende Artikel auch alle diejenigen, welche entweichen, und entweder im Lande bey einem andern Regimente sich unterhalten lassen, oder auch, ohne Dienste zu nehmen, sich im Lande aufhalten, desgleichen diejenigen, welche außer dem Falle eines kundgemachten General-Pardons freywillig zurückkehren, und sich selbst melden. Alle diese sind verhältnißmäßig und nach Beschaffenheit der Umstände mit einer angemessenen außerordentlichen Strafe zu belegen. Uebrigens sind bey Erkennung der Strafurtheile gegen Deserteurs die bestehenden umständlichen Vorschriften zu beobachten.

XIX.

Der Soldat, welcher zwey oder mehrere seiner Kameraden zur meineidigen Entweichung beredet, ist als ein Complotstifter gleich einem Deserteur zu bestrafen, das Complot mag nun wirklich durch die Desertion vollführt, oder verhindert worden seyn.

XX.

Wer für fremde Dienste wirbt, oder einen kaiserlich-königlichen Unterthan zu diesem Zwecke gewaltsam entführt; ferner, wer einen zu einem Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder anwirbt, oder in was immer für einer Absicht gewaltsam entführt, ist standrechtmäßig zu behandeln, und mit dem Strange hinzurichten.

XXI.

Der Contumaz-Uebertreter soll scharf gestraft, und wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurückgeht, von der Wache niedergeschossen, derjenige aber, der mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder auch sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt, und mit Pulver und Bley hingerichtet werden.

XXII.

Ein jeder Kriegsmann soll bey scharfer Strafe sein Gewehr, seine Munition und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten, und wohl verwahren, keineswegs aber verpfänden oder gar verkaufen.

XXIII.

Alle Kriegsgefangenen, die eroberte Artillerie, Gewehr, Munition, Fahnen, Standarten, Pferde, Magazine, Kriegscassen, Kanzleyen und so weiter sind bey schwerer Strafe dahin abzugeben, wohin der commandirende General es befehlen wird.

XXIV.

Niemand soll bey schwerer Strafe in Festungen oder andern geschlossenen Plätzen oder Werken anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnlichen Aus- und Zugänge.

Auch diejenigen fehlen wider diesen Kriegsartikel, welche durch Casernen und Quartiere brechen, oder über die Mauer und Dächer steigen.

XXV.

Wer öffentliche Gebäude, Werke, Zäune, Alleen, fruchtbare Bäume, Aecker, Wiesen, Gärten u. s. w. muthwillig, sey es in Feindes oder Freundes Landen beschädiget, soll scharf gestraft werden.

XXVI.

Alle öffentlichen Gewaltthaten sind scharf, und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Tode durch Pulver und Bley zu bestrafen.

Dieser Artikel begreift alle Gewaltthätigkeiten, welche mit Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit an andern ausgeübt, ins besondere auch diejenigen, welche ohne Befehl in feindlichen Ländern begangen werden.

XXVII.

Wer seinen Quartierträger mißhandelt, oder sich über seine Gebühr was immer für Erpressungen erlaubt, ist schärfestens zu bestrafen.

Dieser Artikel erstreckt sich auch auf jede ungebührlich gewaltsame Einquartierung, dann auf alle Erpressungen von Vorspann, Bothen und Fourage, welche gegen den Bürger und Landmann verübt werden.

XXVIII.

Wer einen Edelmann, öffentlichen Beamten, oder sonst eine durch eine öffentliche Würde ausgezeichnete Person mit Schlägen mißhandelt, soll scharf bestraft, und der Officier, der sich eine solche Mißhandlung zu Schulden bringt, nach Umständen cassirt, auch noch schärfer bestraft werden.

XXIX.

Alle Beschimpfungen, Ausforderungen, Zweykämpfe, so wie die dabey erscheinenden Secundanten sind nach Inhalt des Duell-Mandats streng zu bestrafen.

XXX.

Jeder Mord ist sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

Jeder, der gegen einen Menschen mit dem Entschluße, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

Besonders schwere Gattungen des Mordes sind: der Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht; der Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut, mit Gewaltthätigkeit gegen die Person, an sich zu bringen, begangen wird; der bestellte Mord, wozu jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

Bey der letzten Gattung ist sowohl der unmittelbare Mörder, als derjenige, der ihn dazu bestellt hat, mit der gleichen Strafe des Stranges zu belegen.

XXXI.

Jeder Todtschlag ist auf das schärfeste, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umstände mit dem Tode durch Pulver und Bley zu bestrafen.

Ein Todtschlag wird begangen, wenn die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschluße, ihn zu tödten, aber doch in einer andern feindlichen Absicht ausgeübt wird.

Auch die Tödtung eines Menschen, die aus Unachtsamkeit oder Sorglosigkeit erfolgt ist, soll nach Verhältniß der Schuld gestraft werden.

XXXII.

Wer vorsetzlich in Freundes Landen, oder auch ohne Befehl, oder ohne hierzu durch die Nothwendigkeit der Vertheidigung im Kriege berechtigt zu seyn, in feindlichen Ländern Feuer anlegt, soll mit dem Strange gestraft werden.

XXXIII.

Alle Diebstähle sind scharf, und wenn der Diebstahl die Summe von Hundert Gulden übersteigt, in Kriegszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

XXXIV.

Wer Artillerie, Munition, Gewehr, Rüstungs- oder Zeugkammer-, Verpflegs- oder anderes Aerarialgut bestiehlt; wer Regiments-, Escadrons- oder Com-

pagnie-Gelder diebischer Weise angreift, oder die ihm anvertrauten Aerarial-Gelder oder Verpflegs-Artikel treulos und betrügerisch zu seinem Nutzen verwendet; wer das Gut, zu dessen Bewachung er bestellt ist, bestiehlt, oder wissentlich bestehlen läßt; der Diebstahl eines Kameraden an dem andern, des Dieners an seinem Herrn; der Diebstahl zur Zeit einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder eines andern gemeinen Bedrängnisses; der Diebstahl solcher Leute, vor welchen man sich ihres freyen Eintritts und besondern Geschäftes wegen nicht so leicht hüthen kann; auch die Diebstähle, wo der Thäter mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder welche durch Einbrechen oder Einsteigen verübt worden sind; ferner ein Diebstahl, welcher an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religions-Dienst beleidigenden Verunehrung begangen wurde; endlich jeder Diebstahl, wenn der Thäter schon zwey Mahl Diebstahls wegen gestraft worden ist, sollen, ohne Rücksicht auf den Betrag, alle Mahl auf das schärfeste, und in Kriegszeiten, besonders wenn die That durch Zusammentreffen solcher Umstände erschwert wird, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Wider diesen Artikel fehlen auch diejenigen, welche dem Soldaten die Löhnung und Verpflegung vorenthalten, oder welche einem andern die rechtmäßig erworbene Beute eigenmächtig abnehmen.

XXXV.

Jeder Raub ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Strange zu bestrafen.

Jeder, der einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden Gutes zu bemächtigen, macht sich des Verbrechens des Raubes schuldig, die Gewalt mag mit thätlicher Mißhandlung, oder bloß mit Drohung auf offener Straße, in Häusern oder an was sonst für einem Orte, in Freundes oder Feindes Landen von einem einzelnen, oder mehreren geschehen.

Die Theilnehmer sind so, wie die wirklichen Räuber, nach Umständen zu bestrafen.

XXXVI.

Niederträchtige Betrügereyen, als: wenn Jemand aus eigennützriger Absicht Siegel, Urkunden und dergleichen verfälscht oder nachmacht, eine schon bezahlte Forderung abermahl geltend macht, Briefe erbricht oder unterschlägt, die Person und den Charakter eines andern fälschlich vorstellt, so wie die falschen Spieler sind, gleich den Dieben, scharf, und in Kriegszeiten nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Strange zu bestrafen.

XXXVII.

Wer unbefugt Münze schlägt, oder echte Stücke Geldes verfälscht, soll schärfestens bestraft werden; wer öffentliche, als Münzen geltende Creditspapiere (Banco = Zettel) oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmacht, so wie jeder, der zu diesem Verbrechen auf was immer für eine Weise mitwirkt, oder Theil daran nimmt, ist in Kriegs = und Friedenszeiten mit dem Strange hinzurichten.

XXXVIII.

Der Officier, welcher die Musterung oder Revision arglistiger Weise hintergeht, ist mit ausdrücklicher Unwürdigkeits = Erklärung zu kaiserlich = königlichen Kriegsdiensten zu cassiren, und nach der Wichtigkeit der Umstände auch sonst schärfestens zu bestrafen.

XXXIX.

Nothzucht, Blutschande, und andere Unzuchtsfälle, das Verbrechen der zweyfachen Ehe, die gewaltsame Entführung von Weibspersonen, und alle andern in den gegenwärtigen Kriegsartikeln nicht ausdrücklich angeführten Verbrechen sind nach den für die kaiserlich = königliche Armee bestehenden Gesetzen streng zu bestrafen.

XL.

Wer einen Uebertreter dieser Kriegsartikel, oder sonst einen Verbrecher wissentlich aufnimmt und verhehlt, ist als Theilnehmer nach Verhältniß und Maßgabe des betreffenden Verbrechens schärfestens zu bestrafen.

Anmerkung.

Die Kriegsartikel müssen den Soldaten oft, und theilweise, dem Recruten aber gleich bey seiner Ankunft in seiner Muttersprache durchaus und deutlich vorgelesen und erklärt, endlich auch vor jeder Musterung vorgelesen werden.

Die Kundmachung eines Kriegsartikels, der in der Folge etwa abgeändert, oder neu hinzugesetzt werden sollte, hat feyerlich und unter Trommelschlag oder Trompetenblasen zu geschehen.

Zweyter Abschnitt.

§. 1.

Von der Gottesfurcht.

Die Gottesfurcht ist die wirksamste Triebfeder eines moralisch-guten Lebenswandels, und dieser gehört unter die vorzüglichsten Eigenschaften eines rechtschaffenen Kriegsmannes.

Grundsätze, die den Menschen zur Erfüllung seiner Pflichten anfeuern, ihn in den Beschwerlichkeiten des Lebens unterstützen, seinen Muth beleben, in Gefahren beruhigen und im Unglücke trösten, müssen geehret werden.

Ihr wichtiger Einfluß, den sie auf die Bestimmung des Soldaten nehmen, fordert jeden Vorgesetzten auf, diese erbaulichen Empfindungen mit Bescheidenheit zu unterhalten, sein eigenes Betragen darnach einzurichten, und dieses Benehmen mit Anstand, Würde und männlichem Ernste zu verbinden.

Es sind wohlthätige Bande, die in der menschlichen Gesellschaft nie gelöset werden dürfen.

Alle lächerlichen Witzeleyen, unbescheidenen Kritiken, und unzeitigen Gespräche über Religionsgegenstände müssen vermieden; alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen erregen könnte, muß beseitiget, und einem jeden seine Andacht in der gehörigen Zeit gestattet werden.

§. 2.

Von der Subordination.

Die Subordination besteht in dem unbedingten Gehorsam, welchen ein jeder Geringere dem Höhern, stufenweise und mit Ehrerbiethung, zum Besten des Dienstes zu leisten schuldig ist.

Das unabweichliche System dieser Ordnung ist die Seele der ganzen Kriegsmacht, das Grundgesetz der militärischen Disciplin, und die Grundlage des Dienstes. Die Subordination umfasset jede Rangsstufe vom Gemeinen bis zum Feldherrn, ohne auf die Vorzüge der Abkunft oder auf andere Vortheile des Glückes Rücksicht zu nehmen.

Weit entfernt, den Begriff der Subordination mit einer sclavischen Unterwürfigkeit zu vermengen, ist sie eine edle, auf das allgemeine Wohl abgesehene, und zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks wesentlich erforderliche Verbindlichkeit, die Pflichten seines Standes der Leitung seiner Vorgesetzten zu unterordnen.

Die Betrachtung, daß das Wohl des Ganzen, und die Ehre eines jeden Einzelnen nur durch die strengste Befolgung dieser Ordnung erreicht werden könne, führt zur Erkenntniß ihres großen Werthes.

Jeder Untergebene muß daher seinem Vorgesetzten, und wenn dieser auch nur auf der nähmlichen Rangstufe stünde, ohne Widerrede unverzüglich gehorchen.

Aller Rangsstreit muß in dem Augenblicke des Dienstes verstummen; das Wohl des Staats muß einzig abgesehen werden.

Diese Nothwendigkeit bestimmt den unabweichlichen Grundsatz: daß man allemahl, und besonders in solchen Fällen, in welchen die Umstände keine Vorstellungen gestatten, oder der Vorgesetzte auf die ihm gegebene Aufklärung der obwaltenden Anstände keine Rücksicht nehmen wollte, die Befehle zuerst vollziehen müsse, und sich über das hierbey erlittene Unrecht nur nach dem Vollzuge beschweren könne.

Einzig dazumahl, wenn die Befehle offenbar gegen den Dienst oder die Wohlfahrt des Staates gerichtet wären, oder denjenigen unvereinbarlich zuwider liefen, welche man von seinen unmittelbaren Vorgesetzten erhalten hätte, darf der Untergebene, nachdem er alle Umstände wohl erwogen, und eine vollkommene Ueberzeugung erhalten hat, nicht gehorchen.

Eine Folge der Subordination ist die Achtung und Ehrerbiethung, welche jeder Untergebene seinem Vorgesetzten, und überhaupt jeder Geringere dem Höhern in und außer dem Dienste zu bezeugen schuldig ist.

Selbst in dem vertraulichsten Umgange gebührt dem Höhern ein gewisser Vorzug, weil er mit der ihm schuldigen Achtung, und der im Dienste erforderlichen besondern Ehrerbiethung im genauesten Verhältnisse stehet.

Derjenige, welcher seinen Vorgesetzten ehret, huldiget seinem Stande und würdiget sich selbst; daher folgt, daß jeder Geringere den Höhern zuerst begrüße, keiner von seinen Vorgesetzten übel spreche, am wenigsten aber in Gegenwart anderer ihre Fehler und Schwachheiten tadle, oder lächerlich zu machen suche.

Ehre und Vernunft verbiethen die Herabwürdigung seiner eigenen Kriegsgefährten, um so mehr jene seiner Vorgesetzten.

Alles, was hier über das Betragen des Untergebenen gegen seine Vorgesetzten ge-

sagt worden ist, betrifft auch überhaupt das Verhältniß eines jeden Geringern gegen den Höhern, von was immer für einer Waffengattung oder alliirten Truppe.

§. 3.

Von der Mannszucht.

Diese besteht in der strengen Ordnung, alle Befehle behend und ohne Widerrede in das Werk zu setzen, dann in der unausbleiblichen Züchtigung derjenigen, welche ihre Schuldigkeit in Ausübung der vorgeschriebenen Ordnung außer Acht lassen, und bey welchen die Triebfeder der Ehre allein nicht vermögend ist, die Erfüllung oft schwerer Pflichten zu betreiben.

Der Soldat muß in Allem mit Bedacht, Vorsicht und Klugheit handeln, und sich in keiner Gelegenheit, auch wenn sie ihm noch so unwichtig schiene, eine Abweichung erlauben; die geringste Nachlässigkeit, ein ganz unbedeutend scheinender Fehler kann oft dem Dienste die nachtheiligsten Folgen bringen.

Ordnung und Genauigkeit muß daher dem Kriegsmanne, so zu sagen, zur Natur werden, und dem leichtsinnigen oder gleichgültigen Soldaten darf auch das geringste Versehen nicht übergangen werden.

Aber auch der Vorgesetzte muß mit dem Blicke eines Menschenkenners alle Umstände und Folgen des Versehens beurtheilen, die gewöhnliche Aufführung und das Gefühl des Uebertreters vergleichen, zwischen demjenigen, welcher selten, und dem andern, welcher öfter fehlt, den gehörigen Unterschied machen, hiernach die Strafe ermessen, und nie zu strengern Maßregeln schreiten, so lange die gelindern den Endzweck zu erreichen vermögen.

Die Mannszucht umfasset übrigens eben so, wie die Subordonation, jede Rangsstufe in eben demselben Verhältnisse.

§. 4.

Von der Einigkeit oder Harmonie.

Einigkeit ist eine ungezwungene und zufriedene Uebereinstimmung aller Individuen, die Ehre des Regiments und das Beste des Dienstes mit gemeinschaftlichen Kräften zu befördern.

Aus diesem Grundsatze folgt: daß jeder seine Pflichten gewissenhaft, bereitwillig und pünctlich erfülle, einer dem andern mit edler Theilnahme an die Hand gehe, begangene Fehler unverzüglich gut zu machen, und künftigen Unfugen vorzubeugen trachte.

Es ist sehr kleinlich, jemanden seine Verdienste und Vorzüge zu beneiden, oder im Gegentheil seines weniger ausgezeichneten Cameraden zu spotten, ihn zu verachten, oder auf eine andere Art zu kränken, und dadurch sich selbst und das Ansehen seines Standes herabzuwürdigen.

Ein Vorgesetzter muß sich gegen seinen Untergebenen frey von Leidenschaft und Vorurtheil, gerecht, höflich und wohlwollend; dieser aber gegen den Ersteren ehrerbiethig und aufrichtig, und überhaupt ein jeder gegen seinen Kriegsgefährten mit dem gehörigen Anstande betragen.

Dieses sind die unfehlbaren Mittel, um eine wahre Harmonie zu erwirken, und diese Grundsätze müssen die Stabsofficiere allgemein zu machen, ihren Untergebenen einzuflössen, durch eigenes Beyspiel anzuwenden und zu befördern wissen.

Sollte sich allem ungeachtet, dennoch eine Spaltung einschleichen, so muß dieses Uebel gleich im Entstehen getilgt werden; man muß die Ursache aufsuchen, das Mißverständniß heben, die Betreffenden zu Recht führen, und wider einen unruhigen Urheber mit aller Strenge verfahren.

Die Einigkeit und das gute Vernehmen soll auch übrigens mit andern Regimentern, Corps, alliirten Truppen und selbst mit den Landes-Einwohnern unterhalten werden; das Beste des Dienstes, der Vortheil der Truppe, und das Ansehen des Regiments gewinnt durch das gesittete, anständige und freundschaftliche Betragen seiner Individuen.

§. 5

Vom Esprit de Corps.

Das standhafte Vertrauen eines Regiments auf seine Ordnung, Einigkeit und Tapferkeit, und der edle Eifer, den sich erworbenen Ruhm in keiner Gelegenheit entreissen zu lassen, bezeichnet den Esprit de Corps.

Wenn dieser Geist schon dem angehenden Soldaten eingeflößt und dergestalt fortgepflanzt wird, daß er endlich das ganze Regiment beseelt, so ist nicht zu zweifeln, daß jeder seine Pflichten ohne Zwang und mit Vergnügen erfüllen, seine Kräfte und Talente anwenden, seine Fähigkeiten immer mehr ausbilden, und sich zu höhern Stellen, und zu den wichtigsten Unternehmungen geschickt machen werde.

Von einem solchen Regiment kann man sich in den gefährlichsten Unternehmungen den besten Erfolg versprechen, und sicher darauf rechnen, daß der Feind es nie ganz besiegen, oder aus dem Felde schlagen, vielmehr, daß dasselbe jede durch Uebermacht erlittene Schlappe bey erster Gelegenheit mit Heldenmuth zu rächen wissen werde.

Die Stabsofficiere müssen diesen militärischen Geist allgemein einzuflössen und zu unterhalten trachten.

Ihr Beyspiel, und das Benehmen solcher Männer, die von erkannten Verdiensten, und im Genusse der guten Meinung ihrer Kriegsgefährten sind, kann hierzu das Meiste beytragen; nur muß man auch den Werth solcher Männer zu erhalten wissen, und selbst dann, wenn ihre Aufführung nicht ganz ohne Tadel wäre, wegen einiger Schwachheiten, nicht die zur Nachahmung reizende Erkenntniß ihrer wesentlichen Vorzüge unterdrücken.

§. 6.

Von der Auswahl und Bildung der Officiere.

Ein Regiment gewinnt in dem Verhältnisse, als das Officier-Corps mehr oder weniger gebildete, mit Talenten, Kenntnissen und Wissenschaften begabte Individuen besitzt.

Unter den vielen einem Soldaten nützlichen Kenntnissen behauptet die Geometrie, die Zeichnung, und besonders das fertige Aufnehmen, eine faßliche Schreibart, die Kenntniß mehrerer Sprachen, die Länderkunde und Kriegsgeschichte die ersten Plätze.

Das Bestreben eines Chefs muß sich daher nicht allein auf die gewöhnlichen Dienstkenntnisse, auf Mechanismus und Routine beschränken, sondern darauf gerichtet seyn, daß die Abrichtungs- Exercier- und andere Dienst-Vorschriften, als unentbehrliche Elementargegenstände eines Soldaten, zuerst behandelt und vollkommen erlernt, nachher aber auch die übrige Muße, statt sie an Spieltischen zu verschwenden, zur höhern Ausbildung der sich erworbenen Kenntnisse angewendet werde.

Ein Officier, der fertig exercirt, aber über die Anwendung dieser Uebungen nicht nachdenkt, wird in unvorgesehenen Fällen immer unbeholfen und verlegen seyn.

Um ein Corps gebildeter Officiere zusammen zu bringen, muß man bey ihrer Wahl auf Talente, Fleiß und Vorkenntnisse Rücksicht nehmen, und sich schon mit den Anlagen und Fähigkeiten des angehenden Soldaten bekannt machen, ihm gleich bey seinem Eintritt in die militärische Laufbahn Neigung zu seinem Stande und den damit verbundenen Obliegenheiten einzuflößen, seine Hoffnungen und Aussichten zu beleben, und seine Bildung liebevoll und nach Maßgabe seiner Fähigkeiten stufenweise zu befördern verstehen.

Ein tüchtiger Escadrons-Commandant ist in der nächsten Gelegenheit, die Talente seiner Untergebenen kennen zu lernen; vermöge dieser Kenntniß muß er dieselben classenweise einzutheilen und zu beschäftigen, hierzu die Officiere nach Maßgabe ihrer Geschicklichkeit zu verwenden, zweckmäßige Militärschulen zu halten, und in denselben die Art und die Ordnung des nothwendigen Unterrichtes vorzuzeichnen wissen.

Wer zu wenig Sinn und Empfänglichkeit für höhere Bildung besitzt, oder die Anstrengung seiner Geisteskräfte scheuet, muß destomehr zu solchen Diensten verwendet, und mit solchen Gegenständen beschäftiget werden, die seinem Fassungsvermögen angemessen sind; derjenige aber, welcher mit vorzüglichen Eigenschaften begabt, seine Talente zum größern Nutzen des Dienstes und zur Ausbildung anderer anwendet, muß bey Gelegenheiten ausgezeichnet, und bey vorkommenden Beförderungen vorzüglich berücksichtiget werden; denn nur auf diese Weise ist eine edle Beeiferung gar bald zu erwarten, wenn der gute Kopf, der fleißige Mann, der brave Soldat und der gebildete Officier vorzüglich geehret und belohnet wird.

Dritter Abschnitt.

§. 1.

Von der Conservation des Mannes und des Pferdes.

Dieser Gegenstand ist schon durch die, im ersten Theil des Dienstreglements an mehreren Stellen, gegebenen näheren Anleitungen erschöpft worden; es bedarf daher kaum mehr der Erinnerung, daß jeder Vorgesetzte auf den Vollzug und die Handhabung, der zur Erhaltung und Schonung des Mannes und der Dienstpferde bestehenden Vorschriften, die strengste Aufmerksamkeit zu verwenden schuldig sey.

Die unvermeidlichen Abgänge sind ohnehin im Militärstande so mannigfaltig, daß, wenn man nicht auf der andern Seite alle Kräfte zu seiner Erhaltung aufbiethen würde, die Länder ohne Nachtheil des Ackerbaurs und der andern Gewerbszweige nicht zureichen könnten, den erforderlichen Kriegsstand ununterbrochen zu ergänzen.

Außerdem kann es nicht gleichgültig seyn, ob sich ein abgerichteter und vor dem Feinde erfahrner Soldat, oder an dessen Stelle ein ungebildeter Rekrut im Regiment befinde. Jedermann weiß, wie viele Zeit es erfordere, einem solchen Menschen die Eigenschaften beyzubringen, die mit dem gedienten Manne verlohren gingen, und wie viele Mühe und Aufwand es koste, statt des zu Grunde gegangenen Dienstpferdes ein anderes einzurangiren, und zu den nöthigen Unternehmungen abzurichten. Es bedarf also keines Beweises und keiner mehreren Erinnerung, um alle Vorgesetzten auch für die sorgfältigste Schonung der Dienstpferde verantwortlich zu machen.

§. 2.

Von Hemmung der Desertion.

Die nähmlichen Gründe, welche die Conservation des Soldaten bis zu dem Augenblicke seiner eigentlichen Bestimmung so wesentlich empfehlen, führen auch vorzüglich jedem Vorge-

setzten die wichtige Sorge zu Herzen, dem Uebel der Desertion mit Klugheit vorzubeugen, und seinen schädlichen Folgen aus allen Kräften zu steuern.

Schon in dem ersten Theil des Dienstreglements sind die nöthigen Maßregeln zur Verhinderung der Desertion vorgetragen worden.

Das harte, oft unmenschliche Benehmen der Vorgesetzten, oder ihre Sorglosigkeit und der dadurch vermehrte Leichtsinn des Soldaten, Müßiggang, und eine willkührliche Lebensweise geben die nächste Ursache zur Entweichung; so wie im Gegentheil eine sorgfältige, durch echten Soldatengeist geleitete, vernünftige Mannszucht das sicherste Abhaltungsmittel eines Uebels ist, welches dem Staate nicht allein seine Kriegsmänner, ihre Montur, Waffen, Pferde und Rüstungen, sondern auch nicht selten in dem entscheidendsten Augenblicke die Früchte aller angestrengten Bemühungen und Auslagen raubet.

Man wache strenge darauf, daß der Soldat in der Menage koche; man versage ihm, wo es thunlich ist, nicht die Gelegenheit, sich durch eigene Industrie etwas zu verdienen; man lerne seine Leute kennen, beobachte ihre Handlungen, und leite sie unbemerkt; man nähere sich den Verdächtigen, und suche ihr Vertrauen zu gewinnen; frey von Vorurtheilen, übergehe man keinen Einzelnen, sondern würdige bald diesen, bald jenen einer theilnehmenden Aufmerksamkeit; man entferne den Müßiggang und beschäftige den Mann, ohne ihm die nöthigen Erhohlungen zu entziehen; man erwecke und unterhalte in demselben Ambition und das Gefühl eines ehrlichen Kriegsmannes; man behandle den Fehlenden mit väterlicher Strenge, und es wird nur wenige Niederträchtige geben, die Ehre und Patriotismus auf die Seite setzen, ihre Fahnen verlassen, und nicht bey einem guten Einvernehmen mit dem Lande, gar bald eingebracht, und ihrer verdienten Züchtigung zugeführt werden sollten.

§. 3.

Von der Werbung und Remontirung.

Wie sich bey ordentlichen Werbungen benommen werden müsse, bestimmen hauptsächlich die Zeitumstände, und die in solchen Fällen von den Hofstellen herabkommenden besondern Verordnungen.

Zum allgemeinen Grundsatz ist jedoch anzunehmen, daß jeder rechtschaffene Soldat alle Gelegenheiten zu benützen schuldig sey, dem Kriegsstande tüchtige Recruten zuzuführen, und sich daher durch sein gutes Betragen die Zuneigung und das Vertrauen der Einwohner eigen zu machen.

Eine noch strengere Pflicht begreift die Anzeige solcher Menschen, welche sich, um der Stellung zu entgehen, aus ihren Werbbezirken eigenmächtig entfernt, oder gar ihre Fahnen verlassen haben, und sich unter verschiedenen Vorwänden verbergen und heimlich aufhalten.

Bey der Anwerbung eines Recruten ist übrigens außer der erforderlichen Tauglichkeit und körperlichen Bildung auch vorzüglich auf solche Menschen Bedacht zu nehmen, welche eine dem Militärstande nützliche Kunst oder Profession besitzen, lesen, schreiben und mehrere Mundarten sprechen können, oder mit andern Geistesgaben und Fähigkeiten versehen, und von der gewöhnlichen Stellung befreyt oder ausgenommen sind. Doch muß man sich aller gewaltsamen Handlungen, niederträchtigen Ueberlistungen, und anderer den Soldatenstand entehrenden Kunstgriffe sorgfältig enthalten.

Zur Werbung, Uebernahme und Transportirung der Recruten sollen ohne Rücksicht auf den Dienstroster einzig solche Officiere verwendet werden, welche die hiezu erforderliche Geschicklichkeit und Erfahrung besitzen, auch sich durch ihr gutes und anständiges Benehmen die Gunst und das Vertrauen der Landes-Einwohner zu erwerben wissen.

Selbst die bey diesem Geschäfte angestellten Unterofficiere und Gemeine sollen nach einem ähnlichen Maßstab gewählt werden, und aus vertrauten, gesitteten und ordentlichen Männern bestehen.

Zur Auswahl, Uebernahme und Transportirung der Remonten gehören solche Officiere, welche nicht allein von dem Bau und den erforderlichen Eigenschaften der Pferde gründliche Kenntnisse haben, sondern auch solche Transporte gehörig zu führen und zu besorgen verstehen. Die dabey commandirten Unterofficiere und Gemeine müssen erfahrene Leute seyn, und von dem letzteren hierzu die geübtesten und verläßlichsten Pferdewärter beordert werden.

Ordnung, Vorsicht und Wachsamkeit ist in jedem Dienste, und besonders bey Uebernahme und Transportirung der Recruten und Remonten erforderlich. Wenn nun mit solchen Maßregeln auch ein vernünftig und sorgfältiges Benehmen gegen den angehenden Soldaten, und eine gelassene und zweckmäßige Behandlung des jungen Remontepferdes verbunden wird; so ist zu erwarten, daß sich unter den ersteren keine Desertion ergeben, und von den letzteren kein Pferd so leicht einen Schaden nehmen werde.

Dem Recruten wird Reinlichkeit und eine ordentliche Lebensweise auch auf dem Marsche die Gesundheit erhalten, und das junge Remonte wird bey einer sorgfältigen Wartung wohlbehalten beym Regiment anlangen.

Da übrigens die Reinhaltung eines noch menschenscheuen Remonte, besonders auf Märschen, mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, überdieß auch bey solchen Transporten gewöhnlich viele junge und schwache Pferde befindlich sind, so soll man, da das kalte Wasser die abgematteten Thiere erfrischt, ihre Füße stärkt, und ihnen neue Spannkraft gibt, die Remonten öfter in ein fließendes, nicht tiefes Wasser führen, und darin eine Weile stehen lassen.

Von der vorletzten Marschstation schickt der Transports-Commandant ein verläßliches Individium mit den Assentlisten und einem Auszuge über das Geschlecht, Alter, Farbe, Zeichen und Maß der Pferde an das Regiment, damit dieses wegen der Eintheilung das Nöthige einleiten könne; der Oberste aber frägt sich bey dem im Orte befindlichen Brigade-Divisions- oder commandirenden Generalen um die Befehle an, ob und wo derselbe den Transport besichtigen wolle.

Geschieht nun dieses, so fassen die commandirten Soldaten auf beyden Flügeln die aufgestellten Recruten ein, und die Remonten werden Kuppelweis vorgeführt.

So oft Recruten beym Regiment ankommen, soll man sie in ihrer Sprache zur Fahne schwören, und ihnen vorläufig durch den Auditor oder ein anderes Individuum die Kriegsartikel vorlesen lassen.

§. 4.

Vom Spital.

In das Spital soll man einen Standartführer und Lieutenant einen oder nach Umständen, besonders wenn das Spital über fünfzig Kranke zählt, selbst einen Rittmeister nebst den erforderlichen Aerzten und Krankenwärtern commandiren.

Gewöhnlich wird zehn Kranken, wo aber besondere Umstände eine zahlreichere Bedienung erfordern, fünf Kranken ein Wärter beygegeben. Diese müssen aus vertrauten und unverdrossenen Männern, nicht aber aus Säufern und unverläßlichen Leuten bestehen.

In Kriegszeiten ist sich in Betreff der zu den Spitälern erforderlichen Individuen nach der Anordnung des commandirenden Generalen zu benehmen.

Eine fleißige Pflege und Reinhaltung der Kranken befördert vorzüglich ihre Herstellung. Es ist daher auf die Reinlichkeit der Hemden, Leintücher und anderer Wäsche, so wie auf die Absonderung der mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Leute besonders zu sehen.

Wenn kein eigenes Spitalgeschirr zum Kochen vorhanden ist, so soll auf fünf Mann ein Feldkessel und Kastrol in Gebrauch genommen werden. Doch ist zu sorgen, daß jedes Spital mit eigenen, und so viel es thunlich ist, mit irdenen Geschirren versehen werde. Kein Kranker soll in ein unreines oder solches Bett gelegt werden, in welchem kurz zuvor ein anderer gestorben war, ohne daß es zuvor gelüftet und gereinigt worden ist. Wenn zwey Menschen in einem Bette liegen, muß der eine sogleich abgesondert werden, so bald der andere in die letzten Züge fällt.

Erst nachdem der Todte erstarrt ist, soll er in die Todtenkammer getragen, und nach Verlauf von acht und vierzig Stunden in einem sechs Schuh tiefen Grabe versorgt werden.

Wie sehr übrigens darauf gesehen werden müsse, daß in einem Spital die pünctlichste Ordnung, die strengste Reinlichkeit und die sorgfältigste Aufmerksamkeit unterhalten werde, ist bereits im ersten Theil des Reglements hinlänglich zergliedert und vorgezeichnet worden.

Nicht allein der Major, sondern auch der Oberstlieutenant soll durch öftere Besuche die Kranken aufmuntern, ihnen Theilnahme beweisen, und sich sorgfältig überzeugen, ob die bestehenden Vorschriften befolgt werden, ob jeder seine aufhabenden Pflichten mit Eifer erfülle, und ob es zur Wiederherstellung der Kranken an keinen Mitteln gebreche.

Der Regiments-Arzt hat in den Spitälern die ersprießlichste Gelegenheit seine Talente, seinen Eifer, seine Menschlichkeit, mit einem Worte: seine vorzüglichsten Eigenschaften darzuthun; er muß seine Ober- und Unterärzte belehren, ihre Aufmerksamkeit schärfen, und sie wechselweise bey dem Spital verwenden, damit nach und nach unter seiner Aufsicht alle in die Gelegenheit kommen, sich üben und ihre Kenntnisse practisch anwenden zu können. Uebrigens wird es in keinem Falle einen Militär-Arzt herabsetzen, wenn er bey vorkommenden besondern Umständen geschickte Civil-Aerzte zu Rathe zieht, und durch eine so würdige Bescheidenheit den Charakter eines menschlichen Arztes im schönsten Lichte darstellt.

§. 5.

Von der Vorstell- und Abdankung.

Alle Vorstell- und Abdankungen sollen, vom Inhaber an, durch ordentliche Befehle im Regiment kundgemacht, und den Individuen, welche mit Abschied zu entlassen sind, derselbe unentgeldlich verabfolgt werden.

Die quittirenden Officiere müssen ihrem Quittirungsgesuche einen Revers beylegen, in welchem dieselben allen Ansprüchen auf Wiederanstellung, allen Militär-Beneficien, der Pension und jeder andern Versorgung entsagen.

Alle Inländer, und jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beybehaltung des Officier-Charakters bewilligt wird, müssen sich in dem vorgeschriebenen Reverse auch noch verbindlich machen, daß sie niemahls gegen das Erzhaus Oesterreich oder dessen Alliirte streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hülfe oder sonst etwas Gedeihliches leisten wollen.

Das Formular des Reverses und der vorgeschriebenen Consignation über Quittirungsgesuche ist am Ende dieses Reglements angeschlossen.

§. 6.

Von aggregirten Stabs- und Oberofficieren.

Diese verrichten alle Dienste vermög ihres Ranges und Charakters gleich den wirklichen; jedoch ist der Bedacht zu nehmen, daß kein Supernumerair - Officier einer solchen Abtheilung zugetheilt werde, bey welcher derselbe einem wirklichen Officier von der nähmlichen Charge im Range vorgeht.

Wie sich hingegen bey Ausrückungen in Hinsicht der aggregirten Stabs- und Ober-Officiere zu benehmen sey, ist im Exercier-Reglement enthalten.

D 2

Vierter Abschnitt.

§. 1.

Begräbniß = Ordnung.

Die Leiche eines Regiments-Inhabers, so wie jene eines zeitlichen Obersten, wird von allen Feld = Escadrons des ganzen Regiments zu Pferd begleitet, und der erstere durch Oberlieutenants, der Oberste aber durch Unterlieutenants getragen. Nach dem Tode eines Inhabers werden auf alle Standarten schwarze Flöre gebunden, und wenn das Regiment nicht eher vergeben wird, durch sechs Wochen daran gelassen; die Officiere tragen bey der Begräbniß die Flöre auf der rechten Schulter zur linken Seite hängend, den Trompetern werden sie auf ihre Instrumente gebunden.

Auf die schwarzbedeckte Bahre wird der Uniform=Rock, Pelz oder Kurtka, die Feldbinde, der Helm, Csako oder Csapka und der bloße Säbel nebst der Scheide kreuzweis gelegt und mit einem Flor umwunden.

Vor der Bahre führt ein in Trauer gekleideter Reitknecht ein schwarz bedecktes Klagpferd, und hinter derselben folgt, wo es geschehen kann, ein geharnischter Mann.

Sowohl bey dem Inhaber, als bey dem zeitlichen Obersten machen auf beyden Seiten der Bahre vier und zwanzig Mann mit dem Gewehre in der vorgeschriebenen Haltung die Spalier, welche ein Officier führt, und ein Corporal schließt.

Wenn die Leiche bey der Nacht begraben wird, so tragen auf jeder Seite der Bahre zwölf Corporale mit dem Flor um den Arm die Fackeln.

Uebrigens haben alle kostbaren, nicht militärischen Feyerlichkeiten zu unterbleiben, wenn sich solche der Verstorbene noch bey Lebenszeiten verbethen hätte, und es muß demnach in Ansehung des Glockengeläutes, der Klerisey=Begleitung, der Wappen auf der Bahre, Ver=

theilung der Fackeln, Kerzen und dergleichen, der vernünftigen Anordnung desjenigen überlassen bleiben, welcher den Leichenzug nach dem Verhältnisse der vorhandenen Vermögensumstände anordnet.

Den Leichen-Conduct des Inhabers führt der zeitliche Oberste, jenen des Obersten der Oberstlieutenant, diesen der Major, und jenen eines Majors der andere, oder der älteste Rittmeister.

Bey dem zeitlichen Obersten und allen nachfolgenden Officiers-Chargen trägt jederzeit der den Conduct führende Stabs- oder Oberofficier den großen Flor über die Schulter, die übrigen Officiere aber den kurzen über den Arm; auch die Trompeter bekommen solchen auf ihre Instrumente.

Auf die Standarten wird kein Flor gebunden, und vom Obersten abwärts gebührt niemanden ein Klagpferd oder geharnischter Mann. Wäre aber der Verstorbene ein Prinz von hohem Hause, so ist zwar nebst den fürstlichen Insignien auch ein Klagpferd, jedoch keine größere Begleitung gestattet, als für die betreffende Militär-Charge vorgezeichnet ist.

Der Trauerflor wird übrigens nach einem Begräbniß von niemand im Dienst getragen, außer es müßte bey einer Hoftrauer vermöge der bestehenden Anordnung die Ausnahme Statt haben.

Die Leiche eines Oberstlieutenants begleiten zwey, jene eines Majors nur eine Division zu Pferde. Beyde werden durch Wachtmeister getragen.

Den ersten Rittmeister begleitet unter Commando eines andern die ganze Escadron; den zweyten aber nur ein Flügel zu Pferd, der andere Flügel wird hinter der Leiche ohne Gewehr geführt. Beyde Rittmeister werden durch Corporale getragen.

Der Ober- und Unterlieutenant wird unter Commando eines andern Officiers von gleichem Charakter durch einen Flügel zu Fuß und einen Trompeter begleitet, und von Gemeinen getragen. Der zweyte Zug dieses Flügels wird ohne Gewehr hinter der Leiche geführt.

Der Feldpater, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer und die Oberärzte werden wie die Lieutenants, und wenn der Auditor oder Rechnungsführer den Tittel eines Rittmeisters hat, so wie der zweyte Rittmeister begraben.

Die Wachtmeister, Unterärzte und Furiere, dann der Oberschmid, Stabstrompeter, Standartführer und Profoß werden durch einen Wachtmeister, einen Corporal uud einen Trompeter mit vier und zwanzig Mann; die übrigen Prima planisten und Corporale durch einen Corporal und achtzehn Mann, ein Gemeiner aber nur durch einen Corporal und fünfzehn Mann zu Fuß nebst einem Trompeter begleitet, und durch Gemeine getragen; hinter der Bahre und eigentlich hinter den Eingeladenen werden eben so viele Männer ohne Gewehr in der Ordnung nachgeführt.

Der Säbel wird alle Mahl mit der Scheide kreuzweis, und bey demjenigen, welcher einen Stock zu tragen schuldig ist, auch dieser auf den Sarg gelegt; das Ordenskreuz oder die Medaille ꝛc. aber an den Sarg geheftet.

Wenn jemand außer dem Regiments-Bezirke stirbt, so wird die vorgeschriebene Begleitung, unter Commando einer dem Verstorbenen an Charakter gleichkommenden Charge,

von der Garnison oder dem nächsten Militär gegeben. Auch erstreckt sich die Leichenordnung auf die pensionirten und überhaupt auf alle Officiere, welche nicht gänzlich außer Dienst getreten sind, mit Rücksicht auf den betreffenden Ort und die Stärke der vorhandenen Truppen.

Zur besondern Ehre eines jeden vor dem Feind dienenden Officiers, und vom Wachtmeister abwärts eines jeden Soldaten, der einer feindlichen Begebenheit beygewohnt hat, dann eines jeden Veterans, sollen bey seiner Begräbniß drey Salven gegeben werden.

Jede zum Leichen-Conduct beorderte Truppe marschirt vor dem Orte, wo die Leiche liegt, in der Stille dergestalt auf, daß sie sich dann ohne Hinderniß in dem Leichenzuge vorschriftsmäßig eintheilen könne.

So bald die Leiche gehoben wird, wird der Säbel ergriffen. Die Hälfte des Conducts marschirt vor der Bahre, die andere Hälfte hinter den Eingeladenen.

Der Marsch geht in der Ordnung, wie bey der Defilirung mit Abtheilungen im Exercier-Reglement vorgeschrieben ist, und die Trompeter blasen den Marsch mit der Sourdine.

Bey dem Begräbnißort wird aufmarschirt, und bey der Einsegnung mit verstimmten Instrumenten abgeblasen.

Gebühren dem Verstorbenen die Salven, so werden solche bey der Senkung des Sarges drey Mahl gegeben, von den Trompetern jedes Mahl der Marsch geblasen, und dann mit klingendem Spiele abmarschirt.

§. 2.

Von der Musterung oder Revision.

Zur Musterung oder Revision rückt das ganze Regiment in vollkommener Parade aus; die Divisions-Intervalle betragen die gewöhnlichen zwölf Schritte, und die Standarten werden durch den Major, nach der in den Marschverhaltungen enthaltenen Vorschrift, abgehohlt.

Die überzähligen Stabsofficiere stehen nach Inhalt des Exercier-Reglements auf den entgegengesetzten Flügeln, als wo sich die wirklichen befinden.

Die supernumerairen Ober- und Unterofficiere hingegen, wenn sie keinen abgängigen Platz bey der Truppe ersetzen, werden hinter der Mitte der Abtheilungen gestellt, bey welchen sie zugetheilt sind.

Vom kleinen Stab rücken diejenigen Individuen, welche beritten seyn sollen, zu Pferd, die übrigen aber zu Fuß aus. Der Caplan, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer und Profoß kommen sechs Schritt vom rechten Flügel zu stehen. Neben denselben rangiren sich in zwey Gliedern die Ober- und Unterärzte, die Furiere, der Ober- Unter- und die

Escadronsschmide, der Riemer, Sattler und Schneider. Die unberittenen Leute, Furierschützen und Privatdiener werden sechs Schritt vom linken Flügel in zwey Gliedern aufgestellt.

Wenn der Brigadier in der Nähe des Regiments anlangt, wird derselbe nach Inhalt des dritten Abschnittes im Exercier-Reglement vom Obersten empfangen, und so wohl vor der Fronte, als durch die zu dem Ende auf das Commando des Majors geöffneten Glieder begleitet.

Da zu dieser Besichtigung der commissariatische Beamte beyzuziehen ist, so hat auch derselbe den Brigadier durch die Glieder zu begleiten, und den Zustand der Montur und Rüstung in Augenschein zu nehmen.

So bald die Besichtigung geschehen ist, und sich der Oberste die ferneren Befehle erbethen hat, wird die Schließung der Glieder commandirt, und die unberittenen Männer begeben sich vor die Mitte der Oberst-Division.

Hierauf commandirt der Major: **Habt acht, man wird das Quarré vorwärts formiren! mit Zügen rechts und links schwenkt euch, Marsch!**

Die Oberst-Division bleibt stehen, die Majors-Division schwenkt mit Zügen rechts, die Oberstlieutenants-Division aber links.

Auf das fernere Commando: **Rechts und links deploïrt, Marsch!** deploïren die abgeschwenkten Divisionen, während ihre Têten gerade an die Ecken vorrücken, links und rechts in beyde Flanken auf, und die vierte Flanke bleibt bey einem Regiment von drey Divisionen offen; bey vier Divisionen aber zieht sich die gleichfalls abgeschwenkte zweyte Majors-Division en colonne bis auf den linken Flügel der aufdeploïrten ersten Majors-Division, läßt daselbst den rechten Flügelzug rechts einschwenken, und marschirt mit ihren Abtheilungen hinter der Front in die vierte Flanke auf. Plan 1 und 2.

Die obligaten Prima planisten, welche zur Fahne schwören müssen, begeben sich in das Quarré, die andern Parteyen aber bleiben auf ihrer Stelle. Der Auditor, welcher sich zu Pferd gleich auf das Avertissement zur Formirung des Quarré in dasselbe begeben hat, liest den 18. und 38. Kriegsartikel, und was ihm sonst noch zur Bekanntmachung besonders aufgetragen worden wäre, dann, nachdem die Truppe auf Commando des Majors den Säbel versorget, und sich in den vorgeschriebenen Tempo's zum Schwören vorbereitet hatte, den Eid vor, welchen jedermann, nachdem der Handschuh abgelegt, und die drey ersten Finger aufgehoben worden, deutlich und verständlich schwöret. Der Major versorgt beym Schwören den Säbel nicht, sondern legt denselben wagrecht in die linke Hand, so daß die Klinge ober dem Stichblatte vom Daumen und Zeigefinger gehalten werde.

Wenn sich nun wieder auf das Commando des Majors alles vom Schwören hergestellt hat, und der Säbel wieder ergriffen worden, commandirt derselbe: **Habt acht! man wird das Quarré brechen und sich herstellen! Rechtsumkehrt euch, Marsch!**

Dieses befolgen alle Flanken mit Ausnahme der Oberst-Division, welche auf ihrer Stelle bleibt.

Rechts und links schwenkt euch! Marsch! schwenkt sich die Oberstlieutenants-Division rechts, und die Majors-Division links; beyde deploïren auf das fernere Commando: **Rechts und links deploïrt Marsch!** in ihre Urstellung auf, und ein Zug nach dem andern herstellt und richtet sich dann nach der Mitte. Bey einem Regiment von vier Divisionen schwenkt sich die zweyte Majors-Division auf das betreffende Commando zwar gleichfalls mit Zügen links, zieht sich aber en colonne bis auf die gehörige Distanz von der ersten Majors-Division, aus welcher sie in ihre Urstellung aufmarschirt, und sich vorbesagter Maßen herstellt. Plan 3 und 4.

Die Leute zu Fuß rücken nach abgelegtem Eide hinter ihre Escadron.

Wenn nur eine Division oder Escadron gemustert werden sollte, schwenken sich zur Formirung des Quarré nur die zwey äußern Flügel ein, und brechen das Quarré wieder, indem sie sich rechts umkehren, zurückschwenken und herstellen.

So bald man das Quarré gebrochen, und sich hergestellt hat, sitzen alle Stabs-Officiere ab, und verfügen sich zum Mustertisch, bey welchem zu beyden Seiten auf sechs Schritte Entfernung zwey Schildwachen zu Pferd aufgeführt werden.

Die Standarten werden durch die nöthigen Corporale derjenigen Division, welche zuletzt gemustert wird, von den Standartführern übernommen, und in der Stille an jenen Ort zusammen gebracht, wo die erste Escadron nach passirter Musterung sich wieder formirt. Mittlerweile wird von den betreffenden Stabspartheyen der in Ansehung ihrer eigentlichen Obliegenheiten nach besonderen Formularien vorgeschriebene Eid abgenommen.

Die vorhandenen supernumerären Officiere, der Adjutant, der Stabs- die Divisionstrompeter und Standartführer stellen sich in einem Gliede, und in der Entfernung von einigen Schritten mit ihrem linken Flügel dem Mustertische gerade gegenüber. Rechts neben den Standartführern schließen sich alle zum Stab gehörigen Partheyen, wie sie in der Musterliste aufgeführet sind, an. So wie nun einer nach dem andern durch den vorher abgesessenen Rechnungsführer, oder in dessen Ermanglung durch den ältesten Furier verlesen wird, passirt derselbe mit dem gehörigen Anstande auf drey Schritt vor dem Mustertische vorbey; der Stabs- und Divisionstrompeter blasen im Vorbeyreiten die erste Post des Marsches.

So bald die Standartführer passirt sind, so übernehmen sie wieder ihre Standarten, und rücken bey ihren Divisionen ein.

Mittlerweile marschirt die Escadron von der Oberstlieutenants-Division, die zuerst gemustert werden soll, mit halben Escadrons und mit klingendem Spiele dergestalt vor dem Mustertische, daß demselben der linke Flügel des ersten Rittmeisters gerade gegenüber zu stehen komme. Die unberittenen Leute marschiren zu Fuß hinter ihrer Escadron.

Sollten zur Ausgleichung der Rotten einige Leute zu einem andern Flügel genommen worden seyn, so müssen dieselben nunmehr wieder bey ihrem eigentlichen Flügel einrücken.

Die in der Musterliste bey den Escadrons aufgeführten Prima plänisten passiren die Musterung mit dem ersten Flügel; von allen übrigen Individuen aber jeder bey seinem Flügel und in seinem Range.

Damit übrigens die nach der Rangir-Liste gestellten Männer in der nähmlichen Ordnung, wie sie in der Muster-Liste aufgeführt sind, ungehindert passiren können, cammandirt der Rittmeister des zu dem Mustertische vorgerückten Flügels: **Die Glieder rückwärts, die Reihen rechts öffnet euch, Marsch!** worauf das zweyte Glied hält, wenn es sich auf eine Pferdelänge geöffnet hat, die Reihen aber auf das **Halt!** des Rittmeisters, welcher beurtheilen muß, ob sie hinreichend geöffnet sind.

Wenn der erste Rittmeister genannt wird, reitet er bis auf sechs Schritte links seitwärts vom Mustertisch. Der Oberlieutenant stellt sich dem Rittmeister gegenüber, und der Unterlieutenant diesem letzteren zur linken Seite.

So wie ein jeder auf seinem Platze ankommt, macht er die ordinäre Salutirung und Herstellung.

Wenn der Wachtmeister gerufen wird, rückt er bis auf drey Schritt vor dem Mustertisch, wendet sich während des Reitens links, und verfügt sich hinter den Flügel, um Acht zu geben, daß alles ordentlich abrücke.

Vom Wachtmeister an meldet sich jeder, wenn er beym Mustertisch vorbeyreitet, ohne zu schreyen, mit **Hier!** und hält das Seitengewehr an der rechten Schulter in der vorgeschriebenen Stellung; die Trompeter aber blasen die erste Post des Marsches. Ein jeder passirt auf drey Schritt vor dem Mustertisch, und reitet, ohne zu jagen, ordentlich auf den Formirungsplatz der Escadrons. Sollte jemand etwas vorzutragen haben, oder würde er um etwas befragt, so hat derselbe drey Schritt vor dem Mustertische anzuhalten, und sich mit militärischem Anstande zu benehmen.

Die Leute zu Fuß stellen sich, wenn ihr Flügel zu Pferd die Musterung passirt hat, auf den Platz; wo derselbe gestanden ist, in ein Glied auf, halten das Gewehr in der vorgeschriebenen Stellung, passiren gleichfalls auf drey Schritte vor dem Mustertische, und beobachten alles dasjenige, was bereits in Betreff der berittenen Männer erinnert worden ist.

Wenn der Flügel des ersten Rittmeisters die Musterung völlig passirt hat, begeben sich der Ober- und Unterlieutenant zu dem gemusterten Flügel, um nachzusehen, daß sich derselbe ordentlich formire. Der zweyte Rittmeister rückt mit seinem Flügel auf den Platz, wo der erste gestanden ist, und läßt gleichfals Glieder und Reihen öffnen. Wenn er vom Furier genannt wird, stellt sich derselbe dem ersten Rittmeister gegenüber, der Oberlieutenant aber auf dieses letztern linke, und der Unterlieutenant dem zweyten Rittmeister auf die rechte Seite.

Die Salutirung vollziehen dieselben so, wie jene des ersten Flügels.

So bald nun auch der zweyte Flügel die Musterung passirt hat, stellen sich die Lieutenants des ersten Flügels links, und jene des zweyten Flügels rechts neben ihren Rittmeister; die sämmtlichen von beyden Flügeln gegen die Mitte rangirten Unterofficiere aber stellen sich in einem Gliede dergestalt zwischen die beyden Reihen der Officiers, daß die Wachtmeister an die Unterlieutenants zu stehen kommen. Hierauf bedeutet der Brigadier diesen versammelten Ober- und Unterofficieren, daß jeder bey Ehre und Charge zur Anzeige verpflichtet sey, wenn ihm in Betreff der folgenden Fragpuncte ein zum Nachtheil des Souverains begangener Unterschleif bekannt sey.

Nähmlich: ob ein Mann oder Pferd über den Tag des Abganges absichtlich in Stand und Gebühr geführt? ein Beurlaubter verschwiegen? ein Abgang oder Zuwachs unrichtig angemerkt? den Leuten die Löhnung, den Dienstpferden das Futter vorenthalten, verkürzt oder entzogen, ein Dienstpferd ausgetauscht, fälschlich zum Ausmustern angegeben, oder in Privatdiensten verdorben worden, oder bey Ausrückungen vor dem Feind außer den Kranken und Commandirten noch solche Männer zurückgeblieben sind, welche eintreten und gegenwärtig hätten seyn sollen?

Diese Fragen werden zwar von dem ersten Rittmeister allein beantwortet, wenn aber jemand von den Ober- und Unterofficieren die Beantwortung unrichtig finden sollte, so ist er schuldig, die wahre Beschaffenheit sogleich anzuzeigen.

Wenn sich nun der Oberste die Befehle des Brigadiers erbethen hat, befiehlt er dem Rittmeister abzumarschiren, worauf dieser mit seinen Officieren salutirt, und sammt den Unterofficieren abrücket.

Hierauf setzt sich der jüngste Stabsofficier zu Pferd, und führt mit einem Flügel der zuerst gemusterten Escadron die Standarten an ihren Ort, worauf so wohl dieser als der andere Flügel einrückt.

Die übrigen Escadrons benehmen sich auf die obbeschriebene Weise, und obgleich die zweyte Escadron einer jeden Division mit halben Escadrons links abmarschirt, so müssen sich die Officiere dennoch wie jene von der ersten Escadron an den Mustertisch stellen; da endlich diese Escadrons keine Standarten zu begleiten haben, so rücken sie auf erhaltenen Befehl sogleich ein. Uebrigens ist bey jeder Musterung oder Revision dem commissariatischen Beamten die genaue Einsicht in den Cassestand, und in alles, was in das Oeconomische einschlägt, zu gestatten.

§. 3.

Von der Standartenweihe.

Die feyerliche Handlung der Standartenweihe bezeichnet den hohen Werth dieser Siegeszeichen.

Sie sind das Heiligthum eines Soldaten, das rühmliche Pfand des Vertrauens, welches der Staat in die Tapferkeit seiner Krieger setzt, das Rallirungs-Zeichen in den wichtigsten Augenblicken, und das Panier, unter welchem sie siegen oder sterben müssen.

Die Vertheidigung der Standarten ist daher die heiligste Pflicht eines jeden Kriegsmannes; mit ihrer Erhaltung ist der Ruhm der Truppe unzertrennlich verbunden.

Zur Standartweihe rückt das Regiment en parade wie zur Musterung auf den bestimmten Platz aus, mit der Front gegen die Kirche oder das Capellenzelt, wo der Altar aufgerichtet ist. Wenn die alten Standarten nicht schon vorher abgehohlt, und das Regiment unter klingendem Spiele auf diesen Platz geführet worden wäre; so müssen solche auf die Art, wie in den Marschverhaltungen vorkommen wird, abgehohlt werden.

Vor der Kirche oder dem Zelt wird eine Wache von einem Wachtmeister, zwey Corpo-

ralen, einem Trompeter, vier Gefreyten und zwanzig Gemeinen postirt, welche vor den Hauptausgängen doppelte Ehrenschildwachen zu unterhalten haben.

Sobald die alten Standarten bey ihren Divisionen stehen, wird auf dem Flügel der Majorsdivision von den versammelten Trompetern Vergatterung und dann Rast geblasen. Hierauf marschirt zwar in der Stille, doch mit gezogenem Säbel eine am Flügel des Regiments stehende halbe Escadron nebst einem Corporal von jeder Division, welcher sich, ohne den Säbel zu ziehen, wie die Standartführer bey der Abhohlung der Standarten, zu benehmen hat, vor das Quartier des Regiments-Commandanten, und hohlt die mit einigen Nägeln befestigten und zusammen gewickelten neuen Standarten ab. Dieser Flügel verfügt sich dann zu der Kirche oder dem Capellenzelte, marschirt daselbst auf, und die dort von jeder Division zu Fuß aufgestellten andern Corporale übernehmen die überbrachten neuen Standarten, wonach die ersteren nebst der halben Escadron wieder zum Regiment einrücken. Hierauf blasen die Trompeter zur Kirche.

Der älteste Rittmeister einer jeden Division und ein Lieutenant von jeder Escadron bleiben bey der Parade zu Pferd; alle übrigen Stabs- und Oberofficiere aber sitzen ab, und verfügen sich in die Kirche; dort stellen sie sich nach ihrem Range auf beyden Seiten des Altars paarweis an einander und gegenüber, der Oberste aber auf der Seite des Evangeliums. Der Adjutant läßt die neuen Standarten auf die Mitte der vor dem Altar zubereiteten Tische legen, und hinter diese rangiren sich die Corporale in einem Gliede.

Der Regiments-Pater, oder ein anderer hierzu geladener Priester hält eine angemessene Predigt und das Hochamt.

Mit dem Gloria gibt das Regiment die erste Salve, welche der älteste Rittmeister commandirt.

Bey dem Evangelium ziehen alle Officiere in der Kirche den Säbel zum Zeichen der Beschützung ihrer Standarten, und versorgen denselben erst wieder, wenn das Evangelium geendigt ist.

Die Corporale halten während dieser Zeit die Standarten in die Höhe, und das Regiment gibt die zweyte Salve.

Alles dieses wird auch bey dem letzten Evangelium befolgt, und die dritte Decharge gegeben.

Die Wache vor der Kirche beobachtet die vorgeschriebene Stellung und benimmt sich wie im Feld die Standartwache.

Nach der Messe erheben die Corporale die Standarten vom Tische, knien damit auf das rechte Knie, und so bald sie der Priester gesegnet und geweiht hat, begeben sie sich mit den Standarten, in der Reihe, wie die Divisionen im Regimente stehen, hinter ihnen aber der Geistliche unter Begleitung der Officiere, zu den vor der Mitte des Regiments hierzu bereiteten, mit gelben Nägeln, Ahle und Hammer versehenen Tischen, auf welchen die Standarten gelegt worden. Der Priester schlägt in jede Standart die ersten drey Nägel im Nahmen der heiligsten Dreyfaltigkeit, eben so viele der Oberste und jeder Stabsofficier ein. Der erste wird im Nahmen Seiner Majestät des Kaisers, der zweyte im Nahmen des commandirenden Generalen, der dritte aber im Nahmen des Inhabers und des Regiments eingeschlagen.

Dann schlägt ein jeder Officier einen Nagel ein, diesen folgen die Wachtmeister nach der Reihe, wie sie in der Division eingetheilt stehen; hierauf die Standartführer, welche ihre alten Standarten einstweilen einem nebenstehenden Gemeinen zu halten geben, und endlich zwey Corporale und zwey Gemeine von jeder Escadron, welche auch die noch erforderlichen, übrigen Nägel einzuschlagen haben.

Sollten bey diesem Ceremoniel, während welchem Aufzüge geblasen werden, Generäle, oder andere Personen vom Range gegenwärtig seyn; so ladet der Commandant, so bald der Geistliche seine drey Nägel angebracht hat, diese Gäste ein, in einem beliebigen Nahmen einen Nagel einzuschlagen.

Wenn den Standarten Bänder verehrt worden, müssen solche noch vor der Weihe daran gebunden werden.

So bald die Nägel eingeschlagen sind, setzt sich der erste Major mit allen in Reih und Glieder gehörigen Chargen und Gemeinen, welche sich in ihre Eintheilung begeben, zu Pferd, läßt den Säbel ergreifen, das Spiel blasen und das Quarré vorwärts formiren; indessen sich die Corporale mit den neuen Standarten, so wie die Divisionen im Regimente stehen, zu Fuß in ein Glied rangiren, und so bald das Quarré formirt ist, mit geschulterten Standarten zu ihren Divisionen verfügen, wo sich jeder Corporal links auswärts von seinem Standartführer aufstellt.

Der Major begibt sich sodann zu jeder Division, übernimmt die alte Standart, und überreicht sie dem Corporalen, welcher sich mit derselben hinter das zweyte Glied begibt, und daselbst zu Pferde setzt; die neue Standart aber übergibt der Major dem Standartführer mit der Erinnerung, sie kraft seines Eides in allen Gelegenheiten zu beschützen, und ermahnt die Division, sie auf das äußerste zu verfechten, und in keiner Gelegenheit zu verlassen.

Hierauf werden durch den Auditor die Kriegsartikel vorgelesen, es wird der Säbel versorgt, und geschworen, dann wieder der Säbel ergriffen und das Quarré gebrochen.

Die betreffenden Officiere sitzen nun wieder ab, und begeben sich in die Kirche; der älteste Rittmeister aber läßt den Säbel versorgen und die Pistolen laden.

So bald der Priester das Hochwürdige aussetzt, und das Te Deum anstimmt, gibt das Regiment eine Salve. Wenn der Priester mit dem Hochwürdigen vor die Kirche geht, und dem Regiment den Segen gibt, läßt der älteste Rittmeister zum Gebeth stellen, nach dem Segen herstellen, den Säbel versorgen, gleich wieder laden, und dann noch die zweyte und dritte Salve geben. Nach dem letzten Feuer wird der Säbel ergriffen, und wie bekannt, nach jeder Salve der Marsch geblasen.

Hierauf werden die neuen Standarten durch den jüngsten Major unter klingendem Spiele, die alten hingegen von den Corporals verkehrt, unter Begleitung eines Wachtmeisters, eines Corporalen und achtzehn Gemeinen in des Commandanten Quartier gebracht, und diese letzteren nach der Hand an die Kirche abgegeben.

Das Regiment rückt gleich nach Entfernung der Standarten wieder ein, und auch die vor der Kirche aufgestellte Ehrenwache marschirt ab.

Fünfter Abschnitt.

§. 1.

Von dem Verhöre.

Ein förmliches Verhör hat mit Inbegriff des Präses und Auditors aus vierzehn Personen zu bestehen, und derjenige, welcher hierbey den Vorsitz hat, muß einen höheren Rang bekleiden, als die Beysitzer und derjenige, welcher verhört wird.

Ein solches über Individuen vom Rittmeister abwärts zusammengesetztes Verhör enthält zwey Gemeine, zwey andere Gemeine als Gefreyte, zwey Corporale, zwey Wachtmeister, zwey Lieutenants, zwey Rittmeister, den Major als Präses und den Auditor; doch kann, wo es nothwendig ist, eine geringere Charge die Stelle der höhern, folglich ein Oberlieutenant die Stelle eines Rittmeisters vertreten.

In Noth- und solchen Fällen, wo über Individuen vom Wachtmeister abwärts ein rechtliches Erkenntniß geschöpft wird, kann auch ein förmliches Verhör nur acht Personen enthalten.

Ein solches halbbesetztes Verhör besteht aus einem Gemeinen, einem andern Gemeinen als Gefreyten, einem Corporal, Wachtmeister, Lieutenant, Rittmeister, einem andern Rittmeister als Präses und dem Auditor; bey schweren Verbrechen hingegen soll, so viel es thunlich ist, stets ein Major den Vorsitz führen.

Zur Untersuchung geringerer Vergehen, die nach den Gesetzen kein förmlich besetztes Verhör erfordern, bedarf es nur einer Commission, die aus einem Ober- oder Unterofficier, dem Präses und Auditor, oder in Ermanglung dessen einem andern geschickten Officier besteht; aber auch in solchen Fällen muß derjenige, welcher bey dem Verhör den Vorsitz hat, in der Charge höher, oder doch wenigstens im Range älter seyn, als die Beysitzer, und derjenige, welcher verhört wird. Geringere Vergehen bey Individuen vom Wachtmeister abwärts können auch nur durch einen Lieutenant, einen Unterofficier und einen Gemeinen untersucht werden.

In dem Verhöre eines Stabsofficiers, oder einer noch höhern Charge, besteht das Assessorium auch classenweise aus höhern Chargen, dagegen bleiben eben so viele Beysitzer von der untersten Classe hinweg.

Die Verhöre sind bey dem Präses, oder wo es derselbe angemessen findet, vorzu-

nehmen, und vor das Verhörzimmer oder Zelt ist ein Ordonnanz-Corporal, welcher niemanden das Horchen gestatten darf, zu commandiren.

Bevor der Arrestant in das Verhörzimmer eintritt, werden ihm, wenn er mit Eisen belegt ist, solche abgenommen; einem Officier muß auch ein Sitz angewiesen, und bis nach kundgemachtem Urtheile mit der gebührenden Achtung begegnet werden. Zu das Verhör sollen, so viel nur immer thunlich ist, Männer von Einsicht und gutem Betragen, besonders aber solche Individuen beordert werden, die der Sprache, in welcher sich derjenige, den man verhöret, am besten auszudrücken vermag, kündig sind.

Anverwandte, Zeugen, Personen, welche in Feindschaft oder in vertrauter Freundschaft, oder überhaupt in solchen persönlichen Verhältnissen zu dem Beschuldigten, oder zu der Sache stehen, die ein Bedenken gegen ihre Unparteylichkeit erregen, sind von dem Vor- und Beysitze ausgeschlossen.

Wenn der Auditor der Sprache, in welcher sich der Verhörte ausdrückt, nicht mächtig ist, so muß ihm ein der beyden Sprachen kündiger, beeidigter Oberofficier, oder in dessen Ermangelung ein Unterofficier als Dollmetsch beygegeben werden; doch kann ein solcher Dollmetsch zugleich Beysitzer seyn.

Während des Verhörs soll Aufmerksamkeit, männlicher Ernst und Stille herrschen; folglich müssen alle Nebengespräche und Nebengeschäfte unterbleiben. Niemand soll den Auditor stören, noch denjenigen, welcher verhört wird, unterbrechen, oder durch Worte, Winke, Zeichen und Geberden irre machen; findet aber einer der Beysitzer, daß im Verhöre etwas außer Acht gelassen, oder nicht hinlänglich erörtert worden sey, so hat derselbe den Präses um die Abtretung des Verhörten zu ersuchen, und dann seinen Anstand vorzutragen, damit solcher gehoben werden könne.

Der Auditor muß die Aussagen des Verhörten, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niederschreiben, dunkle und zweydeutige Ausdrücke aber nicht ohne hinreichende Erläuterung des Verhörten aufnehmen. Das Verhör muß sowohl bey jeder Unterbrechung, als auch bey dessen Endigung durch den Auditor dem Verhörten deutlich vorgelesen, und wenn letzterer etwas zu ändern, zu erklären oder beyzusetzen hätte, solches genau in dem Protokoll angemerkt werden. Das Verhör wird jedes Mahl, und zwar von dem Verhörten, wenn er schreiben kann, zuerst, dann von den Beysitzern nach den Chargen von unten aufwärts, endlich von dem Präses und Auditor gefertiget, und wenn es gänzlich abgeschlossen ist, durch den Präses und Auditor dem Regiments-Commandanten oder jenem, der es angeordnet hat, überbracht.

§. 2.

Von dem rechtlichen Erkenntniß, und von dem Kriegsrechte.

Das **rechtliche Erkenntniß** unterscheidet sich von dem **Kriegsrechte** darin, daß es mit weniger Feyerlichkeiten als das letztere abgehalten wird, und nur über Individuen vom Wachtmeister abwärts, folglich in keinem Falle gegen einen Officier Statt haben kann.

Verbrechen, welche mehr als fünfzig, jedoch nicht über fünf und siebzig Stockstreiche, oder mehr als das zweymahlige, jedoch nicht mehr als das sechsmahlige Gassenlaufen durch dreyhundert Mann verdienen, werden durch ein rechtliches Erkenntniß abgethan, welches von einem mit Inbegriff des Auditors aus acht Personen bestehenden Verhöre durch ordentliche Umfrage nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt, unterfertigt, dem Regiments-Commandanten, dem das Recht vorbehalten bleibt, die Strafe zu mildern, oder den Verbrecher zu begnädigen, oder auch, wenn ihm die Strafe zu gelinde vorkommt, ein Kriegsrecht anzuordnen, zur schriftlichen Ratification vorgelegt und dem Verurtheilten bekannt gemacht werden muß.

Verdienet das Verbrechen die Strafe der Schanzarbeit, oder eine höhere Strafe als fünf und siebzig Stockstreiche, und als das sechsmahlige Gassenlaufen durch dreyhundert Mann, so kann sie nicht durch ein solches Erkenntniß, sondern nur durch einen kriegsrechtlichen Spruch verhängt werden.

Das Kriegsrecht soll aus eben so vielen Beysitzern, als zur Besetzung des Verhörs in dem vorhergehenden Paragraph vorgeschrieben sind, bestehen.

Im Nothfalle, wo die Umstände keinen Aufschub gestatten, oder an Officieren ein Mangel wäre, wie auch bey weniger schweren Verbrechen, ist ein halbbesetztes Kriegsrecht ebenfalls gültig, und es kann auch hier ein Lieutenant als Beysitzer die Stelle des abgängigen Rittmeisters u. s. w. ersetzen, oder ein Rittmeister den Vorsitz führen; dagegen soll bey schweren Verbrechen immer ein Major und nur in dessen Ermanglung der im Range älteste Rittmeister präsidiren; auch sollen hierzu, so viel es thunlich ist, die nähmlichen Beysitzer, welche beym Verhöre gegenwärtig waren, und daher mit der Verhandlung schon näher bekannt sind, commandirt werden.

Das Kriegsrecht über einen Oberofficier besteht ebenfalls aus vierzehn Beysitzern, wie solche bey dem Verhöre vorgeschrieben worden sind, und nur im Nothfalle hat über einen Officier das halbbesetzte Kriegsrecht Statt.

Ueber den Oberstlieutenant und Major hat das Kriegsrecht aus fremden Beysitzern zu bestehen, und der Regiments-Inhaber solche bey dem commandirenden Generalen anzusuchen.

Der Präses muß, wie schon bey dem Verhöre anbefohlen ist, in höherer Charge, oder wenigstens im Range älter seyn, als die Beysitzer und derjenige, welcher abgeurtheilt wird.

Die Bestätigung des Urtheils bleibt dem Inhaber vorbehalten, und es müssen die abgeführten Kriegsrechts-Acten demselben sammt dem Urtheile vor der Kundmachung vorgelegt werden.

So wie bey dem Verhör, also auch beym Kriegsrecht wird ein Corporal auf Ordonnanz commandirt.

Vor das versammelte Kriegsrecht ist ein Crucifix mit zwey Lichtern aufzustellen, dann wird derjenige, welcher abgeurtheilt werden soll, vorgerufen, und befragt, ob er gegen je-

mand der versammelten Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe; tritt der Fall einer solchen Einwendung ein, so muß statt des recusirten, ein anderer Beysitzer von der nähmlichen Classe beygezogen werden. Wenn aber keine Bedenken hierinfalls vorgebracht worden sind, erinnert der Auditor das Kriegsrechts-Assessorium in Kürze, daß **Jedermann auf das, was vorgetragen wird, aufmerksam seyn, alles ohne Vorurtheil und Parteylichkeit beurtheilen, nach den bestehenden Gesetzen Recht sprechen, und alles was in dem Kriegsrecht verhandelt wird, bis zur Kundmachung des Urtheils verschwiegen halten solle.** Hierauf wird der Richter-Eid, welchen der Auditor deutlich vorsagt, von den sämmtlichen Beysitzern abgelegt, die Untersuchungs-Acten vorgelesen und der Untersuchte befragt: ob er seine Aussage bestätige, oder noch etwas anzubringen habe?

Wollte derselbe noch etwas vortragen, so müßte es in das Kriegsrechts-Protokoll aufgenommen werden, wenn er aber nichts mehr beyzusetzen hat, so läßt man ihn abtreten.

Der Auditor liest nun seinen schriftlich verfaßten Vortrag und die wesentlichsten Actenstücke vor, die Beysitzer treten hierauf ab, um sich classenweise berathschlagen zu können, der Auditor nimmt dann in Gegenwart des Präses die Stimmen von der untersten Classe aufwärts, stufenweise zu Protokoll, und läßt sie von jeder Classe mit Beydrückung des Petschaftes, mit welchem sich jeder zum Kriegsrecht commandirte Beysitzer zu versehen hat; fertigen.

Schon die Zusammensetzung des Kriegsrechts, die Ermahnung des Auditors bey Eröffnung desselben, der Richter-Eid, welchen sämmtliche Beysitzer ablegen müssen, und selbst die Natur der Sache beweisen es, daß die Beysitzer im Kriegsrecht nicht als Figuranten, sondern als gewissenhafte, vernünftige und selbstständige Mitrichter, die über das Wohl und Weh eines Menschen entscheiden sollen, ihre Bestimmung haben.

Es würde kein Kriegsgericht nöthig seyn, wenn man voraussetzen wollte, daß die ganze Versammlung dem Antrage des Auditors blindlings beyfallen müsse.

Der Gesetzgeber, von der Wichtigkeit eines gerechten Urtheils und von der Fehlbarkeit der menschlichen Ansichten überzeugt, wollte, daß **mehrere**, zu diesem Ende **besonders beeidigte Kriegsmänner** die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen untersuchen, alle Umstände in Erwägung ziehen, die Beweise und den Grad der Sträflichkeit beurtheilen, sofort die bestehenden Gesetze auf den vorhandenen Fall anwenden sollen.

Der Auditor stellt aus den gesammelten Daten und Beweisen ein zusammenhängendes Ganzes dar, er trägt die Gesetze vor, welche auf das in der Frage stehende Verbrechen ihre Beziehung und Anwendung haben, er erklärt als Mitrichter seine eigenen Ansichten, und stellt es dem Gewissen seiner übrigen Mitrichter anheim, wie dieselben nach ihrer Ueberzeugung mit Rücksicht auf die angeführten Gesetze den vorgelegten Fall entscheiden werden.

Eine genaue Aufmerksamkeit auf die vorgetragene Geschichte, reife Ueberlegung der vorgefundenen Umstände, Unparteylichkeit und eine gesunde Beurtheilung müssen nun das selbstständige Urtheil eines jeden Einzelnen bestimmen.

Was immer jemanden noch dunkel vorkommen mag, muß er sich durch den Auditor

erklären, aus den Acten und dem Gesetzbuche beweisen lassen; und wenn selbst dieser, was besonders nicht selten in rein militärischen Fällen zu geschehen pflegt, aus Mangel der nöthigen Erfahrung, in irrige Ansichten gerathen sollte, so ist es die Pflicht der Beysitzer, demselben die gehörige Aufklärung zu ertheilen.

In keinem Falle darf jedoch jemanden diese oder jene Stimme abgedrungen werden; jeder muß nach seiner eigenen Ueberzeugung urtheilen, denn jeder hat solche allein zu verantworten.

Ist eine Classe unter sich nicht einer und derselben Meinung, und liegt diese Verschiedenheit nur in dem Unterschiede der Strafarten, so hat, wie es für diesen Fall schon in dem ersten Theile des Dienst-Reglements erinnert worden ist, das Votum des im Range ältern Cameraden zu gelten; sollte aber einer auf eine schärfere und der andere auf eine gelindere Strafe antragen, so soll die gelindere Stimme, und folglich auch in dem Falle, wo jeder der beyden Individuen eine andere Strafart angetragen hätte, die Stimme des im Range ältern Individuums nur dazumahl den Vorzug erhalten, wenn sie nicht schärfer ist, als jene seines jüngern Mitrichters.

In jedem Kriegsrechte werden neun Stimmen gezählt, von welchen jede Classe eine, der Präses zwey, und der Auditor, außer seiner Belehrungsstimme, welche nichts entscheidet, und nur seinen Antrag enthält auch eine Stimme hat.

Bey Abzählung der Stimmen ist von dem Auditor darauf zu sehen, ob sie einhellig sind, oder die Mehrheit ausmachen, und hiernach soll das Urtheil abgefaßt werden.

Ergeben sich in einem Kriegsrechte so verschiedene Meinungen und Strafausmaßen, daß jede eine gleiche Anzahl Stimmen für sich hat; so ist nach jener Meinung abzuschließen, welche zwischen der strengsten und gelindesten Strafe das Mittel hält. Sollte der Fall seyn: daß z. B. vier Stimmen auf eine Todesstrafe, die fünf andern hingegen auf verschiedene Leibesstrafen lauten; so müßten letztere, ob sie gleich in Hinsicht auf die Gattung oder die Schwere der Leibesstrafen von einander abweichen, in ihrer Wirkung dennoch die Todesstrafe ausschließen und als Majora gerechnet, sofort auf diejenige Leibesstrafe erkannt werden, für welche unter den fünf Stimmen die Mehrheit vorhanden ist; denn, um auf die Todesstrafe zu erkennen, müssen nicht bloß comparative sondern absolute Majora vorhanden seyn.

Uebrigens müssen die Stimmen nicht zweydeutig oder dergestalt, daß aus zweyerley Strafen eine gewählt werden solle, auch nicht bezugsweise auf die Belehrungsstimme des Auditors, sondern bestimmt und deutlich abgegeben werden.

Der Stimmende hat sich dabey der Worte: aus Gnade! zu enthalten, und seine Meinung, wie es einem Richter zusteht, lediglich nach Recht und Ueberzeugung abzumessen.

Die Abstimmung muß immer an einem Vormittage erfolgen, und nach der hier gegebenen Weisung das Urtheil von dem Auditor abgefaßt, unter seiner und des Präses Hand- und Petschaftsfertigung mit den übrigen Acten versiegelt, und unter deutscher Aufschrift durch den jüngern Rittmeister und ältern Oberlieutenant, dem mit dem Strafrecht versehenen Com-

mandanten, welcher, wenn die Urtheilsbestätigung einer höheren Behörde vorbehalten ist, solche ebenfalls versiegelt einzusenden hat, überschickt werden.

Wenn Gründe zur Strafmilderung oder gänzlichen Nachsicht im Wege der Gnade vorgefunden werden, können der Präses und Auditor herüber ihr schriftliches Gutachten den Acten beyschließen.

Das versammelte Kriegsrecht wartet die weitern Befehle ab, wenn derjenige, dem die Bestätigung des Urtheils zusteht, sich im Orte befindet.

Wenn nun das von dem Regiments-Commandanten, oder der höheren Behörde bestätigte Urtheil zur Kundmachung zurückkommt, eröffnet der Präses die versiegelten Acten, und übergibt dem Auditor das Urtheil, auf welchem die eigenhändigen Worte des Commandanten: **Ist kund zu machen, und zu vollziehen**; oder, **ist kund zu machen, und wird die Strafe in Rücksicht** ꝛc. ꝛc. **gemildert, daß** ꝛc. ꝛc.; oder, **der Verurtheilte wird gänzlich begnädiget**; unter desselben Fertigung und Petschaft enthalten seyn müssen. Das Kriegsrecht stellet sich in seiner Ordnung vor das Haus oder Zelt, und bildet eine Gasse, der Präses zieht den Säbel, befiehlt den beyden Trompetern, welche hierzu commandirt worden sind, drey Mahl den Ruf zu blasen: der Verurtheilte wird, wenn er geschlossen ist, der Eisen entledigt und vorgeführt, das Urtheil durch den Auditor vorgelesen, und wenn die Strafe auf den Tod ausgefallen ist, der Stab gebrochen, wobey alle Richter mit bedecktem Haupte stehen; sonach wird von den Trompetern abgeblasen, und endlich auf das Urtheil der Tag der Kundmachung, so wie jener des Strafvollzuges von dem Auditor unter seiner Unterschrift angemerkt.

Das kriegsrechtliche Strafurtheil über einen Stabs- und Oberofficier soll in dem Zimmer oder Zelt, wo das Kriegsrecht abgehalten worden, bey offenen Fenstern und Thüren kundgemacht, vorher aber, wie oben erwähnt worden, der Ruf geblasen werden.

Außer der höchsten Noth darf an Sonn- und gebothenen Feyertagen kein Kriegsrecht gehalten, weder Verhör und Kriegsrecht zugleich auf ein und denselben Tag angeordnet werden.

Zur Publication des Urtheils sollen, wo es geschehen kann, einige Recruten durch Unterofficiere hingeführt werden.

Wenn das kriegsrechtliche Urtheil auf keine Leibes- oder Lebensstrafe ausgefallen ist, kann binnen dreyßig Tagen, vom Tage des kundgemachten Urtheils, die Revision der Acten angesucht werden, und dann sind solche an das betreffende Militär-Obergericht einzusenden.

§. 3.

Von dem Standrechte.

Das Standrecht findet nur in jenen Fällen Statt, welche ein schleuniges und warnendes Beyspiel nothwendig machen, und durch die Gesetze, oder die von Zeit zu Zeit im Felde kundgemachten Befehle des commandirenden Generalen bestimmt sind.

Mit dem Standrecht ist jedoch alle Mahl die ausdrückliche Bedingniß verbunden, daß das ganze Verfahren, sammt der Execution, binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Einbringung des Verbrechers in das Stockhaus vollendet sey.

Wenn dieses nicht geschehen kann, so muß das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Das Standrecht kann auch an Sonn- und Feyertagen, und zu jeder Stunde abgehalten werden; dasselbe wird so wie das Kriegsrecht besetzt, und unter freyem Himmel abgehalten.

Es rücken so viele Leute, als zur Execution erfordert werden, auf den bestimmten Platz zusammen, und formiren das in dem nachfolgenden 7. §. vorgeschriebene Executions-Quarré; dann wird der Schranken zum Stockhause abgeschickt, mit welchem der Profoß den Arrestanten herbeyführet.

Die Richter stellen sich in dem Quarré nach eben derselben Ordnung, welche bey Publicirung des kriegsrechtlichen Urtheils vorgeschrieben ist; der Verbrecher wird vorgeführet, und über seine That, worüber die Gewißheit und die erforderlichen Beweise vorläufig erhoben seyn müssen, vernommen, der Proceß ganz kurz, und wenn kein Schreibezeug vorhanden ist, mit Bleystift in die Schreibtafel eingetragen, der Arrestant durch den Schranken aus dem Quarré geführt und ihm der Geistliche beygegeben.

Der Auditor erklärt mündlich, in wie fern die Gewißheit der That und die Beweise hergestellt sind, liest das betreffende Gesetz vor, und sagt dem Präses in Geheim seine rechtliche Meinung; dieser überlegt solche ohne langen Verzug, und ohne wider seine bessere Ueberzeugung daran gebunden zu seyn, fasset er sein Votum, eröffnet es dem ihm zur rechten Hand stehenden Rittmeister, und so weiter einer dem andern wie eine Parole heimlich in das Ohr, bis es der Auditor von dem andern Rittmeister empfängt und dem Präses zurückgibt.

Wäre das Votum des Präses falsch zurück gekommen, so muß es von neuem herum gegeben werden.

Nun ziehet der Präses den Säbel, und sagt zu den Richtern: **Wer meiner Meinung ist, der ergreife das Seitengewehr!**

Hierauf ziehen diejenigen, welche mit dem Votum des Präses übereinstimmen, den Säbel, und halten ihn wie im zweyten Tempo des Ergreifens; die andern, welche nicht einverstanden sind, unterlassen es.

Der Auditer zählt die Stimmen und faßt darnach das Urtheil ab, welches nebst ihm

auch der Präses unterschreibt, und sodann durch den jüngern Rittmeister und den ältern Lieutenant an den Commandanten abschickt.

Mittlerweile versorgen die Richter ihre Seitengewehre, und warten die Bestätigung des Urtheils ab; wie dieses zurücklangt, stellen sie sich wieder in ihre vorige Ordnung.

Hierauf wird nur ein Mahl der Ruf geblasen, der Verurtheilte vorgeführt, ihm sein Urtheil vorgelesen, der Stab gebrochen und wieder der Geistliche beygegeben.

Sollte jedoch die Mehrheit der Stimmen bey einem Standrecht nicht auf die Todesstrafe erkennen, so wird kein Urtheil abgefaßt, sondern der Umstand angemerket, und dem Commandanten die Meldung erstattet, damit derselbe das ordentliche Verfahren anordne, und das Standrecht auflöse.

Ist aber das Todesurtheil bestätiget worden, so rückt das Quarré mit dem im Schranken befindlichen Verbrecher nach Beschaffenheit des Terrains in Abtheilungen unter Führung des Präses auf den Richtplatz, wo die Execution vollzogen wird.

Jeder Officier, welcher mit einem Commando vom Regimente detaschirt ist, oder einen Transport führt, hat die Macht, bey entstandenem Aufruhr, Meuterey, bey überhand nehmender Plünderung oder einreißender Desertion, Standrecht abhalten zu lassen, wenn dem Uebel nicht anders Einhalt gethan, und der Verbrecher auch nicht wohl zum Regimente gebracht werden kann.

Dagegen darf der Officier einen solchen Verbrecher nicht begnädigen, sondern muß das Urtheil unabänderlich vollziehen, und dann dem Regiments-Commandanten, oder nach Umständen dem General-Commando mit Beylegung der Acten die Anzeige erstatten.

Den Regiments-Commandanten wird nicht gestattet, das standrechtliche Urtheil, wenn sie in loco sind, in voraus zu bestätigen, und solches ohne ihre Unterfertigung kundmachen und vollziehen zu lassen.

Uebrigens hat bey dem standrechtlichen Verfahren weder ein Recurs, noch die Revision der Acten Statt; auch soll dabey nicht so leicht begnädiget werden.

§. 4.

Von dem außerordentlichen Rechte.

Ein außerordentliches Recht wird entweder auf Ansuchen des betreffenden Individuums ohne Unterschied der Charge, oder von Amts wegen, so wie das ordentliche Kriegsrecht, zusammengesetzt, nur daß es aus Personen von andern Regimentern und Corps bestehen muß.

Treffen zwey Beysitzer von gleichem Charakter und Range zusammen, so haben sie ohne Unterschied zwischen Infanterie und Cavallerie um den Vorrang im Sitze zu losen.

Die Bestätigung des Urtheils oder dessen Abänderung kömmt dem betreffenden Militär-Obergerichte zu, das außerordentliche Recht mag erbethen, oder von Amts wegen angeordnet worden seyn.

Hiervon wird aber jenes Urtheil ausgenommen, welches auf Veranlassung des Regiments=Inhabers über einen Oberstlieutenant oder Major seines Regiments in dem aus fremden Beysitzern abgehaltenen Kriegsrechte geschöpft worden ist, weil die Bestätigung dem Inhaber, wie bereits in der Abhandlung vom Kriegsrechte gesagt worden ist, vorbehalten bleibt.

Nur aus erheblichen Ursachen kann die Verantwortung vor dem ordentlichen Richter verweigert und ein außerordentliches Recht verlangt werden.

Derjenige, welcher demnach ein außerordentliches Recht verlangt, muß solches mit seinen Gründen vor oder während der Untersuchung bey dem Regiments=Commandanten schriftlich ansuchen, oder auch bey dem zusammengesetzten Verhöre mündlich vortragen.

Wird ihm sein Gesuch abgeschlagen, und glaubte er damit bey dem Militär=Obergericht fortkommen zu können, so ist ihm unbenommen, den Recurs in dem ordentlichen Wege an dasselbe zu ergreifen.

Nach einem ordentlichen Kriegsrechte und geschöpftem Urtheile aber kann er zwar, wenn das Urtheil auf keine Leibes= oder Lebensstrafe ausgefallen ist, um die Revision seines Processes bey dem Obergerichte einkommen, allein das Gesuch um ein außerordentliches Recht hat dann nicht mehr Statt.

Wenn bey dem außerordentlichen Rechte das Urtheil von dem Militär=Obergerichte bestätigt oder gemildert worden ist, so kann dawider eine Revision der Acten nicht mehr angesucht werden.

Wofern aber das Militär=Obergericht das kriegsrechtliche Urtheil verschärft hat, bleibt dem Abgeurtheilten, wenn er sich dadurch gekränkt erachtet, unbenommen, die Revision der Acten binnen den vorgeschriebenen dreyßig Tagen bey der obersten Militär=Justiz=Stelle anzusuchen.

Ist das außerordentliche Recht von einem Officier angesucht und ihm solches bewilliget worden, so muß der unterliegende Theil die Untersuchungskosten tragen; wird es hingegen von Amts wegen angeordnet, oder ist es einem Mann vom Feldwebel abwärts zugestanden worden, so vergütet das Aerarium nur die liquidirten Reisekosten.

§. 5.

Vom Citiren.

Wenn ein abwesender Officier citirt werden soll, muß hierzu von dem Auditor das Edict ausgefertigt, und die Frist zur Stellung auf sechs Wochen und drey Tage bestimmt werden. Dem Auditor wird ein Officier, ein Corporal und zwölf Mann, dann zwey Trompeter beygegeben. Diese Bedeckung bildet vor der Haupt=Regiments= oder Fahnenwache eine Gasse, die Trompeter blasen drey Mahl den Ruf, und der Auditor liest die Citation laut und deutlich ab, worauf dem Regiments=Commandanten über den geschehenen Vollzug der Rapport erstattet, und der Tag der Kundmachung auf das den Acten beygeschlossene Edict von dem Audi=

tor angemerkt und unterschrieben wird. Dieses Edict soll auch drey Mahl in die Wiener-Zeitung eingeschaltet, und ein Exemplar davon den Proceßacten beygelegt werden.

Erscheint der Citirte in der bestimmten Zeit nicht, oder zeiget er seine Hindernisse nicht rechtsgültig an; so wird gegen denselben, ungeachtet seiner Abwesenheit, die Untersuchung dennoch abgeführt, das Kriegsrechts-Urtheil in contumaciam gefället, und kund gemacht.

Würde aber der Abwesende oder Entwichene, um sich auf freyem Fuße verantworten zu können, das sichere Geleite ansuchen; so kann ihm dasselbe nur mit der Beschränkung, daß er während der Untersuchung und bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen, auf freyen Fuß bleiben, keineswegs aber so weit ertheilt werden, daß er vom Processe oder von der Aburtheilung verschont oder niemahls angehalten werden solle.

§. 6.

Vom Anschlagen des Nahmens an den Galgen.

Wenn der Citirte nicht erscheint, und das Urtheil gegen denselben dahin ausgefallen ist: daß sein Nahme an den Galgen geschlagen werden soll; so übergibt der Auditor den auf Eisenblech geschriebenen Nahmen des Verurtheilten dem Profosen, welcher in Begleitung eines Corporals, eines Gefreyten, und sechs Gemeinen sich damit zum Galgen verfüget, daselbst solchen dem Scharfrichter überreichet, und durch diesen in seiner Gegenwart an den Galgen nageln läßt.

§. 7.

Von der Execution.

Jede Execution muß so genau, als es das Urtheil oder der Befehl des Commandanten bestimmt, vollzogen werden, und kein Executions-Commandant darf an derselben eigenmächtig etwas mildern oder verschärfen.

Wenn sich bey dem Vollzug der Strafe solche Umstände ergeben sollten, welche eine Aenderung nothwendig machten, so muß alle Mahl die Anzeige an den Commandanten geschehen, und seine weitere Entscheidung abgewartet werden.

Bey der Vollziehung einer jeden durch rechtliches Erkenntniß oder durch Kriegsrecht zuerkannten Strafe, soll der Auditor und ein verläßlicher Arzt gegenwärtig seyn.

Damit aber die Fälle, wo ein Arrestant die ihm bestimmte Leibesstrafe, wegen seiner körperlichen Schwäche, Gebrechen oder Alter nicht auszuhalten vermöge, so viel möglich vorgese-

hen und verhindert werden können, soll man denselben, noch bevor das Urtheil geschöpft wird, über seine körperliche Beschaffenheit ärztlich beurtheilen lassen, und auf diesen Befund in der Ausmaß der Strafe den gehörigen Bedacht nehmen.

Bey jeder scharfen Execution verfügen sich zwey Lieutenants zu Pferd zu demjenigen, welcher mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehen ist, und bitten für den Verurtheilten um Gnade, ohne sich jedoch an jemand andern um seine Fürsprache zu verwenden.

Sollten dieselben die Begnadigung erlangen, so reiten beyde in Galopp zu dem Major, um ihm solche zu hinterbringen. Wenn man ihnen aber aufgetragen hätte die Gnade erst in dem letzten Augenblicke kund zu machen, ehe der Verurtheilte den Vollzug seiner Strafe überstanden hätte, so rufen sie beym Arquebusiren den Pardon noch eher aus, als die zum Schießen commandirten Männer angeschlagen haben, folglich in dem Augenblick, wenn diese mit fertigem Gewehr anrücken.

Eine scharfe Execution soll durch einen Major, oder in dessen Ermanglung durch den ältesten Rittmeister geführt werden, und hierzu die Truppe, wenn es nicht ausdrücklich anders befohlen wird, zu Fuß ausrücken.

Zu einer solchen Execution gehören ein Rittmeister, zwey Lieutenants, ein Wachtmeister, ein Trompeter, zehn Corporale und hundert vier und sechzig, oder nach Umständen so viele Gemeine, als es der Commandant für nöthig findet.

Diese Truppe wird in sechs Züge abgetheilt, worunter die mittleren zwey Züge zu dreyzehn, die übrigen zu vierzehn Rotten ausfallen.

Zu dem ersten Zug gehört: ein Rittmeister, zwey Corporale und ein Trompeter; zu dem zweyten: zwey Corporale; zu dem dritten: ein Wachtmeister und ein Corporal; zu dem vierten: ein Lieutenant und ein Corporal; zu dem fünften: zwey Corporals; und endlich zu dem sechsten: ein Lieutenant und zwey Corporale.

Außerdem wird durch einen Wachtmeister, einen Corporalen und vier und zwanzig alten Gemeinen ein Schranken gebildet, wozu die Leute auf dem rechten Flügel in einen Zug formirt werden. Plan 5.

Wenn nun alles in der Ordnung ist, so marschirt der Major zugweis, ohne Spiel und ganz langsam ab. Derselbe reitet an der Spitze des ersten Zugs, neben ihm links rückwärts der Auditor, und auf dem rechten Flügel des ersten Zugs am zweyten Glied der Adjutant.

Das zum Schranken bestimmte Commando bildet, wenn es beym Stockhaus ankommt, ein Viereck, wovon eine jede Flanke sechs Mann enthält.

Der Profoß bringt den Verurtheilten unter Begleitung der Wache bis in den Schranken, wohin auch der Regiments-Caplan mitgeht, die Wache aber zurück bleibt.

Der Profoß führt und der Wachtmeister schließt den Schranken, welcher, wenn der Major mit dem Excecutions-Commando an das Stockhaus kommt, zwischen dem dritten und vierten Zug einrückt. Sollte aber der Marsch beym Stockhaus nicht vorbey führen, so schickt der Major schon gleich von dem Formirungsplatz den Wachtmeister und einen Corporalen mit den zum Schranken commandirten Leuten dahin, und wartet ab, bis der Profoß mit dem

Schranken, in welchem er den Verurtheilten ganz langsam zu dem Commando führt, ankommt, und daselbst zwischen den dritten und vierten Zug einrückt.

Der Marsch bis auf den Richtplatz geschieht eben so langsam, und das Executions-Commando marschirt daselbst in einem länglichen Viereck auf, nachdem der Major vorläufig die geraden Züge neben den ungeraden aufmarschiren ließ. Durch diesen Aufmarsch kommt nun der Schranken zwischen die zweyte und dritte Abtheilung. Hierauf avertirt der Major: **Habt acht, man wird das Quarré oblong formiren!** und commandirt gleich darauf: **Marsch!** die vorderste Abtheilung bleibt stehen; die zweyte rückt, so weit es nöthig ist, vor, und es schwenkt sich ein Zug links, der andere rechts in die Seitenflanken und alignirt das zweyte Glied mit jenem der vorderen Züge; die hinterste Abtheilung aber rückt an die Seitenflanken an, schließt auf diese Weise das Quarré, und alignirt ihr erstes Glied mit dem zweyten der Seitenflanken.

Wäre der Verurtheilte mit dem Strange hinzurichten; so muß der Major das Quarré noch so weit marschiren lassen, bis der Galgen in die Mitte kommt.

Dann läßt der Major die auswärts sehenden Flanken rechts umkehren, die Officiere treten in das Quarré, der Schranken wird geöffnet, und der Auditor liest noch ein Mahl das Urtheil vor.

Nach der Hinrichtung macht der Regiments-Caplan eine bündige Ermahnung und ein kurzes Gebeth für den Verblichenen, wozu der Major zum Gebeth niederknien läßt.

Hierauf rücken die Officiere wieder in ihre Eintheilung, und der Major commandirt: **Habt acht! man wird das Quarré brechen, Marsch!** worauf sich die umgekehrten Abtheilungen auf das Commando der Abtheilungs-Commandanten herstellen, und die zwey Seitenflanken mit halb rechts und halb links hinter der Mitte der ersten Abtheilung zusammenlaufen, sodann aber das Executions-Commando mit klingendem Spiele abmarschirt.

§. 8.

Vom Arquebusiren.

Die Ausführung des Verurtheilten, die Formirung und Brechung des Executions-Quarrés geschieht ganz so, wie bey der Execution überhaupt gesagt worden ist. Hier tritt jedoch der besondere Umstand ein, daß bey diesem Executions-Commando vorläufig sechs gute Schützen zu commandiren seyn, von welchen jeder sein Gewehr in Gegenwart eines Officiers mit einer Kugel ladet, und sich versichert, daß es nicht versage.

So bald dem Verurtheilten sein Urtheil noch ein Mahl vorgelesen worden, muß derselbe niederknien, und es werden ihm die Augen durch einen Cameraden, den er sich unter den Anwesenden selbst wählen kann, verbunden; zur nähmlichen Zeit gibt der Major mit dem Säbel ein Zeichen gegen die Flanke, welche sich, so viel als nöthig ist, in der Stille zu öffnen hat. Die commandirten sechs Mann treten hervor, und die drey, welche zuerst schießen sollen, machen sich in der Stille fer-

tig und rücken eben so leise und nahe an, als ohne den Verurtheilten zu berühren, möglich ist; der Major stellt sich seitwärts, damit er von diesen Männern gesehen werden könne, hebt den Säbel in die Höhe, worauf der mittlere Mann auf den Kopf und die zwey andern auf die Brust anschlagen, und wenn der Major, ohne aber lange auszuhalten, mit dem Säbel auf den Stiefel schlägt, Feuer geben.

Während dieser Zeit befinden sich die andern en reserve stehenden drey Männer drey Schritte hinter den erstern, um, wenn der Erschossene noch einige Lebenszeichen äußern sollte, einen oder so viel Schüsse, als nöthig wären, anzubringen.

Bey jedem Hingerichteten wird eine Wache von einem Gefreyten und drey Mann bis zum Sonnenuntergang gelassen; dann wird ein Arquebusirter durch einen Gefreyten und drey Mann, ein durch den Freymann Hingerichteter aber durch diesen begraben.

§. 9.

Vom Gassenlaufen.

Der höchste Grad des Gassenlaufens besteht in zehn Mahl Auf und so viel Ab durch dreyhundert Mann, mit ein höchstens zwey Mahl gewechselten Ruthen.

Zu dieser Execution rücken so viele Leute zu Fuß aus, als der Regimentsbefehl, das rechtliche Erkenntniß oder das Kriegsrechts-Urtheil ausgesprochen hat, und so viele Unteroffiziere als erforderlich sind; dann auch noch zwey Trompeter, von welchen jeder auf einen Flügel gestellt wird. Ein Rittmeister kommt auf den rechten Flügel; auf den linken Flügel ein Oberlieutenant, und in die Mitte des Executions-Commando ein Unterlieutenant. Plan 5. Fig. 5 und 6.

Während der Execution reitet der Major auf der einen, und der Adjutant auf der andern Seite, um Acht zu geben, daß die Strafe gehörig vollzogen werde.

Zur Formirung der Gasse läßt der Major das erste Glied rechts umkehren und zugleich das zweyte, so viel als nöthig ist, öffnen.

Hierauf werden die Spitzruthen ausgetheilt, und der Trompeter gibt einen doppelten Stoß zum Zeichen, daß alles mit Ruthen versehen ist.

Die Individuen behalten den Säbel entblößt, und diejenigen, welche an den Flügeln stehen, versetzen mit dem Säbel die Gasse, sobald der Arrestant eingelassen worden ist; der Trompeter bläst die Tagwache und fährt damit so lange fort, bis der Laufende über die Mitte gelangt; dann bläst der auf dem entgegengesetzten Flügel befindliche Trompeter, bis der Laufende wieder über die Mitte zurückkommt, und der dießseitige Trompeter zu blasen anfängt. Auf diese Art wird wechselweise fortgefahren, nach vollendeter Strafe auf das Zeichen des Majors ein doppelter Stoß gegeben, und die Ruthen über sich weggeworfen.

Hierauf läßt man die vorige Front wieder herstellen, die Truppe einrücken, den Abgestraften unter der Wache abführen und ärztlich behandeln.

In jenen Fällen, wo der Mann aus Bosheit nicht laufen wollte, wovon man sich aber durch die Umstände und die Untersuchung erfahrner Aerzte vollkommen überzeugen muß, ist derselbe auf eine Bank zu legen, und mittelst des Contremarsches gehörig zu bestrafen.

Sollte jedoch der Mann wegen starker Schwäche und Mattigkeit den Ueberrest der Strafe nicht aushalten können, so ist derselbe abzuführen und dem Commandanten, welchem das Straf- und Begnadigungsrecht gebühret, die Meldung zu erstatten, damit derselbe, wenn die beygezogenen Aerzte und die andern dabey vorkommenden Umstände die vollkommene Ueberzeugung gewähren, daß keine Verstellung obgewaltet, sondern die bereits ausgehaltene Strafe auf den Mann so empfindlich gewirkt habe, als es der Endzweck der Strafe fordert, den Ueberrest nachsehen, oder im Gegentheil nach der Genesung des Mannes noch nachtragen lassen könne.

Sechster Abschnitt.

§. 1.

Von den Rechten des Regiments-Inhabers, und andern dem Militärstande besonders zustehenden Begünstigungen.

Das vorzüglichste Recht des Regiments-Inhabers ist das Straf- und Begnadigungs-Recht (Jus gladii et aggratiandi) über alle zur Regimentsgerichtsbarkeit gehörigen Personen, mit Ausnahme des zeitlichen Obersten.

Dasselbe besteht in der Macht, Verhöre, Kriegs- und Standrechte abhalten, die Urtheile in den durch das Gesetz nicht ausgenommenen Fällen vollziehen zu lassen, oder die ausgefallene Strafe zu mildern, oder den Verbrecher gänzlich zu begnadigen, nicht aber ein Urtheil zu verschärfen, sondern, wenn ihm die in demselben geschöpfte Strafe zu gelinde schiene, die gesammten Untersuchungs-Acten vor der Kundmachung der Sentenz gesiegelt an das betreffende Obergericht zur Revision einzuschicken.

Zur Begnadigung oder Milderung der Strafe müssen den Inhaber erhebliche Gründe, z. B. des Thäters frühere Verdienste, dessen vorgängiger guter Lebenswandel, die wahrscheinliche Hoffnung künftiger Besserung, und überhaupt nur solche Umstände und Verhältnisse bestimmen, welche es wahrhaft räthlich machen, die Schärfe der Gesetze in dem vorliegenden Falle nicht anzuwenden.

Obgleich der Regiments-Inhaber das Urtheil auch noch in dem Augenblicke des wirklichen Vollzuges mildern oder begnadigen kann, so wird doch darunter keineswegs verstanden, daß derselbe demjenigen, welcher bereits durch die Ausführung auf dem Richtplatze die Todesangst gelitten hat und begnadigt worden ist, dafür eine Leibesstrafe zuerkennen dürfe.

Die Surrogirung einer Leibesstrafe soll der Regel nach gleich in der Ratification der Sentenz enthalten seyn, und kundgemacht werden.

Wollte man jedoch nach schon kundgemachtem Todesurtheile, noch vor der Ausführung zum Richtplatze eine Leibesstrafe surrogiren, so müßte bey ihrer Ausmaß auf die bereits erlittene Todesangst eine billige Rücksicht genommen werden.

Im Hochverrath, Zweykampf, Falschmünzung, Verfälschung öffentlicher Credits-

papiere und in allen solchen Fällen, wo das Obergericht aus ganz besondern Ursachen die Einsendung der Kriegsrechts-Acten anordnet, kann zwar der Inhaber das Verhör und Kriegsrecht halten lassen, aber das ausgefallene Urtheil nicht bestätigen, sondern er muß dasselbe vor der Kundmachung sammt den Acten an das Obergericht einschicken.

Dem Regiments-Inhaber kommt das Befugniß zu, das Straf- und Begnadigungsrecht dem zeitlichen Obersten, Regiments- oder detaschirten Divisions-Commandanten in voller Macht, oder mit einigem Vorbehalte zu übertragen, und ihm hierüber das Decret nach dem am Ende beygeschlossenen Formular auszufertigen.

Wenn sich jedoch der Inhaber im Auslande, oder in Kriegszeiten nicht bey der nähmlichen Armee, bey welcher das Regiment steht, befinden sollte, so müßte dem Regiments- oder detaschirten Divisions-Commandanten das Straf- und Begnadigungsrecht in dem Maße übertragen werden, in welchem es dem Inhaber einberaumt ist.

Die zeitlichen Obersten, sie mögen zugleich Regiments-Commandanten seyn oder nicht, unterstehen keiner Regiments-Jurisdiction, doch kann sie der Inhaber nach den Grundsätzen der militärischen Disciplin zu Recht führen, verweisen, und wenn er beym Regiment anwesend ist, auch mit mäßigem Arreste belegen; jedoch muß derselbe die vorgenommene Arretirung des Obersten allemahl dem betreffenden General-Commando anzeigen.

Wäre aber der Inhaber vom Regimente abwesend, so müßte er sich wegen der Arretirung des zeitlichen Obersten vorläufig an den commandirenden Generalen verwenden, und wenn er selbst der Commandirende wäre, den Arrest durch den Divisions- oder Brigade-Commandanten veranlassen.

In Ermanglung eines Generals bedeutet es der commandirende Inhaber dem Obersten schriftlich, und macht es zugleich dem im Range nächstfolgenden Stabsofficier bekannt, damit derselbe einstweilen das Regiments-Commando übernehme.

Uebrigens kann auch, sobald der Inhaber abwesend ist, der commandirende General, wenn er früher von dem Verbrechen oder Vergehen eines zeitlichen Obersten oder Regiments-Commandanten unterrichtet wäre, denselben sogleich in Verhaft nehmen, die Untersuchung anordnen, und erst nach der Hand dem Inhaber die Anzeige machen.

In Gegenwart des Regiments-Inhabers kann der zeitliche Oberste das Strafrecht nicht ausüben, außer wenn der Inhaber selbst davon enthoben seyn wollte.

Beym Absterben des Inhabers, oder wenn das Regiment auf eine andere Art vacant wird, hört das dem zeitlichen Obersten einberaumte jus gladii et aggratiandi auf, derselbe muß es daher erst wieder beym Hofkriegsrath ansuchen, und so lange ihm dasselbe nicht einberaumt wird, oder das Regiment nicht wieder einen Inhaber bekommt, jedes Urtheil mit den Kriegsrechts-Acten noch vor der Kundmachung an das betreffende Obergericht zur Bestätigung einsenden.

Der commandirende General, und der Commandant einer Festung, wenn solche nicht zugleich der Sitz des General-Commando ist, sind berechtigt, alle in Excessen und andern

Verbrechen außer dem Bezirke ihrer Regimenter betretene Individuen in den ersten vier und zwanzig Stunden zu bestrafen oder zu begnadigen.

Das nähmliche Recht erstreckt sich auch binnen dieser Zeit im Felde und in den Festungen über alle General-Haupt und andern Wachen, Piquets, Bereitschaften und andere zur Dienstleistung von ihren Regimentern detaschirten Truppen.

So bald aber vier und zwanzig Stunden seit der verübten That verflossen sind, übernimmt das Regiment den Thäter, und setzt die angefangene Untersuchung fort.

Hat der commandirende General oder der Festungs-Commandant einen solchen Verbrecher dem Regimente mit dem Auftrage übergeben, daß über denselben das Kriegsrecht abgehalten und die ausfallende Strafe ohne Rücksicht vollzogen werden soll, so darf das Regiment in diesem Falle den Thäter nicht begnadigen, sondern es müssen auch noch, wenn es ausdrücklich verlangt würde, nach vollzogener Strafe dem Commandirenden oder dem Festungs-Commandanten die Kriegsrechts-Acten in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden.

Wollte hingegen der commandirende General oder Festungs-Commandant, daß dem Thäter die Strafe ganz oder zum Theil nachgelassen werden sollte; so hat auf dessen Ansuchen das Regiment diese Nachsicht zu erfüllen, und in den Acten vorzumerken.

Ein anderes Vorrecht des Regiments-Inhabers besteht in der Befugniß die Chargen im Regiment vom Rittmeister abwärts, entweder selbst zu vergeben, oder diese Verleihung besonders, wenn sich der Inhaber im Auslande, oder im Felde nicht bey der nähmlichen Armee befände, dem zeitlichen Obersten zu überlassen.

Diese Chargen-Verleihung muß gewissenhaft, ohne Parteylichkeit und nur mit Rücksicht auf die Verdienste, Eigenschaften und die Conduite desjenigen, dem eine Charge verliehen werden soll, ausgeübt werden.

Hierzu wird erfordert, daß die Conduite-Listen richtig, genau und bestimmt verfaßt werden, und daß sich der Inhaber von der Aechtheit der in diesen wichtigen Urkunden enthaltenen Schilderungen zu überzeugen trachte.

Diese Conduite-Listen müssen übrigens alle Jahre ein Mahl so wohl dem Hofkriegsrath, als auch dem Regiments-Inhaber unter Couvert eingesendet werden.

Läßt es sich bey vorkommenden Beförderungen nach richtiger Erfahrung und reifer Beurtheilung von einem Individuum nicht erwarten, daß es in der bevorstehenden höheren Charge seine Pflichten werde erfüllen können; so ist ihm dieselbe auch nicht zu verleihen.

Dagegen soll einem lang und gutgedienten Officier, wenn er auch für die höhere Charge die nöthigen Eigenschaften besitzt, der im Rang jüngere Officier nicht vorgezogen werden.

Wenn aber nur mittelmäßige Eigenschaften des im Range ältern Officiers auf einer, und ausgezeichnete Talente, höhere Kenntnisse, Verdienste und ein vorzüglicher Diensteifer des im Range jüngern Officiers auf der andern Seite, vorzüglich bey solchen Beförderungen eintreten, wo die höhere Charge wegen ihrer wichtigen Obliegenheiten in eine besondere Betrachtung gezogen werden muß; so verdient der im Range jüngere Officier allerdings den Vorzug.

Nach diesen nähmlichen Grundsätzen hat der Regimentsinhaber, besonders bey Erledigung einer Stabsofficiersstelle, den Vorschlag einzurichten.

Auch bey Ersetzungen der Unterofficiersstellen muß mit der nähmlichen Gewissenhaftigkeit und Dienstesrücksicht vorgegangen werden.

Die kleinen Stabsparteyen müssen ihrem Fache ganz gewachsen und von guter Aufführung seyn.

Ihre Aufnahme und Entlassung hängt in so weit, als das eine oder andere mit dem Besten des Dienstes übereinstimmt, von dem Regiments-Inhaber ab.

Bey Besetzung der Stelle eines Regiments-Caplans muß sich mit dem im Lande aufgestellten Feld-Superior in das Einvernehmen gesetzet werden.

Bey Aufnahme eines Auditors muß das Qualifications-Decret, bey dem Rechnungsführer das Zeugniß des Kriegs-Commissariats, bey dem Regiments-Ober- und Unterarzte jenes des Obersten Feldarztes, und bey dem Ober- Unter- oder Escadrons-Schmide jenes des Thierarzney-Instituts abgefordert, und vor der Entlassung des Auditors, Rechnungsführers und des ärztlichen Personals die vorläufige Bewilligung des Hofkriegsrathes eingehohlt werden. Besonders darf der Rechnungsführer vor gepflogener Rechnungsrichtigkeit weder entlassen, noch in eine andere Charge übersetzt werden.

Dem Auditor und Rechnungsführer kann der Oberlieutenants-, und wenn sie sich besondere Verdienste durch längere Dienstjahre erworben haben, auch der Rittmeisters-Charakter verliehen werden.

Ein ferneres Vorrecht des Regiments-Inhabers besteht in der Bewilligung der Heirathen vom Obersten abwärts, nachdem die betreffende Heiraths-Caution erlegt worden ist.

Ein anderes Privilegium besteht auch darin, daß ein Regiment zu gar keiner Pfarre gehört, sondern der Regiments-Caplan der eigene Seelsorger aller der Regiments-Jurisdiction unterstehenden Personen ist.

Ein besonderes Vorrecht enthält die Begünstigung, daß einem jeden Officier, wenn er dreyßig Jahre gedient hat, und von seinen Vorgesetzten gute Zeugnisse über sein Wohlverhalten beyzubringen vermag, auf sein Ansuchen der Adelstand taxfrey verliehen wird.

Ein anderes Militär-Privilegium besteht in dem Rechte minder feyerliche Testamente zu errichten, in welchen der Erblasser nur dafür zu sorgen hat, daß es seinem letzten Willen nicht an der nöthigen rechtlichen Gewißheit fehle: folglich wenn derselbe schriftlich testiren will, er das Testament entweder eigenhändig schreiben und unterschreiben, oder wenn es von einem andern geschrieben worden wäre, sowohl seine eigene Unterschrift beyfüge, als die Unterschrift zweyer Zeugen, deren einer auch das Testament geschrieben haben kann, beyfügen lasse, oder endlich, wenn er mündlich testiren will, seinen letzten Willen in Gegenwart zweyer Zeugen, die ihn persönlich kennen, erkläre.

Endlich kommen noch der privilegirte Gerichts-Stand, welcher in der eigenthümlichen Jurisdiction des Regiments besteht, und andere mehrere Begünstigungen in Betrachtung, worüber jedoch die nähere Erläuterung in den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu entnehmen ist.

Zweytes Hauptstück.

Feld-Verhaltungen.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Von den Märschen überhaupt.

Es ist kein Unterricht für die Truppe nöthiger, keiner wichtiger in seiner Anwendung, als die Lehre der Märsche; in ihr liegt das Geheimniß der Tactik.

Zeit und Bodengewinn ist der unmittelbare Endzweck aller Märsche.

Je weniger Zeit man benöthiget um gewisse Strecken zu hinterlegen, je sicherer man diese Zeit zu berechnen vermag, je leichter, schneller und vielfältiger der Aufmarsch aus der Colonne bewirkt werden kann, und je mehr die Truppe zu einem hinlänglichen Wiederstand gegen einen unvermutheten Angriff in der Verfassung ist, desto zweckmäßiger ist der Marsch.

Die wesentlichsten Grundsätze, welche hierbey zu beobachten sind, bestehen in Folgendem:

Der Marsch muß fließend, und so viel möglich in stets gleicher ununterbrochener Bewegung erhalten werden. Dadurch wird die Beobachtung der Distanzen erleichtert, die Truppe am wenigsten ermüdet, und der Commandant in den Stand gesetzt, ihr Eintreffen auf einem gewissen Punct verläßlicher zu berechnen.

Hierzu wird erfordert, daß sich alle Mahl an der Spitze der Colonne ein Ober-Officier befinde, der das befohlene Tempo zu unterhalten besorgt ist; daß die Abtheilungs-Commandanten so wohl auf die Beybehaltung der Distanzen als auf die Bewegungen der vormarschirenden Abtheilungen aufmerksam bleiben; und daß, so oft sich der Weg theilt, und sich die Colonne rechts oder links wendet, zur Vermeidung der Trennungen, besonders bey der Nacht, ein Unterofficier von jeder Abtheilung zur Marquirung stehen bleibe, bis die nächstfolgende ankommt.

Dieses nähmlich ist von der Queue des einen Regiments zur Tête des andern durch einen Oberofficier zu befolgen.

Wenn die Abtheilungen ihre Distanzen verloren haben; so muß es ungesäumt von einer zur andern gemeldet werden, damit die Tête nach und nach langsamer vorrücke, oder nach Umständen angehalten werde.

Ohne diese Vorsichten wird es immer geschehen, daß die Queue einer Marsch-Colonne nach hinterlegter auch geringer Hinderniß entweder übermäßig laufen müsse, oder daß die Colonne getrennt werde.

Eine getrennte Colonne wird vor dem Feinde bey einem unerwarteten Angriff leicht in Unordnung gerathen, oder wenigstens durch ihre übermäßige Verlängerung zu ihrem Aufmarsche mehr Zeit benöthigen, und nur spät zum Widerstande gefaßt seyn.

Mehrere Colonnen müssen, besonders in der Nähe des Feindes, zwischen sich die zu ihrem Aufmarsche erforderlichen Entfernungen beobachten, und ihre Têten sich in gleicher Höhe zu erhalten trachten.

Wenn eine die Geschwindigkeit des Marsches aufhaltende Hinderniß die Tête langsam zu marschiren zwingt; so darf die darauf folgende Abtheilung, und wenn sie sich bis an die erste anschließen müßte, dennoch ihre Bewegung nicht eher mäßigen, als bis sie auf dem nähmlichen Puncte anlangt, oder von der vormarschirenden aufgehalten wird.

Die dritte Abtheilung befolgt das Nähmliche gegen die zweyte, die vierte gegen die dritte, und so weiter bis an die Queue. Würden im Gegentheil alle Abtheilungen, so bald sie es bey der Tête bemerken, auch sogleich ihren Marsch mäßigen; so würde die Queue (angenommen, daß die Colonnentiefe tausend fünfhundert Schritte betrüge) schon auf tausend fünfhundert Schritte Entfernung von der aufgestoßenen Hinderniß in einen langsamen Marsch eingefallen seyn, folglich die Tête, um eine allgemeine Trennung zu verhindern, auch gezwungen werden, tausend fünfhundert Schritte über die besagte Hinderniß so langsam vorzurücken, und dann erst die vorige Marschgeschwindigkeit wieder anzunehmen.

Wenn jede Abtheilung ihren gleichen Gang ununterbrochen bis zu dem Augenblick fortsetzt, wo sie auf die Hinderniß stößt; so werden sich in dem Maße, als jede Abtheilung nach zurückgelegter Hinderniß ihr gewöhnliches Tempo wieder annimmt, die folgenden successive, eine nach der andern, in ein und dasselbe Verhältniß gesetzt sehen, und die erforderlichen Distanzen von selbst wieder finden.

In jenen Fällen hingegen, wo es wegen der Nähe des Feindes zu besorgen ist, daß man während des Durchzuges durch ein länger anhaltendes Defilé angegriffen werde, muß man besonders bedacht seyn, zwischen den Abtheilungen, und vorzüglich zwischen den hinter einander folgenden Colonnen eine hinlängliche Distanz zu behalten, damit sich keine Unordnungen in den Colonnen fortpflanzen, und nicht eine die andere fortreißen könne.

Brücken, hohle Wege, Dämme und andere enge Durchgänge sind jene wesentlichen Hindernisse, die sich dem Marsche breiter Abtheilungen entgegen setzen, und das Abfallen in schmälere, oder in mehr oder weniger Rotten erheischen, die Colonne verlängern, und die Geschwindigkeit des Marsches verringern.

So bald daher der à la tête befindliche Stabsofficier schon von weiten ein Defilé wahrnimmt, soll er sich eiligst dahin begeben, und nachsehen, ob man dasselbe nicht an mehreren Orten passiren, und die Truppen schneller durchführen könne.

Nicht selten kann bey einer Brücke, welche über seichtes Wasser, ausgetrocknete Wasser-Risse, oder leicht zu passirende Landgräben ꝛc. geschlagen ist, der Vortheil benützt werden, daß man einen Theil über, und den andern unterhalb derselben durchgehen lasse.

Der an der Tete marschirende Stabsofficier stellt sich bey dem Defilé auf, und sorgt, daß die Leute gehörig anschließen, und wegen der besonders im Reihenmarsch entstandenen Colonnenverlängerung in dem erforderlichen stärkern Tempo marschiren.

Ueber dem Defilé soll die wieder formirte Tete ihre Bewegung um so viel mäßigen, als die nachfolgenden Abtheilungen nöthig haben, sich ordentlich anschließen zu können.

So bald dieses geschehen, und die Anschließung von rückwärts avertirt worden ist; setzt sich die Tete in ihr voriges Tempo.

Keine Truppe soll ohne Avant- und Arriere-Garde, und im Felde oder bey Marschübungen auch nie ohne Flanquers oder Seitenpatrullen marschiren.

Wo keine besondere Anordnung nöthig wird, gibt die Tete zur Avant-Garde einen mit dem erforderlichen Schanzzeuge versehenen Zug; eben so viel die Queue zur Arriere-Garde; die mitlere Division aber, und wo ihrer vier sind, jede der zwey mittlern Divisionen einen Zug zu den Seitenpatrullen.

Wenn das Regiment allein marschirt, befindet sich die Avant-Garde auf drey bis vierhundert Schritt voraus, und diese schickt noch verhältnißmäßig ein kleineres Detaschement auf hundert bis zweyhundert Schritt vor.

Oft müssen in Kriegszeiten ganz eigene Vortruppen auf mehrere Stunden der Colonne vorangehen, den Ausgang der Defiléen zu gewinnen trachten, und das Terrain vom Feinde reinigen.

Da aber die vielfältige Verwendung und Aufstellung der Vortruppen in Kriegszeiten theils von der Stärke der Haupttruppe, von der Verschiedenheit des Terrains und überhaupt von so vielen Umständen abhängt, die hier nicht auseinander gesetzt werden können, und wovon das wesentlichste in dem drey und zwanzigsten und vier und zwanzigsten Abschnitte des Exercier-Reglements enthalten ist, so wird hier nur als allgemeine Vorschrift angeführt, daß die Avant-Garden hauptsächlich bestimmt seyn, alles was den Marsch aufhalten oder hindern könnte, nöthigen Falls mit Zuziehung der Landleute aus dem Wege zu räumen, und in Kriegszeiten der nachfolgenden Haupttruppe durch die genaueste Aufmerksamkeit, Vorsicht und Standhaftigkeit die erforderliche Beruhigung und Sicherheit zu verschaffen, und den Commandanten von allen aufstoßenden Ereignissen oder Hindernissen sogleich in die unmittelbare Kenntniß zu setzen.

Die Arriere-Garden haben in Kriegszeiten, besonders wenn sich von dem Feind zurückgezogen wird, in Rücksicht der Sicherheit die nähmliche Bestimmung; außerdem marschiren sie hinter dem Troß, nehmen alle Zurückbleibenden auf, treiben die Traineurs nach, und wachen, daß niemand sich entferne und auf das Marodiren verlege.

Die Seitenpatrullen müssen nach Beschaffenheit der Umstände und des Terrains seitwärts patrulliren, und besonders in Oertern, Wäldern, Gebüschen, Vertiefungen, in hoher Frucht ꝛc. ꝛc. alle Aufmerksamkeit anstrengen; damit sich vom Feinde nichts heran schleiche oder

verborgen halte, von den eigenen Truppen aber sich niemand verlaufe oder Ausschweifungen begehe.

Mit den Vortheilen dieser Maßregeln muß die Truppe im Frieden bekannt gemacht, abgerichtet und geübt werden, damit sie solche im Kriege mit der erforderlichen Gewandtheit anzuwenden wisse. Alle übrigen Marschbeobachtungen bey Local-Hindernissen sind im Exercier-Reglement vorgeschrieben.

§. 2.
Von der Marschordnung.

Wenn ein Regiment aus der Garnison oder Cantonirung marschiren soll, versammeln sich vor dem Quartiere des Commandanten alle Trompeter und blasen daselbst, und wenn der Ort groß ist und die Leute auseinander zerstreut liegen, auch an den angemessendsten Plätzen vertheilt, die **Vergatterung**, worauf ordentlich gesattelt, gepackt und aufgezäumt wird.

Längstens in einer Stunde darauf (denn in dringenden Fällen muß so schleunig als möglich auf die in jeder Garnison oder Cantonirung bestimmten Allarme-Plätze ausgerückt werden) wird **Rast** geblasen und die Leute rücken Escadronsweise vor der Caserne oder vor dem Quartier des Escadrons-Commandanten mit Sack und Pack aus, woselbst auch alle Stabs-officiers- und Regimentswachen, mit Ausnahme jener, welche bey den Arrestanten aufgestellt sind, eintreten müssen.

Der Rittmeister und die Officiere müssen sich zur rechten Zeit auf dem Sammelplatze der Escadron einfinden; die Escadron wird verlesen, abgetheilt und von den Officieren nachgesehen, ob alles gehörig adjustirt und nach der Vorschrift vollzogen sey. Nach dem Verlesen darf kein Mann mehr aus dem Gewehr gelassen werden.

Hätte aber ein Mann etwas vergessen, oder sonst nothwendig wohin zu gehen; so müßte ihm ein Unterofficier oder ein verläßlicher Gemeiner mitgegeben werden.

Wenn die Anzahl der Rotten gemeldet worden, und alles in der Ordnung ist, führt der Escadrons-Commandant die Escadron nach Maßgabe des Terrains abtheilungsweise auf den Regiments-Parade-Platz, wo die Escadrons der Ordnung nach zusammenstoßen, sich in Divisionen formiren und das Regiment bilden; die Escadrons-Commandanten melden sodann ihrem Stabsofficier die Rottenstärke und was noch anderes anzuzeigen vorkömmt, die Divisions-Commandanten aber erstatten die Rapporte dem Obersten.

Hierauf werden durch den Major die Standarten vor der Hauptwache oder dem Quartier des Commandanten mit einer halben auf dem rechten oder linken Flügel des Regiments stehenden Escadron, und einem Trompeter auf folgende Weise abgeholt. Plan 6. Fig. 1 und 2.

Von jeder Division rückt der Standartführer mit seinen rechts und links stehenden Standartrotten, und dem Corporale Nr. 12 der zweyten Escadron vor der Front, commandirt: **Halb rechts! oder halb links! Marsch!** und marschirt reihenweis vor die innere

Hälfte des zur Abhohlung der Standarten bestimmten Flügels, wo die Standartrotten, so wie die Divisionen im Regimente stehen, neben einander anschließen, die Standartführer aber sich vor die Mitte dieser Rotten stellen.

Der Corporal Nr. 12 von der Oberstlieutenants = Division kömmt auf den rechten, und jener von der Majors=Division auf den linken Flügel am ersten Glied.

Jener von der Oberst=Division aber, oder wenn das Regiment aus vier Divisionen besteht, jene von den zwey mittleren Divisionen, jeder hinter die Mitte seiner Standartrotte.

Der Rittmeister marschirt mit dem einen Zug hinter dem an der Spitze befindlichen Major; der Adjutant reitet rechts seitwärts am zweyten Glied, und hinter ihm der Trompeter.

Hierauf marschiren die Standartführer mit ihren Rotten und den Corporalen Nr. 12; dann folgt der andere Zug.

Vor der Hauptwache oder dem Quartier des Commandanten, wo die Standarten sind, wird mit der Front gegen dasselbe aufmarschirt; die Standartführer hohlen die Standarten ab, und so bald sie solche bringen, läßt der Major den Säbel ergreifen, **Trupp** und gleich darauf **Marsch** blasen.

Wie die Standartführer mit den fliegenden Standarten wieder auf ihrem Platze sind, hört der Trompeter auf, und fängt erst wieder an den Marsch zu blasen, wenn der Major: **Marsch!** commandirt.

Wenn derselbe auf fünfzig Schritt dem Regimente nahe kömmt, läßt der andere Major (oder in dessen Ermanglung der Oberstlieutenant) das Seitengewehr ergreifen, und die Trompeter beym Regiment blasen ebenfalls den Marsch.

Sollte sich bey dem Regimente kein Major gegenwärtig befinden, so muß der Oberstlieutenant selbst, wenn aber der Oberste allein dabey wäre, der majorisirende Rittmeister die Standarten abhohlen.

Wenn der Major an den Flügel des Regiments anlangt, von welchem er die halbe Escadron genommen hat; so läßt er solche beym Vorbeymarschiren gleich wieder anschließen; kommt er aber am entgegengesetzten Flügel an, so rückt die halbe Escadron hinter der Front auf ihren Platz.

An den Flügel des Regiments brechen die Standartführer mit ihren Rotten dergestalt ab, daß sie Divisionsweise hinter einander durch den Major hinter der Front fortgeführt werden.

So bald ein jeder an den Flügel seiner Division anlangt, rückt derselbe vor die Front, und von vorne in das erste Glied; seine Rotten hingegen, nebst dem Corporalen Nr. 12 hinter der Front auf den vorigen Platz.

Sollte der Major gegen die Mitte des Regiments anlangen, so läßt er die halbe Escadron vor der Front auf ihren Flügel, und die Standartführer, Rotten und Corporale zu ihren Divisionen marschiren, wo die letztern um die Flügel reiten, und hinter der Front auf ihre Plätze rücken. So bald nun alles wieder an Ort und Stelle ist, gibt der Major den Trompetern das Zeichen zum Aufhören.

Wenn nur eine Division beysammen liegt, wird die Standart gleichfalls mit einer halben Escadron, jedoch nur mit einem Rittmeister auf die vorgeschriebene Weise abgehohlt, und bey der Ankunft zur Division auf das Commando des Stabsofficiers, oder wenn es der Oberste wäre, des dabey befindlichen ältesten Rittmeisters mit entblößtem Säbel und klingendem Spiele empfangen. Plan 6. Fig 3.

In jenen Fällen, wo sich die Truppe gleich vor dem Orte, in welchem sich die Standarten befinden, formiren sollte, hohlt solche nur ein Lieutenant mit einem Trompeter, den Standartführer, den Standartrotten und den Corporalen Nr. 12. ab. Der Lieutenant ist an der Spitze, hinter ihm die Standartführer, hinter diesen die Standartrotten, an ihren beyden Flügeln die zwey Corporale Nr. 12, und am rechten Flügel der Trompeter; hinter der Mitte ihrer Standartrotten befinden sich die noch übrigen Corporale Nr. 12 der zwey mittlern Divisionen. Plan 6. Fig. 4.

Wo aber nur eine Division oder Escadron ausrückt, wird zur Abhohlung der Standart ein Lieutenant mit dem Standartführer, dem Corporal Nr. 12, und den beyden Standart- oder innern Nebenrotten (siehe Plan 6. Fig. 5.); bey geringern Abtheilungen als eine Escadron aber, ein Lieutenant, ein Standartführer, ein Corporal und eine Rotte abgeschickt (siehe Plan 6. Fig. 6); der Trompeter marschirt am rechten Flügel, und der Corporal hinter der Mitte.

Ueberall, wo sich ein Trompeter befindet, wird geblasen, und die Standart mit Ergreifung des Säbels empfangen.

So bald nun die Standarten, und alles was zum Abmarsch gehört, an Ort und Stelle ist, wird die Bethstunde geblasen, und mit klingendem Spiele abmarschirt.

Wenn übrigens bey einem zerstreut liegenden Regiment zwey, drey oder mehrere Flügel ohne Stabsofficiere beysammen liegen, so läßt der älteste Rittmeister in dem Orte zur bestimmten Stunde Vergatterung und darauf Rast blasen; die Escadron oder der Flügel, wenn einer abgesondert ist, rückt erst vor das Quartier seines Commandanten, und wenn daselbst alles gestellt, verlesen und abgetheilt ist, zu dem Quartier des ältesten Rittmeisters, wo aufmarschirt, demselben der Rapport erstattet, die Bethstunde geblasen, und mit klingendem Spiele abmarschirt wird.

Aus einer Festung, oder einem geschlossenen Ort, soll jederzeit mit gezogenem Säbel und klingendem Spiele bis vor das Thor und den letzten Schlagbaum, in einem offenen Orte aber, wo keine Fahnen, Standarten oder jemand von höherem Charakter vorhanden ist, nur vom Sammelplatze abmarschirt, dann von einer Division nach der andern auf der nähmlichen Stelle der Säbel versorgt, die Standarten zusammengewickelt, und abgeblasen werden.

Wenn es wegen der obwaltenden Umstände nicht ausdrücklich verbothen wird; so sollen die Trompeter während des Marsches an der Spitze des Regiments öfters Aufzüge blasen.

Wenn man das Haupt- oder Quartier eines Generalen, eine Festung, oder solche Oerter, wo sich Standarten oder Fahnen befinden, passirt, so soll alle Mahl paradirend durchmarschirt, und ein Officier vorausgeschickt werden, um den Durchmarsch anzuzeigen.

Dieses Nähmliche müssen auch kleinere Abtheilungen und selbst in den Oertern befolgen, wo sich keine Standarten oder Fahnen, jedoch Stabsofficiere befinden. Unter den besagten Abtheilungen werden hingegen kleine Unterofficiers-Commanden eben so wenig, als einzelne Leute verstanden.

Wenn während des Marsches der commandirende General vorbeyreitet, oder wenn bey demselben vorbeymarschirt wird, soll mit fliegenden Standarten und klingendem Spiele paradirt, der Säbel ergriffen, und von dem vor der Front befindlichen Commandanten salutirt werden.

Vor jedem andern Generalen wird zwar gleichfalls der Säbel ergriffen, und von dem Commandanten salutirt, jedoch kein Spiel geblasen, und nur die Trompete von der Schulter genommen; auch bleiben die Standarten zusammengewickelt.

Wenn die hohe Person, welcher die Ehrenbezeigung gebührt, von rück- oder seitwärts kömmt, so läßt (wenn die Ehrenbezeigung nicht abgelehnt wird) derjenige Abtheilungs-Commandant, der den Generalen zuerst erblickt, sogleich den Säbel ergreifen, welches von einer Abtheilung zur andern abgenommen, und dem Commandanten angezeigt wird. Im Angesichte des Feindes aber haben alle auffallenden Ehrenbezeigungen zu unterbleiben.

Wo Cavallerie neben der Infanterie marschirt, soll sich erstere dieser nicht zu sehr nahen, niemand soll zwischen beyden Truppen von einer zur andern Seite reiten, und den Marsch erschweren; besonders sollen diejenigen, welche neben der Infanterie reiten, sich auf jene Seite halten, wo derselben der Staub nicht in das Gesicht gejagt wird, und in kothigen oder morastigen Wegen Sorge tragen, daß die Leute nicht unnöthig bespritzt werden.

So wie man übrigens keine Bequemlichkeit, in so ferne sie der eigentlichen Marschbestimmung nicht entgegen ist, dem Mann versagen soll; so muß im Gegentheil alles Durcheinanderlaufen und Abbleiben auf das strengste hintangehalten werden.

Wenn während des Marsches ein Mann oder Pferd krank wird, so muß der erstere durch einen vertrauten Mann, welcher ungesäumt wieder einzurücken hat, der Arriere-Garde übergeben, letzteres aber bey derselben durch den Mann zu Fuß nachgeführt werden.

Der betreffende Corporal zeichnet das eine und das andere in seine Schreibtafel auf, und läßt es von Abtheilung zu Abtheilung bis an den Commandanten melden.

Wenn ein Mann aus anderen Ursachen abbleiben muß; so ist ihm ein vertrauter Mann beyzugeben, welcher ihn nachher in seine Eintheilung zurück bringt.

Keinem Mann soll gestattet werden, einzeln um Wasser zu gehen, sondern wenn hierzu bey einem langen Marsche, oder bey großer Hitze der Commandant die Erlaubniß ertheilt, und zu dem Ende an den Brunnen oder Fluß einen Officier zur Handhabung der Ordnung aufstellt; so soll von jeder Abtheilung ein Corporal mit einigen Männern, welche alle Feldflaschen zusammen nehmen, dahin geschickt werden, und der Corporal hat für die Ordnung der Leute zu haften.

Wenn sich Kanonen und Munitionskarren beym Regiment befinden, und daran etwas beschädiget worden wäre, so ist alles mögliche anzuwenden, um die Herstellung schnell, und

wenigstens so weit zu bewirken, als es nöthig ist, sie an Ort und Stelle zu schaffen; außerdem soll eine angemessene Bedeckung zurück bleiben, um sie nachzubringen.

Das nähmliche wird, wie schon in der Verhaltung des Wagenmeisters erinnert worden, bey den Bagagewagen beobachtet.

Alles Gepäcke, alle Parteyen und alles Gefolge muß sich auf dem Hauptsammelplatz, hinter der Front des Regiments in jener Ordnung aufstellen, in welcher der Marsch angetreten wird; und da alles, was keiner eigenen Vertheidigung fähig ist, durch Truppen begleitet und gegen den Angriff des Feindes geschützt werden muß, so soll in Kriegszeiten kein überflüssiges Gepäcke oder Fuhrwerk bey der Truppe geduldet, das Unentbehrliche aber hauptsächlich durch eine gute innere Einrichtung und eine den Umständen angemessene Bedeckung gesichert werden.

Zur Bedeckung der Bagage und Casse werden in Friedenszeiten ein Corporal, ein Gefreyter und sechs Mann, die nicht am besten beritten sind, beordert; diese müssen bey den Escadronen abgesondert gestellt, und durch einen Unterofficier auf den Hauptsammelplatz geführt werden, wo sie hinter der Front aufzustellen, und wenn die Wagen vorbey defiliren, dabey einzutheilen sind.

Wenn aber das Regiment nicht für sich allein, sondern mit der Armee, oder einem Corps marschirt, so fällt die angeführte Regimentsbedeckung weg, weil in diesem Falle der commandirende General von allen Regimentern zusammen, oder von den schon überhaupt zum Gepäcke bestimmten eigenen Truppen die Bedeckung formiren läßt.

Außer den zum Gepäcke commandirten Leuten, darf hierbey kein Mann aus Reihen und Gliedern aufgenommen oder geduldet werden; sondern wenn sich in Kriegszeiten, wo sich das Gepäcke meistens rückwärts befindet, versprengte Leute dabey einfinden, sind dieselben zu verzeichnen, und mit der ersten Gelegenheit zum Regiment zu schicken.

Die Leute zu Fuß werden, in so lange man sie nicht beritten machen kann, nach Umständen entweder bey dem Gepäcke eingetheilt, oder sie marschiren vor der Arriere-Garde, und werden vor dem Abmarsch eines Regiments durch einen Unterofficier auf den Hauptsammelplatz geführt.

Uebrigens müssen diese Leute, sobald leere Dienstpferde vorhanden sind, mit solchen beritten gemacht, und zur Completirung des streitbaren Standes in Reih und Gliedern einrangirt werden.

Eben so dürfen auch bey der Wartung und Pflege der maroden Pferde nur so viel Männer verwendet werden, als hierzu unumgänglich erforderlich sind, und es ist streng darauf zu wachen, daß nicht etwa Leute, um sich dem Felddienst länger zu entziehen, die zur Herstellung der kranken Pferde nöthige Sorgfalt hintansetzen.

Die Handpferde werden nur dann hinter ihren Divisionen geführt, wenn die Division für sich marschirt; außerdem folgen sie dem Regiment in der Ordnung, wie ihre Abtheilungen marschiren.

Uebrigens muß man besonders bey vielen Handpferden vorsehen, daß ihrer zwey durch einen Mann geführt werden, um den ausrückenden Stand in Reih und Gliedern nicht zu schwächen.

Die maroden Pferde werden unter der Aufsicht eines Ober- oder Unterofficiers mit einem Schmide entweder vorausgeschickt, oder hinter dem Regiment geführt. Man muß mit solchen Pferden öfter anhalten, und denselben die nöthige Erhohlung gestatten; in Kriegszeiten bestimmen die Umstände und die Einsicht des Commandanten, wie diese kranken Thiere am sichersten und bequemsten fortzubringen seyn.

Der Regiments-Caplan, Auditor, und Regiments-Arzt folgen gleich hinter dem Regiment; die übrigen Aerzte und Schmide marschiren hinter ihren Divisionen nach der Ordnung, in welcher sie bey den Escadroneu zugetheilt sind.

Bey feindlichen Gelegenheiten bestimmt der Commandant den Platz, wo sich diese Individuen aufhalten sollen.

Da ihrer aber mehrere in Friedenszeiten unberitten sind, folglich bey dem Gepäcke untergebracht werden müssen; so kann für unvorhergesehene Fälle ein Arzt und ein Schmid mit leeren Pferden beritten gemacht und hinter der Oberst-Division eingetheilt werden.

Die Fouriere, der Ober- und Unterschmid, die Riemer, Sattler und Schneider befinden sich beym Gepäcke, oder dort, wo es der Regiments-Commandant nach Verhältniß der obwaltenden Umstände besonders bestimmt haben wird.

Der Profoß marschirt mit dem Stockhause hinter dem Regiment vor der Arriere-Garde; in Krigszeiten bey dem Gepäcke.

Hinter dem Stockhause hat sich aller Troß nebst den Weibern vom Regiment anzuschließen. Dem Profosen liegt ob, unter ihnen Ordnung zu halten, und nicht zu gestatten, daß sie auseinanderlaufen oder Ausschweifungen begehen.

Ihre eigenthümliche Bestimmung ist, für die Truppe zu waschen, zu nähen, und sich dafür mit dem vom Regimente taxirten Arbeitslohn zu begnügen; dieserwegen sollen sie sich, so viel es nur immer die Umstände gestatten, bey der Truppe oder in ihrer Nähe aufhalten, und ob es gleich kein unverkennbares Gutes hat, wenn diese Weiber allerhand Bedürfnisse und Erfrischungen herbey hohlen; so darf doch denselben das willkührliche Herumschwärmen nicht gestattet werden, sondern wenn ein oder das andere Weib, daß ihrer Sittlichkeit wegen ein größeres Zutrauen verdient, etwas außer dem Regiments-Nummer einzukaufen wünscht, muß dasselbe zu diesem Ende mit einem Passe versehen werden.

Dasjenige Weib, welches sich der anbefohlenen Ordnung nicht fügen will, soll durch Strafen zur Folge angehalten oder vom Regiment entfernet, und an dessen Platz ein anderes braves Weib aufgenommen werden.

Der Regiments-Wagenmeister, welcher durch einen breiten Riemen mit dem Regimentswapen ausgezeichnet ist, führet (wenn das Regiment allein marschirt) das ganze Gepäcke und Fuhrwerk gleich hinter der Arriere-Garde, oder in Kriegszeiten, wenn feindliche Vorfälle zu besorgen sind, für sich allein auf der ihm nach Beschaffenheit der Umstände besonders be-

stimmten Straße. Zuerst marschiren die Zelt- und Feldrequisitenwagen, wenn keine Tragthiere hierzu vorhanden sind; dann folgen die Casse- Capellen- und Brotwagen, hiernach die Bagage der Stabsofficiere und des kleinen Stabs nach dem Range hinter einander, hierauf jene der Escadronen in der Ordnung, wie diese marschiren, endlich die Feldschmide, die Fleischhacker und Markatender.

Wenn sich vom Feind ab- und zurückgezogen wird, so verhält sich die Marschordnung umgekehrt, und es muß dann getrachtet werden, das Gepäck früher abzuschicken, um es den nöthigen Vorsprung gewinnen zu lassen.

Bey mehreren Regimentern folgt ihre Bagage in der Ordnung auf einander, wie sie in der Colonne marschiren, und zwar hinter der ganzen Colonne, oder sie fährt auf einer andern angewiesenen Straße mit der Beobachtung: daß die Feldrequisitenwagen aller in einer Colonne marschirenden Regimenter an der Spitze, und wenn sich vom Feind zurückgezogen wird, an der Queue des ganzen Gepäckes zu fahren haben.

Die mit Zeltern beladenen Tragthiere marschiren, wenn nichts Feindliches zu besorgen ist, seitwärts ihres Regiments; widrigenfalls mit dem Gepäcke.

Uebrigens sind bereits im ersten Theil des Dienstreglements bey den Verhaltungen des Wagenmeisters die nöthigen, den Marsch eines Gepäckes betreffenden Beobachtungen, bemerket worden.

Es bleibt demnach nur noch die Erinnerung übrig, daß man zur Erhaltung einer zweckmäßigen Marschordnung keine Vorsicht verabsäumen solle. Man muß bey der Annäherung an Defilées oder anderen schlechten Wegen besonders nachsehen, ob ein Wagen beschädigt sey, und sogleich eine Abhülfe benöthige; man muß nicht allein mit vorräthigen Strängen, Nägeln und Hufeisen, sondern auch mit den zur Wegreparatur nöthigen andern Werkzeugen versehen seyn; sich in Nothfällen auf eine gute Art um Landleute umsehen, welche in schlechten Passagen Hülfe zu leisten, auch zerbrochene Wagen wieder herzustellen vermögen; man erleichtert die Wagen, welche am schwersten fortgeschafft werden können, ladet etwas auf die weniger bepackten auf; oder tauscht die Pferde um; man ruft solche an steilen Bergen von beyden Seiten an, damit sie zugleich ziehen, läßt sie öfter verschnauben; alle fünfhundert Schritte anhalten, und dergleichen mehr.

Ueberhaupt läßt sich bey solchen Gelegenheiten von der Disposition des beym Gepäcke befindlichen Proviantmeisters Vieles erwarten, wenn hierzu ein mit den nöthigen Beobachtungen wohl unterrichteter thätiger Officier verwendet wird.

Ein solcher besorgt die Fassung und Berechnung der Naturalien, führt die Handcasse, bestimmt die Anzahl der zur Fassung abzuschickenden Wagen oder Tragthiere, begibt sich selbst mehrere Mahle bey Fassungen und Abrechnungen in die Verpflegsmagazine, und besorgt überhaupt noch mehrere andere beym Stab und Gepäcke erforderliche, oder ihm vom Obersten besonders aufgetragene Dienstgeschäfte.

Aus der Bestimmung, welche dem die Proviantmeistersdienste versehenden Officier hierdurch vorgezeichnet wird, entstehet die Folge, daß der Wagenmeister an denselben angewiesen sey, auch ihm alle Rapporte zu erstatten und seinen Befehlen in Allem zu gehorchen habe.

Wichtiger wird die Bestimmung dieses Officiers, wenn es die Umstände erfordern, die Regiments-Bagage auf längere Zeit rückwärts der Armee und Corps zu verlegen, oder den verschiedenen Bewegungen derselben in einiger Entfernung folgen lassen; Casse, Montursvorräthe, Feldrequisiten, die Bagage aller Stabs- und Oberofficiere, sämmtliche Bespannungen derselben sind während dieser Zeit seiner Obsorge anvertraut; die Wache und Commandirten, der Profoß mit dem Stockhause, der Oberfurier mit den ihm zugetheilten Furieren, gesammte Dienerschaft, Knechte, Weiber ꝛc. stehen unter seinen Befehlen.

Er bildet so zu sagen, eine Art von beweglichem Depot, und indem er bey demselben die Ordnung handhabet, die Naturalfassung und Verpflegung für dasselbe besorgt, dem Regiment das von Zeit zu Zeit Benöthigende vorschickt, dagegen das entbehrlich und schadhaft Gewordene von demselben übernimmt, und alles in Berechnung bringt, führet er zugleich jene Naturalfassungen in seinem Naturalien-Journal mit Beylegung der Gegenscheine auf, welche während seiner Abwesenheit vom Regimente empfangen worden sind.

Es entstehet die natürliche Folge, daß sich dieser, ein so wichtiges Geschäft besorgende Officier genau nach den bestehenden Vorschriften benehmen müsse, der Rechnungsführer aber auch demselben nach Anleitung des Oekonomie-Reglements, und der erflossenen Normalien die nöthige Anleitung und die erforderlichen Weisungen zu ertheilen schuldig sey.

So wie der Wagenmeister auf den Colonnenmärschen an den Stabs-Wagenmeister angewiesen ist, wird der Proviantmeister auf den Fall der Zurücksendung der Bagagen an jenen Stabsofficier angewiesen, welchem das Armee- oder Corpscommando die Oberleitung, Verlegung und Führung dieser Bagagen anvertrauet.

§. 3.

Vom Lager überhaupt.

Der Endzweck eines jeden Lagers ist, die Truppen in einer so gedrängten Ordnung zu verlegen, daß sie zwar die nöthige Ruhe und Bequemlichkeit genießen; zugleich aber auch mit dem geringsten Zeitverlust in jeder Stunde formirt werden können.

Um diese Absicht zu erreichen, müssen die Zelter oder Erdhütten in einer solchen systematischen Ordnung aufgeschlagen oder erbaut werden, daß die Truppen ihre Dienstverrichtungen ohne Hinderniß oder Verwirrung vollziehen, ihre Ruhe und Erhohlung pflegen können, keinen unnöthigen Raum einnehmen, jedoch hinlänglichen Platz zu ihrer Formirung erhalten, und so geschwind wie möglich unter den Waffen zu erscheinen vermögen.

Außerdem muß auch auf die Bedürfnisse der Truppen, auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und ihrer Wirkungskraft, auf ihre mögliche Bequemlichkeit, und auf eine gute innere Polizey der Bedacht genommen werden.

Ein nasser, moßiger, lehmiger oder sandiger Boden schadet der Gesundheit. Holz,

Wasser, Lebensmittel sind die ersten Bedürfnisse. Nahe Städte und Dörfer befördern die Bequemlichkeit.

Kann man nach großen Fatiken, und besonders beym ersten Beziehen eines Lagers, in dasselbe Holz, Stroh und Fourage schaffen; so werden die der ermüdeten Truppe beschwerlichen Commando's entbehrlich, und sie wird kochen und ausruhen können.

Die innere Polizey des Lagers erstreckt sich auf alles, was auf die gesunde Nahrung des Mannes, auf reines trinkbares Wasser, auf richtiges Maß und Gewicht, auf Reinlichkeit, auf Desertions-Vorsicht, auf Beobachtung der Fremden, auf Ueberwachung der Marketender, Entfernung der Buhldirnen, Bettler, Spieler, Gaukler ꝛc. Bezug hat.

In tactischer Hinsicht gehört die Castrametation oder Lagerkunst in das Gebieth des General-Quartiermeisterstabs, an welchen die zum Lagerausstecken beorderten Regiments-Officiere der Regel nach angewiesen werden.

Da jedoch die Fälle nicht selten sind, in welchen die Wahl und Absteckung eines Feldlagers, vorzüglich bey den leichten Truppen, der Einsicht geschickter Officiere von den Regimentern überlassen, und auch der bloße Bivouac in tactischer Rücksicht nach den nähmlichen Grundsätzen wie ein Lager gewählt und bezogen werden muß; so ergiebt sich die Nothwendigkeit von selbst, daß sich die Officiere wenigstens mit den Elementarbegriffen der Lagerkunst bekannt machen, und diese auf verschiedene Terrains anzuwenden erlernen sollen. Selbst die gewöhnlichen Contractionen und Exercierlager der Regimenter können zu dieser Absicht führen und lehrreich seyn, wenn man, so viel es ohne Nachtheil des Landes geschehen kann, kleinere Truppenabtheilungen bald im Gebirge, bald in durchschnittenen und ebenen Gegenden bivouacquiren läßt, sie mit den verschiedenen supponirten Stellungen des Feindes bekannt macht, in den nöthigen Feldwachen, Pikets, Patrullen, Fouragirungen und Recognoscirungen übt, zuweilen allarmirt, oder nach Mitternacht nicht lange vor Tagesanbruch alles in der Stille anziehen, satteln, ausrücken, die Bagage in Bewegung setzen, und die Truppe so lang unter den Waffen warten läßt, bis die ausgeschickten Patrullen zurückkommen.

Von der Einsicht und Beurtheilung der Commandanten wird jedoch erwartet, daß solche Uebungen mit der nöthigen Schonung der Truppen vereinbart werden.

§. 4.

Vom Lagerausstecken.

Zur Aussteckung eines Lagers wird ein Oberofficier, ein Wachtmeister, und zwey mit beschlagenen Lager-Fähnchen versehene Unterofficiere, dann von jeder Escadron ein Gemeiner beordert.

Dieser Officier fragt sich bey dem Generalquartiermeister um den Platz an, wo das Regiment zu campiren habe. Er muß den Stand desselben genau wissen, um dem Generalquartiermeister, welcher hiernach das Terrain anzuweisen hat, alle nöthigen Auskünfte erthei-

len, oder im Fall das Regiment für sich allein lagert, die Ausmaß selbst bewirken zu können.

Das gewöhnliche, der Cavallerie angemessenste Lager ist, das Lager mit Escadronsgassen.

In diesem stehen die Zelter oder Hütten in zwey Reihen senkrecht auf der Waffenlinie, mit so breitem äußern Abstande, als der Raum der Escadron in ihrer Front beträgt.

Die Waffen und Zelterlinien sind in ihrer Ausdehnung einander gleich, die ausgerückte Truppe deckt überall ihr Lager, der Mann kommt leichter zum Pferde, und dieses gewinnt in der Tiefe mehr Raum und Bequemlichkeit.

Das Lager ohne Escadronsgassen stellt dem Feinde mehrere in ausgedehnten Reihen neben einander aufgestellte Zelter oder Hütten, und den Anschein einer stärkern Truppe dar; die Zelter oder Pferdpflöcklinie ist wegen den zum Aufsitzen und zur Pflege der Pferde nöthigen Intervallen um das doppelte länger als die Waffenlinie, und da demnach die ausgerückte Truppe eine viel kleinere Front als die Zelterlinie bildet; so kann diese durch die erstere nicht überall gedeckt werden.

Da nun auch überdieß bey dem Einrücken eines Cavallerie-Treffens in ein solches Lager die zur Gewinnung der erforderlichen Intervalle nöthige Oeffnung der Reihen nicht allzeit thunlich ist; so ist das Lager ohne Escadronsgassen gewöhnlich nur bey Bivouaquen einzelner Cavallerie-Brigaden, Regimenter oder noch kleinerer Abtheilungen anzuwenden.

Nachdem die Wahl zwischen diesen beyden Lager-Arten durch höhere Befehle bestimmt worden, benimmt sich der zum Lagerausstecken beorderte Officier auf nachstehende Weise:

Bey der Aussteckung eines Lagers mit Escadronsgassen wird zur Frontlinie so viel Terrain genommen, als das in der Schlachtordnung ausrückende Regiment für seine Rotten, Individuen und Intervallen benöthiget. Die Tiefe der Escadronsgassen, das ist, der Raum von der vordern bis zur hintern Zelterlinie, wird nach der Anzahl der Zelter und Pferde eines Escadrons-Flügels, und der zwischen den Pferden nöthigen Zwischenräume, die übrige Lagertiefe aber nach dem Bedarf des, für die Stabsparteyen, für das Pack- und Fuhrwesen, für die Marketender und Fleischhacker, erforderlichen Raumes berechnet. Der Plan 7 zeigt die Ordnung, nach welcher ein Lager mit Escadronsgassen ausgesteckt werden solle, und die Puncte, auf welche beym Abstecken eines solchen Lagers hauptsächlich der Bedacht genommen werden müsse.

Dem Officier, welcher das Lager aussteckt, muß es nicht immer genügen, nur die Hauptlinien und Puncte marquirt zu haben, es wird dem vom Marsche ermüdeten Regimente, welches ohnehin gleich nach dem Einrücken mit sehr vielen Gegenständen beschäftigt ist, zur ungemeinen Erleichterung dienen, wenn derselbe, so viel es Zeit und Umstände gestatten, auch die detaillirten Puncte und Abstände bezeichnet.

Die nachstehende Erläuterung hat demnach zur Absicht, den zum Lagerabstecken commandirten Officier in die nähere Kenntniß über die innere Einrichtung eines ordentlichen Lagers zu setzen, und ihm bey diesem Geschäfte einen Leitfaden zu verschaffen.

Ein auf den Friedensfuß completes Cuirassier- oder Dragoner-Regiment be-

steht aus 336 Rotten, folglich benöthiget die Front, da auf jede Rotte ein Schritt gerechnet wird, — — — — — — — — — — — 336 Schritt;

die im ersten Glied eingetheilten Individuen benöthigen — — 51 —

die zwey Divisions-Intervallen — — — — — — 24 —

und das Intervall am rechten Flügel eines Regiments zum andern 12 —

Zusammen . . 423 Schritt.

Diese zur Formirungslinie erforderlichen vierhundert drey und zwanzig Schritte werden, nachdem der Officier die Front abschreiten ließ, und die Regiments-Flügel durch die Aufstellung der beyden Lagerfähnchen bezeichnet hat, in der Lagerlinie folgender Maßen eingetheilt und mittelst Stangen oder Sträuche marquirt.

Für die Standartgasse, welche sich zwischen den zwey Escadrons der Oberst-Division befindet, werden — — — — — — — — — — 18 Schritt

Für die Regimentsgasse — — — — — — — 18 —

Für eine jede Escadronsgasse vier und sechzig ein halber Schritt, folglich für alle sechs Escadrons — — — — — — — — — 387 —

Zusammen obige . . 423 Schritt

angetragen.

Führt die Cavallerie auch Kanonen bey sich; so muß zugleich auf die Stückgasse zwischen den zwey äußersten Escadrons des rechten Flügels angetragen, und auf eine jede Kanone sechs Schritt Front gerechnet werden.

Die Zelter der Kanoniere werden gerade hinter den Kanonen, und jene der Handlanger hinter den Munitionskarren zu Ende der Stückgasse aufgeschlagen.

Wenn demnach der das Lager absteckende Officier die vordere Zelterlinie D abgeschritten, auf den Flügeln in a und b die Lagerfähnchen aufgestellt, und die parallelen Frontlinien C B A mit Sträuchen bezeichnet hat; so läßt er von b gegen a achtzehn Schritte für die Regimentsgasse abschreiten, und in c mit einem Strauch marquiren.

Von c werden vier und sechzig ein halber Schritt bis d, und (wenn keine Stückgasse nöthig ist, welche zwischen dieser und der folgenden Escadron angetragen werden müßte) ebenfalls vier und sechzig ein halber Schritt bis e, und eben so viel von da bis f für die Escadrons, von f bis g aber achtzehn Schritt für die Standartgasse, dann von g bis h, von h bis i und von i bis a, überall wieder vier und sechzig ein halber Schritt für die Escadronsgassen abgesteckt und marquirt.

Um nun die gehörige Tiefe zu bekommen, berechnet der Officier die Zahl der erforderlichen Zelter und den Raum der wenigstens auf eine Pferdebreite von einander zu stellenden Pferde.

Auf die Länge des auf der vorderen Linie befindlichen Oberlieutenants-Zeltes werden — — — 5 Schritt

für das Intervall bis zur Baraque seines Knechtes — — — 4 —

für die Baraque selbst — — — 4 —

von da bis zum ersten gemeinen Zelte — — — 4 —

Zusammen . . 17 Schritt

eben so für den auf der hinteren Zelterlinie befindlichen Unterlieutenant und seinen Knecht — — — 17 —

folglich . . 34 Schritt

gerechnet.

Wenn nun weiter auf jedes gemeine Zelt vier Schritt, und eben so viel auf die Zwischen-Intervalle gerechnet werden; so würde, wenn ein Flügel eilf gemeine Zelter benöthigte, der hierzu erforderliche Raum vier und achtzig, und demnach die ganze Tiefe nur hundert achtzehn Schritt betragen.

Da aber für die auf eine Pferdebreite von einander abstehenden vier und sechzig Pferde eines Flügels von acht und zwanzig Rotten und seiner ein- und zugetheilten Individuen vom Wachtmeister abwärts — — — 128 Schritt

für den Oberlieutenant und die Baraque seines Knechtes — — — 17 —

eben so für den Unterlieutenant und seinen Knecht — — — 17 —

Zusammen . . 162 Schritte

benöthiget werden; folglich die Zeltertiefe pr. 118 Schritte durch die für die Pferde nöthige Tiefe überstiegen wird; so muß diese letztere, und zwar jene der stärksten halben Escadron zum Maßstab der Tiefen- oder Brandgassenlinie angenommen, und um die Zelter in einen mit der Stellung der Pferde verhältnißmäßigen Abstand zu setzen, zwischen den erstern größere Intervalle gelassen werden.

Auf diese Art wird die besagte Brandgassenlinie, wenn auch die übrigen ganzen oder halben Escadrons eine geringere Stärke hätten, durchaus gleich auf hundert zwey und sechzig Schritt aus c, d, e, f, g, h, i und a, nach k, l, m, n, o, p, q und r herabgezogen, durch Sträuche marquirt und mit der hintern Zelterlinie E begränzt.

Um den Abstand der Pferdepflöcke von den Zeltern für die einrückende Truppe zu bezeichnen, werden bey ck und go links, bey ar und fn rechts, bey den Puncten iq, hp, em und dl aber rechts und links, auf sieben Schritt nach s, an der vordern und hintern Zelterlinie Sträuche eingesteckt, wodurch nicht allein der für die Zelter erforderliche Raum, sondern auch der Abstand der Pferdepflöcke von den Zeltern bestimmt wird.

In dem auf fünfzehn Schritt verlängerten Alignement der Brandgassenlinien werden die hinter die Zelter eines jeden Flügels gehörigen Küchen auf der Feuerlinie F, und auf fünf und zwanzig Schritt weiter im Alignement der Pferdepflöcke auf der Linie G die vordere Zeltstange für die Rittmeister, hinter welchen ihre Knechte und Pferde aufgestellt werden, marquirt; sechzig Schritte tiefer in H wird die Stabsofficiers- und Capellenlinie ausgesteckt.

So wohl der Oberst als die übrigen Stabsofficiere campiren hinter der Mitte ihrer Divisionen, und neben ihnen rechts und links einwärts die supernumerairen Stabsofficiere. Wenn aber bey einem Regiment von drey Divisionen die Oberstens-Division durch die Standartgasse getrennt ist, so campirt der Oberste hinter der ersten Escadron seiner Division, und der zweyte Oberst, oder wenn sich bey dieser Division ein anderer supernumerairer Stabsofficier befindet, hinter der zweyten Escadron.

Die supernumerairen Oberofficiere lagern, wenn sie nicht schon durch die Ausfüllung einer abgängigen Stelle einen andern Platz besetzen, auf der Linie der Stabsparteyen hinter jener Division, bey welcher sie zugetheilt sind. Das Capellen-Zelt wird auf der Linie der Stabsofficiere hinter der Mitte der Standartgasse aufgeschlagen; fünf und dreyßig Schritt tiefer auf der Linie I vom Obersten rechts rückwärts kommen der Auditor, Adjutant und Stabstrompeter; links rückwärts der Caplan, Regimentsarzt, der die Feldrechnung führende Ober- und die ordinären Furiere, der Ober- und Unterschmid, die Stabsriemer, Sattler und Schneider.

Die übrigen Aerzte, Schmide und Sattler, die Wachtmeister, Standartführer und Trompeter lagern bey den Escadrons in besondern gemeinen Zeltern, in welchen zugleich die Cadeten untergebracht werden. Das Zelt des Arztes wird zwischen dem Escadrons-Trompeter und dem Unterlieutenant des ersten, das gemeinschaftliche Zelt des Schmides und Sattlers aber zwischen dem Divisionstrompeter oder Standartführer, und dem Unterlieutenante des zweyten Rittmeisters aufgeschlagen. Die übrigen campiren, wie der Plan 10 zeigt.

Auf der Linie K wird das Fuhrwerk aufgestellt, und fünfzehn Schritt tiefer in L lagern der Profoß, der Wagenmeister, die Pack- und die Fuhrpferde; um fünfzehn Schritt tiefer in M die Marketender, und um zehn Schritt rückwärts in N der Fleischhacker.

Wenn das Terrain die angetragene Tiefe nicht haben sollte, so müßten diese Zwischenräume, so viel möglich, näher an einander kommen, und sich auch durch Eindoublirung der auf den hintersten Linien befindlichen Parteyen geholfen werden.

Alles was übrigens von einem Regiment mit drey Divisionen gesagt worden, verhält sich auch bey jenem von vier Divisionen.

Wenn zwey Divisionen beysammen lagern, so wird die zur Ausrückung erforderliche Breite nach den nähmlichen Grundsätzen in die Escadrons- Standart- und Regimentsgassen vertheilt.

Eine vom Regiment abgesonderte Division kann zu einem andern Regiment, oder mehrere einzelne Divisions bis auf vier, gleichsam in ein Regiment zusammen gelagert werden, ohne daß jede derselben eine Regimentsgasse benöthige.

Wenn aber eine Division oder Escadron allein neben einem andern Regiment von vier Divisionen campiren müßte; so wird für jede auf eine Regimentsgasse, für die Escadron jedoch auf keine Standartgasse angetragen; das nähmliche bezieht sich auch auf die am linken Flügel zu stehen kommende Reserve-Escadron.

Bey dem **Lager ohne Escadronsgassen** ist für die Frontlänge der nähmliche Maßstab wie in dem vorerklärten Lager anzunehmen, derselbe muß aber wegen den zum Absitzen und zur Pflege der Pferde nöthigen Raum doublirt werden.

Da nun ein auf den Friedensfuß completes Cuirassier- oder Dragoner-Regiment von 336 Rotten ein Terrain von — — — — — — — 336 Schritten und die im ersten Glied eingetheilten Individuen — — — — — 51 —

benöthigen; so müssen diese — — — — — — — — 387 Schritte um die Pferd-Intervallen zu erhalten, doublirt werden. Wenn nun auch zu diesen — — — — — — — — — — 774 Schritten für die beyden Divisions-Intervalle — — — — — — — 24 — für die Standartgasse — — — — — — — — — 18 — für die Regimentsgasse — — — — — — — — — 18 — und für die wenigstens einen Schritt breite Intervalle zwischen den Zügen — 20 —

zugezählt werden; so beträgt die ganze Fronte oder die Linie der Pferdpflöcke 854 Schritte, welche, wie der Plan 8 zeigt, folgender Maßen eingetheilt wird; von b bis c werden 18 Schritte für die Regimentsgasse, dann (da der von einer jeden Rotte und den in einem Glied eingetheilten Individuen eingenommene Raum doublirt, und zwischen den Zügen noch überdieß wenigstens ein Schritt frey gelassen werden muß) zwey hundert fünf und sechzig Schritte für die Oberstlieutenants-Division bis d, ein Divisions-Intervall von zwölf Schritten bis e; hundert zwey und dreyßig Schritte für die Oberst erste Escadron bis f, achtzehn Schritte für die Standartgasse bis g, hundert zwey und dreyßig Schritte für die Oberst zweyte Escadron bis h, das Divisions-Intervall von 12 Schritten bis i, und zwey hundert fünf und sechzig Schritte für die Majors-Division bis a gerechnet, und auf den beyden Flügeln der Lagerlinie in a und b die Lagerfähnchen eingesteckt.

Von der Pferdpflöckelinie des ersten Gliedes befinden sich rückwärts auf neun Schritte in r, q, p, o, n, m, l und k die Pferdpflöcke des zweyten Gliedes.

Von diesen rückwärts auf neun Schritte werden in s für die Zelter des ersten Gliedes Sträuche eingesetzt.

Aus s nach t werden nach acht Schritten die Zelter des zweyten Gliedes marquirt. Um acht Schritt tiefer in x bezeichnet man die Zelterlinie für die Officiere, hinter welchen sich auf neun Schritte in y die Baraquen der Knechte, und auf acht Schritte in z die Pferde befinden.

In einem Abstand von fünfzehn Schritten wird in L die Feuer-Linie; fünf und zwanzig Schritt weiter in M aber die Linie für das Capellenzelt und die Stabsofficiere abgesteckt.

Die übrige Einrichtung des Lagers und das Abstecken der andern Linien verhält sich ganz so, wie bey dem Lager mit Escadronsgassen gesagt worden, und es zeigt sich demnach, daß in dem gegebenen Beyspiele eines Cuirassier- oder Dragoner-Regiments **die Front eines Lagers mit Escadronsgassen 423, jene ohne Gassen 854, die ganze Tiefe**

des ersteren 407, und des andern 236 Schritt betrage. Uebrigens versteht es sich, daß, wenn das Terrain auch diese Tiefe nicht ganz gestattete, die Abstände einer Linie von der andern, so viel möglich noch kleiner angetragen werden müßten.

Bevor das Regiment in das Lager einrückt, soll es zwey Tage früher an den commandirenden Generalen einen Rittmeister mit der Stand- und Diensttabelle abschicken, und wenn dieser die Befehle vernommen, und von dem Generalquartiermeister den Ort, wo das Regiment campiren soll, erfahren hat, verfügt er sich zu seinem Regiments-Commandanten, und erstattet demselben von seiner Sendung den ausführlichen Rapport.

§. 5.

Von dem Lagereinrücken.

Um das Regiment in das Lager einzuführen, reitet der zum Lagerausstecken commandirte Officier dem Regiment entgegen, meldet dem Obersten wie das Lager beschaffen sey, und auf welche Art einmarschirt werden könne, und führt das Regiment (nachdem der Oberste den Rapport etweder selbst, oder durch einen Stabsofficier dem Brigadier erstattet hat) ins Lager ein.

So bald das Regiment in die Nähe des Lagers kömmt, läßt jeder Stabsofficier seine Division den Säbel ergreifen, den Marsch blasen, und vor der Linie der ausgesteckten Lagerfähnchen dergestalt aufmarschiren, daß zwischen dieser Linie und den Pferdkrupen der hinter der Front befindlichen Individuen wenigstens noch ein Raum von fünf Schritten übrig bleibe, und jede Escadron gerade vor ihre auf beyden Flügeln mit Sträuchen marquirte Escadronsgasse zu stehen komme. Hieraus folgt, daß die Tete jeder Escadron, wenn sie auf ihren zum Aufmarsch gehörigen Punct kömmt, von ihrem Abtheilungs-Commandanten halten gemacht werde, und daß bey einem Regiment von drey Divisionen die beyden Escadrons der Oberstdivision sich um die Breite der Standartgasse von einander trennen müssen, worauf die Stabsofficiere aufmarschiren lassen.

Der Oberlieutenant der Oberst ersten Escadron, hinter ihm die Standart, nach dieser ihre beyden Rotten, hinter welchen der Corporal Nr. 12 von der zweyten Escadron schließt, rücken gerade vor die Mitte der Standartgasse, und der Oberlieutenant macht Front gegen die Standart. Plan 9. Fig. 1.

Der Major gibt dann den Trompetern ein Zeichen zum Aufhören, frägt sich bey dem Brigadier um die Befehle an, und nachdem er solche dem Regiments-Commandanten überbracht hat, läßt er zum Gebeth blasen, und wenn es verrichtet ist, commandirt derselbe: Standar-

ten zusammen! worauf diese von allen Divisionen mit ihren Rotten, und den Corporalen Nr. 12 der zweyten Escadron über das erste Glied hinausrücken, der Standartführer stellt sich vor die Spaltung seiner beyden Rotten, der Corporal Nr. 12 von der Oberstlieutenants-Division rechts neben diese, und jener von der Majors-Divisions links.

Wenn nun der Major Marsch! commandirt, blasen die Trompeter den Marsch, der Standartführer der Oberstlieutenants-Division commandirt: Halb links! Marsch! jener von der Majors-Division: Halb rechts! Marsch! und so begeben sie sich reihenweis gegen die Mitte des Regiments, wo sie an jene der Oberst-Division rechts und links anschließen. Plan 9. Fig. 2.

Bey einem Regiment von vier Divisionen geschieht alles nach den nähmlichen Grundsätzen, nur daß sich hier die erste Majors- und die Oberst-Division um die Breite der Standartgasse trennen. Der Oberlieutenant der Oberst ersten Escadron rückt gleichfalls mit seiner Standart, seinen Rotten und dem Corporal Nr. 12, wie oben erklärt worden, vor die Mitte der Standartgasse; die Standartführer der übrigen schließen sich rechts und links an jene an. Die zwey Corporale Nr. 12 der zwey mittlern Divisionen stellen sich hinter die Mitte ihrer Standartrotten.

Wenn die Standarten vor der Mitte des Regiments beysammen sind, gibt der Major den Trompetern das Zeichen zum Aufhören, und commandirt: Versorgt den Säbel! welches nur das Regiment befolgt, die Standartrotten mit ihren Individuen aber bleiben noch so lange mit gezogenem Säbel, bis ihre Ablösung geschieht.

Sobald das Regiment den Säbel versorgt hat, stellt sich jeder Escadrons-Commandant, und hinter ihm der Trompeter vor die Mitte seiner Escadron, mit der Front gegen dieselbe.

Die übrigen Officiere stellen sich eben so vor die Mitte des Flügels, zu welchem sie gehören; der zweyte Rittmeister stellt sich in die Mitte, ihm zur Rechten der Ober- und links der Unterlieutenant; beym ersten Flügel aber befinden sich beyde Officiere neben einander.

Wenn nun auch mittlerweile die Avant- und Arriere-Garde, so wie die Seitenpatrullen eingerückt sind: so übergeben sie sogleich das Schanzzeug an den bey den Standarten befindlichen Oberlieutenant, und rücken bey ihren Escadrons ein.

Endlich wird (außer es wäre vom Exercierplatz ohne weiters eingerückt worden) jede Escadron verlesen, der Wachtmeister zum Befehl geschickt, welchen er vor der Standartwache durch den Adjutanten im Kreise erhält, und folgender Maßen das Lager bezogen:

Der vor der Mitte seiner Escadron stehende erste Rittmeister commandirt; Habt Acht! man wird aus der Mitte gliederweis rückwärts in das Lager rücken! Rechts und links rückt in das Lager, Marsch! Plan 10.

Die innern Flügelmänner des zweyten Gliedes beyder Flügel ziehen sich rückwärts aus der Mitte heraus, wenden ihre Pferde einwärts links und rechts um, und reiten links und rechts bis an das Ende der Escadronsgasse, wo jeder sein Pferd gegen die Brandgassen-Linie wendet, und sich auf die marquirte Linie der Pferdstände begibt. So bald sich die

beyden Flügelleute aus der Mitte heraus gezogen haben, ziehen sich auch ihre rechts und links stehenden Nebenmänner zurück, und benehmen sich wie die vorigen mit der Beobachtung, daß sie sich neben die ersteren in dem zum Absitzen nöthigen Abstande aufstellen. Die übrigen Männer des zweyten Gliedes wenden ihre Pferde, da sie Raum zum Umkehren haben, rechts und links, und folgen den übrigen nach.

So bald das zweyte Glied ganz abgerückt ist, so benimmt sich auch das erste Glied auf die nähmliche Weise. Die Unterofficiere verhalten sich wie die Gemeinen, wenn die Reihe an sie kömmt, und geben zugleich Acht, daß die Leute ordentlich abdefiliren, und sich gegen die Brandgasse in dem gehörigen Abstande aufstellen. Die Stabsofficiere bleiben bis nach dem Befehlausgeben, die Officiere aber nur so lange vor der Front, bis die ganze Escadron eingerückt ist. Der Escadrons = Commandant commandirt: **Sitzt ab!** welches die ganze Escadron befolgt; die Officiere reiten dann an ihre Pferdstände, wo sie gleichfalls absitzen, und hierauf Sorge tragen, daß die Pflöcke ordentlich eingeschlagen, die Stricke vorgezogen, die Pferde angebunden, abgepackt, abgezäumt, die Gurte, das Vorder= und Hinterzeug nachgelassen, die Steigbügel hinauf gemacht, und die zur Standartwache schon im voraus commandirten Männer (nachdem sie bey den Cuirassiers, so wie zu allen Wachen ihre Cuirasse abgelegt haben) zu Fuß mit ihrem Gewehre vor der Escadronsgasse rangirt, und unverzüglich durch den Corporal vom Tage zu den Standarten, wohin sich zu gleicher Zeit der Wachofficier begibt, geführt werden.

Die Stärke der Standartwache besteht bey einem Regiment von drey oder vier Divisionen aus einem Ober= oder Unterlieutenant, einem Standartführer mit umhabenden Standartriemen, einem Trompeter, einem Corporal und zwanzig Gemeinen. Unter den letztern müssen sich zwey Mann von den Standartrotten befinden, von welchen einer als Gefreyter zum Aufführen der hinter den Standarten stehenden Schildwache und der beyden rechten Flügelposten, der andere aber zum Aufführer der Schnarrpost, dann der beyden linken Flügelposten, und beyde als Anmelder verwendet werden.

Wenn sich bey der Truppe Kanonen befinden, so muß die Standartwache wegen der für die erstern erforderlichen Schildwachen um drey Mann stärker ausfallen. Wenn eine Division allein oder abgesondert campirt; so gibt dieselbe zur Standartwache einen Führer, einen Corporal, einen Trompeter oder einen andern des Blasens kündigen Mann, zwey Gefreyte und sieben Gemeine, folglich nur eine Schildwache zur Standart und die Schnarrpost. Bey einer einzelnen, mit oder ohne Standart, abgesondert campirenden Escadron gehet nur ein Gefreyter und vier Mann vor die Mitte der Escadronsgasse auf die Wache.

So bald die Standartwache ihren Posten bezogen, und sich in zwey Gliedern rangirt hat, übernimmt der die Wache antretende Officier alle Standarten und das Schanzzeug von dem mit den Standartrotten aufgestellten Oberlieutenant, welcher dann den Säbel versorgen läßt, und bey seiner Escadron einrückt.

Die Standartrotten werden bis auf jene zwey Mann, welche, wie oben erinnert worden, zur Wache gehören, und daher ihre Pferde zur Escadron schicken, die Cuirasse aber,

bis solche jemand von der Escadron abhohlt, einstweilen bey der Schnarrpost ablegen, durch ihre Corporale abgeführt.

Hierauf werden zwey (oder bey vier Divisionen drey) Standarten auf eben so viel hölzernen Gabeln flach, und mit der Front parallel zwölf Schritt vor der Standartgasse niedergelegt, eine Standart aber auf dem vor der Mitte der Standartgasse vier Schritt von den hölzernen Gabeln abstehenden Standartpflock aufgerichtet und angebunden. Plan 11. Fig. 1.

Die Standartwache wird in zwey Glieder mitten vor dem Standartpflock dergestalt aufgestellt, daß ihr zweytes Glied sechs Schritt von demselben entfernet sey; der Officier nimmt seinen Platz auf zwey Schuh vor der Spaltung der zwey äußersten Rotten des rechten Flügels. Der Standartführer, oder wenn diese zu den Wachen nicht hinreichen, ein mit dem Standartriemen versehener Corporal, kommt auf den rechten, der Wachcorporal aber auf den linken Flügel des ersten Gliedes, und der Trompeter rechts neben dem Standartführer. Wenn dann von den zwey als Gefreyte zum Aufführen bestimmten Gemeinen die Schildwache bey den Standarten, und die fünf Schritt vor der Spaltung der zwey äußersten rechts stehenden Rotten der Standartwache stehende Schnarrpost, so wie die auf die vordere und hintere Zelterlinie auf jedem Regimentsflügel gehörigen Flankenwachen aufgeführt worden, so läßt der Wachofficier die Gewehre niederlegen oder den Säbel versorgen, und die Wache auseinander gehen; übrigens muß, wenn die Kanonen bereits an Ort und Stelle sind, auch eine Schildwache, welche mit dem Säbel hinten bey den Munitionskarren zu stehen hat, zu den Kanonen gestellt werden.

Ist der Artillerie ein Platz vor der Front angewiesen, so muß die Schildwache dahin aufgeführt werden. Wenn es zur Verhüthung einreißender Excesse, oder anderer Umstände wegen nothwendig seyn sollte, Lagerwachen zu halten, so wird dort, wo es die Umstände nöthig machen, hierzu ein Gefreyter und drey Mann mit der Front gegen das Regiment ausgestellt.

Gleich nach ausgegebenem Befehl sollen auch links neben der Standartwache die Stabsofficiers- und Regimentswachen, und zwar zuerst die Oberst- dann die Oberstlieutenants- und Majors- endlich die Stockhaus-Bagage- und (wenn es erforderlich ist) die Lager-Wache neben der Standartwache durch den Adjutanten formirt werden, welche dann in der Stille auf ihre Posten marschiren. Jene Wachen, die nur in Kittel und Schuhen aufziehen, z. B. die Viehwachen, erscheinen nicht bey der Parade, sondern werden am Ende der Standartgasse durch Unterofficiere zusammengeführt, durch den Inspections-Wachtmeister visitirt, und auf ihre Posten abgeschickt.

Ein Oberster bekommt einen Corporalen, einen Gefreyten und sechs Gemeine zur Wache, aber keinen Trompeter, da er ohnehin den Stabstrompeter an der Hand hat. Diese Wache unterhält eine Schildwache vor dem Eingang des Zeltes, und eine bey der Bagage.

Ein Oberstlieutenant bekommt einen Corporalen, einen Gefreyten und vier Gemeine; ein Major aber nur einen Gefreyten und vier Gemeine zur Wache, wovon eine Schildwache vor dem Eingange des Zeltes unterhalten wird.

Außerdem bekommt jeder Stabsofficier einen berittenen Gemeinen auf Ordonnanz, welcher aber, so wie überhaupt alle Ordonnanzen, nur zu Verschickungen im Dienst, und weder um Handpferde zu führen, noch zu andern Privat-Angelegenheiten gebraucht werden solle.

Wenn ein Rittmeister majorisirt, so gebührt ihm eine Ordonnanz; nebst dieser aber auch eine Schildwache, wenn er Regiments- oder Commandant eines besondern Detaschements wäre.

Zur Bagagewache gehört ein Gefreyter und vier Mann; zum Fleischhacker ein Gefreyter und drey Mann, oder wenn eine größere Anzahl Schlachtvieh vorhanden ist, ein Corporal und sechs Mann.

Zur Stockhauswache gebührt ein Corporal, ein Gefreyter und sechs Mann, welche nach dem Verhältniß der größern oder geringern Anzahl Arrestanten vermehrt oder vermindert werden kann.

Außerdem unterhält jede Escadron eine Stallwache von sechs Gemeinen, wovon zwey Mann ohne Gewehr in der Escadronsgasse bey den Pferden Sorge tragen müssen, daß sich die gesattelten Pferde nicht niederlegen, wälzen, beißen, schlagen oder andere Unordnungen begehen, daß nach der Retraite vorn und rückwärts in der Escadronsgasse die Stricke vorgezogen, und den Pferden nach Mitternacht in jeder Cameradschaft etwas Heu vorgelegt werde.

Uebrigens halten sowohl die Stabsofficiere als Regimentswachen eine Schildwache vor den Gewehren, welche auf Gabeln von Holz niedergelegt werden.

Mittlerweile als sich, wie so eben beschrieben worden, die Standart- und Regimentswachen bilden, und die Posten bezogen werden, befindet sich im Lager alles in Thätigkeit.

So bald die Pflöcke eingeschlagen, und die Pferde angebunden sind, werden die Stallwachen ausgestellt, und wenn die Zelter auf den Wagen oder Tragthieren bereits vor der Mitte jeder Division zusammen gekommen sind, werden sie im Beyseyn der Officiere durch einen Unterofficier von jeder Escadron mit den erforderlichen Leuten abgeholt, und durch die hierzu commandirten Gemeinen aufgeschlagen, die Wagen oder Tragthiere aber zum Regiments-Fuhrwesen zurück geführt.

Bey der ersten Escadron jeder Division wird die erste Corporalschaft oder Hälfte des ersten Zuges in die ersten Zelter auf der rechten Seite der Escadronsgasse, in die folgenden die andere Hälfte dieses Zuges, und in die übrigen Zelter die zwey Corporalschaften des andern Zuges verlegt. Eben so verhält es sich mit dem zweyten Flügel der Escadron, wo die zwey Corporalschaften des linken Flügelzuges in die ersten, und jene des andern in die übrigen Zelter auf der linken Seite der Escadronsgasse verlegt werden.

Bey der zweyten Escadron geschieht alles nach den nähmlichen Grundsätzen vice versa.

Sollte man genöthigt seyn, einige Leute zu der nebenstehenden Corporalschaft eintheilen zu müssen, so haben doch diese Männer mit jener Cameradschaft zu kochen, wohin sie gehören.

Die Corporals campiren, so wie sie zu den Zügen und Gliedern gehören, und in denselben gestellt sind, bey ihren Corporalschaften.

Die Zelter der Rittmeister und ihrer Knechte, so wie überhaupt alle Zelter sollen an ihrem gehörigen Ort, mit den vorderen Stangen auf ihrer Linie, in solcher Gleichheit aufgeschlagen werden, als nach dem vorhandenen Terrain möglich ist.

Ein jeder Rittmeister hat sein Zelt hinter seinem Flügel dergestalt aufschlagen zu lassen, daß seine Zeltthüre gerade längs den Pferden seines Flügels hinsehe.

Die Zelter der Oberlieutenants müssen in gleichem Alignement mit den gemeinen Zeltern, jene auf der vordern Zelterlinie mit der Front auswärts, die auf der hintern Zelterlinie für die Unterlieutenants mit der Front rückwärts aufgeschlagen werden.

Die Wachtmeister campiren in dem ersten gemeinen Zelte hinter ihren Oberlieutenants.

Der Standartführer wird bey der ersten, der Divisionstrompeter bey der zweyten Escadron hinter dem Unterlieutenant vom zweyten, und der Trompeter jeder Escadron hinter dem Unterlieutenant vom ersten Rittmeister verlegt. Der Arzt campirt hinter dem ersten, und der Schmid mit dem Sattler hinter dem zweyten Unterlieutenant. Die Cadeten werden in den Zeltern der Individuen untergebracht.

Bey der Standartwache sollen zwey Zelter in der Gasse errichtet werden, um, wenn es stark regnet, die Gewehre und dergleichen darin versorgen zu können.

So bald die Zelter aufgeschlagen sind, läßt der Adjutant durch den Trompeter das Zeichen geben, daß die Corporale vom Tag bey der Standartwache zu erscheinen haben, um ihm im Kreise den Escadrons-Rapport abzustatten.

Die Leute trocknen und reinigen übrigens ihre Gewehre, und bewahren solche sammt Bandalier und Patrontasche hinten in dem Sack des Zeltes mit aller Vorsicht, und in solcher Ordnung, daß jeder Mann das Seinige bey Tag und Nacht finden könne. So lange gutes Wetter ist, kann auch die Hälfte der Seitengewehre an der vordern, die andere an der hintern Zelterstange angehängt werden.

Außer dem, und wenn abgesattelt wird, sollen die Sattel mit den in den Pistolenhulftern befindlichen Pistolen sammt dem Hauptgestell so neben die Zelter hingelegt werden, daß sie oben bedeckt sind, und unten von der Feuchtigkeit nicht Schaden nehmen; wo Holz und Gelegenheit vorhanden ist, können niedere Sattelbänke gemacht werden. Bey jenen Regimentern, welche mit Schuhen versehen sind, werden diese angezogen; sollten aber die Pferde gesattelt bleiben, so müßten auch die Stiefel anbehalten werden.

Die gemeinen Küchen- oder Feuerplätze sollen niemahls tiefer ausgegraben, oder ohne besondere Bewilligung mit Sträuchern verbaut, und nirgend anders aufgerichtet werden, als wo sie bey jedem Escadronsflügel hinter den Brandgässen angetragen sind.

Bey den Rittmeisterskuchen, welche auswärts hinter den Zeltern ihrer Knechte angelegt werden, soll auch den subalternen Officieren, wenn sie eigene Menage führen, zu kochen erlaubt seyn.

Die Standartwache hat ihr Wachfeuer in der vorgeschriebenen Entfernung vor der Front zu halten.

So bald die Kanonen und Munitionskarren in ihrer Gasse aufgefahren sind, steigen die Knechte ab, spannen aus, und führen ihre Pferde zu dem Regiments-Fuhrwesen; die Handlanger aber kehren die Kanonen mit der Mündung vor, und stellen sie mit dem Vorder-

theil der Räder an der vordern Zelterlinie neben einander auf. Die Karren und Prozen werden umgekehrt, daß die Stangen zurück stehen.

Die Bagage soll, wenn sie vorne ankömmt, durch die Regiments-, nie aber durch die Escadrons- oder Standartgasse auf den ihr angewiesenen Platz zurück geführt werden.

Uebrigens müssen durchaus alle Wagen so aufgestellt werden, daß die vorderen Räder an der hierzu marquirten Linie anstehen, und die Deichseln oder Stangen zurück sehen.

Bey einem Lager ohne Escadronsgasse ist das Verhalten der Truppe, und die Ordnung des Dienstes in der Hauptsache ganz so, wie es vorstehender Maßen erinnert worden ist.

Das Einrücken aber in ein solches Lager geschieht auf folgende Art:

Nachdem das Regiment auf dem Lagerplatz aufmarschirt ist, trennt sich die Oberst-Division mit ihren Escadrons um die Standartgasse.

Die Standarten rücken nach der bekannten Vorschrift zusammen, und auf das Commando des Majors: **Versorgt den Säbel!** begeben sich die Escadrons-Commandanten mit ihren Officieren vor die Front. Die Oberstlieutenants-Division wird, wenn sich die Glieder geöffnet haben, Escadronsweise zum reihenweis rechts Abmarschiren commandirt; der Flügelmann des ersten Gliedes marschirt bis c, jene des zweyten Gliedes bis in k, wo sich beyde links herstellen, die Nebenmänner folgen den ersteren nach, herstellen und richten sich neben denselben in dem Abstand einer Pferdebreite.

Der Flügelmann des ersten Gliedes der Oberst ersten Escadron, marschirt und herstellt sich in e, jener des zweyten Gliedes aber in m; die Nebenmänner folgen und herstellen sich auf eben besagte Art.

Die Majors-Division wird Escadronsweise zum reihenweis links Abmarschiren commandirt, der Flügelmann des ersten Gliedes herstellt sich rechts in a, jener des zweyten Gliedes in r, und sofort die übrigen. Die Oberst zweyte Escadron marschirt ebenfalls reihenweis links ab, und ihre Flügelleute befolgen das nähmliche in h und p.

Wenn nun auf diese Weise die Reihen auf eine Pferdebreite, und die Glieder auf zwey Pferdelängen geöffnet sind, commandiren die Escadrons-Commandanten: **Sitzt ab!** welches die Truppe befolgt, ihre Pferdpflöcke auf den marquirten Linien einschlägt, und die Stricke vorzieht, das Ende davon aber so lange übrig läßt, um bey der Nacht auch die Schritt-Distanz zwischen den Zügen sperren zu können. Hierauf werden die Zelter, wie der Plan 8 zeigt, und schon bey dem Lagerabstecken erklärt worden ist, in der gehörigen Entfernung aufgeschlagen.

Uebrigens ist es bey einer unzureichenden Lagertiefe nicht unbedingt nothwendig, daß die Parteyen in dem vorgeschriebenen Alignement campiren; man muß sich nach Maßgabe des Terrains zu helfen wissen, im Allgemeinen aber alle Mahl der vorgezeichneten Lagerordnung, so viel als möglich, nahe zu kommen trachten.

Ein vom Exercieren einrückendes Regiment läßt die Leute, wenn der Aufmarsch vor dem Lager nicht ausdrücklich befohlen worden, so bald jede Escadron an ihre Gasse kömmt, ohne weiters für sich auf ihre Plätze rücken, und die Standarten unter Bedeckung ihrer Rotten, ihres Oberlieutenants und der Corporals Nr. 12 in der Stille auf ihren Ort bringen.

Sollte aber der Aufmarsch vor dem Lager besonders befohlen worden seyn; so commandirt der Major: Standarten zusammen! welches sowohl zu Pferd als zu Fuß auf gleiche Weise geschieht, und nachdem der Major dem Trompeter das Zeichen zum Aufhören gegeben hat, bläst der Trompeter von der Standartwache Trupp; die Standarten werden auf die hölzernen Gabeln niedergelegt, diejenige aber, welche zur Wache gehört, wird an den Standartpflock befestigt; die Truppe rückt zu Pferd auf die vorgeschriebene Art, zu Fuß aber ohne Umstände ins Lager.

§. 6.

Vom Lagerdienst.

Gleich nach dem Einrücken ins Lager müssen die nöthigen Communicationen sowohl seit- vor- als rückwärts gemacht, das Gebüsch zwischen denselben abgehauen, über hohle Wege und Gräben die Passage eröffnet, besonders vor der Front so viel möglich ausgeglichen, und überhaupt alle Hindernisse zwischen den Regimentern und Treffen dergestalt aufgeräumt werden, daß man mit wenigstens zwölf Mann Front, mit Cavallerie und Artillerie passiren und sich nach allen Directionen bewegen könne.

Wenn es nöthig wäre, einige Brunnen ausgraben zu müssen, so hat es auf den hierzu angewiesenen und von den Lagerausstecken marquirten Plätzen zu geschehen.

Die Latrinen oder Gräben zur Nothdurft läßt der Profoß, für jede Division eine, über hundert vierzig Schritt vor der vordern Zelterlinie, und hundert Schritt hinter dem Lager ausgraben, mit Strohwischen auf Stangen bezeichnen, mit Sträuchen umsetzen, über den zweyten Tag zuwerfen, und wieder frische machen.

Uebrigens dürfen vor der Front weder Marketender, noch andere Zelter oder Hindernisse geduldet werden.

So bald der Wachtmeister von jeder Escadron mit dem Befehl zurückkommt, überbringt er solchen im Beyseyn des andern Wachtmeisters dem Escadrons-Commandanten, bey welchem sich alle Officiere einzufinden haben, und wenn derselbe seinerseits das Nöthige beygefügt hat, wird die Escadron nach der Vorschrift abgefertigt, die betreffenden Leute um Holz, Wasser, Stroh, u. d. gl. commandirt, und jene Individuen, an welchen die Tour steht, zur Lager-Inspection benennt.

Wenn es geschehen kann, so soll man noch vor dem Einrücken in ein Lager trachten, das nöthige Holz und Stroh auf Wagen beyzuschaffen. Wenn aber solches erst nach dem Einrücken abgehohlt werden muß, so rücken hierzu die aus den Cameradschaften aller Escadrons commandirten Leute zu Fuß (oder wenn es zu weit wäre, zu Pferd mit aufgelegten Sattel und Zaum) im Leibel oder Dollman ohne Seitengewehr vor der Front aus, wo sie cameradschaftsweise in zwey Glieder gestellt werden; von den Standart- und Regimentswachen dürfen jedoch keine Leute um Holz geschickt werden, sondern die Escadrons müssen dasselbe zur Wache schaffen.

Wäre nun Holz und Stroh beydes an einem Orte abhohlen, so wird diesem, wenn es sich aber an verschiedenen Orten befände, einem jeden solchen Commando ein Officier, ein Wachtmeister, und von jeder Escadron ein Corporal und ein vertrauter Gemeiner als Vice-Corporal mit dem Seitengewehre beygegeben.

Die Hälfte dieser Individuen rangirt sich auf dem rechten, die andere mit dem Wachtmeister auf dem linken Flügel des in zwey Gliedern aufgestellten Commando ein.

Diese Individuen haben für alle Unordnungen zu haften, und müssen daher ihre Leute sorgfältig unter den Augen behalten. Kein Mann darf in ein Haus gelassen werden; auch soll man die Leute überhaupt nicht ohne Noth in die Oerter führen, sondern trachten, daß die zum Abhohlen angewiesenen Sachen vor den Ort herausgebracht werden.

Wäre das Commando angewiesen, sich das Holz im Walde selbst zu schlagen, so nimmt es die Zelthacken mit; die Individuen müssen bey dieser Gelegenheit ihre Leute besonders beysammen halten, sie nicht zu weit in Wald hinein führen, und Sorge tragen, daß sie sich nicht verlaufen, sondern auf den ihnen angewiesenen Plätzen bleiben; zu diesem Ende hat der Officier von einer, und der Wachtmeister von der andern Seite herum zu gehen und nachzusehen.

Allenfalls können auch vorläufig zur Verhüthung der Desertion einige vertraute Leute mit dem Gewehr um den Wald aufgestellt werden.

Diese nähmliche Vorsicht ist anzuwenden, wenn ein Commando, um Faschinen zu machen, in die Wälder geführt wird.

Zu jeden in vier Züge getheilten hundert Mann wird ein Rittmeister, ein Ober- und ein Unterlieutenant, ein Wachtmeister, vier Corporale und vier Stellvertreter commandirt, welche zu Pferd mit Sattel und Zeug, mit Säbel und (wenn es ausdrücklich befohlen würde) auch mit dem Feuergewehre ausrücken.

Der Rittmeister muß jedem seinen Platz, die Anzahl, die Dicke und Länge der Pflöcke anweisen, und die Individuen haben ununterbrochen nachzusehen, daß die Faschinen gut gemacht, und außer dem Walde zusammengelegt werden. Wenn nun alle Faschinen fertig sind, nehmen solche die Leute nach der Quere auf das Pferd, geben alles auf dem angewiesenen Ort ab, und rücken in der nähmlichen Ordnung ein.

Die Umhauung der Bäume in Alleen oder gepflanzten Wäldern, besonders jene der fruchtbaren, ist schärfestens verbothen; auch dürfen bey Leib- und Lebensstrafe keine Wälder oder Heiden angezündet werden.

Beym Holzschlag dürfen keine jungen oder gerad gewachsenen Bäume umgehauen, auch die andern nicht in der Mitte, sondern gleich über der Wurzel gefällt, die stehenbleibenden nicht geschält, und überhaupt das Holz nicht unnöthig vernichtet werden.

Uebrigens soll das Holz von den Leuten zu Fuß niemahl auf den Armen oder Schultern, sondern zur Schonung der Montur von zwey und zwey Mann auf Stangen getragen werden.

Wenn man das Wasser in einem Dorfe oder in der Nähe desselben abhohlen muß; so wird hierzu das nähmliche Commando, wie oben gesagt worden, erfordert.

Die Corporale stellen sich dann vor die nächsten Häuser, Höfe und Gärten um den Brunnen herum, damit sich niemand verlaufen könne.

Wäre das Wasser im freyen Felde abzuhohlen, ohne daß man durch ein Dorf marschiren müßte, so wird nur ein Unterofficier mit einigen vertrauten Gemeinen zur Aufsicht beygegeben.

Wenn aber gleich vor oder hinter der Front gutes Wasser zu schöpfen, und keine Gelegenheit, sich zu verlaufen, vorhanden wäre; so wird auch die Aufsicht eines Corporals unnöthig. Uebrigens sollen alle Brunnen in der Nähe des Lagers mit Schildwachen besetzt werden, um Acht zu haben, daß sie niemand verderbe, oder das Wasser trüb mache.

Um Fleisch ist von jeder Cameradschaft ein Mann zu beordern, und diese Leute werden durch einen Unterofficier mit umgenommenem Seitengewehr Escadronsweise zum Fleischhauer geführt; damit jedoch der Mann gleich nach dem Einrücken ins Lager kochen könne, soll man auf Märschen bedacht seyn, daß die Leute das Fleisch den Tag zuvor erhalten und mitnehmen können.

Das Brot (wenn es auf keine andere Art ins Lager geschafft wird) soll das Regiment mittelst der Brotwagen aus den Magazinen hohlen lassen. Hierzu werden ein Wachtmeister und zwey Gemeine mit umgenommenem Seitengewehr commandirt, sie lassen ihre Pferde bey den Escadrons zurück, und vertheilen sich auf den Brotwagen.

Soll aber das Brot zu Pferd abgehohlt werden, so rücken die Leute im Leibel oder Dollmann unter der nähmlichen Aufsicht wie um das harte Futter, mit dem Seitengewehr und mit aufgelegtem Zaum (zur Abhohlung des Futters jedoch, wenn es die Umstände gestatten, ohne Sattel) Escadronsweise auf der Formirungslinie in zwey Gliedern aus, und marschiren reihenweis zum Magazin ab.

Zur Abhohlung der rauhen Fourage wird mit den nöthigen Leuten ein Rittmeister, ein Lieutenant, ein Wachtmeister, ein Corporal, und pr. Escadron zwey Gemeine mit Ober- und Untergewehr commandirt. Der Rittmeister, welcher für alle Unordnungen zu haften hat, reitet mit der halben Bedeckung voraus, der Lieutenant mit der andern Hälfte aber hinten nach. Bey den Fouragirern selbst wird von jeder Escadron, und zwar von einem Flügel ein Corporal, und vom andern Flügel ein vertrauter Gemeiner als Vice-Corporal eingetheilt. Die Stabsparteyen schicken ihre Knechte mit, welche alle Mahl vor der schließenden Bedeckung, im Rückwege aber mit der ersten aus dem Magazin rückkehrenden Escadron unter der Aufsicht des dabey befindlichen Corporals zu marschiren haben.

Sollte, auf erhaltenen Befehl und Anweisung, in Dörfern oder auf dem Felde fouragirt werden müssen; so wird zu dem vorbefagten Commando von jeder Escadron auch noch ein Lieutenant beordert, und es muß, wenn es befohlen wird, zur Fouragirung nicht nur der Sattel aufgelegt, sondern auch mit Ober- und Untergewehr ausgerückt, und die grüne Fourage in Sattelbünden gebracht werden.

Wenn geweidet werden soll, so wird unter der nähmlichen Aufsicht, wie um die rauhe Fourage, ausgerückt.

Damit unter den Pferden keine Unordnung entstehe, muß man die nöthigen Schildwachen ausstellen, und überhaupt besorgt seyn, daß sich die Leute nicht verlaufen, auf Plünderung ausgehen, oder dem Landmann in Wein- und Obstgärten Schaden zufügen. Zu Mittag wird eingerückt, und Nachmittag mit den erforderlichen Sensen wieder ausgerückt, und so viel mitgenommen, als die Pferde über die Nacht zu fressen nöthig haben.

Das Schlachtvieh darf nur auf den ihm angewiesenen Wiesen geweidet, und es muß bey schärfester Verantwortung die strengste Sorge getragen werden, daß es sich in keine Fruchtfelder, Gärten oder nicht angewiesene Plätze verlaufe und Schaden mache.

Um das harte Futter wird ein Lieutenant, ein Corporal und vier Gemeine zur Bedeckung commandirt; der Officier marschirt mit zwey Gemeinen voraus, die andern zwey Gemeinen und der Corporal folgen hinten nach.

Mit den zur Abhohlung commandirten Leuten geht übrigens auch noch von jeder Escadron ein Corporal und ein vertrauter Gemeiner als Vice-Corporal mit. Sobald eine Escadron die Fourage empfangen hat, marschirt dieselbe (wenn nicht besonderer Umstände wegen das Gegentheil befohlen wäre) ohne auf die andern warten zu müssen, unter der Führung eines Corporals in das Lager zurück, wo die Fourage in den Brandgassen abgelegt wird.

Wenn das Brot und die harte Fourage nicht auf den Wagen herbey geführt, sondern zu Pferd oder zu Fuß abgehohlt werden muß; so sollen für die Stabsparteyen keine Gemeinen zur Abhohlung commandirt, sondern die eigenen Knechte, welche in der Ordnung, wie bey der rauhen Fourage erinnert wurde, mitmarschiren, darum geschicket werden.

Uebrigens darf bey schwerster Strafe aus den Magazinen nichts entwendet, dieserwegen auch keine Fassung ohne Nothfall bey der Nacht unternommen werden.

In die Tränke wird entweder unter der Aufsicht eines Rittmeisters von dem ganzen Regiment zugleich, oder wenn es der Ort und die Umstände nicht gestatten, daß viele Escadrons auf ein Mahl tränken können, Divisionsweise geritten. In beyden Fällen reitet von jeder Division ein Officier, und von jeder Escadron ein Corporal mit. Kein Mann soll mehr als ein Handpferd zur Tränke führen.

Die Zeit, in welcher diese Ausrückungen geschehen sollen, bedeutet alle Mahl (wie in dem Paragraph der Wachverhaltungen umständlicher erklärt wird) die Lager-Inspection. Hierzu wird ein Rittmeister, ein Ober-, ein Unterlieutenant, nebst einem Wachtmeister commandirt, von welchen beständig einer vor der Fronte seyn muß.

Diese Individuen müssen bey Tag und Nacht auf alles aufmerksam seyn, sie sollen alles wissen, was sich in und außer dem Lager befindet, in dasselbe ankommt oder weggeht, sie haben ununterbrochen nachzusehen, daß in Allem Ordnung und Sauberkeit herrsche, und alles abzustellen, was sie immer gegen die Vorschrift entdecken; sie müssen bey allem, was sich im Regiment ereignet, abwechselnd zugegen seyn, und bey allen Unterofficiers-Commanden, auch dann, wenn nur zwey

oder drey Mann im Dienste verschickt werden, untersuchen, ob sie mit allem Nöthigen versehen und ordentlich adjustirt sind.

Sollte bey einer Escadron etwas gegen die Lagerordnung bemerkt werden; so hat sogleich der Inspections-Rittmeister einen Lieutenant, oder der Inspections-Lieutenant einen Wachtmeister von der Escadron rufen zu lassen, und durch denselben die Abstellung zu bewirken.

Das Putzen und Futteranhängen muß, wenn nicht besondere Umstände eine andere Anordnung nöthig machen, durch das ganze Regiment zugleich geschehen, und sich nach der Division des höchsten Stabsofficiers gerichtet werden.

Die Leute sollen ihre Fourage nicht zerstreuen, und wenn es leicht geschehen kann, sich für das Futter Krippen von Wasen oder dünnem Holz machen; der Mist muß auf zwey starke Schritte hinter den Pferden zusammengekehrt werden.

Die Inspections-Officiere müssen in stehenden Lagern darauf halten, daß die Escadrons- und Zeltergassen von den Weibern rein gehalten werden.

Diejenigen, welche Victualien ins Lager bringen, sollen auf keine Art beleidigt, oder ihnen etwas weggenommen werden; hingegen soll man besonders auf die Branntweinhändler und andere Hausirer, welche kurze Waare zum Verkauf herumtragen, aufmerksam seyn, ob sie nicht die Leute zur Desertion verleiten, oder sonst einen Verdacht erregen. Jene, welche mit keinem Paß aus dem Hauptquartier versehen sind, müssen angehalten, untersucht, und nach Befund der Umstände in das Hauptquartier geschickt werden.

Dieserwegen soll man bey den Kaffehsiedern, Juden, Krämern, Fleischhauern und dergleichen, durch vertraute Leute auskundschaften lassen, ob sich nicht solche verdächtige Menschen bey denselben vorfinden; besonders aber ist der Profoß zu verhalten, daß er öftere Nachsuchungen bey den Marketendern vornehme, und sich auch überzeuge, daß es bey denselben zu keiner Zeit an dem nöthigen Getränke und Victualien, bey dem Fleischhacker aber an dem erforderlichen Schlachtvieh gebreche.

Es muß auf richtiges Maß, Gewicht, Qualität und auf die Aufrechthaltung derjenigen Taxe, welche der Major, oder der Oberste selbst, nach vorläufiger Untersuchung und Vergleichung der bestehenden Marktpreise, bestimmt hat, sorgfältig gesehen werden.

Das umgefallene Vieh soll der Profoß gleich außer dem Lager wenigstens sechshundert Schritt weit, so tief als möglich, vergraben lassen, und den Fleischhacker zur gleichen Einscharrung des Unflaths vom Schlachtvieh verhalten; die Inspections-Officiere müssen nachsehen, daß alle diese zur Reinlichkeit und Ordnung des Lagers erforderlichen Anordnungen genauestens befolget werden.

Der Inspection gebührt auch die Aufsicht über die Standart- und alle Stabs-Regiments- und Lagerwachen, welche demnach wechselweise bey Tag und Nacht zu visitiren, und zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten sind.

Jedes Commando und jeder Einzelne, der aus dem Lager weggeht, oder in dasselbe kommt, muß es dem Inspections-Rittmeister anzeigen lassen. Uebrigens soll niemahls vielen Officieren zugleich, und wenn der Feind in der Nähe ist, keinem ohne erhebliche Ursachen erlaubt wer-

den, sich aus dem Lager zu entfernen. Von den Stabsofficieren soll wenigstens immer einer beym Regiment anwesend seyn.

Vom Obersten abwärts darf kein Officier ohne ausdrückliche Bewilligung des commandirenden Generalen cantoniren; nur einem solchen welcher erkrankt, ist in der Nähe ein Haus anzuweisen oder zu erlauben, sich außer dem Lager aufzuhalten; doch muß es ordentlich angezeigt werden.

Alles Auslaufen ist schärfestens verbothen, und es darf kein Mann zu einem andern Regiment ohne Erlaubniß des Escadrons-Commandanten gelassen werden. Dieserwegen muß jederzeit ein Unterofficier den Mann bis auf den nächsten Posten der Lagerwache, oder bis an das nächste Regiment begleiten.

Wenn ein Mann außerhalb des Pikets ohne Paß getroffen wird, ist derselbe anzuhalten und einzuliefern.

Die feindlichen Deserteurs sollen im Lager nicht geduldet, sondern gleich ins Hauptquartier geschickt werden. Wollte jedoch das Regiment ihrer einige engagiren; so muß es bevor dem commandirenden Generalen die Anzeige machen.

Alle Ereignisse des Tages müssen bey der Inspection vorgemerkt, die erheblichen aber von dem Rittmeister auf der Stelle dem jüngsten Stabsofficier, und wenn etwas Dringendes vorfiele, zuerst dem Obersten angezeigt werden.

Die Officiere von der Inspection dürfen sich während ihrer vier und zwanzig stündigen Inspection keineswegs aus dem Regiments-Bezirk begeben; selbst dann, wenn das Regiment zum Exercieren ausrückt, muß doch der Inspections-Lieutenant im Lager zurückbleiben.

Gegen Abend nach der Bethstunde stattet der Inspections-Rittmeister unter Begleitung seiner Officiere von allem, was seit der Zeit der angetretenen Inspection vorgefallen ist, allen Stabsofficieren (der Wachtmeister aber dem Regiments-Adjutanten) den Rapport ab, und es muß zugleich alles was vorgegangen ist, an den die Inspection übernehmenden Rittmeister zur Kenntniß übergeben werden.

Das Regiment überschickt täglich, oder an den vom Commandirenden bestimmten Tagen, dem Brigadier den Frührapport (für dessen Richtigkeit der Regiments-Commandant mit seiner Ehre zu haften hat) eben so auch alle andern Eingaben.

Wenn jemand Pferde, Tragthiere, anderes Vieh, oder sonst etwas gefunden oder verloren hat; so muß die darüber verfaßte ausführliche Beschreibung gleichfalls mit dem Frührapport einbefördert werden.

In dem Rapporte sind alle besondern Ereignisse, die bevorstehenden Kriegsrechts-publicationen, Executionen, Ausrückungen aller Art, Commandirungen, die Zahl der Kranken und maroden Leute und Pferde, die herrschenden Krankheiten bey Menschen und Thieren, die Zeit, wie lange das Regiment mit Geld, Brot und Fourage verpflegt ist, die Qualität der Verpflegung und der Lebensmittel, der jeweilige Mangel an denselben, oder an Holz, Stroh und übrigen Bedürfnissen, dann die Beschaffenheit des Maßes und Gewichtes, u. d. g. anzuführen.

So oft jedoch nach dem bereits eingeschickten Rapport etwas Erhebliches oder Außerordentliches vorfällt, ist es dem Brigadier unverweilt anzuzeigen.

§. 7.

Von der Ausrückung vor der Generalität.

Wenn der commandirende General vor die Front des Regiments kommt, so wird zwar, außer es wäre ausdrücklich befohlen worden, nicht ausgerückt, dagegen begibt sich der Oberste zu Fuß rechts vorwärts der Standartwache sechs Schritt vor die Linie des ersten Glieds; neben demselben links stellt sich der Oberstlieutenant, und neben diesem bey einem Regiment von vier Divisionen der zweyte Major. Ein Suppernumerair-Stabsofficier rangirt sich jedesmahl links neben dem wirklichen von der nähmlichen Charge. Plan 11. Fig. 2.

Zwey Schritt hinter den Stabsofficieren hat sich der Inspections-Rittmeister aufzustellen, und einen Schritt hinter diesen kommen die Officiere von der Inspection zu stehen.

Der Regiments-Adjutant befindet sich zu Pferd hinter der Standartwache; ein Stabsofficier, wovon wechselweise einer die Inspection und im Lager zu bleiben hat, reitet zu dem commandirenden Generalen ohne das Seitengewehr zu ziehen, und begleitet denselben längs dem Regiment.

Bey jeder Escadron stellen sich die Rittmeister sechs Schritt über die Zelterlinie vor die Pferde ihres Flügels, und hinter denselben auf einen Schritt ihre Officiere auf.

Alle Trompeter begeben sich links neben dem ersten Glied der Standartwache, und rangiren sich dergestalt in ein Glied, daß der Stabstrompeter auf dem rechten Flügel, die andern aber neben ihm linker Hand, so wie sie nach den Divisionen folgen, zu stehen kommen.

Bey der Annäherung des Commandirenden geben die Officiere bey den Escadrons auf ihren Rittmeister und jene bey der Standartwache auf den Obersten Acht, um die Salutirung mittelst der vorgeschriebenen Berührung des Helms, Csako oder Csapka zu gleicher Zeit zu bewirken. Der Officier von der Standartwache läßt ins Gewehr rufen und Marsch blasen, sobald der Commandirende auf dem Regiments-Flügel empfangen wird.

Bey der Annäherung salutirt der Wachofficier mit dem Säbel, und der hinter ihm befindliche Standartführer mit der Standarte.

Der Marsch wird so lange geblasen, bis der Commandirende das Regiment völlig passirt hat; sollte derselbe sich eine längere Zeit vor der Front aufhalten, so blasen die versammelten Trompeter auch Aufzüge.

Vor einem Feldmarschall, der nicht en Chef commandirt, und vor einem Feldzeugmeister oder General der Cavallerie geschieht das nähmliche, nur daß weder geblasen, noch mit der Standart salutirt wird, und daß bey den Escadrons nur ein Officier vortritt.

Vor jedem andern Generalen stellt sich der Inspections-Rittmeister mit seinen Officieren rechts vor die Standartwache; die Standart bleibt auf dem Pflock, und der Standartführer ohne derselben auf seinem Platze am rechten Flügel. Plan 11. Fig. 3.

Sollte die Ausrückung des Regiments zu Fuß ohne Feuergewehr befohlen werden; so geschieht solche vor der Front in vollkommener Adjustirung, und mit umgehängtem Seitengewehr, jedoch ohne Bandalier und Patrontasche auf die bey der Stell- und Abtheilung im Exercier-Reglement für jede Escadron vorgeschriebene Weise, und die Officiere treten, ohne den Säbel zu ziehen, auf ihre, bey der Ausrückung einer Escadron für sich, angewiesenen Plätze

Wenn hingegen ein General zur Besichtigung des Regiments in die Escadronsgassen kommt; so rücken die Leute, wenn es nicht in völliger Adjustirung befohlen worden, ohne Seitengewehr in Holzmützen und Schuhen, in der Escadronsgasse hinter ihre Pferde mit der Front gegen die Krupen dergestalt in einem Gliede aus, daß man zwischen den Leuten und Pferden bequem durchgehen könne.

Die Officiere haben sich gleichfalls in der Escadronsgasse ordentlich adjustirt, die Stabsofficiere aber, und der Regiments-Adjutant auf dem Regimentsflügel, wo der General ankommt, einzufinden.

§. 8.

Von der Mittagsbethstunde.

Bey dieser werden alle Tage die Standart-, Stabsofficiers-, Regimentswachen und Ordonanzen abgelöst.

Eine halbe Stunde früher, als hierzu das Trompetenzeichen von der Standartwache erfolgt, rücken die auf die Wache bestimmten Leute bey den Escadrons auf die vordere Zelterlinie, mitten vor der Escadronsgasse in ein Glied aus, und werden durch den Corporalen vom Tag visitirt. Hierbey findet sich auch zur nähmlichen Zeit ein Officier von jeder Escadron ein, um nachzusehen, ob alles in der Ordnung sey.

Dieser Officier läßt nach dem dritten Abschnitt im ersten Hauptstück des Abrichtungs-Reglements das Gewehr flach nehmen, und nach dem dritten Tempo durch die Unterofficiere visitiren, ob Pulver aufgeschüttet sey; er läßt hierauf die Ladung untersuchen, den Ladstock versorgen, und das Gewehr in Arm nehmen.

Dann läßt sich der Officier Mann für Mann das Gewehr zur Visitirung übergeben, sieht bey jedem nach, ob es rein geputzt, und in gutem Stande seye, stellt das Gewehr dem Mann zurück, der es aus dem zweyten Tempo im Arm nimmt, und endlich untersucht der Officier auch noch die Reinlichkeit und übrige Adjustirung des Mannes.

Damit aber, wenn bey vorkommenden Fehlern, die nicht gleich abgestellt werden können, oder bey gäher Erkrankung eines Mannes, sogleich ein anderer eintreten könne, muß bey jeder Escadron ein Mann en reserve commandirt werden, welcher zwar zur Visitirung nicht ausrückt, aber doch bey der Escadron für solche Fälle in Bereitschaft gehalten wird.

Wenn die Visitirung geschehen ist, wird das Gewehr nach der Vorschrift des Abrichtungs=Reglements ohne Tempo nieder gelegt oder versorgt, und auseinander gegangen, bis das Zeichen zum Zusammenrücken erfolgt, welches eine halbe Stunde vor Mittag durch einen ganzen Ruf und einen Stoß von dem Trompeter der Standartwache des rechten Flügel=Regiments im ersten Treffen anfängt, und von den Standartwachen der übrigen Regimenter abgenommen wird. Alle Trompeter verfügen sich vor die Standartwache, der Corporal vom Tage zieht den Säbel, läßt die auf die Wache kommenden Männer wieder an die Zelterlienie treten, stellt sie in zwey Glieder, und rückt solchergestalt bis an die Formirungslinie, wo er halb rechts oder halb links gegen die Mitte des Regiments machen läßt, und sie links neben die Standartwache einführt. Sollte es aber auch einen Corporalen von der Escadron auf die Wache treffen, so hat dieser die Leute zu führen, und jener vom Tage geht für sich auf die Standartwache.

Dieser Abmarsch fängt alle Mahl bey den Flügel=Escadrons an; die Leute marschiren reihenweis zu ihren nebenstehenden Abtheilungen, und dann zusammen zur Standartwache, neben welcher sie links aufmarschiren. Bey diesem Aufmarsch müssen aber die Männer des linken Flügels zwischen sich und der Standartwache so viel Raum übrig lassen, daß nicht allein jene vom rechten Flügel neben den erstern en front aufmarschiren können, sondern auch zwischen der ganzen Wachparade und der Standartwache ein Raum von achtzehn Schritten übrig bleibe.

Die Leute vom rechten Flügel marschiren vor den Gewehren der Standartwache vorbey, und neben jenen des linken Flügels auf. Von jeder Escadron geht ein Officier mit, und so bald aufmarschirt worden, stellen sich die Trompeter in einem Glied fünfzehn Schritt gerade vor das Intervall der neuen und alten Wache dergestalt mit der Front auswärts, daß der am rechten Flügel befindliche Stabstrompeter gerade vor dem linken Flügelmann der alten Standartwache zu stehen komme; die Corporale vom Tag treten mit versorgten Säbel zwölf Schritt vor, mit der Front gegen die Truppe in ein Glied; die auf die Wache kommenden Corporale aber behalten ihre Säbel entblößt, und stellen sich rechts an das erste Glied ihrer Leute. Plan 12.

Diejenigen Gemeinen, welche zu den Stabsofficieren auf Ordonnanz bestimmt sind, begeben sich, nachdem sie visitirt worden, und die Leute von der Escadron auf die Standartwache abmarschiren, gleich auf ihre bestimmten Posten, wo sie die alten Ordonnanzen ablösen. Beyde Männer melden sich nach der Ablösung bey dem betreffenden Stabsofficier, und zwar der eine, daß er abgelöst worden, und der andere, daß er übernommen habe.

Der Regiments=Adjutant sieht nach, ob das Wachquantum richtig vorhanden sey, und commandirt: **Habt acht! Unterofficiers und Gefreyte Marsch!** worauf die Wachcorporale mit ausgezogenem Seitengewehr neun, die Gefreyten aber mit Ausnahme der Aufführer von der Standartwache sechs Schritte vorrücken. So wohl jene, als diese stellen sich in der bemerkten Distanz in ein Glied dergestalt, daß das Glied der Corporale mit dem rech=

ten Flügelmann vor dem rechten Flügelmann der Wachparade, jenes der Gefreyten aber hinter dem linken Flügelmann der Corporale zu stehen komme, rechts umkehren sich, und machen Front gegen die Wachparade. Der Standartführer tritt links neben die Corporale, der Regiments-Adjutant theilt dann die neue Standartwache vom rechten Flügel der ganzen Parade ab, commandirt: Standartwache halb rechts, Marsch! stellt solche auf acht Schritte links neben der alten Standartwache, und veranlaßt das nähmliche mit der Oberstens-, Oberstlieutenants- und den übrigen Wachen. Plan 13.

Die Abtheilung der Wachen muß laut geschehen, damit es die dazu gehörigen Unterofficiere und Gefreyten hören können.

Uebrigens ist die Aufstellung der Standartwachen und ihrer Individuen bereits bey dem Lagereinrücken erklärt worden.

So wohl die Standart- als alle übrigen Wachen werden in zwey Glieder rangirt; da, wo nur drey Gemeine auf einen Posten kommen, bleibt der Platz auf dem rechten Flügel im ersten Glied für den Gefreiten leer; bey fünf oder mehr Mann von ungerader Zahl aber die vorletzte Rotte am linken Flügel blind.

Nach geschehener Abtheilung commandirt der Regiments-Adjutant: Unterofficiers und Gefreyte zu euren Posten, Marsch! Plan 14.

Die als Commandanten auf einen Posten kommenden Unterofficiere treten auf Glieder-Distanz vor ihre Posten, die Gefreiten aber rechts an das erste Glied. Diese letztern befolgen in der Front alles dasjenige, was die Gemeinen zu thun haben. Bey denjenigen Posten, welche nur aus drey Mann bestehen, macht der Gefreyte den vierten, und tritt rechts neben dem einen Mann im ersten Glied ein.

Hierauf meldet der Regiments-Adjutant dem Inspections-Rittmeister, daß die Wache abgetheilt und gestellt sey.

Der Rittmeister von der Inspection zieht nun den Säbel, stellt sich vor die Wachparade, commandirt: Habt Acht! Zweytes Glied öffnet euch, Marsch! versorgt nun wieder den Säbel, und visitirt die Adjustirung des ersten, ein Inspections-Officier aber jene des zweyten Gliedes.

Die hierbey ausgestellten Gebrechen müssen sich die Corporale vom Tage in der Schreibtafel aufmerken, um diese Fehler in Hinkunft nicht zu übersehen, und die gemachten Bemerkungen auch jenen Unterofficieren mittheilen zu können, von welchen sie abgelöst werden.

Nach der Visitirung zieht der Inspections-Rittmeister abermahls den Säbel, und commandirt: zweytes Glied schließt euch, Marsch!

Nachdem nun der Regiments-Adjutant die in einem Gliede stehenden Corporale vom Tage befragt hat, ob sie etwas zu melden haben, commandirt derselbe: Corporals vom Tage marschirt zu euern Escadrons! worauf eine Hälfte derselben halb rechts, die andere halb links macht, und abgeht.

Wenn endlich vom rechten Flügel-Regiment zum Gebeth geblasen wird, ruft die Schnarrpost bey der alten Standartwache ins Gewehr.

Der Inspections-Rittmeister stellt sich mit dem Säbel in der Hand vor die Mitte der Parade: gibt dem Trompeter von der alten Standartwache das Zeichen zum Gebethblasen, und so wohl diese, als die neuen Wachen, stellen sich zum Gebeth.

Hierauf läßt der Inspections-Rittmeister von allen Trompetern Vergatterung und Rast blasen, schickt einen Trompeter zur neuen Standartwache, welcher sich, so wie jener bey der alten, postirt, und auf das Commando des Inspections-Rittmeisters: **Habt Acht! Stabsofficiers und Regimentswachen, man wird abmarschiren! Marsch!** treten jene Gefreyte, welche zugleich Wachcommandanten sind, auf Gliederdistanz vor ihre Männer, und es rückt zuerst die Oberstens, sofort eine Wache nach der andern auf ihre Bestimmung. In Gegenwart eines Höhern hat der Inspections-Rittmeister jedoch, bevor er den Abmarsch commandirt, dessen Befehle einzuhohlen.

Bey denjenigen Posten, welche nur aus drey Mann bestehen, rückt der hinter dem Gefreyten im zweyten Glied stehende Mann unverzüglich hinter seinen Nebenmann, und macht daher eine Rotte von drey Mann; hierauf läßt der Commandant dieses Postens halb rechts machen, und links herausschwenken, stellt sich vor seine drey Mann, und marschirt in der vorgeschriebenen Entfernung vor ihnen.

Nach dem Abmarsch der Wachen commandirt der Inspections-Rittmeister: **Ruht!** welches beyde Standartwachen befolgen. Der Rittmeister und die Officiere beyder Wachen stecken ihre Säbel ein, die Ober- und Unterofficiere gehen zusammen, und die von der alten Wache sagen jenen von der neuen die Anzahl der Posten an. Hierauf ziehen die Standartführer der alten und neuen Wache den Säbel. Jener von der alten Wache commandirt seine zwey Gefreyten, und jener der neuen Wache, nebst seinen zwey Gefreyten, auch die auf die Schildwache zuerst kommenden Leute mit **Marsch!** Von den beyden Gefreyten führt einer die Schnarr- und die beyden linken Flügel-Posten, der andere aber die Schildwache bey der Standart, nebst den beyden rechten Flügelposten des Regiments auf.

Der alte und neue Aufführer von der Schnarrpost stellt sich daher (Pl. 15.) vor das Intervall der alten und neuen Standartwache mit der Front gegen dasselbe, und rechts neben ihnen jene von der Schildwache bey den Standarten; wobey der Aufführer von der alten Wache sich jenen von der neuen alle Mahl linker Hand stellt, um demselben bey der Herstellung rechts zu kommen. Die auf die Schildwache ziehenden Leute werden von diesen Gefreyten in dem Intervall in ein Glied dergestalt formirt, daß der auf die Schnarrpost, oder zu den Standarten bestimmte Mann rechts von seinen zwey Nebenmännern zu stehen komme.

Die Aufführer stellen sich mitten vor ihre Männer. Hierauf commandirt der Standartführer der alten Wache: **Gefreyte rechtsum! Marsch!** auf welches derjenige, welcher die Schnarrpost aufzuführen hat, herausschwenken läßt, und dann gerade dahin marschirt, jener aber, welcher die Schildwache bey den Standarten aufführt, da sein Posten hinter

ihm ist, dahin schwenken läßt. So wie bey allen Wachen commandiren auch hier alles die Gefreyten von der alten Wache.

Die Aufführer von der Standartwache führen zuerst die Schildwache hinter den Standarten, dann die rechte Flügelpost auf der vordern, sonach jene auf der hintern Zelterlinie auf.

Die zwey andern Gefreyten befolgen das Nähmliche mit der Schnarrpost und den beyden linken Flügelposten.

Während dieser Ablösung blasen die Trompeter auf der nähmlichen Stelle, auf welcher sie vorher die Vergatterung und Rast bliesen, einige Aufzüge; der Wachofficier von der alten Wache übergibt jenem von der neuen alles, was befohlen worden ist; die Standartführer und die beyden Corporale befolgen das Nähmliche unter einander. Alles tritt nach der Uebergabe wieder auf seine Distanz, und die Officiere ziehen abermahls den Säbel.

So bald die Gefreyten mit den abgelösten Leuten der alten Wache zurückkommen, und die Standartführer beyden Officieren über die richtig vollzogene Ablösung den Rapport erstattet haben, melden es die beyden Officiere mit dem gehörigen Anstande dem bey der Parade befindlichen höchsten Vorgesetzten, erwarten seine Befehle, und dann commandirt jeder Officier bey seiner Wache: Habt Acht! Halb rechts! Marsch! worauf die alte so weit rechts abmarschirt, daß die neue auf den verlassenen Platz der ersten rücken könne. Die beyden Wachtrompeter blasen hierbey den Marsch, und beyde Officiere commandiren zur Herstellung: Halt! Front! der Officier von der alten Wache läßt abblasen, rechtsumkehren und einrücken; der Officier von der neuen Standartwache aber das Gewehr versorgen und abtreten. Endlich wird, damit nicht eine Standart mehr als die übrigen abgenützt werde, jene an den Pflock ohne Umstände auf die Gabeln gelegt, und dagegen eine andere auf dem Pflock befestiget.

So bald dann die Rapports von den Stabsofficiers- und Regimentswachen eingelaufen sind, hat der Anmelder von der Standartwache den Rapport an die Stabsofficiere zu erstatten, und zu melden, daß die alte Wache richtig abgelöst und alles übernommen worden sey; und endlich, daß sich nichts, oder dieses und jenes Neue bey der Standartwache befinde.

Die Art und Weise, wie die neuen Wachen die alten abzulösen haben, ist auch bereits im ersten Theil des Dienstreglements erklärt worden, und wird noch in den Garnisonsverhaltungen beym Auf- und Abziehen der Wache vorkommen. Uebrigens marschiren diese alten Wachen, so bald sie abgelöst sind, ordentlich ab, und rücken zu ihren Escadrons ein.

§. 9.

Verhalten der Standart-, Stabsofficiers- und Regimentswachen.

Keinem Mann darf erlaubt werden, sich zum Essen oder unter was immer für einem Vorwande von der Standartwache zu entfernen; nur bey Stabsofficiers- oder Regimentswachen kann es einem nach dem andern gestattet werden.

Dieserwegen soll man es einrichten, daß die Leute entweder vor dem Aufziehen auf die Wache abkochen, oder wenn dieses besonders an Marschtagen nicht hätte geschehen können, daß ihnen ihre Cameraden das Essen auf die Wache bringen.

Diese Vorschrift betrifft in ihrem vollen Inhalte auch den Wachofficier und jedes Individuum von der Standartwache. Der erstere soll in allem, besonders also auf der Wache, seinen Untergebenen zum Beyspiel dienen, sich auch bey ungünstiger Witterung weder in sein, noch in ein anderes Zelt begeben, sondern bey der Wache bleiben, und sich vorzüglich in der Nacht mit seinen Leuten bey dem Feuer aufhalten.

Die Gewehre werden bey den Wachen, und zwar bey Regenwetter dergestalt auf hölzerne Gabeln gelegt, daß die Batterie abwärts, bey gutem Wetter aber aufwärts gewendet liege.

Der Standartführer hat für die Standarten zu sorgen, daß sie nicht beschädigt, sondern bey nasser Witterung mit dem Futterale überzogen, und geschützet werden.

Da auch dem Wachofficier alle Ereignisse, und so oft jemand aus dem Lager abgeht oder zurück kömmt, so wohl von den Escadrons, als von dem kleinen Stab angezeigt werden müssen, so soll es dieser durch den Anmelder den Stabsofficiers, und dem Inspections-Rittmeister melden lassen.

Wenn ein Fremder ins Lager kommt, so ist ihm von derjenigen Escadron, in deren Gegend derselbe zuerst ankommt, ein Unterofficier entgegen zu schicken, welcher ihn mit dem gehörigen Anstande um den Nahmen und Charakter fragt, und es dem Wachofficier anzeigt.

Die Stabsofficiers-, und Regimentswachen rapportiren dem Wachofficier alle Morgen, und nach jeder Ablösung durch den Gefreyten oder einen ausrichtsamen Gemeinen.

Die in den Escadronsgassen aufgestellte Pferdwache rapportirt ihrem Corporale vom Tage.

Die Lagerwachen arretiren jeden Mann, der ohne von einem Unterofficier begleitet zu werden, passiren wollte, und kein Fourierschütz oder Privatdiener ist, und führen ihn auf ihre Standart- oder Fahnenwache.

Die Standart- Lager- und Stabsofficierswachen, mit Ausnahme der Stockhaus- und Viehwache, gehen bey der Annäherung eines jeden Generalen oder Stabsofficiers in das Gewehr.

Damit das Regiment die Ankunft eines Generalen zeitlich genug erfahren könne, soll dieselbe bey der Standartwache desjenigen Regiments, gegen welche der General zuerst ankommt,

durch nachstehende Avertissementsstöße angezeigt, und wenn er die Fronte weiter passirt, von Regiment zu Regiment nachgeblasen werden.

Diese Avertissements bestehen vor einem commandirenden Generalen in drey halben Ruf und dem ersten Theile des Marsches; vor einem nicht en Chef commandirenden Feldmarschall in drey Ruf und zwey doppelten Stößen; vor einem Feldzeugmeister und Generalen der Cavallerie in drey, und vor einem Feldmarschall-Lieutenant oder General-Feldwachtmeister in zwey halben Ruf.

Wenn Commando's, Piquets, Stabs-, Extrawachen, Lagerausstecker ausrücken, oder die Mittagsbethstunde anfangen soll, so wird hierzu, damit diese Ausrückungen bey der ganzen Armee auf ein Mahl geschehen, zur befohlenen Zeit nachstehende Avertissements gegeben, welche beym ersten Flügel-Regiment anfangen, und von dem andern nachgeblasen werden.

Zur Ausrückung eines Commando's drey Mahl die vierte und dritte; für jene des Piquets, zwey Mahl die erste und dritte; für die Stabs- und Extrawachen zwey Mahl die erste und dritte Post des Rufes und zwey doppelte Stöße; für die Standartwache zu Mittag ein ganzer Ruf und ein einfacher Stoß.

Für die Lagerausstecker gehört ein doppelter, dann ein einfacher und endlich wieder ein doppelter Stoß.

Die Vorrufungen der Wachtmeister und Corporals geschehen in jedem Regiment für sich, und werden für die Wachtmeister durch einen Viertelruf und drey doppelte, für die Corporale aber durch einen Viertel-Ruf nnd zwey einfache Stöße angedeutet.

Uebrigens dürfen die Avertissements-Stöße, mit Ausnahme des Allarms, nur von der Tagwache an, bis zur Retraite, nie aber bey der Nacht gegeben werden. Es kann sich auch fügen, daß sie wegen der Nähe des Feindes, oder wenn man sich verborgen halten wollte, ganz untersagt würden.

Für die Fouragierer, Arbeiter oder einzelne Leute und dergleichen werden keine Zeichen gegeben, sondern diese Ausrückungen bey der Standartwache, und sofort von Escadron zu Escadron ohne Geschrey durch Unterofficiere bedeutet. Zum Beyspiel: Fouragiers heraus!

Wenn offene Ordres, Laufzettel und dergleichen ankommen, so muß sie der Wachofficier ungesäumt durch den Corporalen, es sey bey Tag oder Nacht, dem Adjutanten zuschicken, welcher solche abschreibt, mit der Stunde der Ankunft und weitern Expedition bezeichnet, und durch den Ueberbringer unverzüglich an den Wachofficier des nebenstehenden Regiments befördert.

Der Adjutant überbringt die genommene Abschrift nach der Hand dem Major; der Corporal aber muß sich gleich nach seiner Rückkunft bey seinem Wachofficier melden, damit dieser in seinem Rapport anzeigen könne, wie lange der Laufzettel beym Regiment aufgehalten worden sey.

Auf diese Art werden solche Papiere von einem Regiment zum andern befördert, außer sie wären nur an dieses oder jenes Treffen, oder nur an einige Regimenter gerichtet, und müßten folglich auch nur diese durchlaufen; in allen Fällen soll jedoch der Laufzettel

von dem letzten Regiment an denjenigen, der solchen unterfertigt hat, ungesäumt wieder zurück gesendet werden.

Da es niemanden gestattet werden darf, durch die Standart- oder Stückgasse zu reiten oder zu fahren, sondern hierzu die Regimentsgasse angewiesen ist: so haben die Wachen, vorzüglich jene an den Flügeln, auf solche Unfüge Acht zu geben. In der Stückgasse darf sich kein Mann mit der brennenden Tobakspfeife betreten lassen, und überhaupt soll das Durchpassiren in derselben nicht geduldet werden.

So wohl die Inspectionsofficiere, als besonders die Standartwache müssen auf alles Feuer eine vorzügliche Obsorge tragen. So bald wo immer im Regiment ein zu großes Feuer bemerkt wird, soll sogleich dahin geschickt werden, um solches abzustellen.

Zur Nachtzeit muß zu diesem Ende mehrere Mahl ein Aufführer mit zwey Mann längs der Regimentsfront, bey den Küchen-, Officiersbagagen, den Stabsparteyen, dem Fuhrwesen und den Marketendern patrulliren, und wenn ein zu heftiger Wind wehte, oder das Lager auf Bewilligung des commandirenden Generalen verbaut worden wäre, gleich bey eintretender Nacht die Feuer auslöschen lassen. Selbst der Standartwache soll kein zu großes Feuer gestattet, und überhaupt die ganze Wache munter und aufmerksam erhalten werden.

Die Tagwache, Bethstunde und die Retraite sollen bey der Armee von allen Regimentern zugleich geblasen werden. Die Stabsofficierswachen treten hierbey ins Gewehr und stellen sich bey der Bethstunde auch zum Gebeth.

Die Tagwache wird von dem Trompeter der Standartwache bey Anbruch des Tages und gleich darauf zum Gebeth geblasen.

Eine halbe Stunde vor der Abendbethstunde versammeln sich alle Trompeter vor der Standartwache, und blasen Aufzüge.

Auf den Retraiteschuß nach Sonnenuntergang wird die Retraite von allen Trompetern vor der Standartwache geblasen, nach derselben aber von den Wachen niemanden mehr eine Ehrenbezeigung geleistet.

Alles, was des Nachts vorbey passirt, hat die Schildwache mit: **Halt! Wer da?** anzurufen, und sich, wie bereits im ersten Theile des Dienstreglements bey den Verhaltungen des Gemeinen umständlicher erklärt worden, zu benehmen. Der Angerufene ist schuldig, sich sogleich mit seinen Nahmen und Charakter zu melden, und kann erst auf das **Passirt!** seinen Weg weiter fortsetzen.

Wenn sich nach der Retraite der Profoß auf der Standartwache um eine Bedeckung meldet; so soll ihm ein Aufführer mit zwey Mann gegeben werden, um bey den Marketendern zu visitiren und alles abzuschaffen.

Die Standartwache des ersten Flügel-Regiments eines jeden Treffens soll nach der Retraite eine Patrulle bis an das nebenstehende, und dieses wieder weiter schicken, damit von einem Regiment zum andern des ganzen Treffens bis zur Tagwache alle Stunden patrullirt werde. Die Anzahl der geschehenen Patrullen ist dann im Frührapport zu bemerken.

Diese Patrullen fertigen einander bey den Standartwachen ab. Im Rückwege hat

eine jede bey den Stabsofficieren- und Regimentsbagagewachen vorbeyzugehen, und nachzusehen, ob sie munter sind. Jede Patrulle wird von den Schildwachen mit: Halt! Wer da? angerufen, und geht dann, nachdem sie sich gemeldet hat, auf das: Patrulle vorbey! auf ihre Standartwache zurück, wo der Gefreyte dem Standartführer; und dieser dem Wachofficier den Rapport erstattet.

Damit aber auch alles zwischen den Treffen in Acht genommen werden könne, müssen die Flügel-Regimenter zugleich Patrullen an die Vorder- und Hintertreffen schicken.

Diese Patrullen müssen so, wie die Flügel- und andern Schildwachen, auf Alles aufmerksam seyn, und genau Obacht geben, daß sich nichts Verdächtiges zwischen den Regimentern, Treffen, oder zwischen den Zeltern und der Bagage einschleiche.

So bald sie etwas Verdächtiges bemerken, so arretiren sie es; die Schildwachen aber rufen gleich auf einander, damit der Betreffende auf die Standartwache geführt, von dem Officier untersucht, und nach Befund festgehalten oder wieder freygelassen werden könne.

Uebrigens haben bey jedem Regiment in der Nacht, die Schildwachen vom äußersten rechten Flügelposten der Lagerwachen (wenn solche ausgestellt sind) anzufragen, alle Viertelstunden und bis zur Tagwache: Wer da? Patrulle vorbey! zu rufen, um sich von ihrer Achtsamkeit und Munterkeit zu überzeugen.

Dieser Ruf läuft links um das Regiment herum bis zur Schildwache des rechten Flügels an der vorderen Front, welche zuerst gerufen hat.

So bald eine Schildwache in ihrer Ordnung nicht nachruft, muß die vorhergehende gleich nach dem Gefreyten ihres Postens rufen, damit es jenem, von dessen Posten die Schildwache nicht gerufen hat, unverzüglich bedeutet und von demselben untersucht werden könne.

Nach der Tagwache sind die Wachen anzuhalten, daß sie ihre Gewehre abwischen, und sich selbst rein und sauber adjustiren.

Zweyter Abschnitt.

§. 1.

Von dem Gottesdienste im Felde.

Wenn es die Umstände zulassen, so soll alle Tage die Messe gelesen, und hierzu auf Befehl des Obersten das Zeichen von dem Stabstrompeter durch einen Viertelruf, und von dem Trompeter der Standartwache der Kirchenstoß geblasen werden, worauf jeder für sich mit umgenommenem Säbel zur Messe gehen kann.

An Sonn- und Feyertagen aber wird hierzu von dem Stabstrompeter drey Mahl das Zeichen des Viertelrufes gegeben; der Trompeter von der Standartwache bläst das erste und zweyte Mahl, und die bey dem Zelte des Obersten versammelten Trompeter das dritte Mahl den Kirchenstoß.

Auf das erste Zeichen rücken die Leute, bis auf sechs Mann pr. Escadron, die zur Obsorge der Zelter, Pferde und Küchen zurück bleiben, mit Seitengewehr in Helmen oder Csako's auf der Linie des ersten Glieds in zwey Gliedern aus, wo sie gestellt und verlesen werden. Die Rittmeister und Officiere sehen nach, ob die Leute sauber und ordentlich adjustirt sind. Die Unterofficiere treten ein und halten den Stock aufwärts in der rechten Hand. Der Standartführer kömmt auf dem linken Flügel der ersten Escadron ins erste Glied.

Auf das zweyte Zeichen treten die Rittmeister und Officiere ein, welchen die Unterofficiere ihre einstweilen eingenommenen Plätze wieder abtreten.

Die Oberstlieutenants- und Majors-Division schließen auf Commando ihrer Escadrons-Commandanten an die beyden Escadrons der Oberst-Division, und diese mit ihren beyden innern Flügeln bis auf drey Schritt an die Standartwache an.

Der Inspections-Rittmeister stellt sich rechts auf vier Schritte vor der Standartwache; der Inspections-Wachtmeister vier Schritt hinter den rechten Flügel der Standartwache; der Ober- und Unterlieutenant von der Inspection hingegen treten auf die Flügel des Regiments, und alle diese Inspections-Individuen bleiben auf ihren Plätzen, so lange der Gottesdienst dauert. Die Standart- und Regimentswachen, jene des Stockhauses und Vieyes ausgenommen, bleiben im Gewehre stehen.

Auf das dritte Zeichen stellt sich der Major vor die Front und commandirt: **Habt Acht, man wird reihenweis rechts und links abmarschiren, der rechte Flügel halb links, der linke halb rechts! Marsch!**

Alles tritt zugleich aus, die inneren Flügelrotten der beyden Escadrons von der Oberst-Division schwenken sich rechts und links in die Standartgasse, rücken dicht hinter den Zeltern fort, und die übrigen Rotten folgen ihnen auf gleiche Weise nach. Die Teten dieser beyden Colonnen müssen in gleicher Höhe auf einander alignirt bleiben, und die beyden à la tête marschirenden Officiere, nachdem sie über die Zelterlinie der Rittmeister herauskommen, so viel es der Terrain zuläßt, die nöthige Distanz zwischen einander zu gewinnen trachten.

Wie nun die Teten auf beyen Seiten über das Cappellenzelt hinauskommen, schwenken sie sich rechts und links, und ziehen sich gegen die Mitte, wo sie sich herstellen, dergestalt zusammen, daß hier die beyden inneren Züge der Oberst-Division, die aus zwey Züge bestehende kleine Flanke, — die übrigen sich hergestellten Rotten aber die beyden langen, zu vier Zügen starken Flanken, — und die sechsten Züge der Oberstlieutenants- und Majors-Division, welche reihenweis rechts und links auflaufen, die vierte aus zwey Zügen bestehende, und mit der Front gegen das Cappellenzelt gewendete Flanke des oblongen Quarré formiren, endlich aber die übrigen zwölf Züge auf eben dieselbe Art hinter diesem Quarré aufmarschiren.

Bey einem Regiment von vier Divisionen wird das Quarré nach den nähmlichen Grundsätzen formirt. Die Oberst- und erste Majors-Division bildet vier gleiche Flanken, und die Oberst- und die zweyte Majors-Division marschirt gleichfalls hinter denselben auf.

Wenn die zur Kirchenparade ausrückende Truppe nicht stark, und folglich hinlänglicher Raum vorhanden ist, so kann auf die nähmliche Art auch nur ein einfaches Quarré formirt werden.

Nachdem das Quarré formirt worden, verfügen sich die Rittmeister in das Capellenzelt, die übrigen Officiere bleiben bey der Truppe, welche ihre Helme oder Csako's aufbehält, und der Stabstrompeter gibt beym Anfange der Messe das Zeichen durch einen halben Ruf, welches, so wie alle übrigen Zeichen, alle Mahl von der Standartwache abgenommen wird.

Beym Evangelium, beym Sanctus und vor der Wandlung wird jedes Mahl ein Viertelruf, und während der Wandlung werden auch noch drey einfache Stöße geblasen.

Hierauf stellt sich auf Commando des Majors die ganze Parade, so wie die im Gewehr befindlichen Standart- und Regimentswachen, zum Gebeth, und nach der Wandlung wird sich wieder vom Gebeth hergestellt.

Bey der Communion wird ein Viertel- und am Ende der Messe ein halber Ruf geblasen, sodann eine kurze Predigt gehalten, und der Segen gegeben, zu welchem abermahl auf das Zeichen eines Viertelrufs zum Gebeth gestellt, und nach der Herstellung abgeblasen wird. Hierauf rücken die Officiere wieder in ihre Eintheilung, und wenn der Oberste den Abmarsch befiehlt, commandirt der Major: **Habt Acht, man wird abmarschiren! halb rechts, halb links! Marsch!** welches zuerst das auswärtige, und nach diesem das innere Quarré befolgt; die dem Eingange des Cappellenzeltes gegenüber stehende Flanke läuft aus ihrer Mitte reihenweis rechts und links ab, worauf der rechte Flügel rechts, und der linke links durch die Standartgasse durchmarschirt,

jede Escadron sich vor ihrer Gasse herstellt, auf Commando ihres Rittmeisters auseinander geht, und die Wachen ihr Gewehr versorgen.

Wenn das Regiment keinen Geistlichen hat, so soll es an Sonn- und Feyertagen bey dem nebenstehenden Regiment zum Gottesdienst geführt werden, wo dasselbe hinter diesem, oder wenn es Infanterie wäre, hinter derjenigen Quarré-Hälfte aufmarschirt, gegen welche es ankommt.

Uebrigens müssen sich die Wachen in dem Lager des zur Messe abgerückten Regiments dennoch ganz so, als wenn der Gottesdienst daselbst gehalten würde, benehmen, folglich auch die vorgeschriebenen Trompetenzeichen auf der Standartwache gegeben werden.

Noch vor dem Gottesdienst verlangt der Profoß auf der Standartwache einen Gefreyten und zwey Mann, mit diesen patrullirt er dann hinter der Front bey der Bagage, dem Fuhrwesen, und bey den Marketendern, damit keine Unordnung geschehe, und kein Ausschank, Verkauf oder Mäcklerey getrieben werde. Alles, was er vom Troß, Weibern und dergleichen antrifft, hat er zum Gottesdienst zu schaffen.

§. 2.

Von Ausgebung der Parole und Befehle, und von Einnehmung der Rapporte.

Um die befohlene Stunde erscheint wechselweise ein Major, oder in dessen Verhinderung ein Rittmeister an dem bestimmten Orte, und erhält von dem Generalen vom Tage, der sich gleichfalls daselbst eingefundene Regiments-Adjutant aber von dem Brigade-Adjutanten, die Abfertigung.

Hierauf überbringt der Major die Parole und die Befehle dem Oberstlieutenant, dieser dem Obersten, und wenn derselbe die seinigen beygefügt hat, läßt solche der Major durch den Adjutanten bey der Standartwache ausgeben. Hierzu bläst der Trompeter den für die Wachtmeister bestimmten Ruf, worauf von jeder Escadron ein Wachtmeister mit dem drey Schritt hinter ihm befindlichen Corporalen vom Tage vor der Standartwache erscheint. Der Adjutant rangirt diese Unterofficiere (Pl. 16. Fig. 1.) in der Ordnung, wie die Escadrons campiren, dergestalt, daß das Glied der Wachtmeister zwölf, jenes der Corporale aber neun Schritt vor dem ersten Glied der Standartwache in gleicher Linie mit der Front vorwärts zu stehen komme.

Der Standartführer von der Wache tritt mitten in das Glied der Wachtmeister, der Adjutant commandirt: **Formirt einen Kreis, Marsch!** und gibt den Befehl aus, welchen die Wachtmeister in ihrer Schreibtafel eintragen.

Die kleinen Stabs- und Prima Plana-Parteyen, welche zwanzig Schritt vor der Standartwache mit der Front gegen dieselbe in ein Glied, und zwar: der Profoß am rechten Flügel, neben ihm der Standartführer aus dem Spital, dann ein Arzt, Fourier, Schmid,

Trompeter, und endlich am linken Flügel der Wagenmeister aufgestellt sind, schließen sich in dieser Ordnung hinter dem Regiments-Adjutanten an den Kreis an.

Uebrigens tritt hierbey die Standartwache so, wie überhaupt bey jedem förmlichen Befehlausgeben, ins Gewehr.

So bald der Adjutant die Generals- und Regimentsbefehle ausgegeben, und die Dienstausmaß bestimmt hat, commandirt er: Rechtsum! Marsch! worauf der Kreis auseinander geht, und die Befehle den Betreffenden überbracht werden.

Nun begibt sich der Adjutant mit dem gebührenden Anstande an die linke Seite des Wachofficiers, sagt ihm in der Stille die Parole, die ihm der Officier zurück erwiedert, die Wache versorgt das Gewehr, und der Standartführer lieset dem Officier die Befehle vor.

Immer ist jedoch der Grundsatz zu befolgen, daß niemanden, am wenigsten aber den Unterofficieren und Gemeinen etwas Mehreres eröffnet werden soll, als jeder zu wissen nöthig hat, und daß im Kreise nie ein Befehl ausgegeben werden dürfe, an dessen Geheimhaltung etwas gelegen ist.

Jeder Major hat in solchen Fällen die Rittmeister zu sich kommen zu lassen, und ihnen das Nöthige zu eröffnen; eben so hat der Regiments-Commandant selbst dem in Dienst gehenden Officier bey der Gelegenheit, wo sich derselbe vor seinem Abgehen meldet, die ausführliche Instruction, und wenn es nöthig ist, die Parole, welche außer dem Dienste niemanden zu wissen gebühret, mitzutheilen.

Wenn der Regiments-Adjutant um den Rappòrt zu empfangen, oder um einige minder wichtige Befehle auszutheilen, durch den Trompeter die Corporale vorrufen läßt, so geschieht es auf die vorstehende Art, gleichfalls im Kreise.

Die Abfertigung der Regimentswachen erfolgt gleich nach der Abendbethstunde, (Pl. 16. Fig. 2.) so lange die Standartwache noch im Gewehr steht; die Stabsofficierswachen, die Stockhaus- und Viehwache (wenn sie nicht auf der Weide ist) und das Fuhrwesen schicken einen ausrichtsamen Gemeinen als Gefreyten vor die Standartwache. Die beyden Aufführer der Standartwache, und alle übrigen Gefreyten stellen sich neben dem Corporalen der Standartwache mit entblößtem Säbel in ein Glied auf die Stelle, wo sonst die Wachtmeister ihren Kreis machen. Der Wachofficier gibt dem zu ihm tretenden Standartführer die Losung, dieser commandirt dann die Formirung des Kreises, gibt die Wachbefehle aus, läßt die Gefreyten von den Regimentswachen, welchen keine Losung gebührt, rechtsumkehren und auf ihre Posten marschiren, ertheilt den übrigen die Losung, und commandirt: Rechtsum! Marsch! worauf zuerst der Corporal, dann der Gefreyte oder Aufführer der Standartwache zu dem Wachofficier treten, demselben die Losung geben, wieder bey der Wache eintreten, und alles auseinander geht.

§. 3.

Von den Generals=, Stabs= und Extra=Wachen.

Wenn die Wache zu dem commandirenden Generalen gegeben wird, so rückt hierzu ein Escadronsflügel zu Pferd mit der Standart und einem Trompeter vor die Escadronsgasse aus, wo er gestellt und abgetheilt wird.

Hierauf marschirt der Rittmeister in der Stille neben der Standartwache (welche ins Gewehr tritt) auf, läßt daselbst den Säbel ergreifen, Trupp und Marsch blasen.

Während als Trupp geblasen wird, ergreift der zur Generalswache commandirte Standartführer seinen Standart, und begibt sich mit derselben in die Mttte der beyden Züge in das erste Glied.

Nun läßt der Rittmeister zum Gebeht blasen, marschirt nachher mit klingendem Spiele zugweis ab, läßt, wenn er auf dreyßig Schritt abgekommen ist, den Säbel versorgen, und rückt in der Stille gegen das Hauptquartier fort.

Auf Dreyßig Schritt von dem Hauptquartier wird dann wieder der Säbel ergriffen, mit klingendem Spiele auf den bestimmten Platz links neben oder gegenüber den Pferden der alten Generalswache aufmarschirt, und abgesessen; es werden die Pflöcke geschlagen, die Stricke vorgezogen und sofort die Bagage, das Futter und die Cuirasse versorget.

Von jedem Zuge bleiben vier Mann bey den Pferden, die übrigen rangiren sich mit ihrem Gewehre zu Fuß in zwey Glieder. Der Rittmeister stellt sich zwey Schuh vor die Spaltung der äußern ersten und zweyten Rotte, die übrigen Officiere und Individuen bleiben in ihrer Eintheilung, wie zu Pferd.

Hierauf wird mit Zügen unter klingendem Spiele ab=, und bey dem Quartier oder Zelt des commandirenden Generalen links neben der alten Wache aufmarschirt.

Der Wachtmeister läßt nun die zuerst auf die Schildwache gehenden Männer in ein Glied heraustreten, und übergibt jedem Corporal die Leute, welche er in Begleitung des Corporals von der alten Wache aufzuführen hat.

Während der Ablösung versorgen die Individuen ihr Seitengewehr und übergeben einander alles, was nöthig ist. Der Standartführer läßt hierbey seine Standart einstweilen durch einen Mann halten.

Nach der Ablösung rückt alles wieder auf seine Plätze und zieht den Säbel; der Rittmeister von der alten Wache marschirt mit klingendem Spiele ab, die neue bläst gleichfalls den Marsch, rückt reihenweis auf den verlassenen Platz der alten Wache, und versorgt, sobald diese auf dreyßig Schritt entfernt ist, das Gewehr; der Standartführer aber bindet die Standarte an einen Pflock, oder lehnt sie an, oder setzt sie mit der untern Spitze in die Erde.

Die abgelöste Wache marschirt indessen zu ihren Pferden, zäumt, und packt auf; der

Bayerische Staatsbibliothek München

Rittmeister läßt aufsitzen, das Seitengewehr ergreifen, mit klingendem Spiele abrücken, dann versorgen, auf dreyßig Schritt gegen das Regiment wieder den Säbel ziehen, neben der Standartwache aufmarschiren, die Bethstunde blasen und einrücken.

Wenn ein Flügel zu Fuß auf die Wache zieht, so rückt derselbe, ohne erst vor dem Hauptquartiere aufzumarschiren, gerade zu dem Quartier des Commandirenden, und vollzieht die Ablösung.

Die Wache zu einem Feldmarschall, der nicht en chef commandirt, verhält sich auf ähnliche Art, jedoch wird keine Standart mitgenommen.

Für einen General der Cavallerie sind ein Wachtmeister, ein Corporal, zwey Gefreyte, fünfzehn Gemeine zur Wache, dann ein Lieutenant, ein Corporal, und von jeder Feldmarschall-Lieutenants-Division ein Gemeiner zur Ordonnanz angewiesen.

Einem Feldmarschall-Lieutenant gebühren ein Corporal, zwey Gefreyte und zehn Gemeine zur Wache, dann von jeder ihm unterstehenden Brigade ein Corporal zur Ordonnanz.

Für den Generalmajor gehört ein Corporal, ein Gefreyter und sieben Gemeine zur Wache, dann von jedem Regiment seiner Brigade ein Gemeiner auf Ordonnanz.

Alle Generals-, Stabs- und andere Wachen werden, wenn marschirt wird, alle Rasttage, in stehenden Lagern aber alle acht und vierzig Stunden abgelöst, und rücken eine Stunde nach der Tagwache auf das Trompetenzeichen vor die Standartwache aus, wo sie in zwey Gliedern gestellt und visitirt werden. Die Generalswachen marschiren dann gerade auf ihre Posten ab, die übrigen Extrawachen aber werden durch Ober- und Unterofficiere auf den bestimmten Sammelplatz abgeführt, wo sie nach dem Regiments-Range aufmarschiren. Sollte es hierzu bey einem Regiment keinen Ober- oder Unterofficier treffen, so muß dennoch immer vermög der Stärke dieser Wachen ein Ober- oder Unterofficier commandirt werden, der diese Leute auf den Sammelplatz führt, und ordentlich übergibt.

Wenn nun diese Wachen daselbst durch den Adjutanten, eines den Tag habenden Generals, revidirt und für die betreffenden Posten abgetheilt worden, stellen sich die Ober- oder Unterofficiere an ihre Spitze; der älteste Officier läßt durch seinen Trompeter die Bethstunde blasen, und die Posten der Officiere mit klingendem Spiele, jene der Unterofficiere aber in der Stille dahin, wo sie abzulösen haben, abmarschiren.

Damit jeder sogleich seinen Posten finde, hat sich von jedem ein vertrauter Mann der alten Wache auf den Sammelplatz einzufinden, und die neue Wache auf ihren Posten zu führen.

So bald diese Wachen auf dreyßig Schritte von dem Paradeplatz abkommen, wird das Seitengewehr versorgt, und die Officiere lassen abblasen. Auf dreyßig Schritt von dem abzulösenden Posten wird wieder der Säbel ergriffen, die Officiere lassen Marsch blasen, und es wird vor oder links neben der alten Wache aufmarschirt und abgelöset.

Nach der Ablösung wird von den Officieren der alten Wache unter klingendem Spiele, von den Unterofficieren aber in der Stille abgerückt; der Commandant marschirt jedoch mit der

ganzen Wache so lange fort, bis er seine Leute Regimenterweise im Vorbeypassiren an die betreffenden Standartwachen successive übergeben hat.

Wenn sich diese Wachen wegen der Dislocation ihrer Regimenter unumgänglich vertheilen müßten, und nicht bey jedem Posten ein Unterofficier vorhanden wäre, so übergibt der Commandant diese Leute, damit sie nicht auseinander laufen können, der Aufsicht eines Unterofficiers vom nächststehenden Regiment, und wenn auch dieses nicht geschehen könnte, dem ältesten Gemeinen, dessen Nahmen er sich zur mehreren Sicherheit in der Schreibtafel vormerkt.

Die auf Ordonnanz commandirten Ober- und Unterofficiere haben sich, wenn die Wachen von den Regimentern ausrücken, gleichfalls dabey einzufinden, anzuschließen, und mit denselben an ihre Bestimmung abzumarschiren, wo sie sich von den alten Ordonnanzen alles ordentlich übergeben lassen, und sich bey dem Adjutanten des Generalen gehörig melden. Nach der Meldung marschiren dann die alten Ordonnanzen gleichfalls mit der Wache ab.

Auf gleiche Art müssen sich die Commandanten der alten und neuen Wache, nachdem sie einander ordentlich alles übergeben haben, bey dem General-Adjutanten, oder je nachdem es Posten sind, bey demjenigen, der die Inspection über die Wachen hat, gehörig melden.

Da jedoch der Regel nach die obbemeldeten Generals-, Stabs- und Extrawachen, mit Ausnahme jener für den commandirenden Generalen, eigentlich nur von den hierzu besonders errichteten Corps bestritten werden sollen; so versteht es sich von selbst, daß dieselben außer einer besondern Nothwendigkeit, zum Nachtheil des ausrückenden streitbaren Standes den Regimentern nicht aufgebürdet werden dürfen.

Der Commandant von der Wache des commandirenden Generalen empfängt die Befehle von dem General-Adjutanten, dem er früh und Abends, und wenn etwas vorfällt, auch unter der Zeit durch den Wachtmeister den Rapport zu erstatten, und sich bey vorkommenden Anständen persönlich an denselben zu wenden hat.

Die Generalswache soll strenge darauf sehen, daß sich keine verdächtigen Personen im Hauptquartier einschleichen; sie muß auf unbekannte Menschen aufmerksam seyn, sich um ihren Nahmen, Stand und Verrichtungen erkundigen, und bey dem geringsten Verdacht sogleich die Meldung dem General-Adjutanten erstatten. Nach der Retraite schickt sie im ganzen Hauptquartier, im Falle aber zur Sicherheit derselben von andern Truppen schon eine Hauptwache vorhanden wäre, nur in dem Bezirke des General-Quartiers die nöthigen Patrullen herum, um aller Feuersgefahr und andern Unordnungen vorzubeugen.

Die Wachofficiere eines Feldmarschalls empfangen die Befehle gleichfalls von dem Adjutanten des Generals, bey dem sie stehen, und schicken demselben ihre Rapporte durch den Wachcorporal. Das Nähmliche beobachten die Unterofficiere bey den übrigen Generalswachen, wo der Wachtmeister einen Corporal, und dieser einen Gefreyten mit dem Rapporte abzuschicken hat.

Bey detaschirten Wachen schickt der Officier oder Wachtmeister einen Corporalen, die-

ser einen Gefreyten, und der Gefreyte einen ausrichtsamen Gemeinen zum Rapport, oder um die Befehle dahin, wohin der Posten angewiesen ist.

Wenn marschirt wird, so muß es auch von den Wachen mit Ordnung geschehen: die Officiersposten rücken mit klingendem Spiele aus, und eben so wieder ein.

§. 4.

Von Ehrenbezeigungen.

Außer der allerhöchsten Herrschaft und dem commandirenden Generalen soll niemanden, und wenn der Souverän selbst bey der Armee ist, auch dem Commandirenden nicht das Spiel geblasen, oder mit der Standart salutirt werden.

Vor jedem General soll die Truppe, sie möge aus viel oder wenig Leuten bestehen, so wohl auf der Stelle als im Marsche den Säbel ergreifen, und wenn sie sich zu Fuß mit dem Feuergewehr befindet, dasselbe anziehen; einzelne wenige Männer aber ziehen zu Pferd den Säbel nicht, sondern setzen sich mit dem gebührenden Anstande in die vorgeschriebene Stellung.

Vor dem Feinde wird für niemand eine Ehrenbezeigung geleistet.

Die Wache bey dem commandirenden Generalen verhält sich in Ansehung der Ehrenbezeigungen wie die Standartwache, tritt aber vor einem Stabsofficier nicht ins Gewehr, ungeachtet dieses die übrigen Generals- und Extrawachen (mit Ausnahme der Stockhaus-, Bagage-, Vieh- und dergleichen Wachen, welche vor niemand ins Gewehr treten,) zu leisten schuldig sind.

Uebrigens müssen auch beym Regenwetter, wo es dem Manne gestattet ist, sein Gewehr verdeckt zu tragen, die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen geleistet, und solche auch im gleichen Maße den Generals- und Stabsofficiers alliirter Truppen erwiesen werden.

Die Wache eines Feldmarschalls, wie auch jene von der Artillerie blasen die gewöhnlichen Trompetenzeichen nach der Generalswache, vermög welcher sie sich zu richten haben; die Wache des Generalen der Cavallerie aber nur dazumahl, wenn derselbe vom Hauptquartier abgelegen wäre.

Die Generalswache läßt auch die Zeichen zur Kirche und unter der Messe blasen, wobey sie sich ganz so, wie bey der Oberstenswache bemerkt worden, zu benehmen hat.

Wenn Officiers- oder Wach-Commando's, Regimenter oder ganze Truppen vor dem Generals-, Standart- oder einem andern Officierswachposten vorbeymarschiren, so soll dieser Posten bey der Annäherung auf dreyßig Schritte die gehörige Ehrenbezeigung leisten, und wenn mit klingendem Spiele vorbey marschirt wird, derselbe gleichfalls blasen lassen; diejenigen Wachen aber, die nur von Unterofficieren commandirt werden, dürfen nicht blasen, sondern, wenn ein Trompeter vorhanden ist, soll dieser die Trompete überschwenken.

Uebrigens muß bey solchen Ehrenbezeigungen der Officier alle Mahl selbst ins Gewehr treten, und den Säbel ziehen, wenn auch das vorbeymarschirende Commando nur ein Unterofficier führen sollte; eben so muß selbst der Oberste, wenn er durch eine Festung, oder vor einem Posten marschirte, wo sich ein geringerer Commandant befindet, den Säbel ergreifen und die Truppe führen, weil diese Ehrenbezeigung nur auf die Auszeichnung des Ortes oder Postens abgesehen ist.

Endlich ist noch zu bemerken, daß alle Ehrenbezeigungen einer Truppe, eines Postens oder einer Schildwache zu unterbleiben haben, wenn die Person, der sie gebühren, das Zeichen ihrer Unterlassung gibt.

Dritter Abschnitt.

§. 1.

Von detaschirten Commando's.

Zu diesen wird nach der Tour vom Regiment eine ganze Abtheilung beordert.

Wenn die detaschirte Abtheilung eine halbe Escadron beträgt, so wird derselben auch ein Trompeter beygegeben, außer sie müßte zu einem andern Flügel stoßen, der schon mit einem Trompeter versehen wäre.

Wäre bey der detaschirten halben Escadron kein Rittmeister vorhanden, so müßte ein anderer vom Regiment zu derselben beordert werden.

Wenn es Umstände erheischen, ein detaschirtes Commando aus Leuten verschiedener Escadrons zusammen zu setzen, so muß es zuvor bey der Standartwache in Züge formirt, und wenn es nicht wenigstens zwölf Rotten beträgt, in einem Zug von zwey Gliedern aufgestellt werden.

Das detaschirte Commando marschirt nach der Bethstunde gerade auf seinen Posten, oder wenn es zu einem andern gestoßen wird, erst auf den bestimmten Sammelplatz.

Wenn es Zeit und Umstände gestatten, so hat sich der Officier, welcher das Commando führt, so wie auch überhaupt jeder Stabsofficier und Commandant größerer Abtheilungen nicht allein bey demjenigen, an welchen er angewiesen ist, sondern auch bey allen seinen Vorgesetzten der Ordnung nach von unten hinauf, so wie bey seiner Rückkunft von oben herab zu melden, und wenn ein Regiment aus der Linie rückt, seine Abrückung den beyden neben und hinter ihm im zweyten Treffen stehenden Regimentern anzuzeigen.

Die Parole und Befehle werden täglich von dem Hauptposten an die untergeordneten ausgegeben.

Uebrigens muß ein jedes Commando, welches ein Officier auf ausdrücklichen Befehl auch außer seiner Tour verrichten mußte, demselben im Dienstroster zu Guten gezählt werden.

§. 2.

Von Piquets oder Feldwachen.

Die Absicht der Feldwachen besteht in der Deckung und Sicherheit, die sie durch ihre zweckmäßige Aufstellung und ununterbrochene Aufmerksamkeit dem Haupt-Corps verschaffen. Sie verhindern, daß sich vom Feinde nichts unbemerkt heranschleiche, sie erstatten von seinem Anmarsche früh genug die Anzeige, und trachten den Feind so lange abzuhalten als nöthig ist, damit die Haupttruppe die Zeit gewinne, sich in Vertheidigungsstand zu setzen.

So wohl die Ausstellung als die Stärke der Feldwachen hängt von der Nähe des Feindes und der Beschaffenheit des Terrains ab.

Gewöhnlich wird bey einem Armee-Lager den Regimentern bekannt gemacht, wo und wie stark die Feldwachen auszustellen sind.

Es werden hierzu, so wie zu den detaschirten Commando's ganze Abtheilungen, Züge, Flügel, Escadrons oder ganze Divisionen beordert; trifft es eine Division, so läßt diese vor ihrem Abrücken aus dem Lager die Standart mit ihren Rotten zurück, damit sie bey einem Allarm das Regiment in Obsorge nehmen, und zwischen einer andern Division mitführen könne.

Ein solches Piquet rückt zu der befohlenen Zeit alle Mahl in der Stille (und nur dann, wenn der Feind nicht in der Nähe ist, auf den Trompetenruf) vor der Escadronsgasse mit Sack und Pack aus, und von da auf den bestimmten Ort ab, wo sich der inspectionirende General oder Stabsofficier einfindet, um die Piquets auszustellen und den Officier über die Aufstellung seiner Vedetten und detaschirten kleinern Posten, so wie überhaupt über Alles, was eine besondere Aufmerksamkeit erfordert, zu unterrichten.

Sollte bereits ein Piquet daselbst aufgestellt seyn, und von dem neu ankommenden abgelöst werden, so rückt dieses Morgens so zeitlich an seine Bestimmung ab, daß es eine Stunde vor Tags auf dem Posten eintreffen könne. Auf dreyßig Schritte vom alten Posten wird der Säbel ergriffen, niemahls aber außer einem Allarm die Trompete geblasen, und wenn das alte Piquet aufgesessen ist, und gleichfalls den Säbel ergriffen hat, marschirt das neue links neben dem alten auf. Hierauf versorgen beyde den Säbel, die neuen Posten werden aufgeführt, und die Ober- und Unterofficiere übergeben einander alles genau. Der ablösende Officier reitet mit jenem, welcher abgelöst wird, selbst überall hin; er begibt sich mit demselben auch zu den detaschirten besondern Posten, und auf die Plätze, wo sie sich allenfalls bey der Nacht aufstellen müssen; er läßt sich alle Zugänge zeigen, durch welche der Feind vor-, seit- oder rückwärts herbeykommen kann, und merkt sich alles auf, was dem alten Piquet befohlen und aufgetragen worden ist.

Uebrigens werden, wenn die Ablösung vor Tages Anbruch geschieht, die Vedetten des alten Piquets doch erst am Tage durch die neuen abgelöst; die beyden Piquets bleiben bis zum hellen Tage, und bis die ausgeschickten Patrullen zurückkommen, zu Pferde; die Officiere aber, welche eben so wenig absitzen dürfen, müssen ungesäumt ihren Rang ausmachen, damit bey einer feindlichen Ereigniß der ältere sogleich das Commando über beyde Piquets führen könne.

Die Pferdepflöcke, die eine Feldwache nicht mitgebracht hat, dürfen auch nicht ausgerissen werden, sondern sind so, wie das vorhandene Brennholz den Nachfolgern zu überlassen.

Wenn die Ablösung geschehen ist, wird der Säbel ergriffen, die abgelöste Feldwache marschirt ab, versorgt nach dreyßig Schritten den Säbel, und ergreift ihn erst wieder in derselben Entfernung vom Regiment, marschirt vor der Escadronsgasse auf, und rückt daselbst ein. Die neue Feldwache rückt, sobald die alte abmarschirt ist, auf ihren Platz; sitzt ab, schlägt die Pflöcke ein, ohne den Strick vorzuziehen, und bindet ihre Pferde an. Diese bleiben beständig aufgepackt, und nur die rauhe Fourage wird hinter die Pferde gelegt.

Der Carabiner hat bey der Nacht, oder in der Nähe des Feindes stets im Hacken zu seyn, und die Cuirassiers müssen bey der Nacht ihre Cuirasse, beym Tag aber wenigstens die Kreuzriemen umhaben.

Jede Feldwache, und wenn sie auch nur aus einem Zuge bestünde, soll zu ihrer Sicherheit einen kleineren Vorposten, und dieser seine Vedetten vor sich haben.

Oft erfordern es die Umstände, daß diesem Vorposten ein Officier, gewöhnlich aber ein Unterofficier beygegeben werde, und oft wird es nöthig, daß man auch seitwärts einen kleinen Corporals- oder Unterofficiers-Posten ausstellen müsse.

Da jedoch solche Posten durch ihre strengere Aufmerksamkeit und Bereithaltung mehreren Beschwerlichkeiten ausgesetzt sind, in der Nähe des Feindes, und besonders bey der Nacht nicht selten stets zu Pferde bleiben müssen, die Ablösung der Vedetten und die Patrullen zu, und zwischen denselben besorgen, kein Feuer unterhalten dürfen u. dgl. so sind auch dieselben öfters abzulösen, und sollen, wenn es die Stärke der Feldwachen zuläßt, zwey Mahl wenigstens aber noch ein Mahl so stark seyn, als die Anzahl ihrer Vedetten beträgt. Nahe Vedetten können aus einem Mann, entferntere Vedetten aber, und solche, welche an besonders wichtigen Stellen, z. B. Hauptstraßen, Pässe u. dgl. gestellt werden, müssen aus zwey Mann bestehen. Sie werden bey Tage der Aussicht wegen an erhabenen Orten, des Nachts gewöhnlich hinter denselben in der Tiefe gestellt, weil von da aus die Gegenstände am Horizonte sichtbarer werden, dürfen aber niemahls zu nahe an ein Gebüsch, Dorf oder andere Verstecke, durch welche sich der Feind unentdeckt bis zu ihnen schleichen kann, aufgestellt werden. Jede Vedette muß in ihrer vollkommenen Rüstung seyn, und nebst dem Feuergewehr auch den Säbel an die Faust hängen, um augenblicklich zum Allarm und zum Fechten bereit zu seyn.

Sie müssen höchstens alle zwey, und bey rauher Witterung, oder zu drückender Hitze, alle Stunden abgelöst werden; dagegen darf keine Vedette absitzen, das Gewehr aus der Hand legen, Tobak rauchen, oder sich was immer für eine Gemächlichkeit erlauben. Die übrigen Leute des detaschirten Unterofficiers-Postens so wie ihr Commandant stellen oder setzen sich neben ihren aufgepackten und aufgezäumten Pferden, und halten solche an den Zügeln. Die Leute des innern Postens aber binden ihre Pferde an, und halten auf ihrem äußern Flügel eine Schnarrpost zu Fuß, welche auf Alles vor- und rückwärts aufmerksam seyn muß. Damit

dieselbe in der Nacht durch nichts geblendet werde, darf in ihrer Nähe kein Feuer unterhalten werden.

Sollte die Feldwache in der Anzahl der Männer zu schwach seyn, oder gar zu starke Dienste haben; so kann dieselbe durch Beyziehung des Bereitschafts-Piquets erleichtert, oder auch abgelöst werden. Auf jeden Fall soll man sie, wenn es nicht besondere Umstände unthunlich machen, alle vier und zwanzig Stunden ablösen.

Dagegen haben die Officiere auf der Feldwache die strengste Aufmerksamkeit, Vorsicht und Thätigkeit zu verwenden; sie sollen ihre Leute beysammen, in der gehörigen Bereitschaft, besonders bey der Nacht munter erhalten, und sich daher mit ihnen beym Feuer, wenn solches wegen der Nähe des Feindes nicht unterbleiben müßte, über verschiedene Militär-Gegenstände besprechen. Sie fertigen selbst die nöthigen Patrullen ab, sie vernehmen ihre Rapporte, sie visitiren selbst, und besonders bey der Nacht, ihre Vedetten uud detaschirten Posten, während dem ihr eigener Posten, bis sie zurückkommen, zu Pferd sitzen muß; dieses letztere soll vorzüglich eine Stunde vor Tages-Anbruch geschehen, weil dieses die gefährlichste Zeit ist, wo einerseits der Feind am wahrscheinlichsten etwas zu unternehmen pfleget, und andererseits die eigenen Leute am stärksten vom Schlafe überfallen werden. Um diese Zeit ist es daher am nöthigsten, seine Patrullen auszuschicken, seine Leute allert, und überhaupt alles in augenblicklicher Bereitschaft zu halten.

Das Füttern und Tränken muß unter der gehörigen Aufsicht vorzüglich zu solchen Zeiten geschehen, wo die Patrullen zurück kommen. Es wird zu halben Gliedern befolgt, indessen die übrigen aufgezäumt halten.

Die Parole und Losung hohlet ein Wachtmeister oder verläßlicher Corporal in Begleitung eines Gefreyten bey dem Vorpostens-Stabsofficier, und fertigt die Feldwache, ohne daß diese aufzusitzen oder den Säbel zu ziehen hat, ohne Umstände zu Fuß ab. Den Officieren wird die Losung und Parole, den Unterofficieren und Gefreyten aber nur die Losung allein ertheilt; daher müssen auch die auf den Vorposten ausgestellten Unterofficiere und Gefreyte zwar alles stellen und die Losung begehren, können aber selbst niemahls abfertigen.

Uebrigens wird den detaschirten Unterofficiers und Gefreyten nach der Abfertigung der Feldwache die Losung durch einen Unterofficier gebracht.

Wenn die Vedette bey der Nacht jemand ankommen hört, oder sieht, so ruft sie denselben mit: Halt! Wer da? an, und gleich darauf (wenn es keine Patrulle ist, die sich auf der Stelle mit dem ausgemachten Feldgeschrey ausweiset) Unterofficier! oder (wenn es einen bloßen Unterofficiers-Posten betrifft): Gefreyten heraus! dieser reitet nun, indem der ganze Posten aufsitzt, nebst zwey Gemeinen mit gespanntem und hochhaltendem Gewehre dem Gestellten, und wenn es ein General wäre, seinem Adjutanten unter dem Zuruf: Avancirt! bis auf sechs Schritte entgegen, uud fordert, indem er sich gegen die linke Seite desselben mit Vorsicht nähert, und seine Person, Sprache, Kleidung, Waffen u. dgl. genau beobachtet: Losung her! So bald er solche erhalten hat, führt er denselben in Begleitung der beyden Gemeinen bis auf fünfzehn Schritt an den detaschirten Außenposten, und reitet zu seinem Officier, um ihm

die Losung zu bringen, dieser aber, wenn er die Losung richtig findet, ruft: Avancirt! reitet dem Gestellten mit entblößtem Säbel entgegen, und wenn er dann durch die erhaltenen Auskünfte vollkommen gesichert ist, fertigt er den Gestellten mit: Passirt! ab.

Wäre der Gestellte ein General oder Stabsofficier von der Inspection, so wird es durch den Gefreyten oder Unterofficier sogleich dem innern Posten avertirt.

Der Commandant des Außenpostens gibt den Rapport, und wenn es ein Officier ist, auf Verlangen auch die Parole.

Uebrigens bleibt derselbe mit seinen Leuten so lange zu Pferd, als sich der General in dem Umkreise des Postens aufhält.

Die Schnarrpost bleibt jedoch alle Mahl auf ihrem Posten zu Fuß, und sitzt, außer bey einem feindlichen Allarm, oder wenn sie der Dienst auf den Vorposten trifft, nicht auf.

Dagegen darf auch die Schnarrpost sich niemand auf den Leib kommen, oder vom visitirenden Generalen oder Stabsofficier überfallen lassen; dieselbe muß gleichfalls alles stellen, und die Abfertigung geschieht auf die obbeschriebene Weise. Wenn der Gestellte mit keiner oder einer falschen Losung versehen wäre, so muß er sogleich arretirt und an die Behörde geschickt werden.

Wenn ein General oder Stabsofficier bey Tag auf den Posten kommt; so muß ihm mit dem gebührenden Anstande der Rapport erstatttet werden, jedoch darf weder aufgesessen noch eine andere auffallende Ehrenbezeigung geleistet werden.

Außer denjenigen, die in Verrichtungen versendet sind, darf niemand über das Piquet hinausgelassen werden; der es ohne Bewilligung versucht, ist anzuhalten und zu dem Commandanten zu bringen.

Wenn nur im geringsten etwas Feindliches wahrgenommen wird, so soll es sogleich dem innern und rechts und links den Nebenposten angezeigt, so fort auch unverzüglich dem Vorposten-Stabsofficier gemeldet werden. Alles setzt sich unverweilt zu Pferd, und ein Unterofficier mit einigen Männern wird auf Schleichpatrulle geschickt, um Nachrichten einzuhohlen. Diese Patrulle muß alles genau untersuchen, sie marschirt stille und vorsichtig. Kein Mann darf Tobak rauchen, alles muß die größte Aufmerksamkeit anwenden, Gebüsche und verdeckte Gegenden müssen durchsucht, und bey der geringsten Entdeckung soll ein vertrauter Mann zurückgeschickt werden, um das Bemerkte zu hinterbringen. Diese Patrulle setzt ihre Durchsuchungen weiter fort, trachtet unbemerkt zu bleiben, und wagt sich daher nie so nahe an den Feind, daß sie entdeckt werden könne.

So wie eine solche Patrulle zurückkommt, wird eine andere fortgeschickt.

Außer diesen müssen auch andere kleine, aus einem Gefreyten und zwey Mann bestehende Patrullen, gleich wenn es dunkel wird, von einem Piquet zum andern abgeschickt, und dergestalt unterhalten werden, daß sich längs den Piquets ununterbrochen Patrullen befinden, und alles munter erhalten werde.

Eine jede Patrulle, ohne Unterschied der Waffengattung, wird bey der Nacht von den

Vedetten und Schildwachen gestellt; damit jedoch die eigenen kleinen Patrullen, welche man häufiger zu verwenden pflegt, nicht unnützer Weise aufgehalten, und in ihrer Bestimmung verzögert werden, so hat der Postens-Commandant ein Feldgeschrey, welches in einem Ruf, Pfiff, Schlag oder Schnalzen rc. bestehen, und nach Gutbefund wieder geändert werden kann, auszumachen. Nach Umständen kann man sich in Betreff dieses Feldgeschreyes und seiner Abänderungen auch mit den nebenstehendeu Posten einverstehen, und wenn sich eine solche Patrulle, nachdem sie angerufen worden, mit dem Feldgeschrey ausweiset, läßt man sie mit: **Patrulle vorbey!** ihren Weg passiren.

Alle großen Patrullen aber müssen auch dann, wenn sie das Feldgeschrey geben, zu mehrerer Sicherheit dennoch immer ordentlich gestellt werden.

Wenn die Patrullen einander begegnen, müssen sie sich ebenfalls stellen; die zuerst anruft, bekommt die Losung und gibt das Feldgeschrey, wenn aber die Patrulle in dem eigenen Umkreise einer fremden begegnet, so ist zur mehreren Vorsicht von dieser die Losung abzufordern.

So oft bey der Nacht die Vedetten der äußern Posten abgelöst werden, hat der Gefreyte mit den abgelösten Männern die Vedetten-Kette, damit sich zwischen denselben nichts einschleichen könne, bis an die Nebenposten zu patrulliren.

Wenn es wegen der Nähe des Feindes nöthig werden sollte, besondere Nachtposten auszustellen, so müssen hierzu die vertrautesten Leute genommen, und durch einen Corporal aufgeführt werden. Auf solche Posten gehören doppelte Vedetten, und so bald sie etwas Feindliches wahrnehmen, muß gleich eine davon in der Stille zurückreiten, um es zu melden.

Wenn feindliche Deserteurs kommen, so muß man sie absitzen, und ihr Gewehr ablegen lassen, ihnen aber nicht das mindeste abnehmen, sondern sie wohl behandeln und auf das Piquet, von da aber mit allem, was sie gebracht haben, in das Hauptquartier befördern.

Wenn ihrer viele auf ein Mahl, oder geschwind auf einander kommen, so muß man sie nur in kleinen Abtheilungen weiter schicken.

Uebrigens soll man den Leuten keine Gespräche mit den Deserteurs gestatten, letztere auch nicht in Gegenwart der Leute ausfragen, keinen Deserteur allein ins Lager lassen, und sie auf den Posten keineswegs aufhalten, weil oft an der Aussage solcher Menschen sehr viel gelegen seyn kann.

Wenn ein feindlicher Trompeter oder Tambur ankömmt, muß er außer den Posten angehalten, ihm die Depesche abgenommen, und derselbe wieder zurückgeschickt werden. Diese Depesche hat dann der Commandant vom Piquet sogleich an die Behörde abzuschicken.

Feindliche Parlamentärs sind an dem Außen- oder Unterofficierspoſten aufzuhalten, bis wegen ihnen die weiteren Befehle anlangen, welche der Commandant von der Feldwache (wenn er dieserwegen nicht schon im voraus mit der nöthigen Belehrung versehen ist) unverzüglich einzuhohlen hat.

Müßte der Parlamentär durch die innern Posten herein geführt werden, so soll man demselben im Her- und Hinwege die Augen verbinden, und alle Vorsicht anwenden, daß sich derselbe von der Stellung, Stärke und Verschanzungen der Truppen nicht in die Kenntniß setzen könne.

Es ist bereits erinnert worden, daß die Vedetten alles, was sie nur immer Feindliches bemerken, ungesäumt anzeigen müssen, um so mehr also hat dieses zu geschehen, wenn der Feind wirklich anrücken sollte.

Die Vedette gibt bey der Annäherung oder bey einem Angriff des Feindes sogleich Feuer, reitet bey ihrem Nebenmann vorbey und ladet, während dem dieser gleichfalls Feuer gibt. Zugleich feuert die ganze Vedetten-Kette. Gleich auf die erste Nachricht oder auf das erste Feuer, rückt der Unterofficiers-Posten vor, um die Vedetten zu souteniren, und aufzunehmen. Der Postens-Commandant hat indessen den Anfall des Feindes gemeldet, seine Nebenposten avertirt, alle Vertheidigungsanstalten getroffen, und rückt ungesäumt vor, um seine Vorposten zu unterstützen. Es müssen alle Terrain-Vortheile und alle Kunstgriffe angewendet werden, um den Feind zu repoussiren, oder doch wenigstens so lange als möglich aufzuhalten. Jeder Schritt wird nur fechtend gegen die Uebermacht verlassen. Vor allem soll der Officier trachten, sich von der Stärke der feindlichen Haupttruppe, und von der eigentlichen Absicht des Feindes zu überzeugen; ein mit Klugheit unternommener Preller, um die feindlichen Tirailleurs auf ihre Vortruppe zurück zu werfen, oder davon Gefangene zu machen, und einige entschlossene Flanquers, um den Feind zu recognosciren, sind die nächsten und angemessensten Mittel, sich gleich im ersten Augenblicke die nöthige Auskunft zu erwerben. Sollte der Feind bey der Nacht angreifen, und einen Coup de main ausführen wollen, so soll sich der Officier von der Feldwache auf einen solchen Platz aufstellen, daß der Feind die Feldwache nicht eher entdecke, als bis sie ihm plötzlich und ungestüm in die Flanke fallen, und ihn zerstreuen kann. Die Vedetten und detaschirten Posten sollen sich daher niemahls geradezu auf die Feldwache, sondern gegen ihre Flanken zurückziehen, und wenn die feindlichen Flanqueurs auf die Feldwache dringen, so sollen sie solche auf alle mögliche Art harcelliren und von der Feldwache entfernt halten, damit diese zur rechten Zeit mit dem gehörigen Nachdruck wirken könne.

So bald aber die Feldwache sich gegen einen überlegenen Feind nicht länger halten kann, so hat der Rückzug nur langsam, und nicht eher zu geschehen, als bis alle Mittel, den Feind länger abzuhalten, vergeblich angewendet wurden.

Eine angemessene Arriere-Garde muß den Rückzug decken, und die Flanqueurs müssen von derselben die feindlichen Tirailleurs entfernt halten; der Rückzug muß fechtend, in Ordnung, und so viel es nur immer die Stärke der Feldwache möglich macht, en echiquier in mehreren Abtheilungen, die einander wechselweise unterstützen, geschehen.

Dringt der Feind zu ungestüm an, so ziehen sich die kleineren Detaschements an die größeren Abtheilungen; diese biethen dem Feind die Stirne, greifen seinen Vortrab entschlossen an, und setzen, wenn sie auf solche Art dem Feinde Respect eingeflößet haben, ihren Rückzug in der vorigen Ordnung fort.

Wäre der Angriff des Feindes repoussirt worden, und die Feldwache hätte ihren Posten behauptet, so soll sie doch, außer es würde ausdrücklich befohlen, über ihren Posten dem Feinde nicht nachsetzen, wohl aber demselben ein kleines Detachement nachschicken, um zu erfahren, ob und wo er sich wieder gesetzt, oder wohin er seinen Rückzug genommen habe.

Ueberhaupt sind die Beobachtungen auf Vorposten so manigfaltig, als die Lage der Umstände, die Beschaffenheit des Terrains, die Entfernung, Bewegungen und Absichten des Feindes. Daher muß dann auch größten Theils die nähere Anwendung der allgemeinen Vorschriften, die Anstellung der mehr oder wenigern Posten, der ununterbrochene oder beschränktere Gebrauch der Patrullen, die strengere oder gemäßigtere Vorsicht der rückwärtigen inneren Posten, die Schonung der Leute und Pferde, mit einem Worte: Alles nach Maßgabe der obwaltenden Umstände, der Einsicht und Fähigkeit des commandirenden Officiers überlassen werden.

§. 3.

Vom Bereitschafts-Piquet.

Die Bereitschaft besteht gleichfalls aus ganzen Abtheilungen, und wird nach der Abendbethstunde angetreten.

Wenn solche an der Stange, das ist, im Lager oder Quartier bleibt; so müssen die Pferde hierzu gesattelt, und auch wenn es befohlen wird, aufgepackt werden.

Die Bereitschaft dauert vier und zwanzig Stunden.

So wohl die gemeinen Leute, als auch alle ihre Individuen halten sich in einer solchen Verfassung, daß sie augenblicklich ausrücken können. So bald der geringste Allarm entsteht, sitzt die Bereitschaft auf, rückt auf die Formirungslinie, oder auf den bestimmten Allarmplatz, erwartet die weiteren Befehle, oder eilt, im Falle die Vorposten vom Feinde zurückgedrückt würden, unverzüglich zu ihrer Unterstützung vor.

Wenn das Bereitschafts-Piquet aus dem Lager abrücken, und sich auf einen bestimmten Ort außer demselben verfügen müßte; so rückt es zur befohlenen Stunde mit Sack und Pack aus, marschirt in der Stille ab, versorgt auf dreyßig Schritte vom Regiment den Säbel, und begibt sich auf seinen Posten, oder wenn es zu anderen Abtheilungen stoßen müßte, auf den bestimmten Sammelplatz.

Wenn sich die neue Bereitschaft der alten auf dreyßig Schritte nähert, ergreifen beyde den Säbel, die neue marschirt links neben der alten auf, diese übergibt jener alles auf das pünctlichste, marschirt in der Stille ab, und rückt bey ihrem Regimente ein.

Die neue Bereitschaft bezieht nun den verlassenen Platz der alten, öffnet ihre Reihen und Glieder, sitzt ab, schlägt die Pflöcke ein, und bindet ihre Pferde an, welche stets aufgepackt, beym Tage ab- und bey der Nacht aufgezäumt bleiben. Das Futtern und Tränken geschieht wechselweise mit halben Gliedern, die Carabiner werden hinter den Pferden versorgt, bey der Nacht aber im Haken gehängt.

Die Bereitschaft setzt auf eine, dem Terrain angemessene Distanz, um alles zeitlich genug bemerken zu können, ihre Vedette, und auf dem Flügel eine Schnarrpost zu Fuß aus.

In der Nähe des Feindes können nach Umständen, und besonders bey der Nacht, auch mehrere Vedetten und Schnarrposten ausgestellt werden.

Dieselben rufen bey der Nacht gleichfalls alles mit: **Halt! Wer da!** an, haben aber niemand förmlich zu stellen, sondern erkundigen sich genau um die ankommende Person, und fertigen sie mit: **Passirt!** ab.

Sollte ein General oder Stabsofficier ankommen; so ruft die Schnarrpost, wenn es nicht in der Nähe des Feindes ist: **Gewehr heraus!** worauf alles zu den Pferden tritt, und von dem Commandanten der Rapport erstattet wird.

Sollte hingegen die Bereitschaft dergestalt aufgestellt seyn, daß sie zugleich das Piquet erleichtern, und zum Theil ablösen müßte, oder in der Nähe des Feindes selbst nicht genug gesichert wäre, so hat sie sich mit eben so viel Vorsicht und Aufmerksamkeit, wie die Feldwache selbst zu benehmen.

Uebrigens soll es der Bereitschaft, wenn sie, oder ein Theil von ihr, als ein Commando gegen den Feind geschickt, oder als eine Feldwache verwendet wird, zugleich als Bereitschaft und Commando, oder als Bereitschaft und Feldwache in dem Rof'er vorgemerkt werden.

Vierter Abschnitt.

§. 1.

Vom Allarm.

Damit niemand zur Erregung eines falschen Allarms verleitet werde, darf keine Truppe ohne Vorwissen des commandirenden Generals im Feuer exerciren; es dürfen außer den zur gewöhnlichen Zeit vorgeschrieben Streichen oder Stößen keine andern geblasen werden, und die Trompeter müssen ihre Uebungen nur in den bey der ganzen Armee, von acht bis neun Uhr Vormittag und von vier bis fünf Uhr Nachmittag, durchaus eingeführten Stunden halten.

Das willkührliche Plenkeln und Schießen ist schärfestens verbothen, eine alte Ladung muß ausgezogen, oder nur bey schicklicher Gelegenheit ausgeschossen werden.

Wenn man hingegen von einem in der Nähe anrückenden Feind die volle Ueberzeugung hat, und man die Anzeige davon nicht schleunig und zeitlich genug überall hin verbreiten kann, so muß der Commandant nach Beschaffenheit der Umstände einige Schüsse thun, und wo ein Trompeter ist, auch Allarn blasen lassen, damit dieser dann successive von allen Standartwachen abgenommen und nachgeblasen werden könne.

So bald aber die Truppen auf die erhaltenen Anzeigen, oder auf die gewöhnlichen Kanonen-Signale und Allarmzeichen ausgerückt sind, so soll niemand mehr einen Allarm vervielfältigen, wodurch die Truppen nur irre geführt, und verhindert werden könnten, über die eigentlichen Angriffspuncte des Feindes zeitlich genug in die Kenntniß zu gelangen.

Bey einem Allarm soll sich unverweilt alles, was außer dem Lager ist, in demselben bey seiner Abtheilung einfinden. Es muß in der möglichsten Geschwindigkeit gesattelt, aufgezäumt, wenn es die Zeit zuläßt, aufgepackt, und in vollkommener Rüstung ausgerückt werden. In augenblicklich dringenden Fällen ergreift der Mann seine Waffen, zäumt, wirft sich auf sein Pferd, und formirt sich.

Nach und nach kann man dann Abtheilungsweise satteln und packen lassen. Die erste Sorgfalt muß dahin gehen, den Feind in Respect zu halten, und gleich seine ersten Angriffe zu vereiteln. Niemand darf unerlaubter Weise zurückgelassen werden; der Oberst, die Stabs- und Oberofficiere haften dafür bey dem Verlust ihrer Ehre.

Gleich bey der Entstehung eines Allarms eilen die Standartrotten und Führer, die betreffenden Corporale und der Oberlieutenant der Oberst zweyten Escadron zu Pferd vor die Standartwache, bringen den daselbst befindlichen Standartrotten die Pferde mit, und rücken mit den Standarten zu ihren Divisionen, so wie die ganze Wache zu ihren Escadrons.

Die Bagage setzt sich in die gehörige Verfassung zum Abmarsch; die Rittmeister und Officiere sehen bey ihren ausgerückten Escadrons nach, ob alles zum Fechten bereit seye, und benehmen sich überhaupt in allen ihren Vorkehrungen mit jener geräuschlosen, männlichen Energie und Bestimmtheit, die sich gleich einem Zauber der Gemüther zu bemächtigen, ihre Besinnungskraft zu wecken, und der Truppe Geist, Vertrauen, Fassung und Entschlossenheit einzuflößen weiß.

§. 2.

Von der Schlacht.

Sollte der Regiments-Commandant vor dem Angriff besondere Verhaltungsbefehle erhalten haben, so ist es nothwendig, daß er seine Officiere zusammen nehme, und sie davon in so weit unterrichte, als sie zu wissen brauchen, um in den bevorstehenden Actionen gemeinschaftlich für das Ganze mitwirken zu können.

Er muß besonders seine Stabsofficiere von Allem in die Kenntniß setzen, damit, wenn er verwundet, gefangen oder getödtet würde, sein Nachfolger im Commando sogleich die Operationen verfolgen, und sich den Befehlen gemäß zu benehmen wisse.

Der Oberst hat in solchen Fällen so wohl das Officiers-Corps, als die Truppe, auf ihren erworbenen Ruhm, ihren Patriotimus und ihre Schuldigkeit' aufmerksam zu machen.

Er hat besonders bey entscheidenden Gelegenheiten seine Soldaten zu erinnern, daß hier der Augenblick sey, den Werth und das Ansehen ihres Standes zu beweisen, die Achtung

der Welt und das Wohl ihres Vaterlandes zu erkämpfen, und die Lorbern zu brechen, die der Staat von seinen Kriegern erwartet.

Die Erfahrung beweist, welchen tiefen Eindruck auf den Soldaten eine bündige, feurige Anrede macht, und wie glänzend oft der Erfolg war; aber jeder Veteran weiß auch, daß eine schläftige, schleppende, unzeitige Predigt keine Heldenthaten erzeuge.

Man muß daher nicht immer predigen, aber wenn es ein Mahl gilt, so muß man zu begeistern wissen.

Eigenes Beyspiel der Officiere, und einige electrische, auf Nationalgeist und den Ruf des Regiments berechnete Worte zur rechten Zeit, haben nicht selten Wunder gethan.

Es ist bey einer gut organisirten und entschlossen angeführten Truppe nicht wohl zu vermuthen, daß jemand so niederträchtig seyn sollte, sich in einem so wichtigen Augenblicke zaghafte, auf die Truppe nachtheilig wirkende Reden zu erlauben; wenn aber dennoch dieser Fall eintreten, oder sich gar jemand dem Gefechte zu entziehen suchen sollte, so ist ein solcher Mensch, wegen des erforderlichen Beyspiels, auf der Stelle nieder zu machen.

Wenn man gegen den Feind Terrain gewinnt, und anrückt, so soll es mit fliegenden Standarten, klingendem Spiele und in einer sorgfältig unterhaltenen Ordnung geschehen. So bald aber der wirkliche Angriff erfolgt, so muß er genau nach den in dem Exercier-Reglement angeführten besondern Grundsätzen und Trompetenzeichen ausgeführt werden.

In einem solchen Augenblick darf sich kein Geschrey und kein Lärmen erheben; es soll stille Entschlossenheit in der Truppe herrschen, und Alles muß auf die Befehle und Trompetenzeichen die strengste Aufmerksamkeit verwenden.

Alle Individuen bleiben in ihren Eintheilungen, nur die vor der Front befindlichen Stabsofficiere mit dem Adjutanten und den Trompetern ziehen sich vor dem wirklichen Choc auf die Flügel ihrer Divisionen, sorgen, daß jedermann seine Schuldigkeit thue, und jede noch so geringe Unordnung gleich auf der Stelle behoben werde. Sie begeben sich daher auch überall hin, wo die Umstände ihre Gegenwart nothwendig machen.

Unter die vorzüglichsten Maßregeln beym Angriffe gehört auch diese, daß man das erste Glied immer vollzählig erhalte, folglich, so bald ein Mann oder Pferd im ersten Glied abgeht, die entstandene Lücke augenblicklich aus dem zweyten ersetze.

Diese wichtige Sorge liegt besonders den hinter der Front befindlichen Individuen ob, welche daselbst eigentlich zu dem Ende aufgestellt sind, um die gute Ordnung zu erhalten, die Truppe anzueifern, und zu verhindern, daß sich niemand dem Gefechte entziehe.

Der Regel nach soll zwar kein Oberster ohne Befehl mit seinem Regiment aus der Linie rücken, sollte aber kein General bey der Hand seyn, oder die Umstände keinen Aufschub gestatten, so ist die erforderliche Bewegung des Regiments der Einsicht und Tapferkeit seines Commandanten, welcher zugleich von seiner dringenden Vorrückung die Anzeige erstatten läßt, allerdings anheim gestellt.

Die Erfahrung beweist, daß je rascher, bestimmter und heftiger bey einem Cavallerie-Angriff eine Truppe ihren Choc ausführt, sie desto gewisser die andere über den Haufen werfe. Wenn sie aber mit Wankelmuth an den Feind kömmt, vor demselben stutzt, ihre Ordnung verliert, ihre Gesammtkraft vereinzelt; so wird sich ihrer bald die Zaghaftigkeit bemächtigen, sie wird umkehren, und ihr Untergang ist unvermeidlich.

Ein jeder Kriegsmann soll daher diese Wahrheit stets vor Augen haben, und die Ueberzeugung behalten, daß man den Angriff nicht abwarten, sondern demselben lebhaft entgegen gehen müsse, und daß der eigene Angriff sicher und mit dem wenigsten Verluste gelingen werde, wenn die Truppe den Säbel in der Faust, geschlossen, und determinirt in den Feind eindringt.

Mit dem Feuergewehre soll einem feindlichen Angriffe nur in außerordentlichen Fällen, wo immer noch so viel Zeit übrig bleibt, um von dem Säbel Gebrauch zu machen, und einhauen zu können, begegnet werden. Es muß auf den Kopf des Pferdes, oder auf halben Mann angeschlagen werden.

Zuweilen ist in solchen Gelegenheiten, wo man sich der feindlichen Uebermacht mit Ordnung entziehen muß, das Anschlagen und Absetzen von ungleich besserem Erfolge, als die Decharge selbst, aber man muß den Mann hierzu in Friedenszeiten abrichten, und ihm gewöhnen, Contenance zu behalten.

Kein Mann darf eher feuern, als es befohlen wird; wenn sich aber derselbe schon wirklich im Handgemenge befindet, so macht er von jener Waffe Gebrauch, die er zu seiner Vertheidigung und zur Ueberwindung des Feindes am dienlichsten erachtet.

Der Säbel bleibt hierzu immer das angemessenste Werkzeug; um sich desselben aber mit entscheidendem Vortheile zu bedienen, muß man seinen Gegner ins Gesicht und auf die Hände hauen, und dem fliehenden Feind die linke Seite zu gewinnen suchen.

So lange der Feind nicht ganz geworfen, und das Gefecht entschieden ist, soll man sich mit keinen Gefangenen aufhalten, sondern sich zuerst seines vollständigen Sieges versichern.

Auch dann, wenn der Feind zum Weichen gebracht ist, soll derselbe nie zu hitzig und vereinzelt, sondern in Ordnung verfolgt werden. Alles muß sich daher auf das Schnellste ralliren. Der Soldat muß besonders in solchen Augenblicken auf die Trompetenzeichen, und auf das Commando seiner Officiere die strengste Aufmerksamkeit verwenden, denn nur diese müssen die Verfolgung des Feindes nach Maß der Umstände zu beurtheilen, und nach Anleitung des Exercier-Reglements fortzusetzen wissen.

Ohne diese Vorsicht und Leitung, würde einer zerstreut und unbesonnen herumschwärmenden Truppe, durch eine unvermuthet herankommende feindliche Abtheilung, der Sieg sehr leicht wieder entrissen werden können.

Wenn der Oberste todt geschossen, verwundet oder gefangen wird, muß sogleich der im Rang nächstfolgende Stabsofficier seine Stelle ersetzen; eben so verhält sich bey jeder Division der älteste Rittmeister, wenn ein Stabsofficier abgeht.

Die abgehenden Ober- und Unterofficiere werden nach der Vorschrift des Exercier-Reglements, die Gemeinen des ersten Glieds aus dem zweyten, die Commandanten einer für sich bestehenden Abtheilung aber immer von dem in der Charge oder im Range nächst kommenden Individuum ersetzt. Uebrigens soll, wenn auch eine noch so kleine Abtheilung zum Angriff geführt wird, immer wenigstens ein Individuum, das die Ausfüllung der entstehenden Lücken zu betreiben, und überhaupt jede Unordnung abzuhalten hat, hinter der Front aufgestellt werden.

Jeder leicht Blessirte hat sich, so bald er verbunden ist, gleich wieder in seine Eintheilung zu begeben; die stark blessirten Stabs- und Oberofficiere, wenn sie allein zurück zu reiten unvermögend sind, lassen sich durch einen Mann aus dem Gefechte auf den Platz bringen, wo die Aerzte zum Verbinden, oder die Reitknechte mit den Handpferden; oder die Wagen für die Blessirten aufgestellt sind. Außer dieser unvermeidlichen Nothwendigkeit aber darf bey schwerster Strafe kein streitbarer Mann dem Gefechte entzogen werden. Wenn dem Officier das Pferd zusammen geschossen wird, und er kein eigenes sogleich zur Hand haben kann, läßt er einen Gemeinen absitzen, und besteigt dessen Dienstpferd, um sogleich wieder wirken zu können; der unberittene Gemeine darf sich jedoch dieserwegen nicht von dem Champ de bataille entfernen, sondern er muß trachten ein Beut- oder anderes leeres Pferd, oder wenn der Officier mittlerweile sein Handpferd erhalten hat, das seinige wieder zu besteigen, und seine Dienste zu verrichten.

Diese Pflicht liegt auch jedem andern Gemeinen ob, der sein Pferd wie immer verloren hat.

Es ist schon vorher bemerkt worden, daß man sich während des Angriffs, und so lange der Erfolg nicht entschieden ist, weder mit dem Gefangennehmen abgeben, noch in dem Gefechte selbst mit den Gefangenen aufhalten dürfe; eben so wenig soll man dieselben, wenn sie sich ein Mahl ergeben haben, und wehrlos sind, mißhandeln, oder sie ihrer unentbehrlichen Kleidungsstücke berauben, mit einem Worte, man soll den Kriegsgefangenen weder unmenschlich, noch niederträchtig, sondern mit Großmuth begegnen.

Sollte wider alles Vermuthen, und bey aller angewandten Tapferkeit der Angriff mißlingen, so kann die Truppe nur durch Gegenwart des Geistes, durch eine unbedingte Anhänglichkeit an ihren Commandanten, und durch eine schnelle Folge seiner Befehle gerettet werden.

Man muß in solcher Gelegenheit vorzüglich auf die Rettung der Standarten und Kanonen bedacht seyn, sie keinen Augenblick verlassen, sondern auf das äußerste vertheidigen.

Der Gegner ist auch nach einem abgeschlagenen Angriffe nicht immer in der gehörigen Verfassung; er wird die repoussirte Truppe entweder zerstreut verfolgen, oder einige Zeit benöthigen, um sich wieder in Ordnung zu setzen; in beyden Fällen ist es daher nothwendig, sich auf das schnellste zu ralliren, an die Standart und an den Commandanten anzuschließen, und seiner Disposition zu folgen. Ein so herzhaft und standhaftes Benehmen wird dem erschütterten

Feind Achtung einflößen, und er wird es kaum wagen, eine sich so muthig rallirte, entschlossene Truppe anzugreifen.

Jeder Commandant soll sich demnach, wenn nicht sonst noch Abtheilungen vorhanden sind, auf die er sich nach einem mißlungenen Angriff repliiren kann, selbst mit einer (wenn gleich noch so kleinen, doch vortheilhaft aufgestellten) Reserve vorsehen, um so viel Zeit zu gewinnen, sich unter ihren Schutz wieder formiren zu können.

Nie aber soll man sich ohne Noth bey einer auf Infanterie oder Geschütz mißlungenen Attaque in der Portee des feindlichen Feuers ralliren.

Die Stabs-, Ober- und Unterofficiere müssen bey einer Retraite ihre äußersten Kräfte anwenden, um die Truppe in der Ordnung zu erhalten; sie müssen durch eigene Beyspiele von Muth und Kaltblütigkeit auf den Geist der Truppe zu wirken, ihre Ambition rege zu machen, ihr Vertrauen zu gewinnen, und alle Zaghaftigkeit oder Unordnung mit augenblicklicher Strenge zu ersticken wissen.

Derjenige, welcher dem Commando nicht gehorcht, raisonnirt, oder sich gar davon macht, ist auf der Stelle nieder zu stoßen.

Wenn das Schlachtfeld behauptet wird, so müssen durch besondere Commando's sowohl die eigenen als feindlichen Blessirten aufgesucht, verbunden, versorgt, und auch die Todten begraben werden; und wenn es Zeit und Umstände zulassen, so muß auch bey einer Retraite getrachtet werden, die Blessirten in Sicherheit zu bringen, und von denselben so wohl, als von den Todten die Pferde, das Gewehr und die Rüstung mitzunehmen.

Ist der Feind gänzlich zum Rückzug gebracht, und von den commandirenden Generalen die Bewilligung ertheilt worden, auf dem Schlachtfelde, oder im feindlichen Lager Beute zu machen, so müssen hierzu die Leute zu Pferd in vollkommener Rüstung, durch Ober- und Unterofficiere angeführt, die Standarten, Fahnen und andern Ehrenzeichen, Kanonen, Munition und Proviant, die Kriegscasse, Kanzleyen und dergleichen in das Hauptquartier eingeliefert, die übrige Beute aber, mit Rücksicht auf die verdiente größere Belohnung derjenigen, die sich besonders ausgezeichnet haben, vertheilt, bey scharfer Strafe aber nichts verheimlicht oder verborgen werden.

So bald daher die Affaire vorüber ist, und sich die Truppe gelagert hat, soll jeder Escadrons-Commandant bey seiner Escadron nachsehen, was an Mann und Pferden getödtet, blessirt oder sonst abgängig ist.

Hierüber verfaßt derselbe ein Verzeichniß, in welchem zugleich diejenigen, welche sich besonders ausgezeichnet, wie auch (wenn es wider alles Vermuthen geschehen wäre) jene, welche ihre Schuldigkeit nicht erfüllet, oder sich vielleicht gar dem Gefechte entzogen haben, nahmentlich aufgeführt werden müssen. Dieses Verzeichniß reicht er dann dem Regiment ein, wo das Totale verfaßt, und dem Brigadier unterlegt wird.

§. 3.

Vom Te Deum Laudamus.

Wenn nach einer glücklichen Begebenheit das Te Deum gehalten wird, so rückt die Armee hierzu in voller Rüstung, mit Standarten, Fahnen und Feldzeichen aus. Die Regiments-Capläne begeben sich zu dem Feldsuperior, und die Truppen benehmen sich so wohl in Ansehung des Lauffeuers nach der Vorschrift des Exercier-Reglements, als auch in Betreff aller besondern Beobachtungen nach den Befehlen des commandirenden Generals.

§. 4.

Ausmarsch aus einem Lager.

Zur befohlenen Stunde, und wenn bey dem Flügel-Regiment das Zeichen gegeben wird, blasen die links von der Standartwache zu Fuß aufgestellten Trompeter, durch alle Regimenter zugleich, die Vergatterung, worauf, wenn es noch nicht geschehen ist, gefüttert, dann gesattelt und gepackt wird; die Zelter werden abgebrochen, zusammengewickelt, mit dem Hauptstrick umbunden, in Bunde zusammengepackt und sammt den Kesseln, Kastrols ꝛc. durch die hierzu commandirten Leute auf die Wagen oder Tragthiere, mit welchen sich der Wagenmeister bey der Standartwache einzufinden hat, getragen.

Gleich mit dem Anfang der Vergatterung werden von dem Gefreyten der Standartwache die Flügelposten abgehohlt, und zur Standartwache geführt, jene, welche bey ihren Escadrons vorbey passiren, rücken auch gleich daselbst ein, und der Gefreyte meldet es dem Standartführer, dieser aber dem Wachofficier, welcher nun auch die ganze Standartwache bis auf den Standartführer, Trompeter und zwey Mann von den Standartrotten zu ihren Escadrons einrücken läßt.

Zur nähmlichen Zeit rücken die Lager-, Stabsofficiers-, Regimentsbagage-, und (wenn keine Arrestanten vorhanden sind), die Stockhauswachen bey ihren Escadrons ein. Von der Vergatterung angefangen, wird vor niemanden mehr ins Gewehr getreten.

Der auf der Standartwache gestandene Corporal, die Corporale Nr. 12 der zweyten Escadrons, die Standartführer und Rotten müssen vorzüglich trachten, so wohl mit ihren, als mit den Pferden ihrer noch auf der Wache befindlichen Cameraden, welchen sie solche sammt den Cuirassen mitbringen, auf das Geschwindeste fertig zu werden, und sich mit ihren Pferden, rechts vor dem Platz, wo die Standartwache gestanden ist, aufzustellen.

Wenn das Regiment allein ist und seine Bagage von der dabey aufgestellten Wache begleitet wird, so hat sich auch diese mit ihren Pferden bey derselben einzufinden.

So bald im Lager alles gesattelt und gepackt ist, wird aufgezäumt; jeder Mann kehrt für sich sein Pferd um, so daß die Leute von beyden Seiten der Escadronsgasse gegen einander Front machen, links neben ihren Pferden zu stehen kommen, und sich zum Aufsitzen bereit halten.

Nun werden die Escadrons verlesen, und nachgesehen, ob sich alles zu dem bevorstehenden Abmarsch in der gehörigen Verfassung und Ordnung befinde.

Der Adjutant läßt durch den Trompeter der Standartwache die Corporale vom Tage herausrufen, und nimmt von denselben im Kreise den Rapport ein; dann ergreifen die Standartführer ihre Standarten, der Wachofficier setzt sich zu Pferd, und läßt die Standartführer, Rotten, die Corporale Nr. 12 und den Trompeter, bis auf den Wach-Corporal (der noch so lange bey dem Schanzzeuge zu Fuß bleibt, bis er es der Avantgarde übergeben kann) aufsitzen. Die Standartrotten stellen sich vor der Standartgasse in zwey Gliedern, wie bey dem Lagereinrücken auf. Die Standartführer kommen vor das erste Glied ihrer Rotten, und der Wachofficier mitten vor dieselben. Die zur Avant- und Arriere-Garde bestimmten Leute von jeder Escadron werden durch einen Unterofficier auf den angewiesenen Platz geführt. Die Stabsofficiere begeben sich zu Pferd vor die Front des Regiments, und die Oberofficiere vor ihre Escadronsgassen in der Ordnung wie beym Lagereinrücken. Die Escadrons-Commandanten erstatten dann den Rapport ihren Stabsofficieren, und diese dem Obersten, welchem auch der Adjutant den Rottenzettel überreicht, nachdem er ihn den übrigen Stabsofficieren vorläufig zur Einsicht vorgelegt hat.

Uebrigens muß, wenn sich bey einer Division ein aggregirter Stabsofficier befindet, auch diesem von den Escadrons-Commandanten der Rapport erstattet, und von dem Adjutanten der Rottenzettel vorgelegt werden.

Während dieser Vorbereitungen rangirt der Wagenmeister die Regiments-Bagage, und marschirt in Folge des ihm vom General-Wagenmeister, bey welchem sich ersterer um den herausgegebenen Marschzettel zu melden hat, auf den bestimmten Sammelplatz ab. Die Weiber und der Troß versammeln sich gleich zur Zeit der Vergatterung bey dem Profosen, und erwarten seine Befehle.

Wenn der Brigadier vor die Front kommt, so wird ihm vom dem Obersten die Meldung erstattet, der Rottenzettel überreicht, und wenn man im Hauptquartier, oder bey dem

Flügel-Regiment den Rast blasen hört, wird von allen zu Pferde versammelten Trompetern das Zeichen nachgeblasen, worauf das ganze Regiment aufsitzt, und die Trompeter bey ihren Escadrons bis auf jenen, der noch bey den Standarten bleibt, einrücken.

Jeder vor der Mitte der Escadronsgasse stehende Escadrons-Commandant avertirt gleich nach dem Aufsitzen: **Habt Acht! Man wird von beyden Flügeln gliederweis aus dem Lager rücken! Marsch!** auf welches die beyden an dem ersten Pferdpflock stehenden Flügelmänner, und zwar jener vom linken Flügel sein Pferd links, und jener vom rechten rechts wendet; beyde rücken gerade vor bis an die Frontlinie, ihnen folgen ihre Nebenmänner, und so successive das ganze erste Glied der beyden Flügelzüge; ein Nebenmann schließt sich an den andern, diejenigen vom linken Flügel links, und jene vom rechten rechts. Die rechten und linken Flügelmänner des zweyten Glieds dieser Flügelzüge folgen dem ersten ebenfalls rechts uud links nach, stellen sich hinter die beyden äußern Flügelmänner des ersten Glieds, und ihre Nebenmänner schließen sich an dieselben. So wie die Flügelzüge formirt sind, folgen ihnen auf die nähmliche Weise die zwey innern auf dem Fuße nach, und formiren die Escadron, die sich nun gegen die Mitte zusammen schließt.

So bald auf diese Weise die Escadrons vor ihren Gassen gestellt sind, ziehen sich beyde in jeder Division auf der Linie zusammen. Die Divisionen nehmen ihre Intervallen, und lassen den, für die Standarten und Rotten erforderlichen, Raum bis zu ihrer Einrückung frey.

Wenn nun das Regiment formirt ist, so läßt der Major den Säbel ergreifen, durch den Trompeter bey den Standarten Trupp und gleich darauf Marsch blasen; letzteres nehmen alle Trompeter des Regiments ab.

Der Wachofficier und Trompeter rücken nun bey ihrer Escadron ein. Die Standartführer, die sich beym Abmarsch mitten vor ihre Standartrotten stellen, rücken für sich allein längs der Front bis an die Mitte ihrer Divisionen, herstellen sich daselbst, und ziehen zurück in das erste Glied, die Standartrotten mit ihren Corporals aber ziehen sich rechts und links seitwärts durch ihre Divisions-Intervallen und marschiren hinter der Front, bis an die Mitte, wo sie auf ihre Plätze einrücken. Hierauf wird von dem Stabstrompeter zum Gebeth geblasen, und wenn der Brigadier den Abmarsch befohlen hat, auf Commando des Majors mit klingendem Spiel, sofern es nicht ausdrücklich untersagt worden, abmarschirt. Wenn das Regiment auf dreyßig Schritt vom Lagerplatze abgekommen, und weder der Commandirende vorhanden, noch eine längere Parade befohlen wäre, ist abzublasen, und von einer Division nach der andern der Säbel zu versorgen. Die Feldwache rückt in so weit, als sie nicht etwa zur Arriere-Garde bestimmt ist, erst während des Marsches bey dem Regiment ein.

Müßte das Lager in Geheim verlassen werden, so wird weder Vergatterung noch Rast, noch zum Gebeth geblasen. Alles geschieht und marschirt in der Stille ab.

Auch bey dem Ausrücken zum Exercieren werden die Standarten gewöhnlich nur in der Stille abgehohlt.

Wenn das Regiment mit Ober- und Untergewehr zu Fuß aus dem Lager rücken soll; so geschieht alles nach eben den Grundsätzen wie zu Pferd.

Uebrigens muß noch bemerkt werden: daß es bey schwerester Strafe verbothen sey, selbst nach dem Ausmarsch ein Lager anzuzünden.

Drittes Hauptstück.

Garnisons-Verhaltungen.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Von der Einrückung in eine Garnison.

Wenn ein Regiment ganz oder zum Theil in eine Garnison einrücken soll, so wird zwey Tage vor der Einrückung ein Rittmeister mit der Stand- und Diensttabelle an den dort befindlichen Commandanten abgeschickt, um nach dessen Anleitung für die Unterkunft, und alle übrigen Erfordernisse zu sorgen, damit die einen Tag vor der Ankunft des Regiments eintreffenden Quartiermacher die Quartiere und Casernen sogleich übernehmen, und unter die Escadrons vertheilen können.

Wenn nun das Regiment bis an das Glacis anlangt; so muß ein Officier an den Festungs-Commandanten abgeschickt werden, um ihm die Ankunft der Truppen zu melden, und zu fragen, wo der Aufmarsch derselben zu geschehen habe? So bald der Officier zurückkömmt, rückt das Regiment mit klingendem Spiele und fliegenden Standarten auf den bestimmten Platz, wo es aufmarschirt und die Bethstunde blasen läßt.

Hierauf verfügt sich der Regiments-Commandant, wenn nicht schon vorher die nöthige Anordnung geschehen, oder der Festungs-Commandant selbst zugegen wäre, zu demselben, um

seine weiteren Befehle zu vernehmen, und sobald die Einrückung befohlen wird, werden die Standarten unter der in den Marschverhaltungen vorgeschriebenen Bedeckung in das Quartier des Regiments-Commandanten, oder auf die Haupt- oder Casernenwache gebracht.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß, wenn auch der Festungs-Commandant im Range jünger als der Regiments-Commandant wäre, demselben dennoch die Ankunft der Truppen angezeigt, und in der vorgeschriebenen Parade eingerückt werden müsse.

Auch wenn das Regiment, mehrere oder einzelne Escadrons in solche Quartiere verlegt würden, die keine Festungen sind, muß dennoch mit klingendem Spiele paradirend eingerückt, vor dem Quartier des Regiments-, Divisions-, oder wenn bey mehreren Escadrons kein Stabsofficier wäre, vor jenem des ältesten Escadrons-Commandanten aufmarschirt, und die Bethstunde geblasen werden; dann erst soll man die Truppen in die Casernen oder Privat-Häuser, vermöge den mit der Ortsobrigkeit zu Stande gebrachten Quartier-Billets, in Beyseyn der Officiere, Corporalschaftsweise einquartieren.

Befindet sich in dem Orte ein General, so soll sich die einrückende Truppe auf die nähmliche Art und mit der nähmlichen Aufmerksamkeit, wie bey dem Einrücken in eine Festung, benehmen.

§. 2.

Casernen-Ordnung.

So bald die Leute und Pferde in der Caserne eingetheilt sind, werden den erstern ihre Lagerstätten angewiesen.

Die Montur und Rüstung muß stets in einer solchen Ordnung bey der Hand seyn, daß alles zu jeder Zeit bey Tag und Nacht gefunden werden könne. Daher sind die Gewehre, die Bandouliers, Patrontaschen und Säbel auf eigenen Rechen, und wieder auf andern die Montur, Mantelsäcke, Helme, Csako's oder Csapka's, Stiefel und übrigen Rüstungen, die Sättel aber auf ordentlichen Sättelbänken gehörig zu versorgen. Diese Ordnung muß auch beobachtet werden, wenn die Leute bey dem Landmann einquartiret sind, wo sie ihre Bagage neben ihrer Liegerstatt zu verwahren haben.

Alle wirklichen oder Quasi-Casernen, so wie alles Geräthe, worüber ein ordentliches Verzeichniß zu unterhalten ist, müssen in gutem Stande erhalten werden; es ist daher schärfestens darauf zu sehen, daß von den Geräthschaften nichts entwendet, beschädigt oder gar zu Grunde gerichtet werde. Sollte sich dennoch, es sey durch Zufall oder Schuld, ein Schaden ereignen, so muß es sogleich angezeigt, und die Untersuchung angeordnet werden.

Auf keinem Tische und auf keiner Bank soll man etwas ausschnitzen, oder Tobak schneiden, sondern sich hierzu besonderer kleiner Breter bedienen.

Die Betten müssen rein gehalten, alle Tage frisch aufgebettet, in der Woche einmahl gelüftet, und die Leintücher alle Monath einmahl gewaschen werden. Niemand darf sich angekleidet, oder mit Stiefeln ins Bett legen.

Die Weiber sind verpflichtet, täglich die Zimmer zu kehren, öfters die Tische zu waschen, die Abtritte und überhaupt alles in und vor der Caserne reinlich zu halten. In den Zimmern darf weder gewaschen, noch in denselben die Wäsche und dergleichen getrocknet werden. Im Sommer soll man die Fenster bey schönem Wetter mehrere Stunden, und selbst im Winter einige Zeit offen lassen. Kein Brunnen darf verunreiniget, oder das Wasser trübe gemacht werden.

Man muß besonders auf das Feuer die größte Aufmerksamkeit verwenden, mit keinem unversorgten Licht oder mit einer brennenden Tobakpfeife herumgehen, nach der Retraite alle Kochfeuer auslöschen, und die Löschgeräthschaften immer im guten, fertigen Stande erhalten.

In den Ställen soll Luft und Reinlichkeit herrschen, der Mist alle Tage herausgeräumt, und ohne ihn muthwillig zu verstreuen, auf die angewiesenen Haufen gebracht werden. Uebrigens müssen auch diese, wenn sie zu nahe an der Caserne liegen, besonders im Sommer sorgfältig hinweggeschafft werden.

Wenn man die Pferde ausgeführt hat, so soll man die Raufen und Bahren reinigen, alles Spinnengewebe abkehren, und die Ställe lüften.

Alle Verrichtungen müssen nach der bestimmten Zeit und Ordnung geschehen; man soll in den angewiesenen Stunden füttern, putzen, tränken, Heu vorlegen, und zu diesem Ende ein Bret aufstellen, auf welchem der Corporal vom Tage zur gehörigen Zeit klopfen läßt, um die Leute zu ihrem Geschäfte zusammen zu rufen.

Der Corporal vom Tage muß beständig auf den Beinen seyn; seiner Aufmerksamkeit darf nichts entgehen; er muß thätig und unermüdet auf die Ordnung halten. Dagegen müssen aber auch besonders die in den Zimmern eingetheilten Unterofficiere darauf sehen, daß ihre Leute den Vorschriften nachkommen, und ihre Schuldigkeit pünctlich erfüllen.

Die Officiere sollen bey ihrem Flügel täglich nachsehen, sich wechselweise beym Füttern und Putzen einfinden, alle Unordnungen sogleich abstellen, und Sorge tragen, daß die Leute in der Menage, und nichts Ungesundes kochen. Auch der Rittmeister muß sich wenigstens über den andern Tag in die Caserne verfügen, und sich von der bestehenden Ordnung immerfort zu überzeugen trachten.

So oft ein Oberofficier in die Caserne kommt, sollen sich die Unterofficiere demselben vorstellen; ist es aber der Rittmeister selbst, und er hat es vorläufig zu wissen gegeben; so rangiren sich die Leute mit umgenommenen Säbel, je nachdem der Befehl lautet, entweder in den Zimmern in ein oder zwey Gliedern, oder in den Ställen hinter ihren Pferden, so wie im Felde in den Escadronsgassen.

Das Nähmliche hat vor einem Stabsofficier zu geschehen, nachdem sich der Rittmeister mit allen Officieren in der Caserne eingefunden hat, um denselben zu empfangen.

Wo immer eine oder mehrere Escadrons beysammen liegen, hat ein Officier und ein Wachtmeister oder Corporal, bey zwey Divisionen aber ein Rittmeister, ein Officier und ein Wachtmeister durch 24 Stunden die Inspection.

Diese haben sich zu verschiedenen Zeiten in den Zimmern, Küchen, Stallungen u. s. w. einzufinden; sie geben Acht, daß die Pferde gehörig gefüttert, getränkt, geputzt und ausgeführt werden; sie sehen den Wachen nach; unterhalten die nächtlichen Patrullen; lassen gleich nach der Retraite, und wenn ein zu starker Wind weht, auch beym Tage die Feuer in den Casernen-Küchen auslöschen; mit einem Worte, sie wachen auf Ordnung, Reinlichkeit und Erfüllung der vorgeschriebenen Obliegenheiten, stellen augenblicklich alles ab, was sie wider die Vorschrift finden, und erstatten täglich, wenn aber etwas wichtiges vorfiele, sogleich den Rapport.

Die Inspections-Individuen haben sich, wenn auch die Officiere in den Casernen nicht bequartirt wären, dennoch in denselben bey Tag und Nacht aufzuhalten, damit sie bey jedem Ereignisse an der Hand seyn, und das Nöthige anordnen können.

In jeder Caserne soll eine angemessene Wache von einem Corporal und so viel Männern, als erforderlich sind, gehalten, und bey allen Ausgängen Schildwachen ausgestellt werden; diese müssen nicht allein auf alles Feuer und auf das nächtliche Auslaufen der Leute, sondern auch überhaupt auf alle Ein- und Ausgehenden aufmerksam seyn. Uebrigens soll in der Nacht um die Caserne öfters patrullirt werden, und außer der obbesagten Wache sind auch noch nach Maßgabe der vorhandenen Pferde, die nöthigen Stallwachen bey Tag und Nacht zu unterhalten.

§. 3.

Von dem Auf- und Abziehen der Wachen.

Wenn sich in einer Besatzung nur Cavallerie ohne Fußvolk befindet; so muß die erstere die nöthigen Wachen zu Fuß versehen, und wo nicht hinlängliche Infanterie vorhanden ist, folglich die Cavallerie zur Aushülfe beygezogen wird, sollen dieser letztern, ohne Vermischung mit Infanterie, ihre besondern Posten angewiesen werden.

Die Leute rücken hierzu in oder vor der Caserne, und wenn sie in mehreren Casernen, oder bey den Bürgern wohnen, vor dem Quartier ihres Rittmeisters aus, wo sie visitirt, und dann auf den Regiments-Paradeplatz geführt werden.

Hier hat man solche, wenn es nicht schon früher geschehen ist, in zwey Glieder zu rangiren, nach Maß ihrer Stärke in Züge, Flügel, 2c. abzutheilen, und so wie bey der Generalwache vorgeschrieben worden, mit den nöthigen Individuen zu versehen.

Wenn mehrere Unterofficiere commandirt würden, als nach der Stell- und Abtheilung bey der Truppe erforderlich sind, so werden diese auf dem linken Flügel aufgestellt.

Auf den Garnisons-Paradeplatz wird in der Stille mit militärischem Anstande abge-

rückt, und daselbst, wenn die Posten von mehreren Regimentern gegeben werden, nach dem Regimentsrange, trifft es aber neben Infanterie, links von derselben aufmarschirt.

Die Stabs- und die übrigen Trompeter, mit Ausnahme jener, die auf die Wache kommen, marschiren vor der ersten Abtheilung und stellen sich mitten vor die Front, um einige Aufzüge zu blasen, während die Posten abgetheilt werden; wenn aber die Cavallerie nur zur Aushülfe beygezogen wird, und Hautboisten bey der Infanterie vorhanden sind, so rücken diese Trompeter nicht aus.

Wenn der Platzlieutenant commandirt: **Habt acht! Unterofficiers und Gefreyte! Marsch!** so stellen sich die ersteren auf 9, die andern auf 6 Schritt vor die Parade, und machen Front gegen dieselbe. Der Platzlieutenant theilt die Posten ab, wobey die Hauptwache auf den rechten Flügel, und die kleinsten Posten in die Mitte kommen.

Damit aber die Leute von jedem Regimente dergestalt abgetheilt werden können, um so viel als möglich mit ihren eigenen Officieren auf die Posten zu kommen; muß man dem Platzlieutenant schon vorher die Ordnung der aufziehenden Officiere bekannt geben. Wenn es hingegen nicht zu vermeiden wäre, einige Leute von ihren Officieren abzusondern; so müssen doch zu denselben ihre Unterofficiere oder Gefreyte eingetheilt werden.

Während der Abtheilung befinden sich die Officiere vor der Front, so bald aber die Posten abgetheilt worden sind, treten sie so, wie alle übrigen Individuen, mit gezogenem Säbel in ihre Eintheilung.

Die Wach-Commandanten stellen sich auf den rechten Flügel in das erste, und der Trompeter, wenn dem Posten einer gebühret, in das zweyte Glied. Die übrigen Individuen werden auf dem linken Flügel aufgestellt.

Der Platzlieutenant meldet dem Platzmajor, dieser aber, nachdem die ganze Parade in der vorgeschriebenen Ordnung aufgestellt und gerichtet ist, dem etwa gegenwärtigen Höhern, daß die Posten richtig abgetheilt worden sind, und erbittet sich die weiteren Befehle. Hierauf wird Vergatterung, der Rast, und nachdem die Trompeter abgetreten sind, durch jenen der Hauptwache die Bethstunde geblasen. Der Platzmajor commandirt: **Habt Acht! man wird abmarschiren, Marsch!** worauf die Posten, vom rechten Flügel angefangen, nach einander abmarschiren; jeder Posten rückt aus seiner eigenen Distanz in dem kürzesten Wege dahin, wohin er bestimmt ist.

Die Postens-Commandanten treten successive in dem Augenblick, als sie der Abmarsch trifft, auf Gliederdistanz vor ihren Posten, und keine Charge hat zu schließen.

Alle Wachposten marschiren dergestalt vor den alten auf, daß der neue Wachcommandant mit seinem rechten Flügel, dem linken der Wache gegenüber im Aufschwenken zu stehen komme; wenn aber vorwärts nicht Raum genug wäre, so wird links neben der alten Wache aufmarschirt.

So bald nun die Officiere als Commandanten der alten und neuen Wache zusammen

treten, und einander salutiren, gehen auch die übrigen Ober- und Unterofficiere zusammen, um einander zu übergeben. Mittlerweile führen die Gefreyten ihre Schildwachen auf, und sobald diese abmarschiren, hat sich die neue Wache nach der alten dergestalt zu richten, daß, wenn diese in einem Gliede aufgestellt wäre, sich die neue gleichfalls auf solche Weise rangiren müsse.

Die Uebergabe der Posten, der Wachstube und alles dessen, was dazu gehört, so wie der vorhandenen schriftlichen Verhaltungen und bestehenden besondern Befehle, muß genau vollzogen werden. Hat die alte Wache nicht die gehörige Reinlichkeit beobachtet, so muß sie selbst jetzt noch verhalten werden, alles in reinen Stand zu setzen; und hat dieselbe etwas beschädigt oder zu Grunde gerichtet, so ist es der Behörde ordentlich anzuzeigen.

Sobald die Aufführer mit den abgelösten Schildwachen zurück gelangt sind, rangirt sich die alte Wache wieder so, wie sie angekommen war, marschirt auch so ab, und die neue rückt auf ihren Platz. Auf dreyßig Schritte von dem Posten läßt die alte Wache abblasen, und die Leute werden zu ihren Escadrons geführt.

Die Oberofficiere lassen, wenn sie von dem Paradeplatz auf ihre Wachposten marschiren, oder nach der Ablösung von denselben abziehen, auch auf ihren Posten bey den besondern Ehrenbezeigungen das Spiel und alle Stöße blasen. Die Unterofficiere aber lassen ihren Trompeter das Spiel überschwenken; jene Posten, welche die Stöße blasen zu lassen haben, müssen sich nach jenen der Hauptwache richten.

Wenn die Cavallerie einige Posten zu Pferd beziehen muß, so hat sich dieselbe wie es bey der Generalwache, und wenn sie ein Piquet bezieht, wie beym Piquet gesagt worden, überhaupt aber in allen solchen Fällen, die hier nicht ausdrücklich bestimmt sind, sowohl zu Pferd als zu Fuß nach jenen Grundsätzen zu benehmen, die bereits in den Feldverhaltungen umständlich erläutert worden sind.

§. 4.

Wachverhaltungen.

Gleich nach abgelöster alter Wache schickt jeder Officier von der neuen einen Corporalen, jeder Corporal aber einen Gefreyten mit dem Rapport über die geschehene Ablösung auf die Hauptwache, oder an jenen Posten, an welchen derselbe angewiesen ist; die Hauptwache erstattet den Rapport wieder durch einen Unterofficier dem Platzmajor und dem Commandanten, bey welchen sich der Officier von der alten Wache nach der Ablösung persönlich zu melden hat.

Alle Abende nach der Thorsperre und alle Morgen nachdem die Thore geöffnet worden sind, muß dem Platzmajor und Commandanten der schriftliche, dem Platzlieutenant aber durch einen Unterofficier der mündliche, und so oft sich etwas besonders ereignet, der ungesäumte Rapport überbracht werden.

Auf der Hauptwache soll der Commandant ein Wachprotokoll unterhalten, in welches derselbe alle Ereignisse, alle aus- und einpassirenden Militärs, Fremde, rc. und alle auf den ver-

schiedenen Posten aufgestellten Commandanten mit Nahmen, Charge, rc. durch einen zu diesem Geschäfte besonders aufgestellten Schreiber eintragen läßt.

Kein Postens-Commandant darf sich ohne Befehl, außer er müßte eine Ronde machen, aus seinem Bezirke, oder über seine ausgestellten Posten hinwegbegeben. Sollte ihm eine Krankheit zustoßen, oder derselbe wegen andern Ursachen abgelöst werden müssen, so ist es alle Mahl vorher dem Platzmajor und dem Commandanten anzuzeigen.

Die Officiere von der Wache müssen sich ihr Essen, außer sie wären bey dem Commandanten hierzu eingeladen, auf ihren Posten hohlen lassen, und auch den Leuten, vom Wachtmeister abwärts, muß es dahin gebracht werden; übrigens sind, um die erforderlichen Bedürfnisse herbeyhohlen zu können, schon im Voraus die erforderlichen Freyreiter, welche sonst keinen andern Dienst zu leisten, sondern in und außer den Wachstuben alles reinlich zu halten haben, für die Wachposten zu commandiren.

Alle Gastereyen, Trinkgelage, Spielgesellschaften, Bettgewande und dergleichen für die Wache unschickliche Unterhaltungen und Gemächlichkeiten, sind schärfestens verbothen.

Auf jeder Wache soll bey der Nacht das Licht unterhalten, sowohl bey Tag als bey der Nacht die strengste Aufmerksamkeit auf alles verwendet, und keinem Fremden daselbst ohne Vorwissen des Commandanten ein Aufenthalt gestattet werden.

Wenn Deserteurs, Spions oder Arrestanten auf die Wache gebracht werden, darf sich niemand mit denselben in Gespräche einlassen, und ihnen nichts gestatten, was gegen den Befehl, oder sonst gegen die allgemeine Vorschrift wäre.

Sollte vor der Hauptwache eine Execution gehalten werden, so hat die Wache ins Gewehr zu treten; ohne Befehl des Commandanten darf jedoch bey den Wachposten niemand gestraft, auch kein Arrestant eigenmächtig entlassen werden.

Weiber, Juden, und andere dergleichen mit kurzer Waare handelnde Leute dürfen nicht in die Wachstube eintreten, sondern man muß sie einige Schritte vor dem Gewehre anhalten.

Wenn es zu regnen anfängt, so muß die Schnarrpost auf den Unterofficier oder Gefreyten rufen, damit die Gewehre, wenn sie unter freyem Himmel sind, versorgt werden.

Auf den äußersten Thorposten sollen alle hereinpassirenden Fremden mit Bescheidenheit und Anstande gefragt werden:

Wer sie seyen?

Woher sie kommen?

Wie lange sie im Ort zu bleiben? und

Wo sie einzukehren gedenken?

Gemeine Menschen werden nebst ihren Päßen auf die Hauptwache geschickt, wo die weitern Befehle eingehohlt werden; distinguirte Personen, Couriere und Staffeten läßt man nach erhaltener Auskunft ohne weiters passiren, und meldet es auf die Hauptwache. In Kriegszeiten aber, und besonders bey Feindesgefahr, oder wenn die Fremden aus feindlichen Ländern und Gegenden kommen, soll ohne Unterschied der Personen vorläufig die Meldung auf die

Hauptwache gemacht, und daselbst von dem Platz=Commandanten die weitere Verhaltung eingeholt werden.

Jeder General, Stabs= oder Oberofficier, wenn er sich 24 Stunden aufhält, hat sich bey dem Festungs=Commandanten anzumelden. Bekleidet derselbe aber einen höhern Rang, so hat sich der Commandant bey demselben einzufinden, und ihm eine Ehrenwache zu geben, wenn sie ihm gebührt. Das Nähmliche ist auch in Oertern, die nicht Festungen sind, zu beobachten.

Die hinauspassirenden Fremden sind an den innersten Thorwachen gleichfalls um den Nahmen, Charakter und ihre Reise zu befragen, welches nach der Hand auf die Hauptwache gemeldet wird.

Das schnelle Fahren, Reiten oder Laufen durch Thore oder bey der Wache soll niemanden gestattet werden.

Wenn mehrere Wagen an ein Thor kommen, so ist nicht zu dulden, daß sie dicht hinter einander fahren, und dadurch Stockungen an Brücken und Thoren veranlassen. Diese Vorsicht soll besonders in feindlichen Gefahren angewendet, und kein zweyter Wagen herangelassen werden, bis nicht der erste völlig herein gefahren ist. Sollte ein Wagen im Hereinpassiren brechen, so muß sogleich die Barriere und der Schlagbaum zugezogen, die innere Wache avertirt, und die äußere ins Gewehr gerufen werden. Wenn mit Heu, Stroh und dergleichen Sachen beladene oder verdeckte Wagen kommen, muß die äußere Wache auf die innere rufen, ein Ober= oder Unterofficier mit einigen Männern denselben entgegen gehen, sie anhalten, mit Picken oder andern spitzigen Instrumenten visitiren, und überhaupt auf alles, was einigen Verdacht erregen könnte, aufmerksam seyn. Bey einreißender Desertion oder Aufsuchung eines Uebelthäters ist auch diese Vorsicht bey den hinauspassirenden Wagen zu beobachten.

Wenn an einer Brücke, oder bey einem Thor etwas entzwey bricht, muß es auf der Stelle gemeldet werden.

Vom Wachtmeister abwärts soll kein Mann ohne Paß vor das Thor hinaus gelassen, sondern ein solcher in Arrest genommen werden.

Eben so ist jedermann, der mit verdecktem Gesichte hinauspassiren will, anzuhalten, und zu untersuchen.

Wenn Steckbriefe an die Thorwachen kommen, so sind die Leute überhaupt und besonders die Schildwachen wohl zu unterrichten, damit sie die Passirenden genauer betrachten, und jeden Verdächtigen sogleich anhalten.

Wer durch ein Thor oder über eine Brücke mit einer brennenden Tobakspfeife passirt, soll angerufen werden, damit er sie versorge.

Wenn Truppen oder Processionen beym Thor herein wollen, ohne daß wegen ihrer Passirung ein vorläufiger Befehl ergangen wäre; soll die Wache ins Gewehr treten, der äußere Schlagbaum zugezogen, die Meldung gemacht, und der Befehl abgewartet werden.

An Markttagen und bey solchen Gelegenheiten, wo vieles Volk herbey kommt, muß die Aufmerksamkeit verschärft, und die Leute nur nach und nach, und in kleinen Haufen hereingelassen werden.

Auch bey Ueberfahrten soll Ordnung und Aufmerksamkeit herrschen, kein Gedränge geduldet, und den Schiffleuten alle Unterstützung gewährt werden.

Wenn Militär-Arrestanten eingebracht werden; so hat sie von der Thorwache ein Gefreyter mit der nöthigen Bedeckung auf die Hauptwache zu begleiten.

Auch den, bey Arrestanten, aufgestellten Schildwachen ist alle mögliche Vorsicht anzuempfehlen. Ihre Aufstellung hängt von den Umständen, von der Anzahl und Beschaffenheit der Gefangenen ab. Bey solchen, die wegen gelinderen Vergehungen im Arrest sind, reicht oft nur eine Schildwache zu, wogegen es bey den gefährlichen, geschlossenen Arrestanten, wenn auch ihre Anzahl noch so gering ist, nicht selten zweyer Schildwachen bedarf.

Mit der nähmlichen Vorsicht wird sich benommen, wenn ein Arrestant wegen seiner Nothdurft bey Tag oder Nacht aus dem Zimmer gehen müßte.

Die Stockhauswache darf außer dem Profoßen niemand ohne Befehl, auch nicht den Geistlichen zu den Delinquenten gehen lassen, keinem Arrestanten ohne Erlaubniß das Schreiben gestatten, sondern wenn dieses erlaubt wäre, das Geschriebene dem Profoßen überreichen; sie darf eigenmächtig keinem Arrestanten Branntwein oder andere geistige Getränke erlauben, und denjenigen, die zu Wasser und Brot verurtheilt sind, keine andere Speise zulassen.

Wie sich übrigens die Anmelder, Aufführer, und die Schildwachen ins besondere in verschiedenen anderen Gelegenheiten zu benehmen haben, ist bereits im ersten Theil des Reglements und in den Feldverhaltungen gesagt worden.

Endlich wird noch erinnert, daß es nicht genug sey, die Anmelder, Aufführer und Schildwachen zu unterrichten, wie sie sich in ihren Obliegenheiten zu verhalten haben, sondern die Wachtmeister, Standartführer, Corporale und selbst die Ober-Officiere müssen fleißig nachsehen, und sich selbst überzeugen, daß auch wirklich alles, wie es geschehen soll, befolgt werde. Damit aber die physische Möglichkeit vorhanden bleibe, solche Dienste, die mit einer größern Aufmerksamkeit und Anstrengung verbunden sind, vollständig erfüllen zu können, müssen die Leute zwar nach Maß ihrer Eigenschaften auf diesen oder jenen Platz gestellt, immer aber hierzu nach der Tour ohne Parteylichkeit und Nebenabsichten commandirt werden.

Keine Schildwache soll über zwey Stunden, bey strenger Kälte oder einer sonst drückenden Witterung nicht über eine oder gar eine halbe Stunde unabgelöst auf dem Posten gelassen werden.

So lange die Schildwache auf ihren Posten steht, ist sie mit keinen Verweisen zu belegen; man kann ihr wohl, wenn in Ansehung des Postens selbst sogleich etwas abzustellen ist, die nöthige Erinnerung machen; um sie aber wegen eines Fehlers zur Verantwortung ziehen zu können, muß sie vorläufig abgelöst werden.

Uebrigens darf die Schildwache von Niemand als von ihrem Wachcommandanten eine Abänderung der Befehle annehmen.

Eine Schildwache, die sich sträflich gemacht hat, soll nach der Ablösung in Arrest genommen, und ihr Vergehen am gehörigen Orte angezeigt werden, weil es nach Inhalt des Dienstreglements im 1sten Theil 2. §. vom Corporalen und 8. §. vom Unterlieutenant, und einem be-

taschirten Ober- oder Unterofficier gestattet ist, aus eigener Befugniß auf Strafen zu erkennen und solche vollziehen zu lassen.

§. 5.

Von Ehrenbezeigungen.

Die Grundsätze in Ansehung der Ehrenbezeigungen in der Garnison, verhalten sich im Allgemeinen so, wie in den Feldverhaltungen erklärt worden ist.

Die Hauptwache in einer Besatzung benimmt sich wie die Generalwache im Felde, tritt aber auch vor dem Platzcommandanten, selbst wenn er nur ein Stabsofficier ist, ins Gewehr. In Oertern, die keine Festungen sind, tritt auch die Hauptwache vor jedem Stabsofficier ins Gewehr. Alle andern Wachen beobachten die für das Feld ertheilte Vorschrift.

So oft ins Gewehr gerufen wird, treten die Leute hurtig dazu, ergreifen es ohne Tempo, und schließen sich rechts aneinander. Wenn aber ein Zeichen gegeben wird, daß die Ehrenbezeigung unterbleiben soll; so ist der Wink als ein Befehl anzusehen. Uebrigens versteht es sich, daß da, wo die Wache schon im Gewehr steht, die Schnarrpost nicht ins Gewehr rufen dürfe.

Wenn aber eine Wache überrascht würde, und zur Ehrenbezeigung nicht mehr die Zeit gewinnen könnte; so soll sie doch wenigstens auf die nächstfolgende rufen, damit die Ehrenbezeigung nicht auch dort unterbleibe.

Der Wach- oder Postencommandant steht alle Mahl auf dem rechten Flügel seiner Leute zwey Schuh vor der Spaltung der ersten zwey Rotten, und wenn er etwas zu commandiren hat, macht er gegen seine Leute eine halbe Wendung.

Uebrigens soll kein Unterofficier oder Gefreyter, wenn er auch Wachcommandant wäre, die nur dem Oberofficier vorgezeichnete Salutirung leisten, sondern bloß auf dem bestimmten Platz das Gewehr in der vorgeschriebenen Stellung halten.

Hat aber die Wache zum Gebeth nieder zu knien, oder sich zum Gebeth zu stellen, so hat nach dem Vollzug dessen von der Wache dieß ebenfalls der Wachcommandant für seine Person auszuüben. Bevor derselbe zum neuen Commando schreitet, bringt er das Gewehr wieder in die vorgeschriebene Haltung.

§. 6.

Von den ordinären Trompetenstößen.

So wie bey der Generalwache im Felde, also haben auch, wenn in einer Festung bey dem Gouverneur eine besondere Wache aufzieht, bey derselben die Trompetenstöße anzufangen; von ihr nimmt solche die Hauptwache, und von dieser die übrigen Posten ab.

Die Tagwache wird gleich mit Anbruch des Morgens, und unmittelbar darauf zum

Gebeth, die Mittagsbethstunde um zwölf Uhr und jene des Abends bey dem gewöhnlichen Gebethleuten, oder kurz vor Sonnenuntergang, die Retraite aber zu der vom Commandanten befohlenen Stunde nach Sperrung der Thore geblasen, und sich dabey wie im Felde benommen.

Die Retraite blasen alle Trompeter von demjenigen Regiment, von welchem der Officier die Hauptwache hat, nachdem sie sich vor derselben eine Stunde vorher mit überschwenkten Trompeten versammelt, und daselbst einige Aufzüge geblasen haben.

Wenn mehrere Regimenter in einer Garnison beysammen liegen, so wird die Retraite nicht allein bey der Hauptwache, sondern auch von den Trompetern der andern Regimenter vor dem Quartier der Regimentscommandanten, in der Caserne aber vor der Wache geblasen.

Das eigentliche Exercitium der Trompetenstöße aber, darf nur in den, vom Commandanten, bestimmten Stunden auf dem hierzu angewiesenen Platze vorgenommen werden.

Uebrigens sind alle andern, hier nicht ausdrücklich bestimmten Beobachtungen, aus den Feld-Verhaltungen zu entnehmen, nach welchen sich in vorkommenden Fällen verhältnißmäßig auch bey den Garnisonswachen zu achten ist.

§. 7.

Vom Ausgeben der Parole und der Befehle.

In großen Garnisonen, wo die Besatzung in Brigaden eingetheilt ist, werden die Majors durch die Generalfeldwachtmeister, oder den die Brigadiersdienste verrichtenden Obersten vom Tage, die Regimentsadjutanten aber durch jene ihrer Brigadiers abgefertigt.

In kleinen Besatzungen, die in keine Brigaden eingetheilt sind, und wo keine Generale unter dem Commandanten stehen, auch keine Obersten die Brigadiersdienste versehen, werden alle Majors von dem Festungscommandanten selbst abgefertigt.

Die Adjutanten der Cavallerie und Infanterie erhalten in diesen Fällen die Abfertigung von dem Adjutanten des Commandanten, und wenn dieser mit keinem versehen wäre, von dem Platzlieutenant.

Diese Abfertigung geschieht in einem Kreise wie im Felde, und zwar nach dem Regimentsrange, wobey der erste dem Abfertigenden zur linken, der letzte aber ihm zur rechten Hand zu stehen kommt. In diesem Kreise werden zugleich die betreffenden Garnisonsdienste ausgemacht.

Die Hauptwache wird, und wenn sie auch nur ein Lieutenant commandirte, durch den Platzmajor abgefertigt; dagegen muß der Commandant, und wenn es selbst ein Rittmeister wäre, die Parole auch vom Platzlieutenant annehmen, wenn der Major durch wichtigere Geschäfte daran verhindert ist.

Eine halbe Stunde vor dem Abendgebeth begibt sich der Platzmajor mit dem Platzlieutenant vor die Hauptwache, wo sich von allen Posten und Thoren, die den Rapport bringenden Unterofficiere oder Gefreyten einfinden, und sich mit gezogenem Säbel in einem

Glied auf zwanzig Schritte vor der Hauptwache und zwar mit dem Gesicht gegen dieselbe aufstellen. Der Unterofficier von der Hauptwache steht hierbey rechts, und jene der größern Posten stellen sich neben ihm; die von jedem Posten mitgebrachten Gemeinen aber auf drey Schritte hinter diesem Gliede auf.

Die Hauptwache steht im Gewehr, der Commandant salutirt, und wird von dem Platzmajor mit der Parole abgefertigt. Hierauf läßt der Platzlieutenant den Kreis schließen, ertheilt den Unterofficieren und Gefreyten die Befehle, läßt die Gemeinen rechtsumkehren, gibt jenen Posten, welchen es gebührt, die versiegelte Parole, den übrigen aber die Losung, worauf die Unterofficiere und Gefreyten die erhaltene Losung dem Hauptwache-Commandanten in der vorgeschriebenen Haltung des Gewehrs überbringen, und auf ihre Posten zurückkehren.

So bald diese Abfertigung geschehen ist, ertheilt der Wachcommandant den bey sich auf der Wache befindlichen Officieren die Parole; den übrigen Unterofficieren und Gefreyten von der Hauptwache aber läßt er zwölf Schritt vor derselben durch seinen ersten Unterofficier in einem Kreise die Befehle und Losung ertheilen, und sich solche von ihnen wieder zurückgeben.

Nachdem hierauf der Commandant die Gewehre versorgen läßt, hat ihm der erste Unterofficier in Gegenwart der übrigen Officiere die Befehle vorzulesen; diesen fügt er dann die seinigen bey, und der Unterofficier theilt sie sonach den gemeinen Leuten auf der Wachstube aus.

Auf diese nähmliche Art wird sich auch auf allen übrigen Posten benommen; der Commandant empfängt die Losung von demjenigen, der sie gehohlt hat, unterm Gewehr, die versiegelte Parole und die Befehle aber außer demselben, und läßt auf die nähmliche Weise durch seinen ersten Unterofficier die übrigen Unterofficiere und Gefreyten, als auch seine abhängigen Posten abfertigen. Jeder Commandant läßt die Befehle seinen Leuten auf der Wachstube ertheilen, und von jenen Posten, die nur ein Gefreyter commandirt, hohlt immer ein ausrichtsamer Gemeiner die Befehle ab. Uebrigens sollen auf den Wachen auch die übrigen Wachverhaltungen öfters vorgelesen, und die Leute über ihre Obliegenheiten vollständig unterrichtet werden.

Wenn in einer Garnison kein eigentlicher Platz-Major und Lieutenant angestellt ist, so hat ein Major und ein subalterner Officier von der Besatzung diese Dienste zu verrichten.

Die in der Garnison liegenden Regimenter oder Detaschements geben den Befehl, wie im Felde, vor dem Quartier des Regiments-Commandanten aus, und die Abfertigung der Escadrons geschieht in oder vor der Caserne, oder vor dem Quartier des Rittmeisters.

Uebrigens schicken die Regimenter und Detaschements, welche in der Besatzung liegen, alle Tage früh zur befohlenen Stunde den schriftlichen Rapport nebst Rottenzettel dem Platzmajor und Commandanten.

Alle bedeutenden Ereignisse unter der Zeit sind aber sogleich zu melden.

Zweyter Abschnitt.

§. 1.

Von der Sperrung der Thore.

So bald der Sperrschuß geschieht, oder zur befohlenen Stunde bey den Thoren auf dem Rempart der Ruf geblasen wird, begibt sich von der äußern Thorwache ein Gefreyter mit drey Mann zu dem Schlagbaum und Gitter, um solche zu sperren und daselbst so lange zu verweilen, bis sie völlig geschlossen sind.

Wenn sich der Platzmajor und Lieutenant zu dem Commandanten um die Schlüssel verfügen, so schickt der Commandant von der Hauptwache einen Corporal und sechs Mann mit dem Gewehr nebst einem Freyreiter dahin, um die Schlüssel zu begleiten, welche letzterer daselbst von dem Platzlieutenant übernimmt, und ohne Gewehr zwischen dem ersten und zweyten Glied dieser sechs Männer zu tragen hat.

Beym Thor erwartet sie der Wach-Commandant unter dem Gewehre, gibt denselben noch eine Bedeckung von einem Corporalen und sechs Mann bis zum äußeren Gitter mit, schickt zugleich einige Männer mit dem Carabiner im Haken an die Fallbrücke, um solche aufzuziehen, und läßt erst dann seine Wache aus dem Gewehr treten, wenn die Schlüssel bey ihm vorbey wieder zurück passirt sind. Nachdem alle Thore gesperrt worden, sollen die Schlüssel auf eben dieselbe Weise zu dem Festungs-Commandanten begleitet, und gleich nach der Thor-Sperre die Nachtposten ausgestellt werden.

Uebrigens muß man noch bemerken, daß, wenn auch bey der Nacht wegen Einlaß der Post, oder andern wichtigen Umständen, die Schlüssel abgehohlt werden sollten, die besagte Bedeckung dennoch jedes Mahl vorgeschriebener Maßen mitgegeben werden müsse.

§. 2.

Von Oeffnung der Thore.

Die Thorwache empfängt die Schlüssel auf die Art, wie es bey der Thörsperre vorgeschrieben worden, jedoch wird die Bedeckung nicht durch die Hauptthore, sondern durch die kleinen Pforten und Brücken hinausgelassen, weil die Oeffnung der Thore nicht von Innen, sondern von Außen herein auf folgende Weise zu geschehen hat.

Nachdem die erste kleine Pforte geöffnet ist, geht die Bedeckung mit den Schlüsseln ihren Weg weiter fort, indessen die Pforte von der Wache wieder zugemacht, und mit dem Schlosse ohne es zu schließen, verhängt wird. Diese Vorsicht wird durchaus bis zu den äußersten Gitter und Schlagbaum angewendet. Dieserwegen soll auch noch von der Thorwache die eine Hälfte mit dem Commandanten im Gewehr bleiben, die andere aber nebst einem Unterofficier den Schlüsseln zur Bedeckung folgen, wovon bey jeder geöffneten und wieder zugemachten Pforte zwey Schildwachen und bey den Fallbrücken um solche abzulassen und aufzuziehen, so viel Leute als nöthig sind, mit dem Carabiner im Haken verbleiben.

Bey der Eröffnung des äußern Gitters oder Schlagbaums werden besondere Patrullen von einem Unterofficier, einem Gefreyten und einigen Leuten zu Pferd commandirt, welche ihre Pferde über die kleinen Zugbrücken an der Hand führen, links und rechts längs dem Glacis und gegen die Vorstädte abgehen und nachsehen, ob nichts Verdächtiges irgendwo verborgen sey. So bald diese mit dem Rapport zurückgekommen sind, und nichts entdeckt haben, was eine Besorgniß erregen könnte, so wird ein Thor und eine Fallbrücke nach der andern geöffnet, worauf die Thorwache das Gewehr versorgt.

Auf die nähmliche Weise wird sich bey allen Thoren benommen; wenn aber neben dem Hauptthor sich keine Seitenausgänge befänden, so müssen die Schlüssel durch einen Ausfall hinauspassiren.

Wenn auf Befehl des Commandanten bey der Nacht ein kleines, oder gar ein Hauptthor geöffnet werden müßte, so soll zur mehreren Vorsicht ein Unterofficier oder Gefreyter mit sechs Mann dahin beordert, und überdieß auch noch davon den Wachen auf dem Walle die vorläufige Nachricht ertheilt werden.

So bald auf einen Posten etwas Verdächtiges wahrgenommen wird, muß die Wache sogleich ins Gewehr treten, und nicht allein die Hauptwache, sondern auch die nächststehenden Posten davon verständigen.

Uebrigens sollen die Leute auf den verschiedenen Wachposten nicht allein die Nacht hindurch, sondern auch vorzüglich gegen den Morgen munter und wachsam erhalten werden.

Wenn bey starkem Nebel oder wegen andern Umständen befohlen würde, den Schlagbaum und das äußere Gitter zuzumachen, so sind auch alle Mahl zwey Schildwachen dabey auszustellen.

Die bey dem Schlagbaum ausgesetzte Schildwache muß dahin gestellt werden, wo der Schlagbaum herabgezogen wird, um gleich die Ketten ergreifen, und was sonst erforderlich wäre, vorkehren zu können.

§. 3.

Von den Ronden.

In einer Festung sollen vier gewöhnliche Ronden gehalten werden.

Die **erste** oder **Visitir-Ronde** geht gleich nach der Retraite aus, und wird durch den jüngsten Officier, oder wo deren nur drey auf die Wachen gezogen wären, durch einen Wachtmeister, der sich jedoch bloß als **Patrulle** meldet, verrichtet. Dieser nimmt, wenn zwey Corporale auf dem Posten sind, einen davon, sonst aber nur einen Gefreyten, vier Mann und einen Freyreiter ohne Gewehr, der die Laterne trägt, mit sich. Dieselbe gibt die Losung, und auf dem betreffenden Posten die Parole ab, und sieht nach, ob alles wachsam, und die Nachtposten auf dem bestimmten Orte richtig ausgestellt seyn.

Die **zweyte** oder **Hauptronde** verrichtet der Commandant von der Hauptwache um zehn Uhr vor Mitternacht mit einem Corporalen, sechs Mann und dem Freyreiter. Dieser Ronde müssen die Posten die Parole geben.

Die **dritte** oder **Nachtronde** wird von dem im Range vorletzten Officier, oder wenn der Wachtmeister die erste Ronde geführt hätte, von dem jüngsten Officier mit einem Corporalen oder Gefreyten, vier Mann und dem Freyreiter eine Stunde nach Mitternacht verrichtet, und diese gibt, so wie die visitirende, die Parole ab.

Die **vierte** oder die **Tagronde** bestreitet mit dem nähmlichen Commando der, dem Hauptwach-Commandanten nächstkommende Officier, eine Stunde vor Tages-Anbruch; er nimmt wie die Hauptronde, die Parole ein, und bringt solche dem Commandanten von der Hauptwache wieder.

Wenn der Festungs-Commandant oder Platzmajor außer den gewöhnlichen, auch noch besondere Ronden machen wollte, und er es vorher dem Commandanten von der Hauptwache wissen läßt, so sind dieselben als Ronden zu erkennen; jedoch müssen sie sich bey dem Posten stellen, und die Parole durch den mitgehenden Platzlieutenant abgeben lassen.

Auf diese Art läßt auch der Officier von der Visitir- oder Nachtronde, wenn er von einem Unterofficiersposten gestellt wird, durch einen Unterofficier die Losung abgeben. Uebrigens sollen die auf den Posten stehenden Officiere vor jeder Ronde ohne Unterschied, auch für ihre Person ins Gewehr treten.

Die Ronden müssen den Wall um die ganze Festung passiren, nicht aber aus Bequemlichkeit sich der nächsten Straßen bedienen, um geschwinder zu den Posten zu gelangen, denn ihre Bestimmung verpflichtet sie aller Orten nachzusehen, ob Aufmerksamkeit, Ordnung und Sicherheit herrsche. Wenn sich dieselben auch in die äußern Werke zu verfügen haben, so passiren sie durch die kleinen Pforten, welche gleich wieder hinter ihnen zugemacht, und überall durch zwey Schildwachen so lange gesichert werden, bis die Ronde zurückkömmt, und alles wieder ganz verschlossen werden könne.

Damit sich aber unter dem Vorwande einer Ronde nichts Verdächtiges durchschleiche, muß auch die Haupt- und Tag-Ronde in den äußern Werken die Losung und Parole geben, und sich daher in solchen Gelegenheiten als eine Visitir-Ronde melden.

Uebrigens soll eine jede Ronde mit einer angezündeten Laterne, oder wenigstens mit einer brennenden Lunte versehen seyn, damit sie schon in der Entfernung erkannt werden könne. Gleich bey dem ersten Anrufe der Schildwache mit: **Halt! Wer da?** meldet sich dieselbe in ihrer Eigenschaft als **Visitir- Nacht- Haupt- Tag-** oder **Extra-Ronde**.

Die Schnarrpost ruft: **Gewehr heraus!** der Commandant schickt sogleich einen Corporal oder Gefreyten mit zwey Mann entgegen, um die Losung mit den Zuruf: **Losung her!** abzufordern; diese zwey Mann halten das Feuergewehr gespannt und hoch, die Seitengewehre dagegen mit den Spitzen gegen die Brust der von der Ronde zur Uebergabe der Losung gleichfalls vorgerückten Corporalen oder Gefreyten und zwey Mann. In dieser Stellung verbleiben sie, bis der Corporal oder Gefreyte seinem Commandanten die Losung gebracht hat, und dieser, wenn er selbst die Parole geben oder empfangen soll, unter dem Zuruf: **Avancirt!** mit zwey Mann der anrückenden Ronde bis auf sechs Schritt entgegen geht.

Ist derjenige, der die Ronde führt, im Range höher als der Wachcommandant, so erstattet letzterer selbst den Rapport von seinem Posten; im Gegentheile aber läßt er ihn durch seinen Unterofficier geben.

Wenn sich nun die Ronde wohl umgesehen hat, ob alles auf dem Posten in der Ordnung sey, so gehet sie weiter, und der Wachcommandant läßt das Gewehr versorgen.

Sollte es sich ereignen, daß die Ronde eine falsche Losung gegeben hätte; so fordert sie der vorgerückte Unterofficier noch ein Mahl ab, und wenn sie abermahls falsch gegeben wird, weiset er den Unterofficier der Ronde **zurück**, und ruft dem Wachcommandanten: **unrichtig!** zu, worauf dieser die ganze Wache fertig machen läßt. Wenn dann der Unterofficier, welcher die Losung unrichtig gab, weil er sie vielleicht vergessen haben konnte, solche von seinem Commandanten neuerlich eingehohlt hat, avancirt derselbe abermahl. Wäre auch noch die Losung unrichtig, so muß der Unterofficier von der Wache jenen von der Ronde, der Wachcommandant aber die ganze Ronde in Arrest nehmen, und es der Hauptwache oder jenem, an den er angewiesen ist, melden.

Weichet die Ronde zurück, und will sie auf die erhaltene Erinnerung nicht Stand halten, und den Arrest nicht annehmen, so muß der Commandant auf dieselbe Feuer geben lassen.

Ueberhaupt soll gegen alle Ronden, Patrullen und andere in der Nacht passirenden Leute mit der größten Vorsicht vorgegangen, auf ihre Person, Kleidung und Aussprache genau Acht gegeben, vorzüglich aber in Kriegszeiten, wo der Feind durch Deserteurs und dergleichen Verräther die Losung und Parole leichter erfahren, und sich unter einem solchen Schutze gewisser heranschleichen könnte, auf allen Posten, so wohl im Felde als in der Garnison, die strengste Aufmerksamkeit angewendet werden.

Wenn eine Ronde auf einen Posten kommt, der mit keiner Parole, sondern einzig mit der Losung versehen ist, so muß der Posten-Commandant dennoch die Ronde stellen, und von derselben die Losung abfordern lassen, sonach aber der Ronde den Rapport erstatten.

Nachdem nun eine Ronde alle Posten um die Festung passirt hat, begibt sich dieselbe auf die Hauptwache, läßt sich daselbst stellen, gibt dem Commandanten den Rapport von allen Posten, verfügt sich dann auf den ihrigen, und läßt sich zur mehreren Sicherheit auch auf dem eigenen Posten stellen.

§. 4.

Von den Patrullen.

Von der Retraite bis zur Tagwache muß in einer Festung alle Stunden ein Gefreyter mit zwey Mann die Patrulle machen, um die Posten und Schildwachen auf den Wall munter zu erhalten.

Diese Wallpatrullen begeben sich von der Hauptwache aus auf den ersten Posten, und nehmen ein vom Commandanten bestimmtes Zeichen mit; dieses muß von dem letzten Posten mit dem Rapport an den Commandanten auf die Hauptwache zurückgebracht werden, damit sich derselbe überzeuge, daß die Patrulle vom ersten bis zum letzten richtig und unverzüglich passirt sey.

Sollte sich während der Patrulle ein Verdacht oder sonst etwas Wichtiges äußern; so ist es sogleich von dem betreffenden Posten unmittelbar auf die Hauptwache zu melden.

Wenn in einer Festung der bedeckte Weg nicht durchaus besetzt wäre, so sind doch auf den Waffenplätzen kleine Piquets, und von diesen an jeden ausspringenden Winkel eine Schildwache auszustellen.

Diese Piquets patrulliren gegen einander um den ganzen bedeckten Weg, und beobachten aufmerksam die Palisaden-Reihe. So bald sie daselbst etwas Verdächtiges wahrnehmen, rufen sie der Schildwache auf dem Bastion, und diese der nächsten Wache zu, damit eine Patrulle durch einen Ausfall hinausgeschickt werde.

Wenn nach der Retraite bey der Visitirung jemand von der Besatzung abginge, und eine Desertion zu vermuthen wäre; so müssen die Patrullen an jenen Orten, wo am leichtesten durchzukommen ist, verdoppelt werden, und so wohl diese als die Thorwachen bey der Oeffnung der Thore auf jeden Hinauspassirenden eine strengere Aufmerksamkeit verwenden.

Nach der Tagwache müssen die Posten auf die Hauptwache melden, wieviel Patrullen die Nacht passirt sind, und diese Anzeige muß auch in dem schriftlichen Früh-Rapport enthalten seyn.

Wie sich übrigens die Patrullen zu verhalten haben, ist bereits im ersten Theile des Dienstreglements erinnert worden.

Wenn die Cavallerie die ihr angewiesenen Posten zu Pferd bezieht, so schickt sie auch ihre Patrullen zu Pferd aus, welche zwar gleichfalls inner der Festung allen Unordnungen zu steuern, die andern Patrullen, es sey zu Pferd oder zu Fuß anzurufen, oder, wenn sie selbst angerufen werden, sich als Patrulle! zu melden haben, jedoch nirgends gestellt werden. Außer der Festung hingegen müssen sich solche, wie bey der Feldwache vorgeschrieben ist, benehmen.

Dritter Abschnitt.

§. 1.

Von einem entstehenden Feuer.

So wohl die Patrullen als die Schildwachen haben unter andern auch vorzüglich auf das Feuer Acht zu geben, und wenn sie von einer Feuersbrunst das mindeste wahrnehmen, auf die nächsten Wachposten zu rufen, damit der Commandant, wenn er mit einem Trompeter versehen ist, sogleich Allarme blasen, die Hauptwache benachrichtigen, und diese sowohl dem Commandanten, als dem Platzmajor die Meldung machen lassen könne.

Da, wo die Schildwache ihren Hauptposten nicht avertiren kann, soll sie hoch anschlagen, und wenn es erforderlich ist, drey Mahl Feuer geben; jene Männer, die mit keinem Feuergewehre versehen sind, müssen wiederhohlt: Feuer! rufen, wenn sie vor einem Thor stehen, an dasselbe pochen, und überhaupt allen möglichen Lärmen verbreiten.

So bald nun ein solcher Feuerlärm entsteht, muß die Feuerbereitschaft, welche beständig gesattelt haben, und angezogen seyn soll, sich sogleich dorthin begeben, wohin es die Feuerordnung oder die besondern Befehle des Commandanten für solche Fälle vorgesehen haben. Die Besatzung rückt gleichfalls, ohne einen Befehl zu erwarten, mit Sack und Pack auf die bestimmten Allarmplätze, wo sie so lange in ihren Reihen bleibt, bis sie eine weitere Ordre von dem Commandanten erhält.

Wenn nun ein Theil der ausgerückten Truppe zum Löschen beordert wird, so sitzen

die betreffenden Leute ab, hängen ihr Seitengewehr an die linke Pistole, lassen das Feuergewehr, Bandoulier, die Patrontasche und Bagage auf ihren Pferden zurück, und verfügen sich unter Führung der hierzu commandirten Ober- und Unterofficiere unverzüglich zu dem Feuer, wo sie, wenn das Wasser nahe ist, bis an dasselbe dergestalt in zwey Gliedern rangirt werden, daß im ersten Gliede ein Mann dem andern die Wassergeschirre mit der möglichsten Geschwindigkeit gegen das Feuer reiche, im zweyten Glied aber die ausgeleerten Geschirre wieder zurücklangen.

Auch sind zu den Spritzen die erforderlichen Leute zu commandiren, und wenn das Wasser vom weiten herbeygehohlt werden müßte; so sollen die Ober- und Unterofficiere dergestalt unter die Leute eingetheilt werden, daß sie ihrer Aufsicht keinen Augenblick entgehen, nicht auseinander laufen und keine Unordnungen verüben können.

In den Casernen muß die aufgestellte Wache, und noch überdieß der Inspectionsofficier, ein Corporal pr. Division und vier Mann pr. Escadron, welche auf die Requisiten und auf die Pferde der Casernenwache Acht zu geben, und im Falle das Feuer nahe wäre, die Geräthschaften und besonders die Betten an einem sichern Ort zusammen zu bringen haben, zurückgelassen werden.

Die an demselben Tag abgezogenen Haupt- und Thorwachen rücken bey einem Allarme sogleich auf ihre verlassenen Posten, um die daselbst befindlichen Wachen zu verdoppeln, und allen Unordnungen vorzubeugen.

Während dem Feuer müssen alle Wachen in und außer der Festung im Gewehre stehen, und so wohl die Wall- als die großen Patrullen verdoppelt werden.

Die Thorwachen müssen, ohne hierzu erst den Befehl zu erwarten, wie bey einem jeden andern Auflauf, sogleich die Thore, Gitter und Schlagbäume zumachen; sie ziehen die Fallbrücken auf, und stellen dabey überall doppelte Schildwachen aus.

Wenn aber der Befehl bestünde, Wasser zu führen, oder Leute zum Löschen auch von Außen herein zu lassen; so soll zu diesem Ende bey dem betreffenden Thor nur das äußere Gitter und der Schlagbaum zugemacht, dagegen auf zwanzig Schritt außerhalb desselben ein Piquet, welches bey der Nacht ein Feuer unterhalten muß, zur Beobachtung der Passirenden aufgestellt, und, um gleich die Fallbrücke im erforderlichen Falle aufziehen zu können, müssen dabey nebst den doppelten Schildwachen auch noch besonders vier Mann in Bereitschaft gehalten werden.

Von dem entbehrlichen Ueberreste, der auf den Allarmplätzen ausgerückten Truppe, soll man auch noch nach Umständen mehrere kleine Wachen an die Zugänge zu dem Feuer aufstellen, welche die nöthigen Schildwachen um das Feuer aussetzen, und besonders auf Diebstähle und dergleichen Unordnungen wachsam seyn. Uebrigens soll aus der Festung niemand während des Feuers herausgelassen werden, als die zur Abhohlung des Wassers erforderlichen Fuhren.

Nach gelöschtem Feuer ist bey der Brandstätte ein Unterofficier mit einigen Leuten auf Wache in so lange zurück zu lassen, bis man gänzlich versichert ist, daß kein neuer Ausbruch des Feuers daselbst zu besorgen stehe.

§. 2.

Von dem feindlichen Allarm.

Wenn sich der Feind heimlich einer Festung nähert, und sie zu überfallen sucht; so soll derjenige Posten, welcher zuerst etwas Verdächtiges wahrnimmt, sogleich Allarm blasen, oder schießen, oder rufen, die rechts und links stehenden Posten und so weiter von den übrigen einer den andern um die ganze Festung avertiren, es unverzüglich der Hauptwache, und diese so fort weiter melden lassen.

Die Thore müssen, ohne auf Befehle zu warten, sogleich gesperrt werden, die Garnison rückt unverzüglich auf die Allarmplätze, besetzt zugleich die angewiesenen Außenwerke; die abgelösten Wachen beziehen ihre vorigen Posten, um solche zu verdoppeln; die zu der Artillerie von den Regimentern bestimmten Handlanger eilen zu ihren Batterien, und alles wartet im Gewehr die weiteren Befehle ab.

Damit aber bey einem feindlichen Ereigniß sogleich die erforderliche Disposition getroffen werden könne, sollen sich die Stabsofficiere, so bald die Allarmplätze angewiesen werden, von ihrer Beschaffenheit, Lage und Vertheidigung in die Kenntniß setzen, und sich die Befehle genau gegenwärtig halten, welche schon vorläufig und überhaupt für solche Fälle erlassen worden. Besonders sollen diejenigen, welche den Thoren, Ausfällen, Wasserleitungen u. dgl. am nächsten stehen, den sorgfältigsten Bedacht nehmen, daß solche wohl verwahrt, die daselbst aufgestellten Posten hinreichend verstärkt, alle mögliche Vorsicht angewendet, und auf diese Art dem Commandanten die nöthige Zeit verschafft werde, seine weitere Anordnung nach Maßgabe der Umstände treffen zu können.

Wenn der Feind einen Ort blockirt, oder berennet, so hat man sich in Betreff der Ausrückung und Besetzung der Posten auf die nähmliche Weise zu benehmen, und sich gleichfalls nach den besondern Verordnungen des Commandanten zu richten.

Wäre es aber befohlen worden, daß nicht die ganze Garnison ausrücken, sondern nur die Allarmplätze mit einigen Piquets bezogen werden sollen; so darf sich in der Nähe des Feindes nur die Hälfte der Besatzung ausziehen, und selbst diese muß eine Stunde vor Tages-Anbruch wieder angezogen und munter seyn.

Uebrigens sollen die besondern außer der Festung ausgestellten Vorposten niemahls die nähmliche Parole oder Losung bekommen, welche in der Festung ausgegeben ist. Dagegen versteht es sich, daß die aus der Festung an die auswärtigen Vorposten abgeschickten Patrullen mit der betreffenden Losung und Parole versehen werden müssen.

Vierter Abschnitt.

§. 1.

Von der Kirchenparade.

In einer Festung, wo die Truppen in Casernen liegen, soll nur immer die Hälfte der Besatzung zu gleicher Zeit den Gottesdienst halten.

Die Leute rücken zu dem Ende rein und ordentlich adjustirt, ohne Obergewehr in oder vor der Caserne aus, und werden unter Begleitung ihrer Ober- und Unterofficiere, Escadronsweise in die Kirche geführt.

Die andere Hälfte verhält sich dann auf die nähmliche Art, nachdem die erstern zurückgelangt sind.

Sind die Leute bey den Bürgern einquartirt, so rücken sie vor dem Quartier ihres Rittmeisters zusammen, wo sie visitirt, sofort auf den, vom Commandanten bestimmten Platz geführt werden, und von daher in die Kirche abrücken.

§. 2.

Von dem Frohnleichnams-Tage.

Wenn nach der Disposition des Festungs-Commandanten die Garnison, oder nur ein Theil davon zu Fuß oder zu Pferd bey dem Frohnleichnams-Feste paradiren soll, so marschirt dieselbe in vollkommener Adjustirung auf den gewöhnlichen Paradeplatz.

Die zur Bedeckung des Hochwürdigen bestimmten Abtheilungen, und die zur Spalier beorderten zwölf Corporale oder Gemeine, rücken alle Mahl zu Fuß an die betreffende Kirche, die Lieutenants aber, welche, wenn nicht schon andere Personen von Distinction dazu bestimmt sind, den Himmel tragen, begeben sich in dieselbe.

Wenn man nun mit dem Hochwürdigen aus der Kirche kommt, so rangiren sich auf jede Seite sechs Corporale mit gezogenem Säbel auswärts neben den Lichterträgern; von der Bedeckung marschirt die eine Hälfte Zugweise in der Stille vor der Geistlichkeit und dem Hochwürdigen, die andere Hälfte aber nach denselben, und hinter den distinguirten Begleitern.

So oft man mit dem Umgange an einem Altar anlangt, rückt die Bedeckung aus dem Zuge heraus, und stellt sich nach Beschaffenheit des Platzes seitwärts mit der Front gegen den Altar auf; die zwölf Corporale aber bleiben neben dem Himmel.

Vor dem Segen wird zum Gebeth niedergekniet, und so bald man sich wieder hergestellt hat, eine Decharge gegeben, der Marsch geblasen und unverzüglich in die vorige Ordnung eingerückt. Bey jedem Aufmarsch soll die Bedeckung laden, und nachdem sie bey dem Te Deum die letzte Decharge vor der Kirche gegeben, wieder einrücken.

Die auf den Paradeplatz aufgestellte Truppe feyert niemahls, sondern läßt, wenn sich das Hochwürdige auf dreyßig Schritte nähert, den Marsch blasen; der Stabsofficier, an dessen Flügel das Hochwürdige zuerst ankommt, reitet entgegen, und begleitet dasselbe mit tiefgesenktem Säbel seitwärts längs der Parade.

Wenn sich das Hochwürdige auf neun Schritt nähert, läßt eine Escadron nach der andern (zu Pferd) zum Gebeth stellen, und (zu Fuß) zum Gebeth niederknien. Nach der Entfernung von neun Schritten erfolgt successive die Herstellung.

Wenn bey der Kirche die letzte Decharge gegeben worden, rücken die Standarten und die Truppe ein.

So oft aber die Garnison bey einer solchen Feyerlichkeit auf dem Paradeplatz, oder nach Anordnung des Commandanten wegen vielen fremden Volk, oder wegen andern Umständen, auf den Allarmplätzen zu Pferd ausrücken muß; so hat es alle Mahl in vollkommener Rüstung und mit scharf geladenem Gewehre zu geschehen.

Alle Thor- und andere Wachen müssen bey solchen Gelegenheiten im Gewehre stehen, und die Patrullen auf dem Walle und in den Gassen fleißig unterhalten werden.

Bey kleinen Umgängen und Leichenbegängnissen stehen nur diejenigen Wachen an dem Gewehre, bey welchen der Zug vorbeygeht.

Uebrigens muß man so wohl in diesem, als überhaupt in allen die Sicherheit der Festung betreffenden Fällen seine Vorsichtsmaßregeln nach Zeit und Umständen, mit mehr oder weniger Strenge anzuwenden bedacht seyn.

§. 3.

Verhalten vor dem Hochwürdigen.

So oft das Hochwürdige vor einem Wachposten vorbeygetragen wird, hat die Wache auf eine Entfernung von dreyßig Schritten in das Gewehr zu treten, das Spiel blasen zu lassen, und auf neun Schritt zum Gebeth nieder zu knien.

Sollte das Hochwürdige während des Zusammenstoßens einer Paradewache, wo die ganze Truppe noch nicht formirt ist, vorbeygetragen werden; so stellt sich jeder Abtheilungs-Commandant an die Spitze seiner Abtheilung, und verrichtet die gebührende Ehrenbezeigung; wird aber in einem solchen Augenblick die Parade abgetheilt, so hat der Platzlieutenant an der Spitze der ganzen Parade die Ehrenbezeigung zu leisten. Wenn endlich während der Wachablösung beyde Wachen gegen einander stehen; so soll diejenige, hinter welcher das Hochwürdige passirt, rechtsumkehrt machen, und dann erst eine jede die Ehrenbezeigung verrichten.

Nach der Retraite, und bey der Escorte eines Arrestanten, oder während der Ausführung eines Delinquenten, unterbleiben alle Ehrenbezeigungen.

Begegnet das Hochwürdige einer Truppe während des Marsches, so hat sich diese zu formiren, und dann erst zum Gebeth zu stellen. Ganze Colonnen aber ergreifen den Säbel, und marschiren in der Stille mit militärischem Anstande vorbey.

Einzelne Männer mit dem Feuergewehre haben zum Gebeth nieder zu knien; jene zu Pferd setzen die rechte Hand auf den Schenkel, und machen Front. Ohne Gewehr kniet der Mann nieder, und zieht den Csako, Helm oder Csapka, oder die Holzmütze ab.

Wenn das Hochwürdige zum Kranken getragen, und von der Wache eine Bedeckung angesucht wird, ist hierzu ein Corporal und sechs Mann, wo aber die Wache zu schwach ist, ein Gefreyter und drey Mann zu beordern.

Wo immer eine Wache das Hochwürdige ohne Bedeckung sieht; so hat sie demselben, auch ohne darum angesucht zu werden, einen Gefreyten und drey Mann zur Begleitung mitzugeben. Diese Begleitung bekommt auch der Regiments-Pater, wenn er öffentlich mit dem Hochwürdigen zum Kranken geht, und es ist demselben ein Mann mit dem Glöckchen und der Laterne mitzugeben. Wie sich übrigens die Begleitung zu verhalten habe, ist bereits im ersten Theile des Dienstreglements erinnert worden.

Fünfter Abschnitt.

Von Postirungen, Cantonirungen und Quartieren.

Die nähmlichen Vorschriften, welche man in den Garnisons=Verhaltungen und überhaupt in mehreren andern Stellen des Dienst=Reglements, in Ansehung der verschiedenen militärischen Functionen erörtert hat, sind auch verhältnißmäßig auf die Postirungen, Cantonirungen und Quartiere anzuwenden.

Wenn eine Feindes=Gefahr vorhanden ist, soll die Cavallerie, bevor sie in Dörfer rückt, solche alle Mahl erst durch eine Avantgarde untersuchen lassen.

Gleich nach der Einrückung muß man so wohl die erforderlichen Feldwachen, als auch das Bereitschafts=Piquet ausstellen, und wenn es die Umstände erfordern, nicht allein die Zugänge und Straßen mit den nöthigen Posten besetzen, sondern auch solche Zugänge, mit Ausnahme jener, die man zum eigenen Aus= und Einmarsch offen lassen muß, durch aufgeworfene Gräben, Schleppverhaue, oder Verrammlungen von Fässern, Wagen, die man mit Mist belastet, quer über die Straße stellt, und welchen man die Räder abnimmt, Eggen, Pflügen, Bretern, verwahren, mit einem Worte: alles anwenden, was nach Maßgabe der Umstände, der Zeit und der vorhandenen Mittel zur Sicherheit gegen feindliche Ueberfälle erforderlich und möglich ist.

Die Stabsofficiere müssen die Gegend bereiten, sich in derselben genau orientiren, und sich mit den Abwechslungen des Terrains, seinen Vor= und Nachtheilen dergestalt bekannt machen, damit sie sich bey feindlichen Vorfällen zweckmäßig aufzustellen und zu vertheidigen vermögen.

Auf allen Wegen, Straßen, Brücken, Ueberfahrten und Comunicationen, von einem Dorf zum andern, und wo es sonst noch überhaupt die Beschaffenheit der Gegend nöthig machen sollte, müssen Patrullen unterhalten; zugleich aber auch der Bedacht genommen werden, daß man zwar alle mögliche Vorsicht anwenden, jedoch die Leute und Pferde durch überflüssige Dienste nicht ermüden solle.

Wenn es die Umstände erfordern, so muß der Commandant auch sogleich nach der Einrückung die Fourage=Vorräthe in den Häusern untersuchen, und sich ihrer nicht allein ver=

sichern, sondern auch die Anstalten treffen, daß hiervon nichts verschwendet werde, und man mit der Fourage zu keiner Zeit aufliege.

Dieserwegen soll man, im Falle zur Verpflegung der beyhabenden Pferde weder im Orte selbst, noch in der nahe gelegenen Dörfern hinlängliche Fourage vorhanden wäre, sogleich die nöthigen Maßregeln treffen, daß solche mit einer hinreichenden Bedeckung von andern Orten gehohlt und beygeschafft werden könne.

Wenn man in einem geschlossenen Orte liegt, so muß man nach Verhältniß der Truppenstärke und mit Rücksicht auf die nöthige Schonung des Mannes, welcher wo möglich durch vier Tage dienstfrey zu bleiben hat, nicht allein eine ordentliche Hauptwache aufstellen, sondern auch die Thorwachen unterhalten.

Da, wo das ganze Regiment im Orte liegt, ist die Hauptwache mit Officieren, und wenn ihre Stärke über funfzig Mann beträgt, nebst einem Officier, auch mit einem Rittmeister zu besetzen. Selbst an den Thorwachen soll man Officiere aufziehen lassen, so bald ihrer hinlänglich vorhanden sind.

Sollte nur eine Division, oder der Stabsofficier mit einer Escadron im Orte liegen, so besteht die Hauptwache aus einen Unterofficier und neun, jene eines Thores aber aus einem Gefreyten und drey Mann.

An Jahrmärkten, oder bey andern starken Volksversammlungen muß stets ein Gefreyter mit drey oder vier Mann in Bereitschaft gehalten werden, um bey vorfallenden Excessen sogleich an der Hand zu seyn.

Die Ronden und Patrullen geschehen verhältnißmäßig wie in der Garnison; das Piquet wird durch einen Ober- und Unterofficier wie im Felde visitirt, und wenn der commandirende General keine Parole oder Losung an die Regimenter gegeben hätte, ertheilt solche der Regiments- oder Orts-Commandant einstweilen selbst.

Der Regiments-, oder wenn die Divisionen auseinander liegen, jeder Divisions-Commandant behält die Standarten in dem Orte, wo er bequartirt ist; solche werden jedoch auf der Hauptwache aufbewahrt und bewacht. Wenn aber in einem offenen Orte keine Hauptwache errichtet, oder dazu keine Gelegenheit vorhanden wäre, bleiben die Standarten in dem Quartiere des Commandanten, unter der bestimmten Wache, worüber jedoch der Standartführer oder ein Corporal die Inspection hat.

In Ansehung des Auf- und Abziehens der Wachen, der Rapporte, der Abfertigung, des Verlesens, Visitirens, des Befehlausgebens, der Kirchen-Parade und dergleichen, verhält man sich auf die Weise, wie solche bereits an mehreren Orten des Dienst-Reglements, und besonders in den Garnisons-Verhaltungen erklärt worden ist.

Uebrigens sind so, wie man es in Ansehung der Feld-Verhaltungen bereits erinnert hat, auch die Garnisons-Vorschriften öfters im Frieden zu üben, und vorzüglich die gewöhnliche Contractionszeit zu dem Ende zu benützen.

Wenn ein Regiment in verschiedenen Orten auseinander verlegt ist, so schickt der Regiments-Commandant die Befehle dem Divisions- und dieser dem Escadrons-Commandanten

zu, welcher sie an seine Untergebenen verbreitet. Durch den nähmlichen Weg laufen dann die Rapporte und Eingaben auch an den Regiments-Commandanten zurück, wo der Adjutant das Totale verfaßt, und die Stabsofficiere, (wie bereits umständlicher in dem ersten Theile des Dienst-Reglements gesagt worden) von dem Ganzen in die Kenntniß setzt.

Zur Unterhaltung der Correspondenz im Dienste werden die erforderlichen Ordonnanzen zu Pferde in vollkommener Rüstung, und zwar in einer solchen Entfernung ausgestellt, daß eine von der andern nicht über zwey Stunden entlegen sey.

Uebrigens wird in dem Orte, wo der Stabsofficier bequartirt ist, alle Tage abgefertigt, und demselben der Rapport in der Ordnung erstattet, wie bereits im ersten Theile des Dienst-Reglements bestimmt worden ist.

Die Stabsofficiere müssen öfters ihre Divisionen in ihren Quartieren visitiren, und sich persönlich überzeugen, ob die gehörige Unterkunft vorhanden sey, in allem die vorgeschriebene Ordnung beobachtet werde; ob die gute Harmonie mit den Einwohnern bestehe, und ob keine Klagen, Schulden rc. vorkommen. Eben so haben sich im Sommer die Stabsofficiere bey ihren Escadrons, sie mögen auseinander liegen oder zusammen gezogen seyn, einige Zeit aufzuhalten, und solche zu exercieren.

Diese Visitirungen sollen auch im Allgemeinen durch den Obersten und Oberstlieutenant im ganzen Regiment, durch die Majors aber bey jenen Divisionen, die sich lange Zeit ohne Stabsofficier befinden, geschehen, so fort dem Regiments-Commandanten über den Befund, und über die geschehenen Abstellungen alle Mahl der ausführliche Rapport erstattet werden.

Wennn eine Escadron, oder ein Flügel in verschiedenen Orten bequartirt ist, soll jeder Rittmeister besorgt seyn, seinen Flügel alle vierzehn Tage, der Escadrons-Commandant aber seine Escadron alle Monathe zu besehen und zu visitiren.

Uebrigens muß auch alle Monathe bey dem Escadrons-Commandanten der Hauptrapport nach der im ersten Theile des Dienst-Reglements enthaltenen Vorschrift abgehalten, und weiter befördert, von den Stabsofficieren aber öfter nachgesehen werden, daß diese Rapporte in keine bloße Formalität ausarten, sondern dergestalt gepflogen werden, daß sie auch wirklich den abgesehenen Nutzen verschaffen.

Quittirungs-Revers

für in- und ausländische Officiere.

Nachdem auf mein gehorsamstes Ansuchen von höchsten Orten die Bewilligung erfolgt ist, meine bey dem k. k. N. N. Regimente Nr. bekleidete N. N. Charge quittiren zu dürfen, so entsage ich, den bestehenden Anordnungen gemäß, allen Militär-Beneficien, der Pension und jeder andern Versorgung, und verbinde mich hiermit, daß ich

für alle Inländer, dann jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beybehaltung des Officiers-Charakters bewilliget wird,

niemahls gegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, oder dessen Alliirte streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hülfe oder sonst etwas Gedeihliches leisten, und

für alle Quittirende

zu keiner Zeit einen Anspruch auf eine Wiederanstellung in dem k. k. Militär machen wolle.

Urkund dessen meine und der beyden Zeugen eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

Sign. N. N. den

(L. S.) N. N.

Daß N. N. vorstehenden Revers ganz freywillig ausgestellt und unterschrieben habe, bezeuget unsere eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

Sign.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

N. N. Regiment Nr.

Formulare 2.

Consignation

über die von nachbenannten Officiers im Monath 180 vorgekommenen Quittirungsgesuche

Chargen.	Nahmen.	Gebürtig		Alter.	Religion.	Stand.	Dienstjahre.	Ursache, warum die Quittirung angesucht wird.	Ob und was etwa für Bedenken dagegen obwalten.	Ob der Officier die Beybehaltung des begleitenden, oder die Verleihung eines höheren Charakters, und was für eine Graduation ansuche.	Ob das Regiment oder Corps sein Gesuch, und aus welchen Gründen unterstütze, und ob der vorgeschriebene Quittirungs-Revers hier beyliege.
		von	aus								

Sign. N. N. den

N. N.
Oberst.

Daß der N. N. seine Quittirung freywillig nachsuche, und in keiner peinlichen Untersuchung stehe, daß hierorts auch überhaupt kein gesetzliches Hinderniß bekannt sey, welches der Bewilligung seines Gesuches im Wege stünde, wird mittelst unserer eigenhändigen Fertigung pflichtmäßig bestätigt.

Sign.

N. N.
Oberst.

N. N.
Oberstlieutenant.

N. N.
Major.

N. N.
Auditor.

Decret zur Ertheilung des Straf- und Begnadigungsrechtes.

Ich N. N. ꝛc. ꝛc. (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Inhabers) ertheile hiermit dem Herrn (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Commandanten) das Jus gladii et aggratiandi, das ist: die vollkommene Gewalt und Macht über alle zur Regiments-Gerichtsbarkeit gehörigen, in einem Verbrechen verfangenen Individuen, die Verhöre anzuordnen, Kriegs und Standrechte zu halten, die ausgefallenen Urtheile zu bestätigen, kundmachen, vollziehen zu lassen, oder solche, wenn es die Umstände zulassen, und gute Gründe vorhanden sind, zu mildern oder zu begnadigen. Jedoch behalte ich mir, im Falle ein Officier den Prozeß verdiente, die Einleitung des näheren Verfahrens bevor. Daher soll zwar mit einem solchen das Verhör vorgenommen, dasselbe aber, ohne in eine weitere Verhandlung einzugehen, mir vorläufig eingesendet, und meine Entschließung darüber abgewartet werden. Wenn eine längere Abwesenheit den Herrn Obersten in der Ausübung des hiermit verliehenen Juris gladii et aggratiandi verhindern sollte, so hat der unmittelbar nachfolgende Stabsofficier und Regiments-Commandant das Straf- und Begnadigungsrecht bey mir von neuem anzusuchen, es wäre denn, daß es die Entlegenheit des Regiments und die Beschleunigung der Rechtspflege nicht wohl gestattete, in welchen Fällen dem betreffenden Interims-Regiments-Commandanten dieses Jus gladii et aggratiandi in dem Maße, als es dem zeitlichen Herrn Obersten von mir ertheilt worden ist, kraft dieses Decrets von mir verliehen und zugestanden seyn solle.

Signatum N. N. am N. N. 1807.

Bayerische Staatsbibliothek München

Decret zur Ertheilung des Straf- und Begnadigungsrechtes.

Ich N. N. ꝛc. ꝛc. (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Inhabers) ertheile hiermit dem Herrn (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Commandanten) das Jus gladii et aggratiandi, das ist: die vollkommene Gewalt und Macht über alle zur Regiments-Gerichtsbarkeit gehörigen, in einem Verbrechen verfangenen Individuen, die Verhöre anzuordnen, Kriegs und Standrechte zu halten, die ausgefallenen Urtheile zu bestätigen, kundmachen, vollziehen zu lassen, oder solche, wenn es die Umstände zulassen, und gute Gründe vorhanden sind, zu mildern oder zu begnadigen. Jedoch behalte ich mir, im Falle ein Officier den Prozeß verdiente, die Einleitung des näheren Verfahrens bevor. Daher soll zwar mit einem solchen das Verhör vorgenommen, dasselbe aber, ohne in eine weitere Verhandlung einzugehen, mir vorläufig eingesendet, und meine Entschließung darüber abgewartet werden. Wenn eine längere Abwesenheit den Herrn Obersten in der Ausübung des hiermit verliehenen Juris gladii et aggratiandi verhindern sollte, so hat der unmittelbar nachfolgende Stabsofficier und Regiments-Commandant das Straf- und Begnadigungsrecht bey mir von neuem anzusuchen, es wäre denn, daß es die Entlegenheit des Regiments und die Beschleunigung der Rechtspflege nicht wohl gestattete, in welchen Fällen dem betreffenden Interims-Regiments-Commandanten dieses Jus gladii et aggratiandi in dem Maße, als es dem zeitlichen Herrn Obersten von mir ertheilt worden ist, kraft dieses Decrets von mir verliehen und zugestanden seyn solle.

Signatum N. N. am N. N. 1807.

Bayerische Staatsbibliothek München

Pl: I.

Format von drey Divisionen.

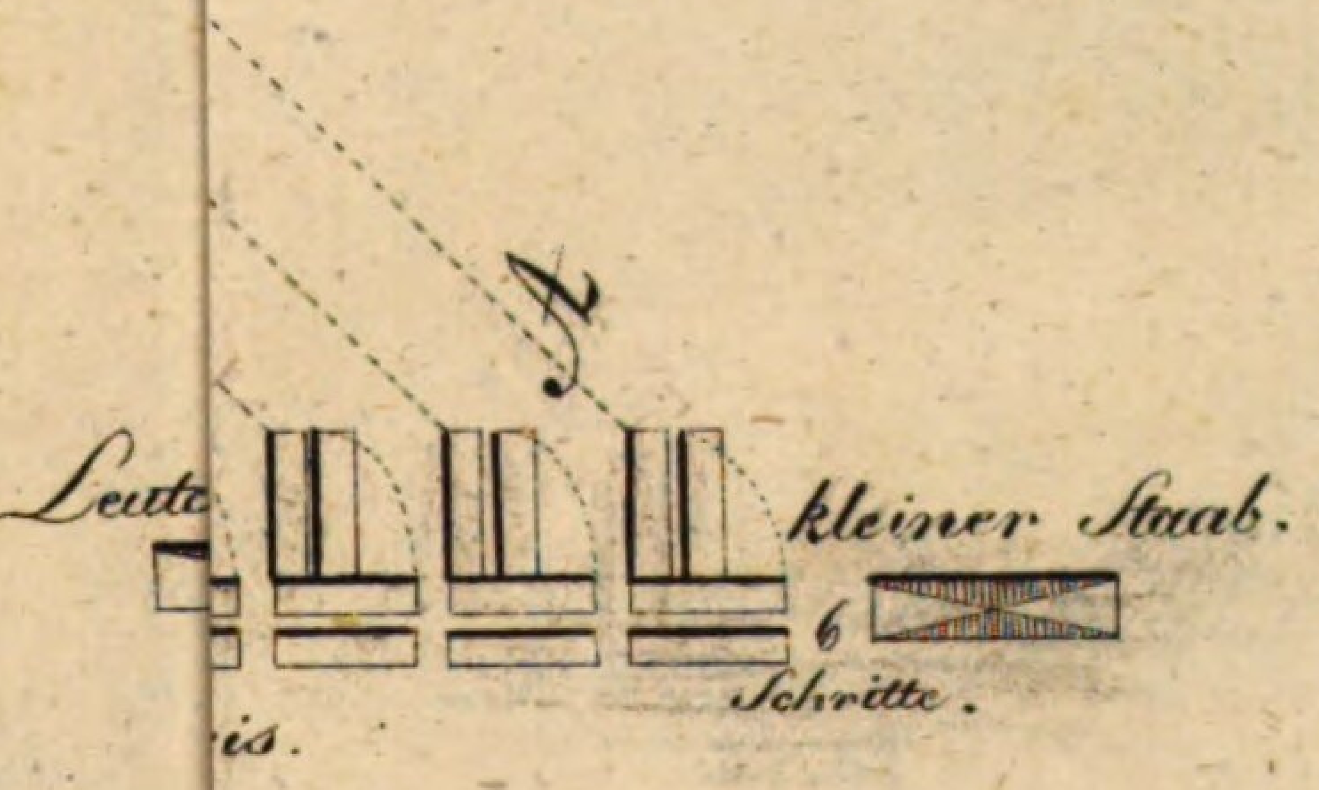

A. D. Div. mit Zügen links.

B. D.

Front von vier Divisionen.

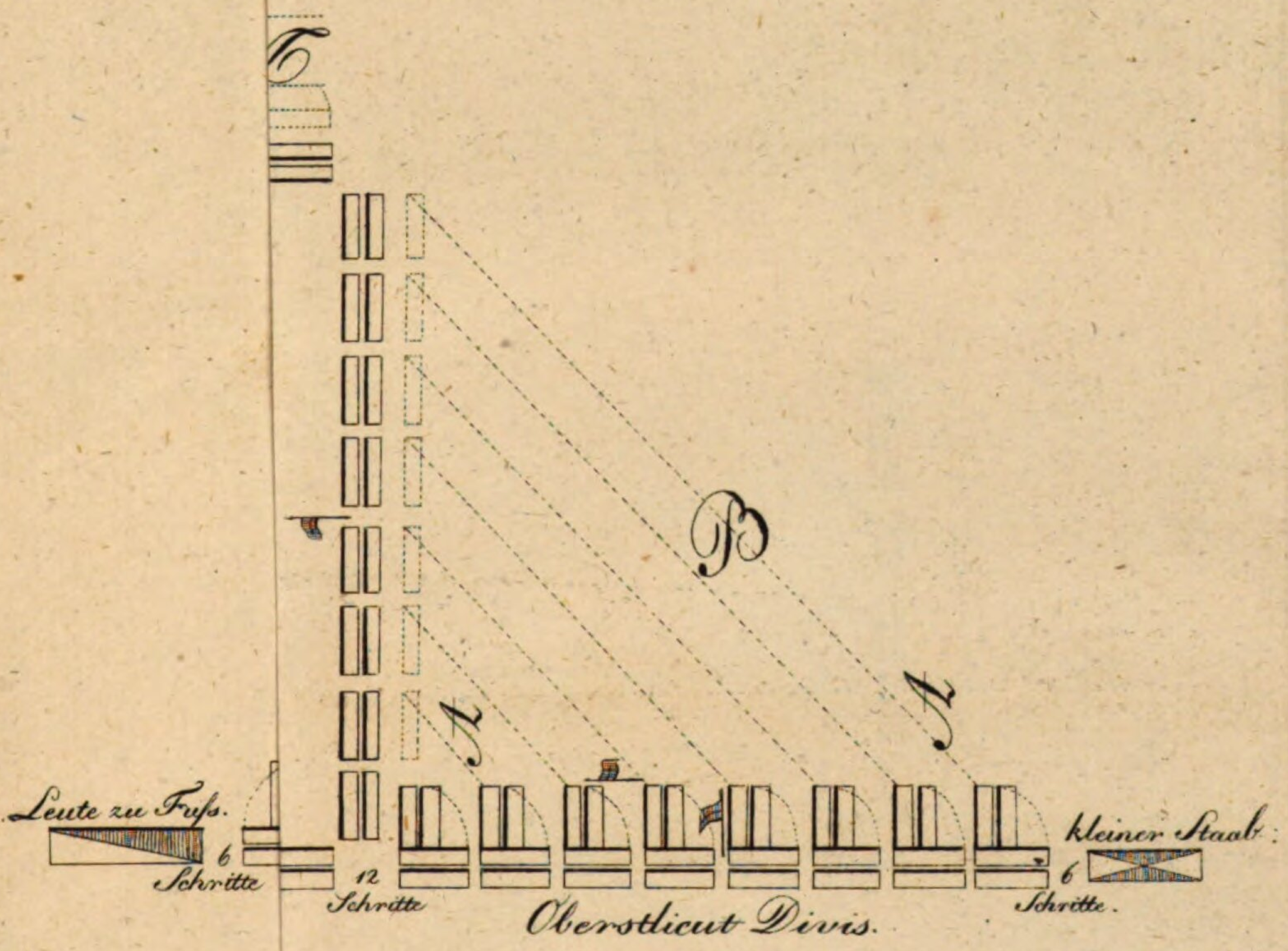

A. D Oberstlieut. Div. mit Zügen links

B. D

C. D

D. D

IIer Divisionen.

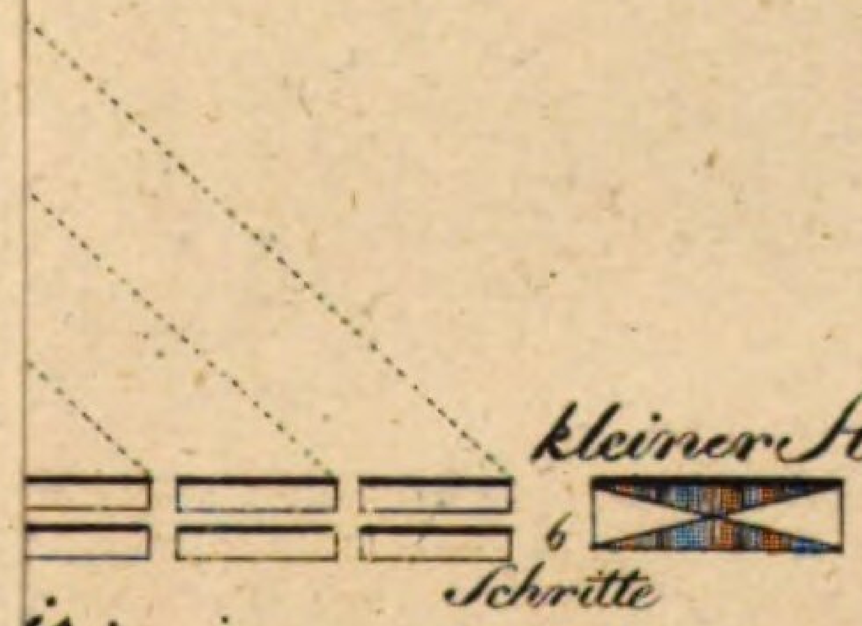

A. Deut: Div: mit Zügen rechts.
B. Die die Urstellung.

Pl. IV.

Ite vier Divisionen.

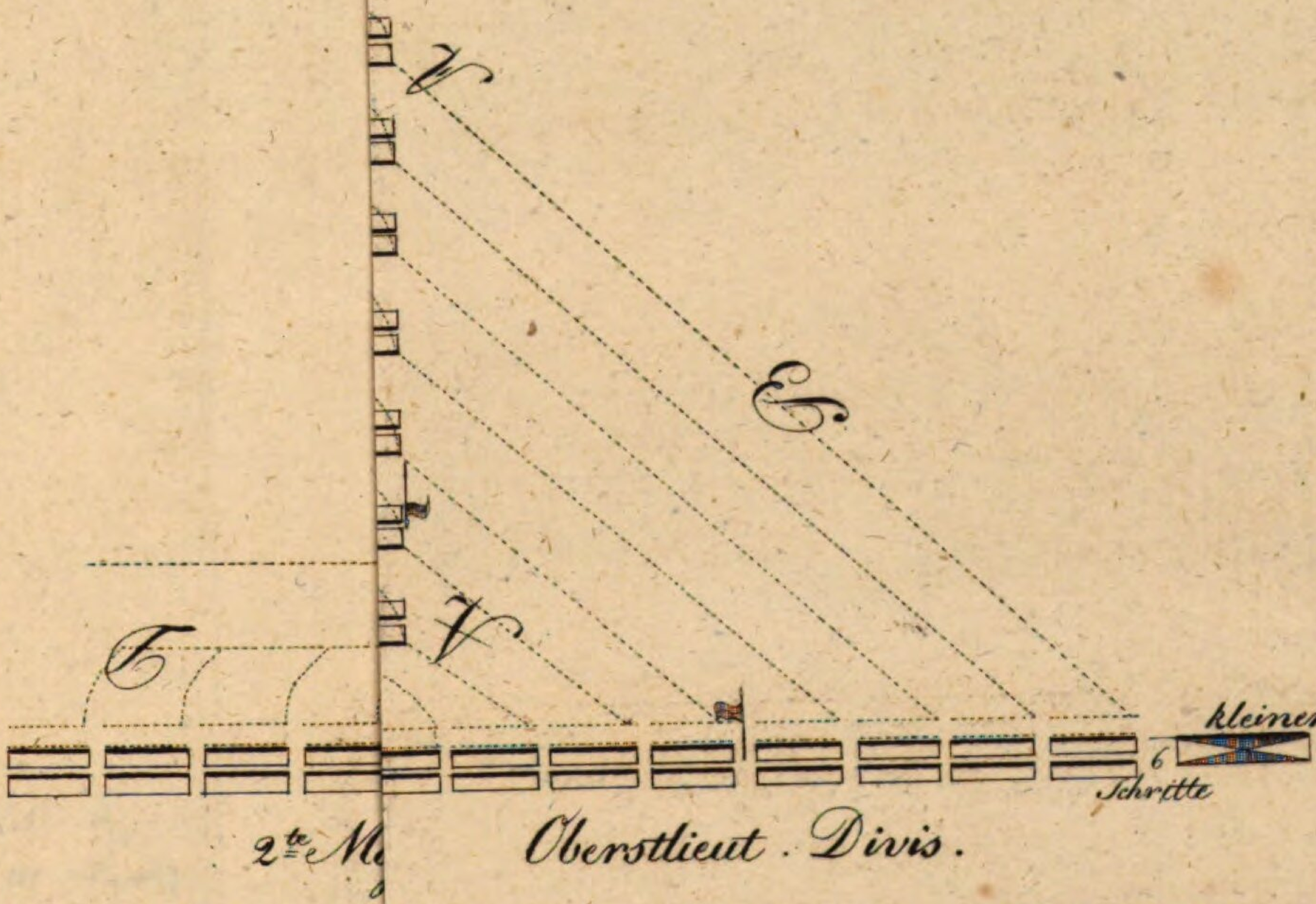

A. Die Oberstlieut: Div: mit Zügen rechts.

B. Die Ds in die Urstellung.

C. Die Z

D. Der

Abmarsch mit Zügen.

Fig: 2.

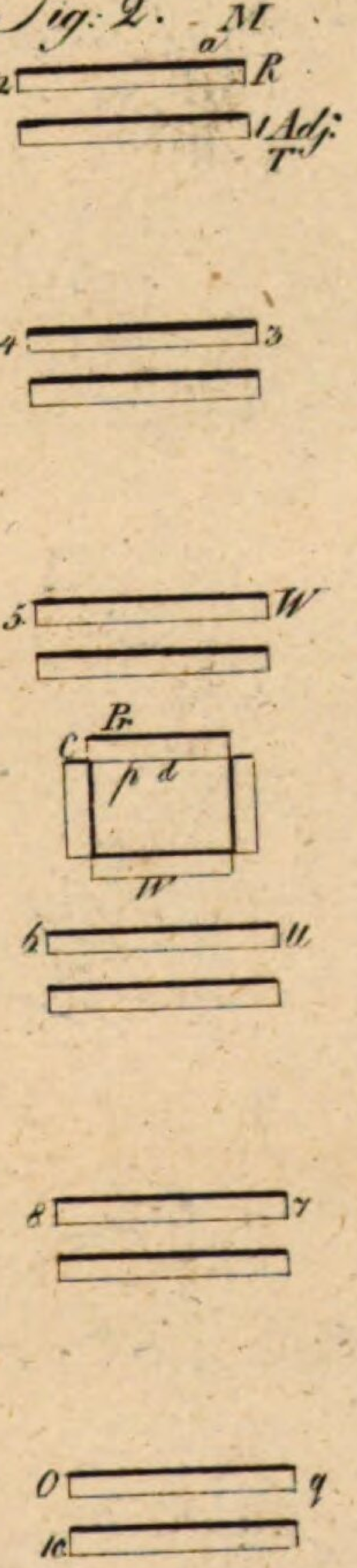

M. Major.
a. Auditor.
W. Wachtm
C. Corporal.
Pr. Profos.
p. Geistlich
d. Delinqu
Adj. Adjutan

ährend des Gassenlaufens.

Fig: 6.

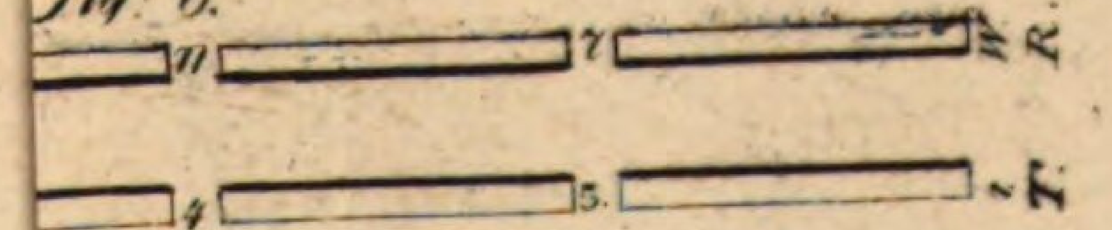

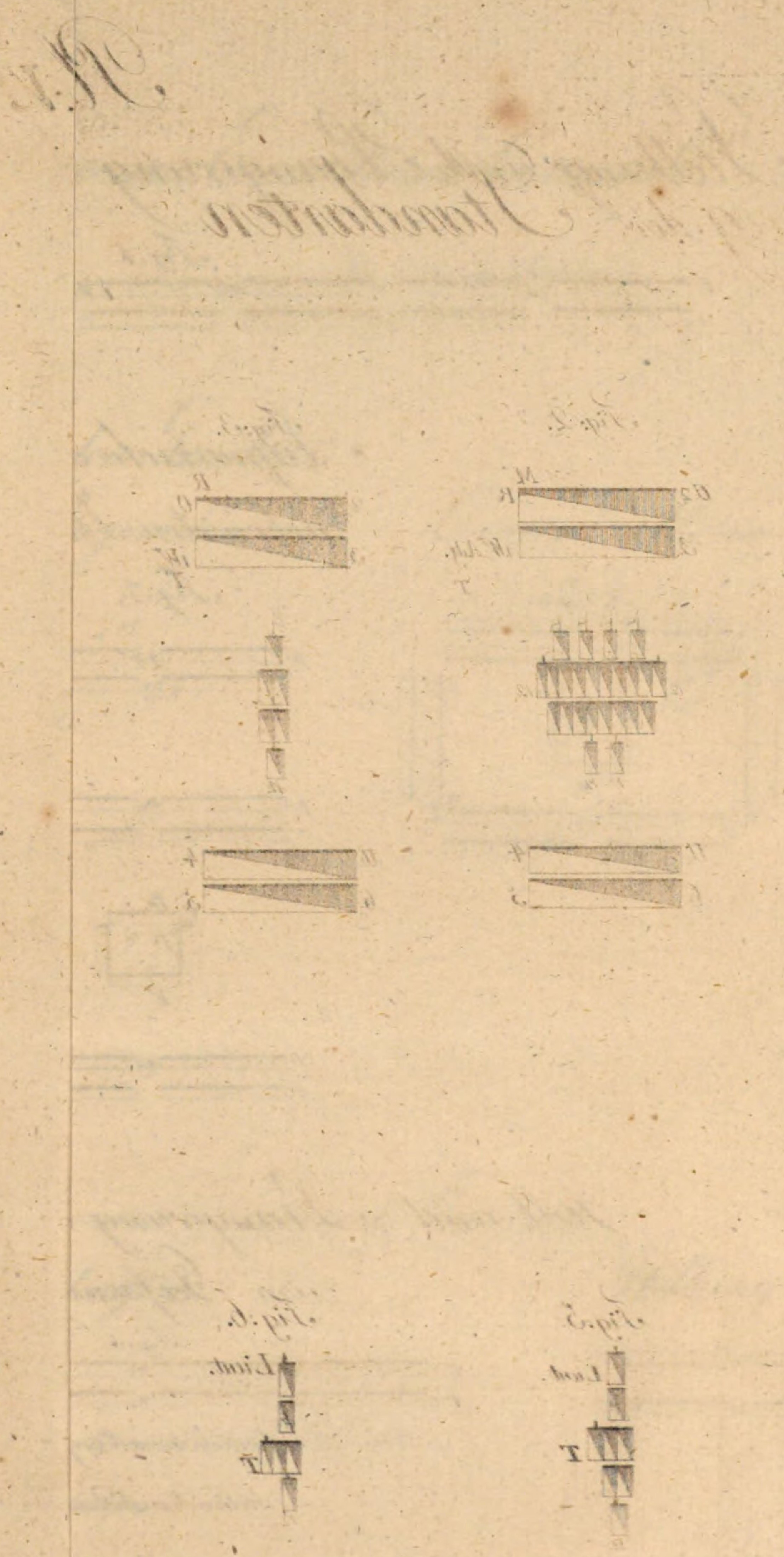

Abhohlung der Standarten.

Fig: 1.

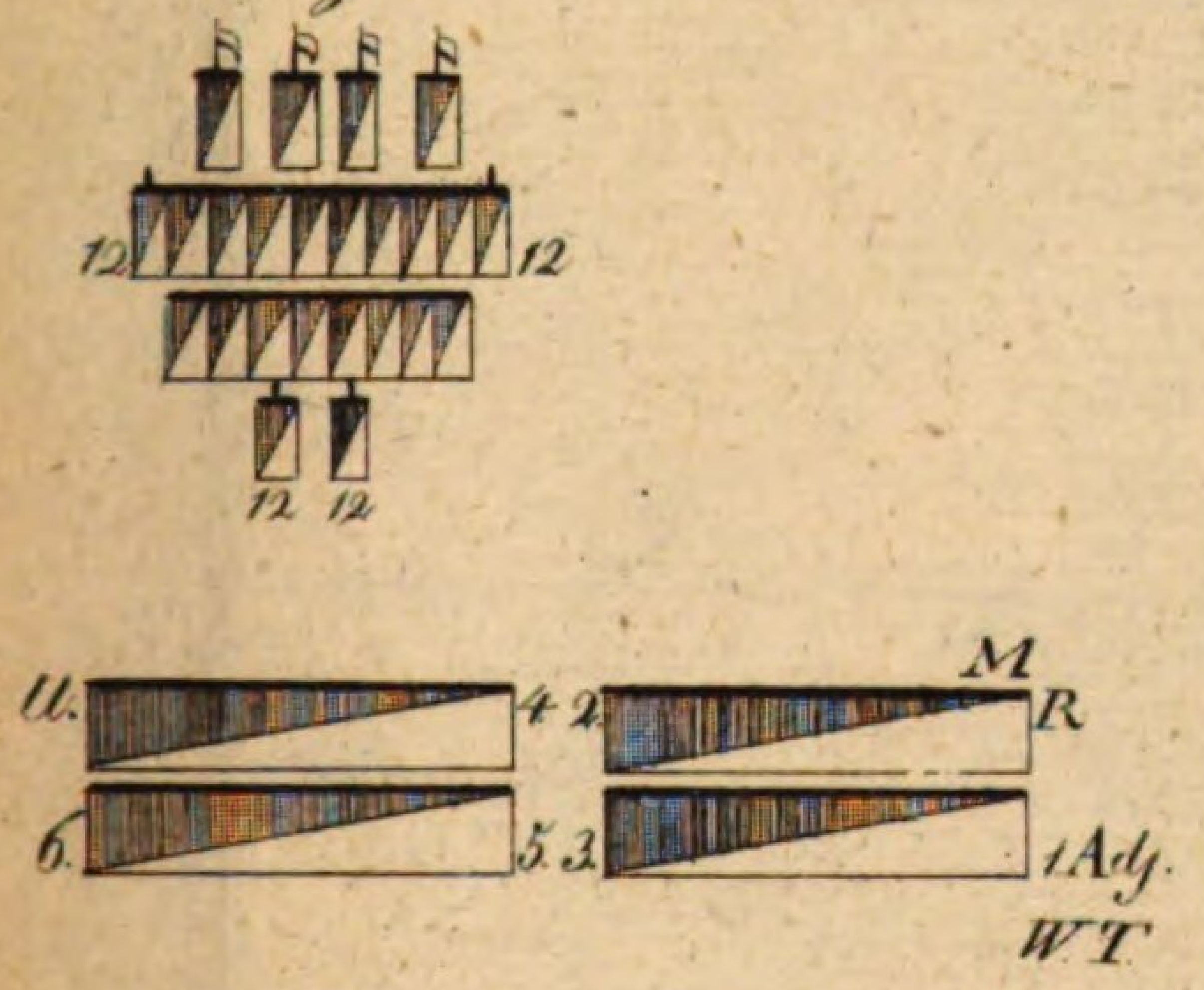

Fig: 2.

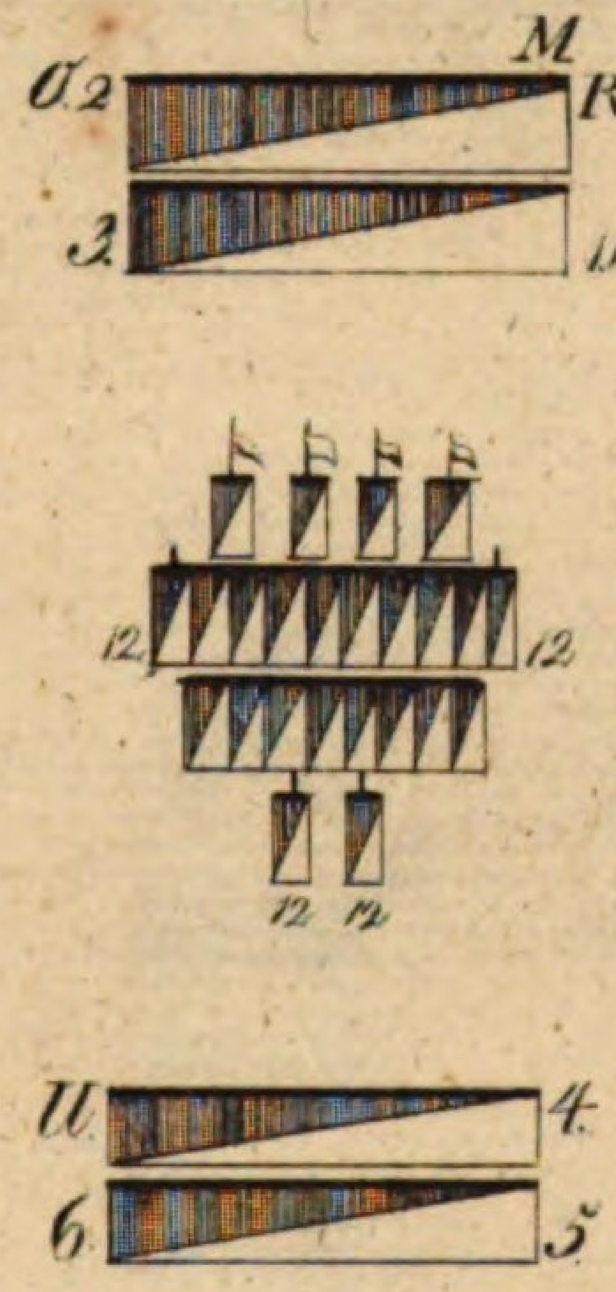

Fig: 3.

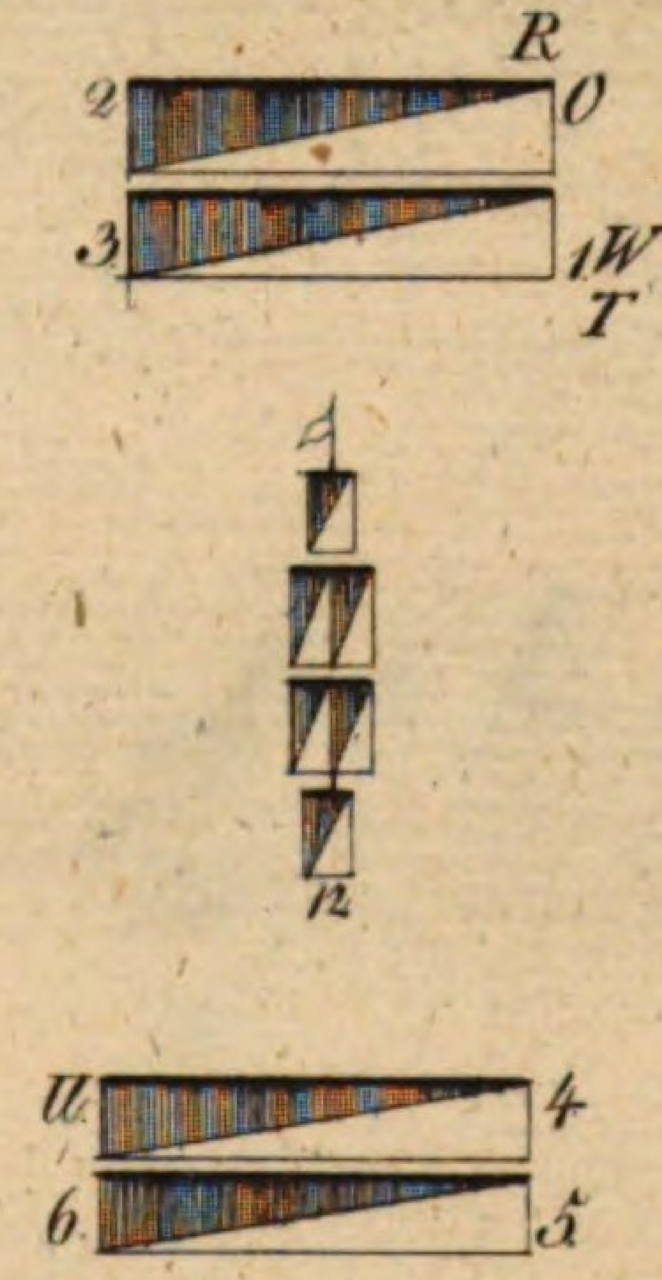

Fig. 4.

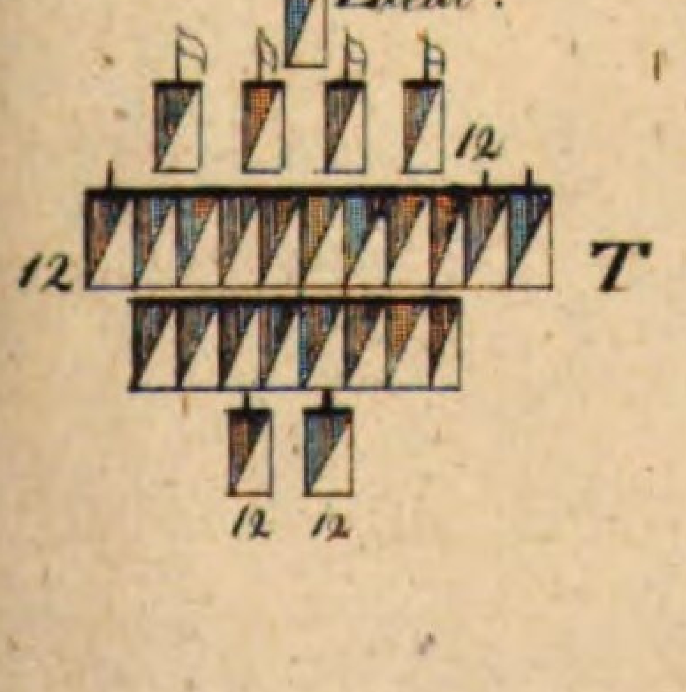

Fig: 5.

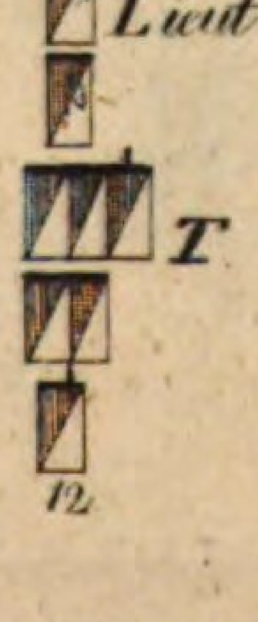

Fig: 6.

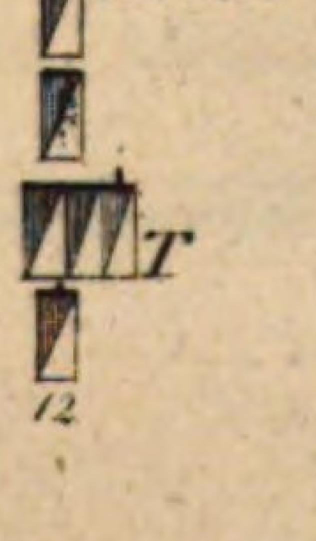

Pl: VII.

Dragoner Regiment.

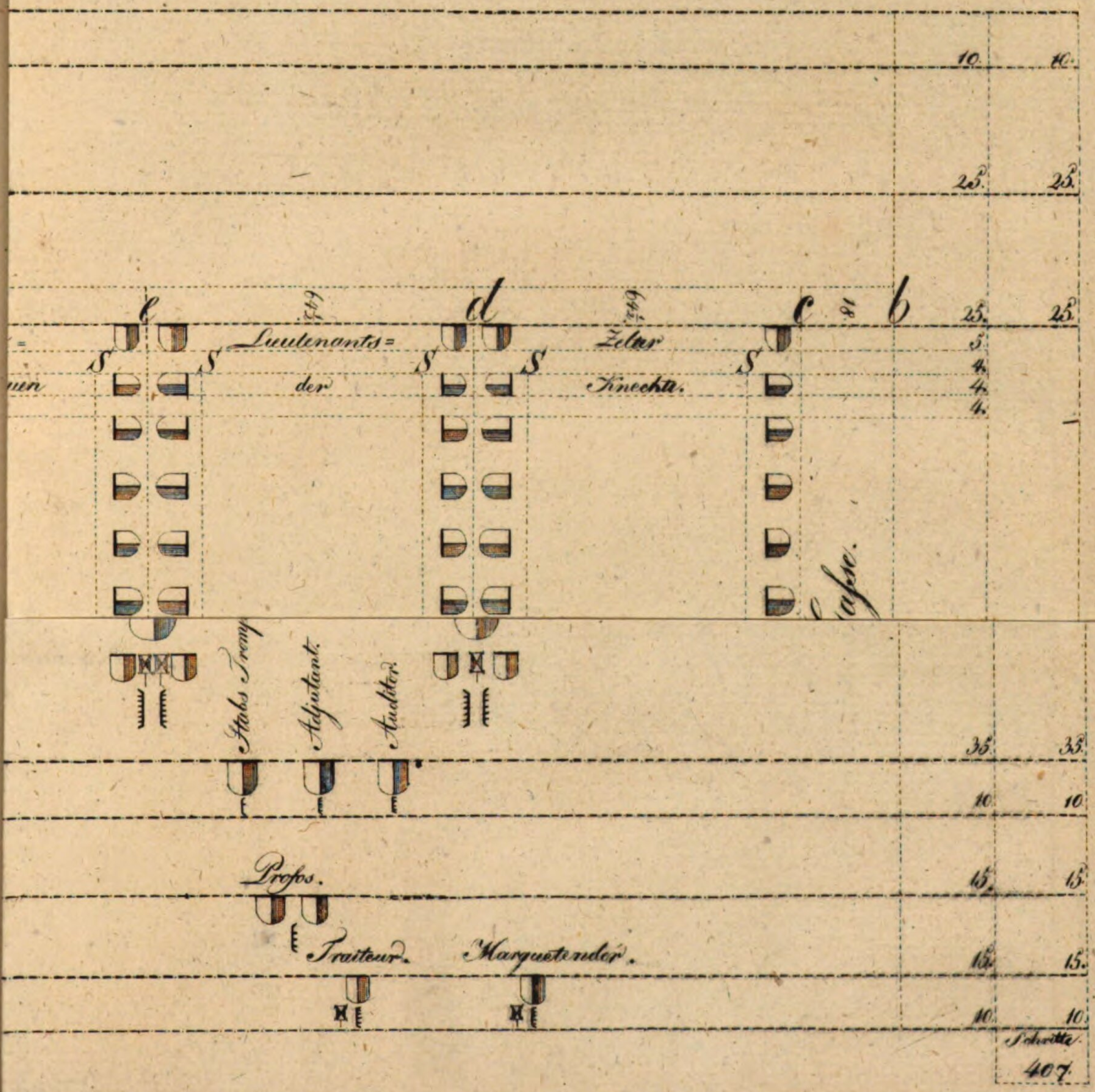

Pl: VIII.

…er Dragoner Regiment.

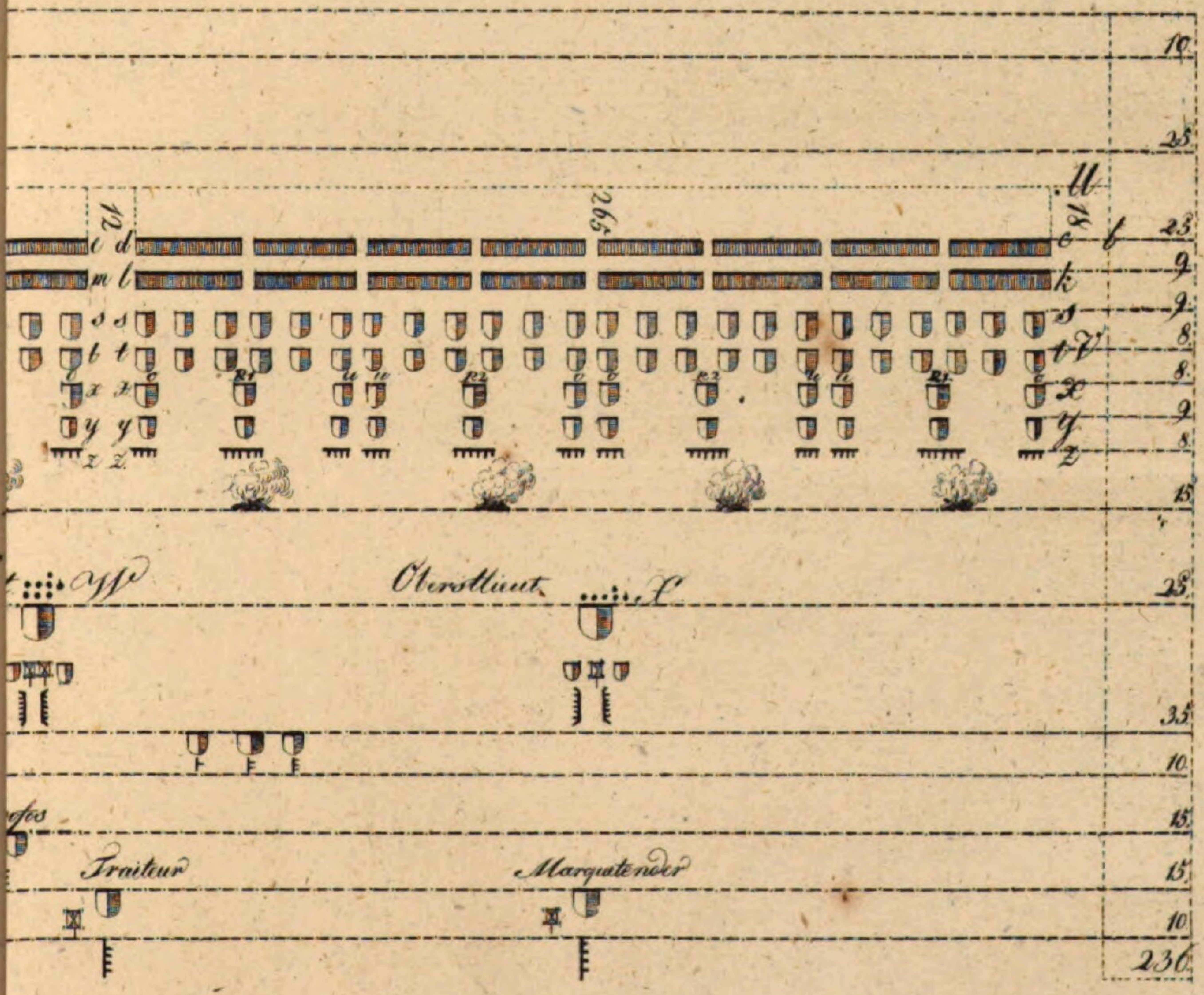

Pl: IX.

Stellerie Regiments.

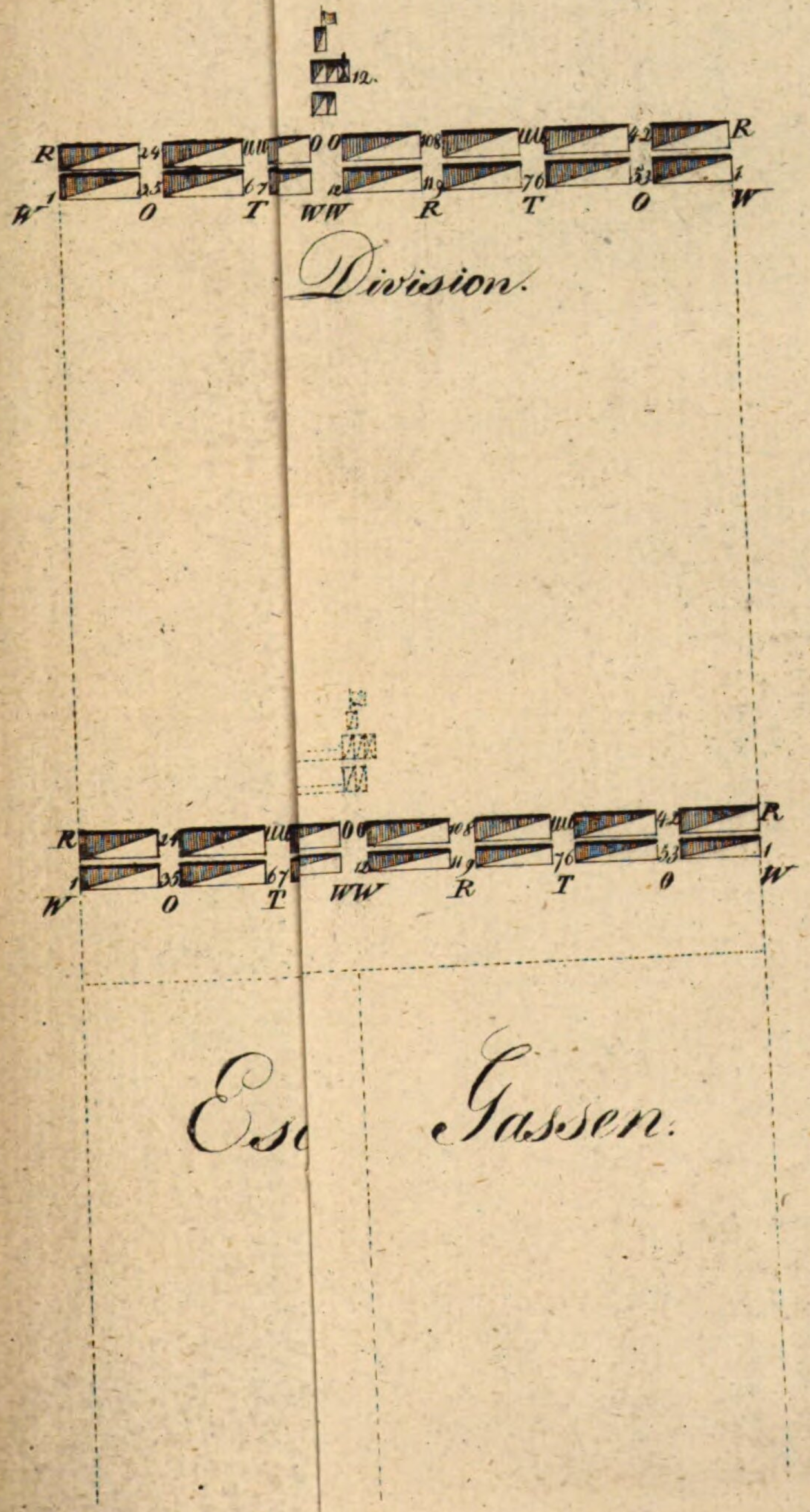

Pl. IV.

He vier Divisionen.

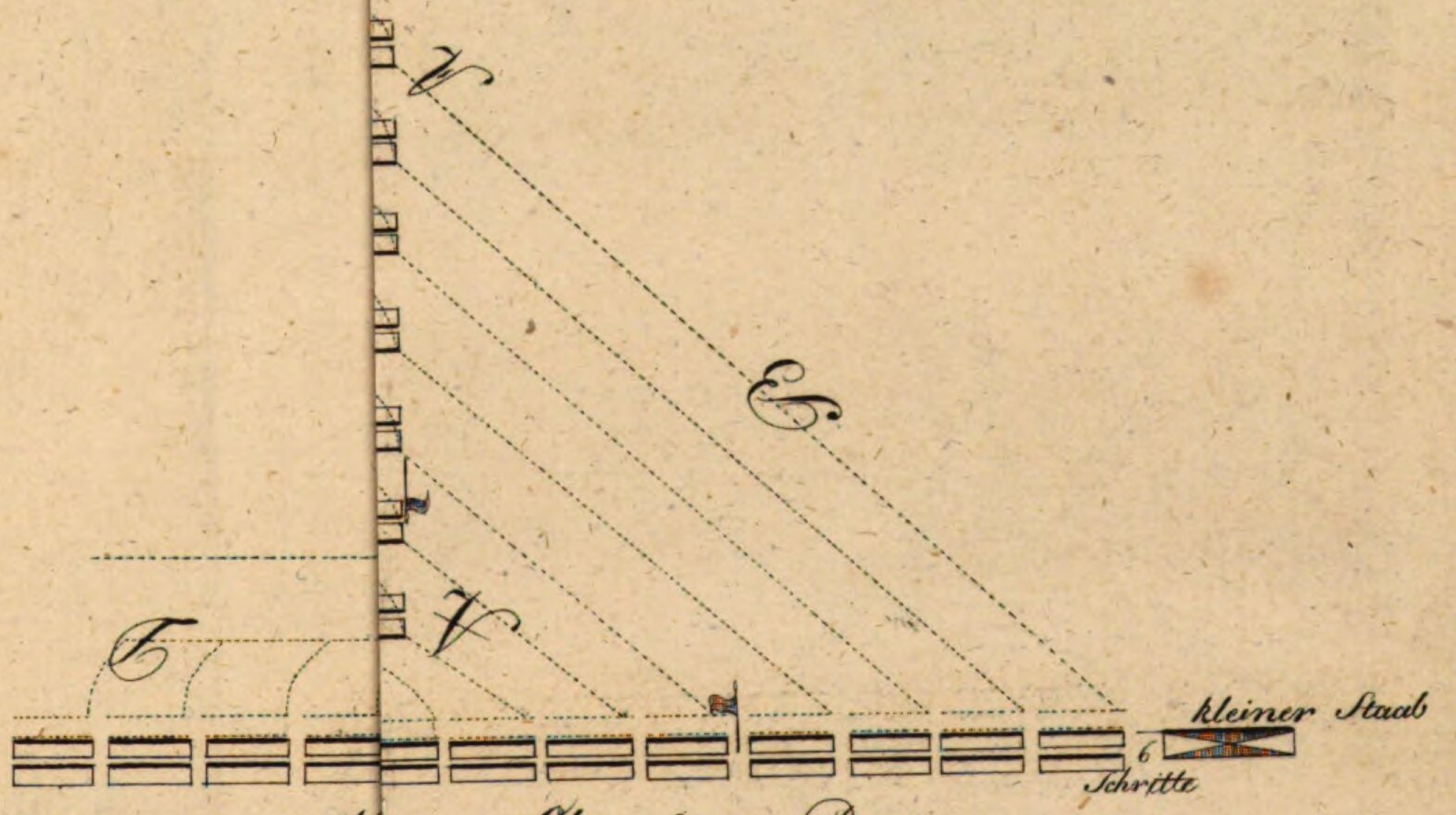

A. Die Oberstlieut: Div: mit Zügen rechts.

B. Die D in die Urstellung.

C. Die

D. Der

Pl: V.

Abmarsch mit Zügen.

Fig. 2.

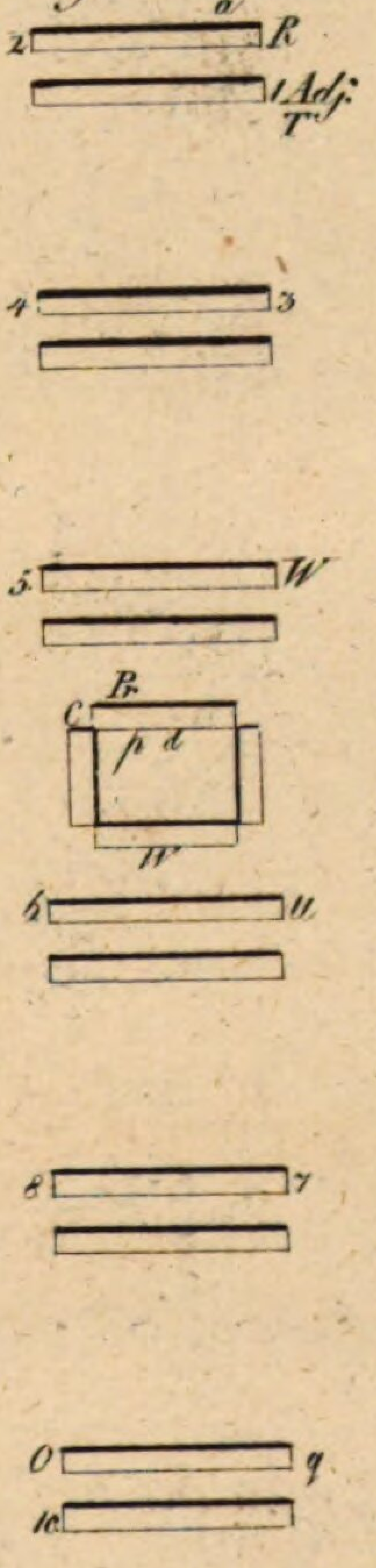

M. Major.
a. Auditor.
W. Wachtm
C. Corporal.
Pr. Profos.
p. Geistliche
d. Delinqu
Adj. Adjutan

æhrend des Gassenlaufens.

Fig. 6.

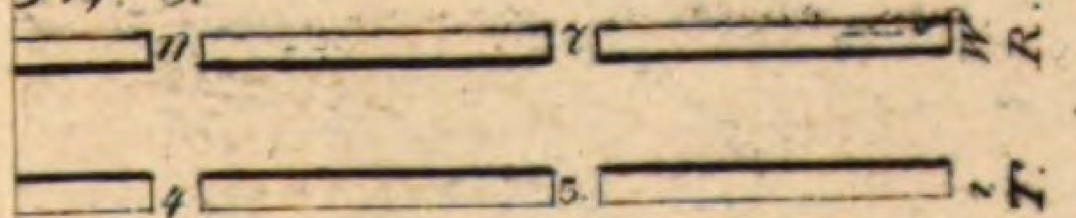

Pl: VI.

Abhohlung der Standarten.

Fig: 1.

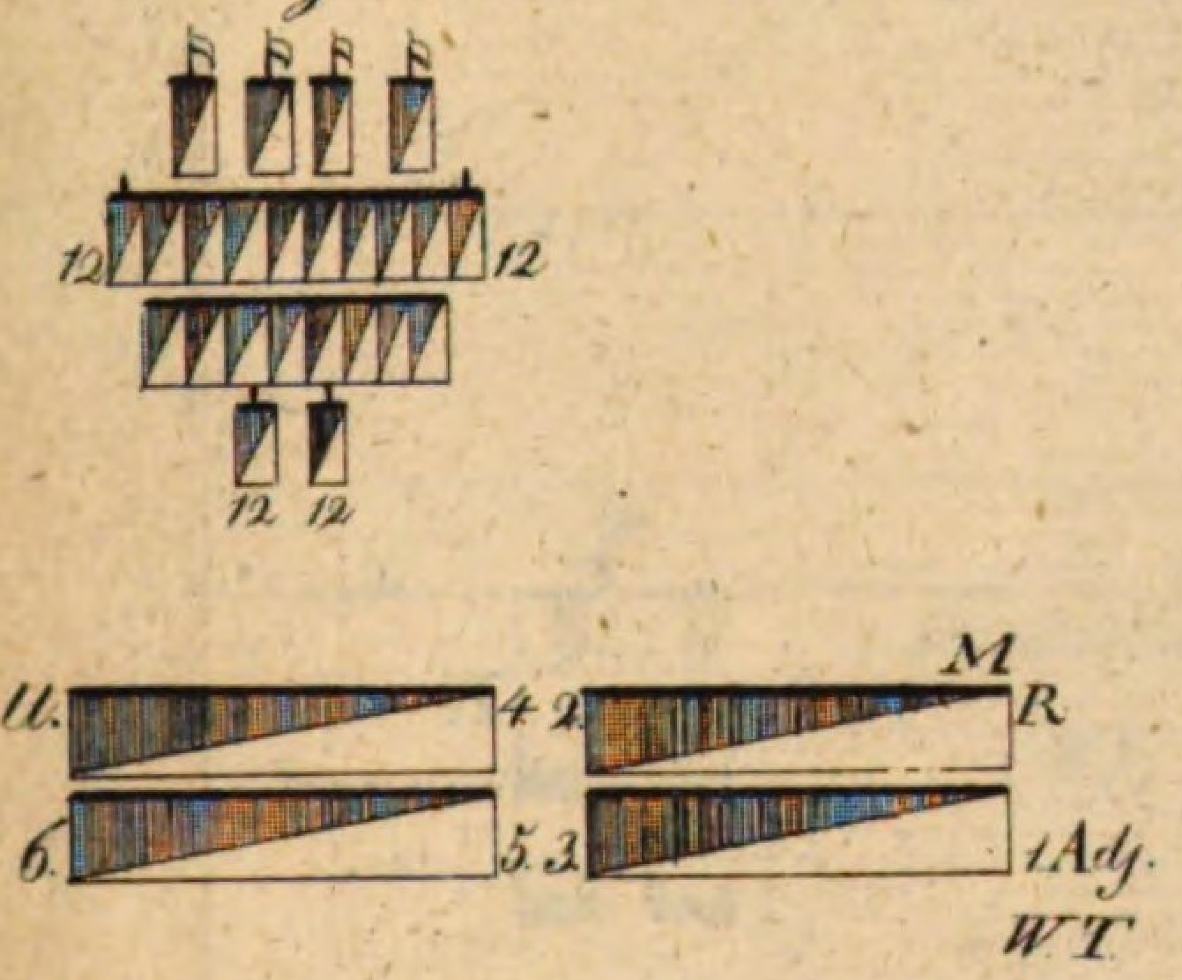

Fig: 2.

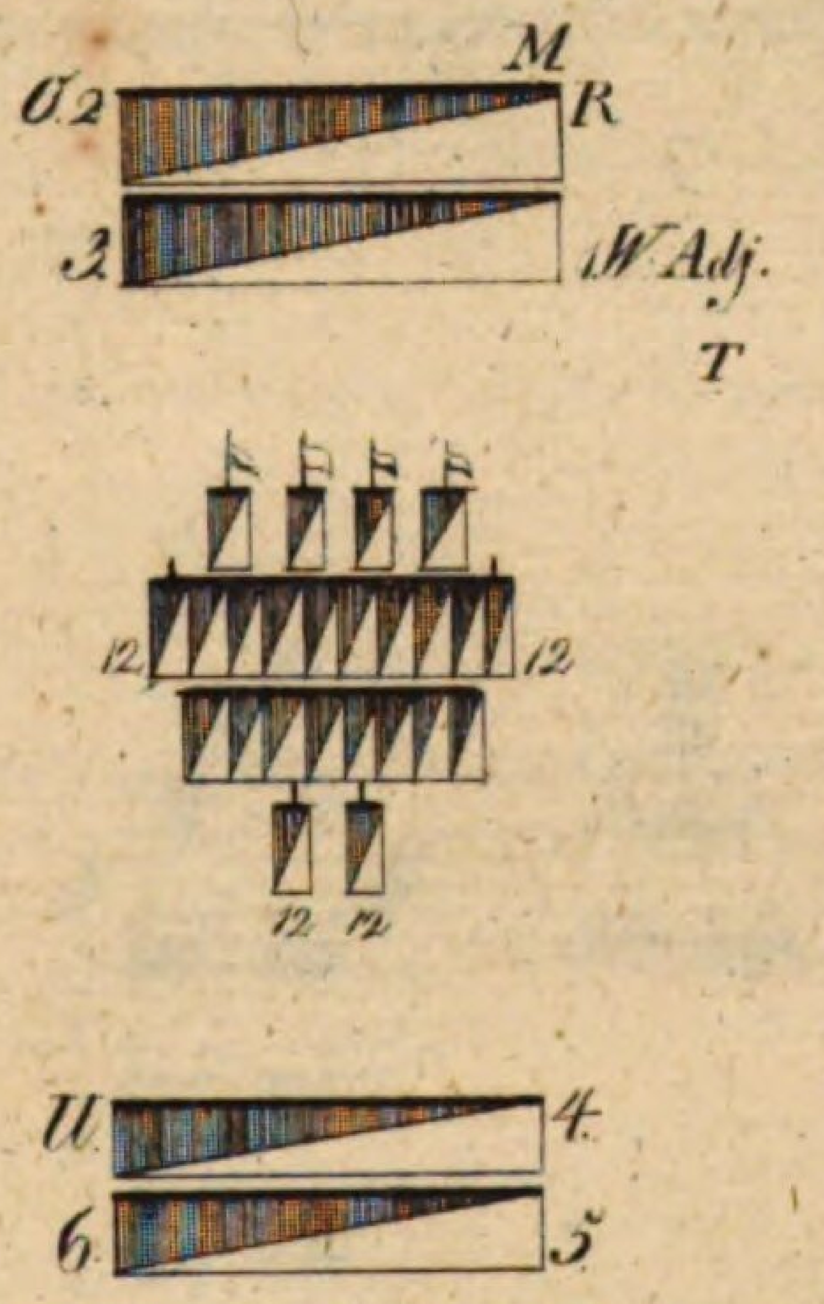

Fig: 3.

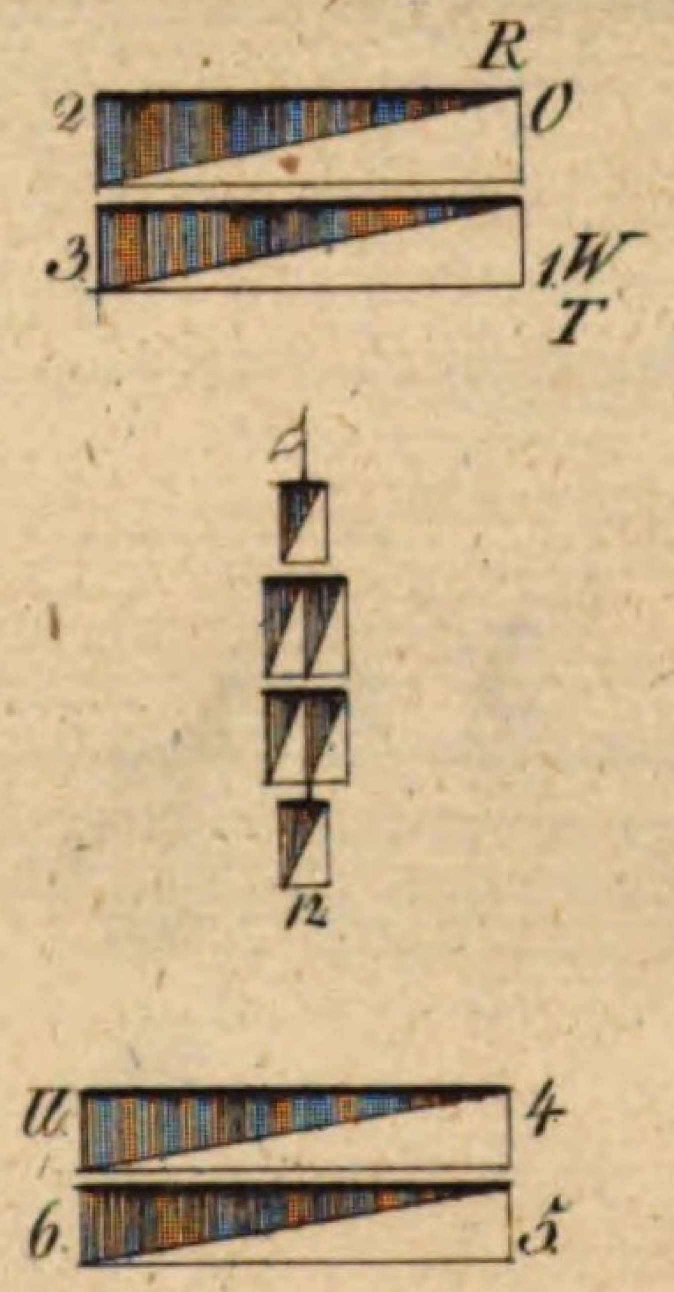

Fig. 4.

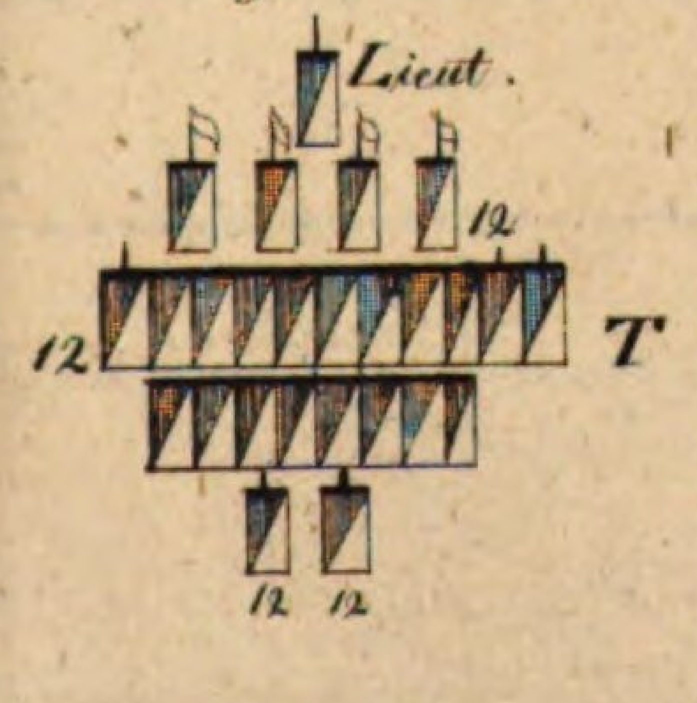

Fig: 5.

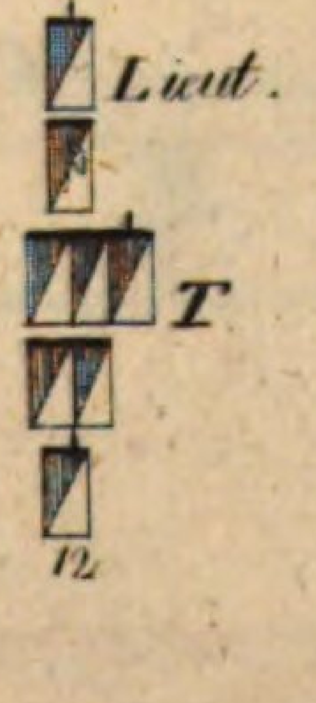

Fig: 6.

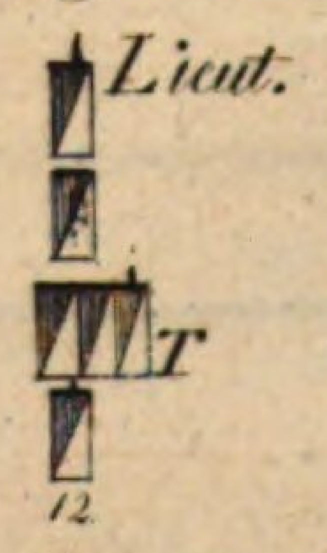

Pl: VII.

Dragoner Regiment.

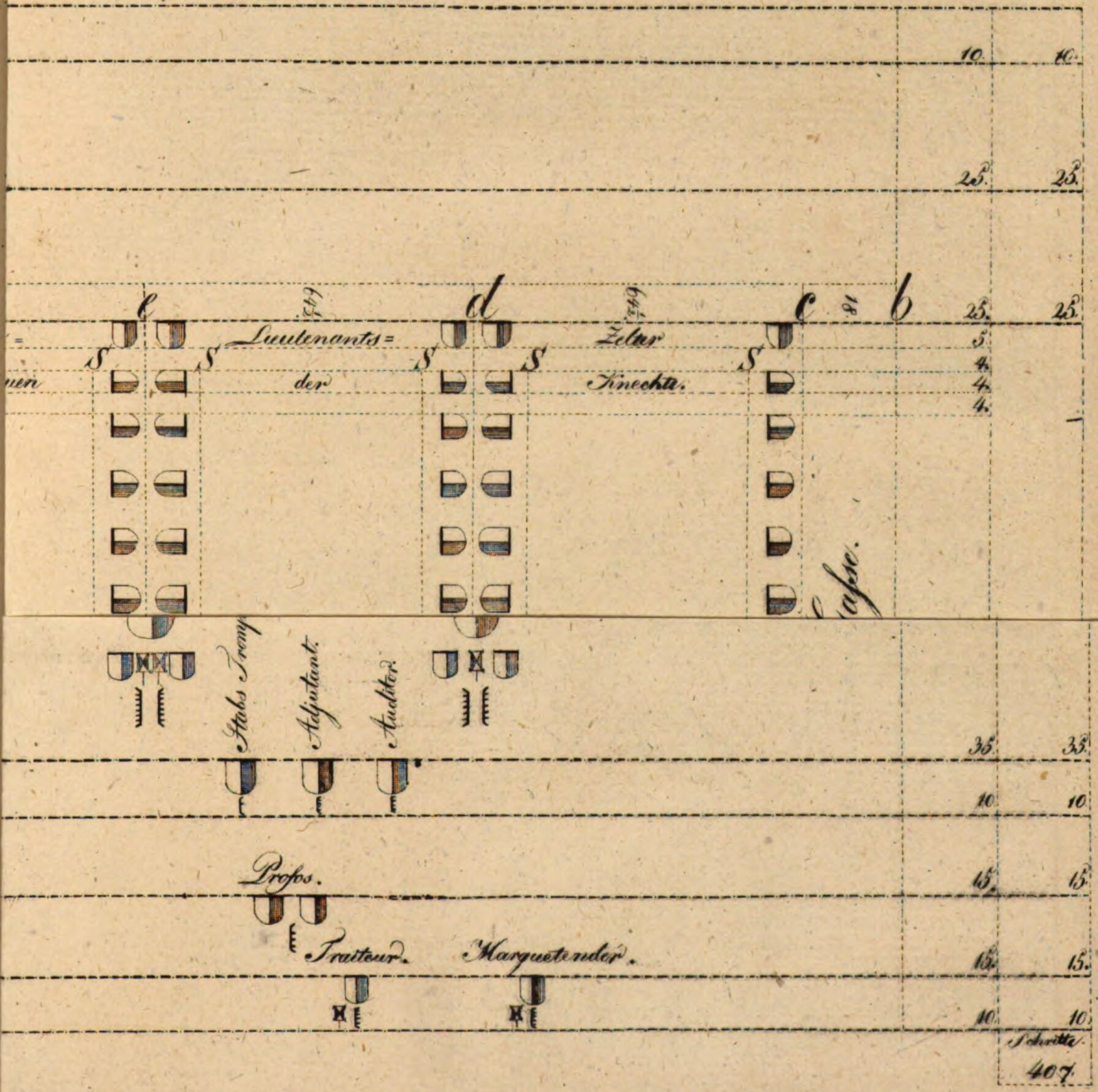

Pl: VIII.

...er Dragoner Regiment.

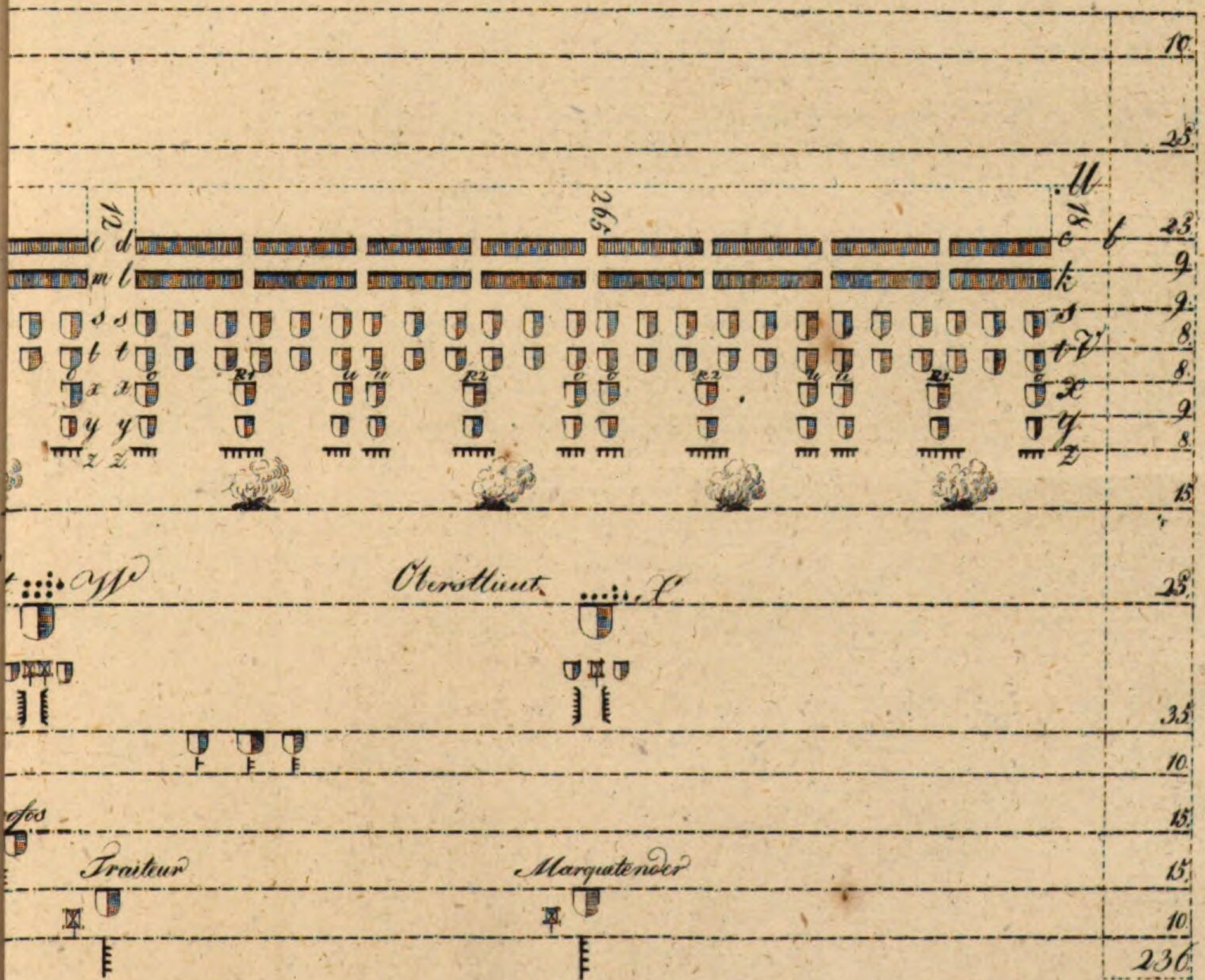

Pl: IX.

Stellerie Regiments.

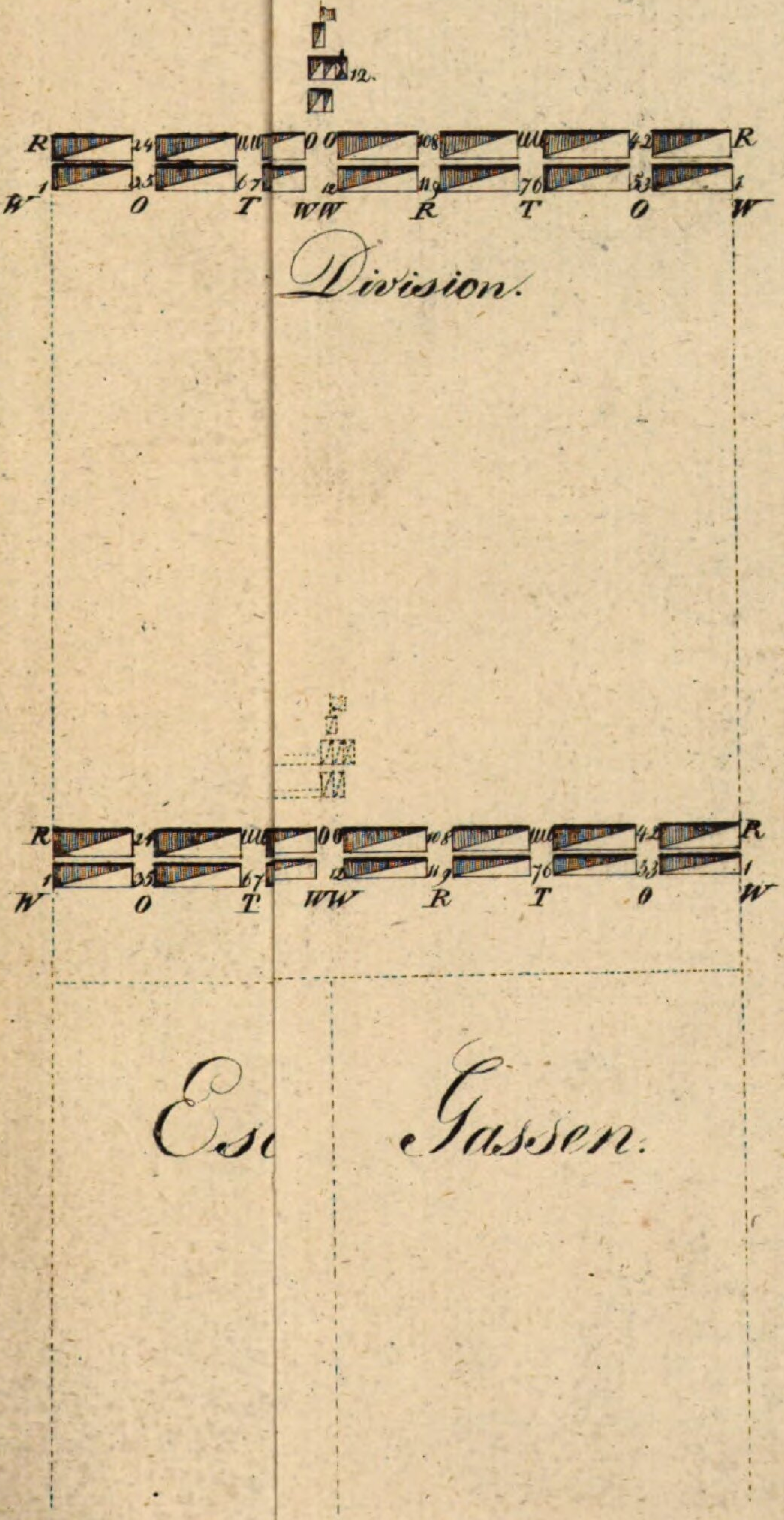

T. Trompetor

Stellung und

Fig: 1.

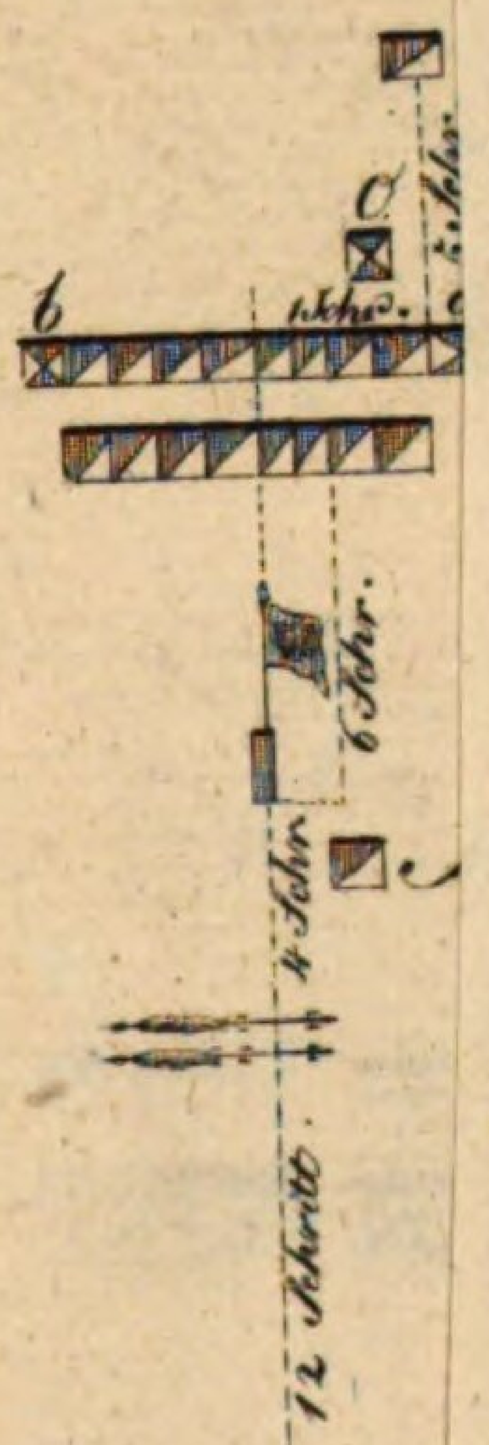

Standart = Ga

O. Wachoffi
a. Standartf
b. Wachenpo
T. Trompeter

Stellung und

Fig: 1.

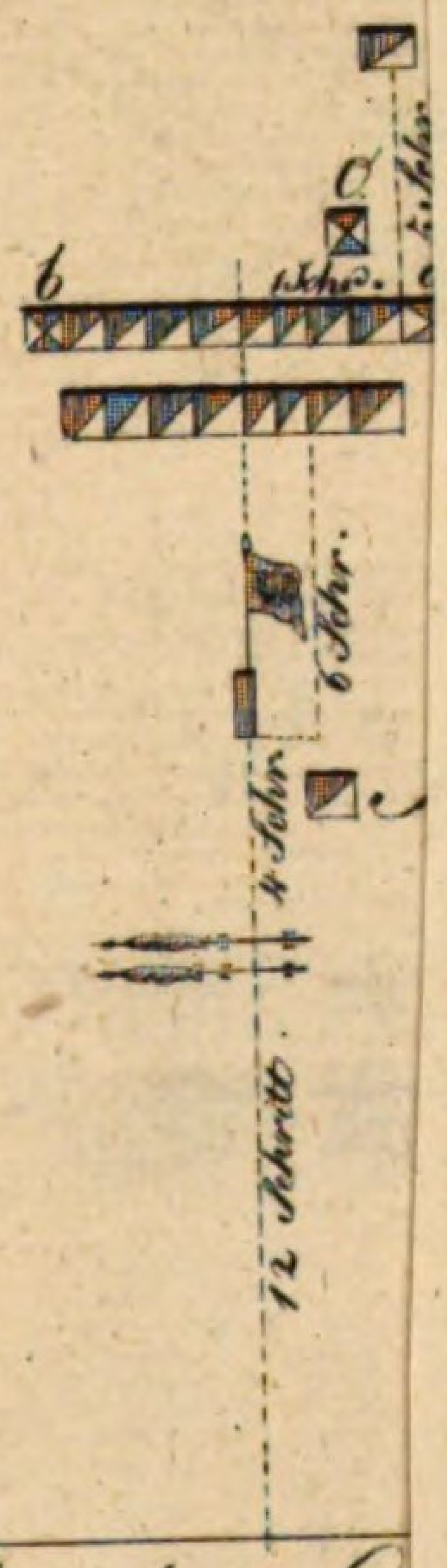

Standart = Ga

O. Wachoffi
a. Standartf
b. Wachorpo
T. Trompeter

Stellung und

Fig: 1.

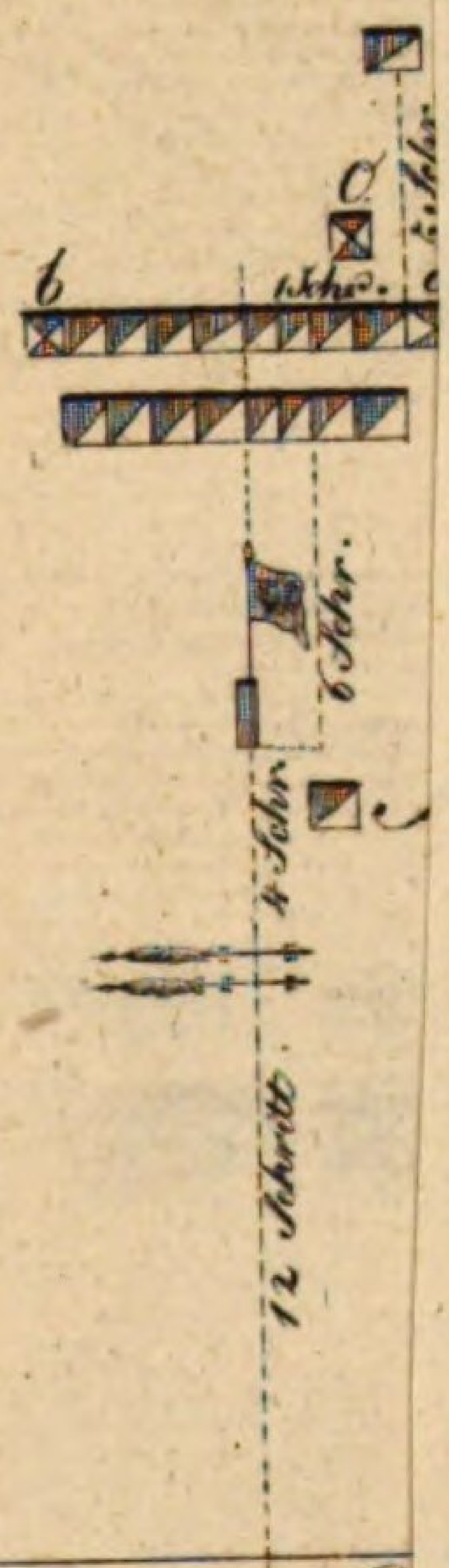

Standart = Go

O. Wachoffic
a. Standartf
b. Wachcorpo
T. Trompeter

Ausrückung zu

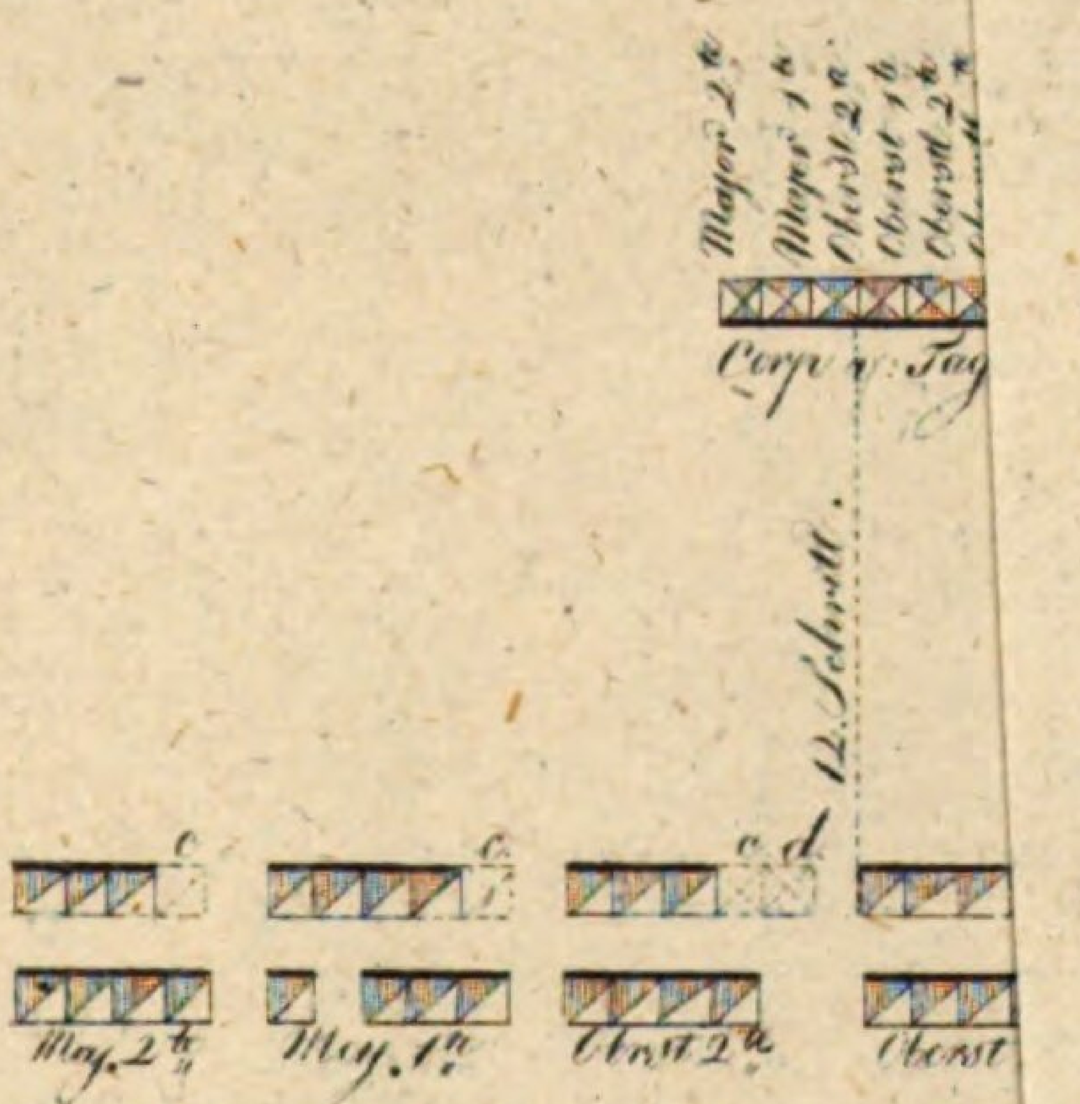

Vordere Zelterlinie.

a. Standartführer.
b. Stabstrompeter.
c. Verlassene Plätze der Gefrey
d. Verlassene Plätze der Corpora

Abtheilung

Abmarsch

Abtheilung der Stan

Tromp

Ausgebung de

kleine Staabspарthei

Wachtmeister

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. HEIN

H. HEINRICH
Buchh
Ro

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dienst-Reglement für die kaiserlich-königliche Cavallerie

Bd.: 2 (1808)

Wien 1808

4 41.173-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10637613-0